Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 1. Januar 1836.

Gesetzsammlung.

No. 29 enthält unter

No. 1682. den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Puttbus zu erheben ist. Vom 19ten v. M., und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1683. vom 5ten d. M., durch welche der Stadt Trzemeszno und

" 1684. vom 12ten der Stadt Rogasen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen ist; zuletzt

" 1685. vom 21sten d. M., wegen einiger fernern Modificationen der Erhebungs-Rolle vom 30sten Oktober 1831 in Bezug auf Durchgangs-Abgaben. Berlin, den 28sten Dezember 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

1) No. 795. A. Dezember 1835.

Mit Beziehung auf die im diesjährigen Amtsblatt Seite 36 bekannt gemachte Instruktion vom 16ten Juli 1834 werden die Schiedsmänner erinnert, die im § 13 derselben vorgeschriebene Nachweisung der zu Stande gebrachten Vergleiche und der Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, oder, wenn überhaupt keine Geschäfte im Laufe des Jahres vorgekommen, eine Vacatanzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Polizei-Behörden unverzüglich zu übergeben, und diese Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen und resp. Vacatanzeigen vor Ablauf des Januars k. J. uns einzureichen. Stettin, den 24sten Dezember 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des mit dem 1sten Januar k. J. ab in den Ruhestand versetzten Oberförsters Fischer, ist der bisherige Forst-Sekretair Mäyer zu Coeslin von demselben Zeitpunkte ab als Oberförster in Rothenfier bestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 8. Januar 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

2) I. No. 99. Januar 36.

Publikandum. Rückzahlung sämmtlicher Kurmärkschen alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Kapitalien.

In weiterer Ausführung der in dem Edict über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3) § 4 c. und der Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) angeordneten Consolidirung der Staats-Schulden, ist nunmehr die Einziehung sämmtlicher auf den Fonds der ehemaligen Kurmärkschen Landschafts-Rentei und Städte-Kasse haftenden, durch den Staats-Schulden-Etat vom 17ten Januar 1820 auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse übertragenen Obligationen der durch die Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 578) aufgehobenen Kurmärkschen Landschaft, beschlossen worden.

In Folge dessen werden demnach alle bisher noch nicht ausgeloseten Kurmärkschen Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, ohne Ausnahme, ihren Inhabern hierdurch gekündiget.

Die Zurückzahlung erfolgt am 1sten Juli 1836 bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, den zurückzugebenden Verschreibungen gemäß, gegen Ausstellung einer vorschriftsmäßigen Quittung und wird, wie es dabei gehalten werden soll, noch vorher näher bekannt gemacht werden.

Mit dem 1sten Juli 1836 hört die weitere Verzinsung aller hiernach an diesem Tage zahlbaren Landschaftlichen und Städte-Kassen-Kapitalien auf.

Im übrigen ergehen, um bei Zeiten jeden Anstand, welcher die Zahlung beim Inhalte der Verbriefungen oder bei der Legitimation ihrer Inhaber ꝛc. aufhalten könnte, zu beseitigen, an die letztern, und zwar an jeden von ihnen einzeln, besondere Aufforderungen: die darüber sprechenden Obligationen und Legitimations-Stücke zeitig vor dem Zahlungstage zur näheren Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen; worauf die Betheiligten hierdurch schon vorläufig aufmerksam gemacht werden. Berlin, den 23sten Dezember 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Auf vorstehendes Publikandum werden auf höhere Veranlassung die Eingesessenen unsers Departements hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß den Inhabern solcher Obligationen die Beförderung derselben an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch unsere Haupt-Kasse zur Ersparung des Porto gestattet ist. Stettin, den 5ten Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) III. No. 1030. Dezember 35.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 1sten Januar 1831 und der Instruktion vom 13ten Oktober 1831, betreffend die Anlagen und den Gebrauch von Dampfmaschinen, auch auf solche Dampfkessel Anwendung finden, welche nicht Behufs des Betriebes von Maschinen aufgestellt werden, sondern zu einem sonstigen Gebrauche bestimmt sind. Zur Erledigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften jener Instruktion, wie der § 1 ausdrücklich besagt, sich keinesweges bloß auf die Kessel von Dampfmaschinen, sondern auch auf die „zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel" beziehen.

Es würde auch eine Unterscheidung nach der Bestimmung der anzulegenden Dampfkessel mit der Absicht der ergangenen Vorschriften unvereinbar sein, da solche ohne Einfluß ist auf die von der Anlage zu besorgende Gefahr. Namentlich ist die Spannung der Dämpfe nicht minder gefährlich, mögen sie als bewegende Kraft oder zu einem sonstigen Zwecke benutzt werden; und wenn auch im letzteren Falle ein geringerer Grad der Spannung in der Regel beabsichtigt werden mag, als im ersteren, so kann doch hierauf ein Unterschied nicht gegründet werden. Denn sobald der Kessel einmal die Einrichtung hat, daß die Dämpfe gespannt werden können, so hängt es nur von der zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Benutzung ab, ob eine höhere Spannung und in Folge derselben ein Unglück entsteht, oder nicht. Eben deshalb kann insbesondere auch bei Anwendung der Vorschrift des § 2 der Instruktion,

> wonach die Anlage von Dampfkesseln in einem besondern Gebäude erfolgen muß, sofern es sich nicht von kleinen Kesseln handelt, welche die Dämpfe für Maschinen von zwei höchstens vier Pferdekräften entwickeln,

nicht die Bestimmung der Anlage, sondern lediglich die Einrichtung des Kessels an sich betrachtet, das Criterium abgeben. Jener Vorschrift unterliegen daher alle Kessel, welche so eingerichtet sind, daß die Dämpfe gespannt werden können; und davon ausgenommen sind nur die kleinen Kessel, welche bloß zur Entwickelung von Dämpfen für Maschinen von zwei höchstens vier Pferdekräften geeignet sind, und welche das hierzu erforderliche Maaß nicht überschreiten. Folgendes Beispiel wird hierbei zur Erläuterung dienen. Um die zum Abbrennen von 2 Wispeln Getraide oder Kartoffeln innerhalb 14 Stunden erforderlichen Wasser-

dämpfe zu beschaffen, deren Spannung die der Atmosphäre um etwa 2 bis 3 Pfund übersteigt, gehört nach der bisherigen Erfahrung ein Dampfkessel von etwa 2000 Quart Inhalt. Ein Kubikfuß enthält 27 Quart, mithin würde der Inhalt des Kessels etwa 77 Kubikfuß sein, wofür, der Sicherheit wegen, 80 Kubikfuß angenommen werden können. Ein Dampfkessel, der die erforderlichen Dämpfe von jener Spannung für den Betrieb einer Dampfmaschine von 1 Pferdekraft beschaffen soll, muß bei der Bedingung, daß der Dampfraum eben so viel an Inhalt betrage, als der vom Wasser eingenommene Raum, 2 mal 20, also 40 Kubikfuß, von 2 Pferdekräften aber pro Pferdekraft 2 mal 17 oder 34 Kubikfuß, also 68 Kubikfuß an Inhalt erhalten. Es würde daher ein solcher Dampfkessel von 80 Kubikfuß Inhalt für eine Brennerei auch zu einer Maschine von etwa 2 Pferdekraft gehören, und innerhalb des Arbeitsraumes aufgestellt werden dürfen.

Vorstehendes ist der Inhalt eines von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei und der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen an uns erlassenen Rescripts, welches wir hierdurch zur Kenntniß und Beachtung der betheiligten Einwohner unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die diesen Gegenstand betreffende Instruktion der genannten hohen Behörden vom 21sten Mai 1835 (Gesetzsamml. pag. 94) bringen, und bemerken, daß die Polizei-Behörden und Bezirks-Baubeamten mit entsprechender Anweisung versehen sind. Stettin, am 19ten Dezember 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtrichter Liers in Treptow a. T. ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Der Referendarius Odebrecht ist zum Land- und Stadtrichter in Neuwarp ernannt.

Der Referendarius Ruschow ist zum Consistorial-Sekretair in Greifswald ernannt worden.

In die Stelle des am 16ten November d. J. verstorbenen Ober-Landesgerichts-Journalisten Schultz ist der bisherige Salarien-Cassen-Assistent Sautder zum Journalisten ernannt.

Die Jurisdiktion in den Gütern Zettemin, Carlruhe und Wüst-Grabow, Demminschen Kreises, verwaltet jetzt der Kreis-Justizrath Schröder in Treptow a. T.

Die Gerichtsverwaltung in dem Erbzinsgute Schwabach ist dem Land- und Stadtrichter Zur Hellen in Pölitz übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 15. Januar 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

4) Bekanntmachung, die Verhandlungen des im Jahre 1834 gehaltenen fünften Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 31sten Oktober d. J. ist eine, von dem Landtags-Marschall, Herrn Hof-Marschall, Major von Rochow auf Stülpe unterm 30sten März v. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem fünften, im Jahre 1834 gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 26sten Oktober d. J. dem Drucke übergeben worden. Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigtei-Platz No. 1.) zu erhalten, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen. Berlin, den 15ten Dezember 1835.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

---

2) der Königlichen Regierung.

5) I. No. 1204. November 35.

Der Oekonom Mahlow hat auf einer bei der Separation zu Bahn ausgeschiedenen Fläche der dortigen Feldmark von 294 Morgen 136 Quadrat-Ruthen ein neues Etablissement angelegt, welches den Namen

„Charlottenruh“

erhalten hat. Stettin, den 29sten Dezember 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

6) III. No. 135. Januar 1836.

Mit Bezug auf die in dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 § 33 Litt. b. enthaltene Bestimmung —

daß die Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer zunächst bei den Veranlagungs-Behörden, welches die resp. Herrn Landräthe und Magistrate sind, angebracht werden sollen —

wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Anträge innerhalb

der 3 ersten Monate des Jahres an die vorbenannten Behörden gelangen müssen, welche diese Anträge sammeln, genau prüfen und resp. mit ihrem und dem Gutachten der Abschätzungs-Deputirten versehen, gleich nach Ablauf der oben bemerkten Zeit an uns einzureichen haben, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgt, welche durch jene Behörden den Reklamanten zugehen wird.

Erst nach Empfang dieser unserer Entscheidung kann der etwanige Rekurs an Ein Hohes Finanz-Ministerium angebracht werden; wobei aber gleichzeitig unser Bescheid mit eingereicht werden muß.

Deßfallsige Anträge an uns unmittelbar werden daher ohne weitere Veranlassung originaliter wieder zurückgegeben werden, um den vorgeschriebenen Weg zu nehmen. Stettin, den 7ten Januar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

7) II. No. 91. Januar 36.

Der pensionirte Oberlandesgerichts-Botenmeister Gesellius zu Neuwarp, hat die dortige Kirche mit einem aus Gußeisen verfertigten und broncirten Crucifixe beschenkt.

Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir hierdurch gerne zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 7ten Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

8) A. No. 2761. Januar 36.

In Folge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Gerichtsbehörden der Ankauf der von dem Königl. General-Auditeur Herrn Friccius herausgegebenen Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche sich auf die militairische Rechtspflege beziehen, so weit es die Fonds zulassen, anempfohlen. Stettin, den 4ten Januar 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

9) Landbeschälung im Jahr 1836.

Es werden in Neuhoff-Treptow 3 Königl. Beschäler und in Rottenow 2 Königl. Beschäler so aufgestellt werden, daß die Beschälung mit dem 16ten Februar 1836 beginnen kann, dieselbe hört in den ersten Tagen des Juni auf.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1835.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Meißner.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 22. Januar 1836.

Patent.

Dem Mechanikus Lange zu Neumarkt ist unterm 13ten Januar 1836 ein Patent

wegen einer mechanischen Einrichtung zum Reguliren der Flügelfläche einer Windmühle durch den Windstoß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

10) Der für das Jahr 1835 bis zu den ersten Monaten dieses Jahres prorogirte 7te Kommunal-Landtag Altpommerns, wird

am 15ten Februar d. J.,

in Verbindung mit den besonderen Kommunal-Landtagen für Alt Vor- und Hinterpommern, eröffnet werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nach § 9 der Verordnung vom 17ten August 1825 über die zukünftige Verfassung der Kommunal-Landtage für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, die zu machenden Anmeldungen und Anträge, dem Vorsitzenden Herrn Geheimen-Regierungs-Rath Landrath von Schöning zu Stargard baldigst einzureichen sind.

Die Königlichen Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden. Stettin, den 9ten Januar 1836.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Müller.

2) der Königlichen Regierung.

11) I. No. 1013. Dezember 35. Betrifft die Apotheke zu Bahn.

Die Apotheke zu Bahn ist unter ihrem jetzigen Besitzer Michaelsen revidirt und in bestem Zustande befunden worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten Januar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

D

12) I. No. 966. Januar 36.

Die Getreide-Durchschnittsmarktpreise in dem Monat Dezember pr. sind gewesen:

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	8	—	1	1	9	—	25	4	—	—	—	—	19	10	1	4	5	—	12	2	3	16	6
2	Anclam	1	5	8	—	29	9	—	—	—	—	22	4	—	16	—	1	5	5	—	10	—	3	—	—
3	Cammin	1	12	6	1	4	—	—	—	—	—	27	6	—	17	6	1	10	—	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	4	10	—	28	5	—	20	1	—	20	1	—	15	8	1	5	—	—	12	6	3	15	—
5	Garz	1	10	—	1	2	6	—	22	—	—	21	—	—	21	—	1	5	—	—	16	—	3	12	—
6	Gollnow	1	11	6	1	2	4	—	—	—	—	24	—	—	17	1	1	3	9	—	—	—	—	—	—
7	Greiffenberg	1	14	6	1	4	—	—	—	—	—	25	2	—	15	8	1	4	2	—	16	3	3	22	6
8	Greifenhagen	1	8	3	—	29	—	—	—	—	—	24	4	—	18	—	1	4	6	—	11	3	3	25	—
9	Pasewalk	1	10	—	1	3	7	—	26	—	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	7	6
10	Pyritz	1	5	—	—	26	7	—	22	3	—	—	—	—	15	11	1	1	6	—	12	6	3	—	—
11	Stargardt	1	7	2	—	29	1	—	25	9	—	21	9	—	17	2	—	23	5	—	17	6	4	5	—
12	Swinemünde	1	9	7	1	2	10	—	—	—	—	21	7	—	19	2	1	5	6	—	17	—	4	7	6
13	Treptow a. R.	1	15	—	1	5	1	—	—	—	—	26	—	—	19	4	1	4	6	—	15	—	3	15	—
14	Treptow a. T.	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	17	6	1	5	—	—	25	—	5	—	—
15	Ueckermünde	1	10	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	15	—
16	Naugardt	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
17	Usedom	1	7	6	1	1	3	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Wollin	1	12	6	1	3	8	—	—	—	—	26	4	—	19	1	1	8	11	—	15	—	4	—	—
	Summa	22	7	—	18	23	10	6	8	11	11	—	7	10	8	11	19	28	7	7	20	2	57	21	—
	Fraction	1	9	3	1	1	7	—	23	7	—	23	7	—	18	2	1	5	3	—	15	4	3	25	5

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15ten Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

13) II. No. 505. Dezember 35.

Von kirchlich gesinnten Gemeindegliedern der Stadt Massow, ist die dortige Marien-Kirche mit einem silbernen, inwendig vergoldeten Krankenkelche, nebst einer vergoldeten Patene, und die dortige Hospital-Kirche mit einer vollständigen Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet, beschenkt worden, was hierdurch gern von uns anerkannt wird. Stettin, den 12ten Januar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

14) III. No. 184. Januar 36.

Auch für das Jahr 1836 müssen etwanige Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei der Klassensteuer vor dem 15ten März an den betreffenden Kreis-Landrath eingereicht werden, welches den klassensteuerpflichtigen Einwohnern im Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatt Jahrgang 1830 No. 11 Seite 103 enthaltene Bekanntmachung

vom 8ten März 1830 und auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Jahrgang 1835 No. 8 Seite 25 u. 26 vom 6ten Februar 1835, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 5ten Januar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

15) III. No. 49. Januar 36.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal v. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Kapitalien, nebst Zinsen neuerer Periode sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 5ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben.

Stettin, den 6ten Januar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

16) C. No. 163. Januar 36.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Ernst Heinrich Berkner,
2) Carl Gustav Graßmann,
3) Heinrich Adolph Heyse,
4) Ludwig Eduard Bogislav Kuhse,
5) Gotthold Friedrich Theodor Mantzel,
6) Reinhold Zupke,
7) Eduard Friedrich Seefisch,
8) Eduard Philipp Otto Zupke,

sind in Folge ihrer Prüfung pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 14ten Januar 1836.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

17) No. 4290. A. Januar 36.

Instruktion über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

Da das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten Juni 1828,

(Gesetzsammlung Seite 86) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungs-Behörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen, so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

§ 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§ 2. Findet der Rechtsweg nicht statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegenstehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungsbehörde den Konflikt (§§ 3 und 4) erhebt.

§ 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Adcitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letztern Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeß-Verhandlung, den Konflickt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§ 4. Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten Juni 1828 der Konflikt erhoben werde,
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besondern Ausfertigung beigefügt.

§ 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §§ 3 und 4 bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§ 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungs-Behörde nachzusuchen.

§ 7. Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeß-Richter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile und berichtet über den Konflikt an den Justiz-Minister mit Einreichung der Akten.

§ 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justiz-Minister überreicht.

§ 9. Die Verwaltungs-Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, (§§ 4, 6, 7) ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Berlin, den 1sten Juli 1835.

(gez.) von Altenstein. von Brenn. von Kamptz. Mühler. von Witzleben. von Ladenberg. Rother. von Alvensleben. Für den Minister des Innern und der Polizei: Köhler.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht, um sich danach in vorkommenden Fällen zu achten.

Stettin, den 14ten Januar 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

18) No. 3892. A. Januar 36.

Nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 5ten d. M. ist es genehmigt worden, daß die Justiz-Kammer in Schwedt ihre bisherige Benennung beibehalte, und wird demnach die Bekanntmachung vom 14ten November v. J. hiermit aufgehoben. Stettin, den 11ten Januar 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

19) Bekanntmachung. Die für den Haupt-Amts-Bezirk von Wolgast gebildete neue Binnenlinie und Erweiterung des Grenzbezirks betreffend.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium findet in Rücksicht auf das Bedürfniß des Grenzschutzes es angemessen, daß die durch die frühere Bekanntmachung vom 16ten August 1820 in dem Bezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Wolgast bestimmte Binnenlinie vorgerückt werde, und hat deren Zug durch das hohe Reskript vom 29sten November v. J. in folgender Art bestimmt.

Die Binnenlinie soll nämlich von Clempenow bei Demmin ab, die Richtung auf Bartow nehmen, von da auf Crien, Medow, Postelow, Blesewitz, Lüskow, Pelsin, Dargebel, Kagendorff, Neu- und Alt-Cosenow, Bugewitz, Leopoldshagen,

Neuhaus, Bornkamp und Liepgarten laufen, von wo sie dem linken Ufer des Ueckerflusses bis Torgelow und der bisherigen Binnenlinie bis Nettelgrund folgt, wo sie sich dem für die Uckermark gebildeten Grenzbezirk anschließt.

Alle Orte, über welche diese neue Binnenlinie führt, und diejenigen, welche von diesen ab, bis zur Grenze liegen, sind dem Grenzbezirk einverleibt.

In dem hiernach erweiterten Grenzbezirk kommen alle diejenigen Vorschriften nun in Anwendung die durch die Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818, durch die Deklaration der § 15 und 17 derselben in der Verordnung vom 19ten November 1824 über den Gewerbebetrieb, und in der Ministerial-Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1829, wegen Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk gegeben, und resp. durch die Amtsblätter bekannt gemacht sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten Januar 1836.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des mit dem 1sten d. M. ausgeschiedenen Forstgeld-Erhebers Brandenburg ist der Forst-Candidat Genelli als Forstgeld-Erheber zu Pudagla bestellt worden.

In Stelle des zum Regierungs-Collegio in Oppeln versetzten Regierungs-Assessors Krause, ist die Oberförsterstelle zu Warnow vom 1sten Febr. c. ab, durch den Oberförster Bechtold, bisher zu Pütt, besetzt worden.

Hierbei der Titel zum Amts-Blatt und Oeffentlichen Anzeiger pro 1835.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 29. Januar 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

20) Nach nunmehr vollendeter Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Baden wird auf den Grund des Staats-Vertrages vom 12ten Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 145 u. f.) vom 1sten Januar k. J. der freie Verkehr mit dem eben genannten Bundesstaat nach Maaßgabe der Art. 6—11 des abgeschlossenen Vertrags in seinem ganzen Umfange eintreten; und es kommen daher von jenem Tage an die in der Bekanntmachung vom 7ten Oktober d. J. (Amtsblatt pro 1835 S. 221) enthaltenen Bestimmungen, nach welchen der zollfreie Uebergang einiger Waaren-Artikel aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Großherzogthum Baden noch ausgesetzt oder an die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen geknüpft war, außer Wirksamkeit.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach Art. 11 des Vertrags vom 12ten Mai d. J. nur von nachfolgend verzeichneten Großherzoglich Badenschen Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen:

vom Branntwein für die Preußische Ohm von 120 Quart bei einer Alkoholstärke von 50% nach Tralles . . .	5 Thlr.	— sgr.
vom Taback (Blätter und Fabrikate) für den Centner	— =	20 =
vom Traubenmost für den Centner	— =	20 =
vom Wein für den Centner	— =	25 =

Ausgleichungs-Abgaben für diese oder andere Preußische Erzeugnisse beim Uebergange nach dem Großherzogthum Baden treten nicht ein.

Berlin, den 9ten Dezember 1835.

Finanz-Ministerium. Gr. v. Alvensleben.

---

21) Der für das Jahr 1835 bis zu den ersten Monaten dieses Jahres prorogirte 7te Kommunal-Landtag Altpommerns, wird

am 15ten Februar d. J.,

in Verbindung mit den besonderen Kommunal-Landtagen für Alt Vor- und Hinterpommern, eröffnet werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich,

daß nach § 9 der Verordnung vom 17ten August 1825 über die zukünftige Verfassung der Kommunal-Landtage für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, die zu machenden Anmeldungen und Anträge, dem Vorsitzenden Herrn Geheimen-Regierungs-Rath Landrath von Schöning zu Stargard baldigst einzureichen sind.

Die Königlichen Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden. Stettin, den 9ten Januar 1836.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Müller.

---

2) der Königlichen Regierung.

22) I. No. 1172. Dezember 35.

Die Kaiserlich Oestreichsche Regierung hat den Kaufmann Carl Müller, Associé des hiesigen Handlungshauses Müller und Lübke, zu ihrem Consul hierselbst ernannt, und ist derselbe in dieser Eigenschaft von dem diesseitigen Gouvernement anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20sten Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

23) I. No. 432. Januar 36.

Der Regierungs-Chef-Präsident, Graf von Flemming zu Erfurt, hat auf der Feldmark des ihm zugehörigen Ritterguts Jven im Anklamschen Kreise, ein neues Vorwerk angelegt, welches den Namen:

„Flemmingsfelde"

erhalten hat. Stettin, den 16ten Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

24) I. No. 1225. Dezember 35.

Der Besitzer des Gutes Maldewin im Regenwalder Kreise, Rittmeister v. Dewitz hat in dem Hermelsdorfer Walde auf seinen Grund und Boden eine Colonie gegründet, welche den Namen:

„Curtsdorff"

erhalten hat. Stettin, den 16ten Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

25) Populations-Liste der Stadt Stettin pro 1835.

Die Anzahl der Einwohner der hiesigen Stadt, welche zu Ende des Jahres 1834 29,974 betrug, war am Schlusse des Jahres 1835 30,575 und hatte sich also um 601 vermehrt.

Die Anzahl der Getrauten betrug 320. Geboren wurden im Laufe des Jahres 1835 532 Knaben, darunter 84 unehelich, und 493 Mädchen, darunter 62 unehelich, zusammen 1025, dagegen starben 853 und zwar 443 männlichen und 410 weiblichen Geschlechts; es sind also 172 mehr geboren als gestorben.

Von den Gestorbenen erreichten 2 das höchste Alter über 90 Jahre. An den Pocken starben Keine, durch Selbstmord 16 und durch Unglücksfälle 18.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

26) No. 2102. A. Januar 36.

Sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements werden hierdurch angewiesen, bei den ihnen von uns aufgetragenen Executionen in Bagatellprozessen und Mandatsprozessen über Bagatell-Objecte, die von den Debenten einzuziehenden Executions-Gebühren jedesmal in ihren Berichten über die vollstreckte Execution genau zu verzeichnen, deren Betrag mit einem besondern Schreiben postfrei an unsere Salarien-Kasse einzusenden und diesem Schreiben den Bericht an uns über den Ausfall der Execution beizulegen.

Dabei wird jedoch den Gerichten bemerklich gemacht, daß

1) in den genannten Prozessen keine Cassenquote erhoben werden darf,
Allg. Anmerkung I. der Gebührentaxe vom 9ten Oktober 1833. (Gesetzsammlung Seite 113)

2) in den Berichten jederzeit ausdrücklich anzugeben ist, wie viel an Pauschquantum von resp. 3 bis 6 sgr. und wie viel an Gebühren à 1½ sgr. von jedem Thaler der wirklich beigetriebenen Summe
(Abschnitt III. der gedachten Gebühren-Taxe unter 3 a und b. Seite 114.)

unter dem an unsere Salarien-Casse eingesandten Kostenbetrage enthalten ist.

Stettin, den 21sten Januar 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

27) A. No. 3885. Januar 36.

In Folge der Ministerialverordnung vom 13ten Juni 1834.
Amtsblatt Seite 187 ff.,

sind im Saatziger Kreise,

1) in der Stadt Stargardt
   a. für den ersten Bezirk der Rathsapotheker Wilhelmy,
   b. für den zweiten Bezirk der Apotheker Wilms,
   c. für den dritten Bezirk der Kaufmann Kuß,
2) in der Stadt Freyenwalde der Rathmann Cristian Friedrich Tesch,
3) in der Stadt Jacobshagen der Bürgermeister Lawrenz,
4) in der Stadt Nörenberg der Steuer-Einnehmer Krüger,
5) in der Stadt Zachan der Apotheker und Stadtverordneten-Vorsteher Falk,
6) für die Ortschaften Cunow a. d. Strasse, Seefeld, Saarow, Bruchhausen, Pützerlin und Lubow der Schulze Riewe zu Cunow a. d. Strasse,
7) für die Ortschaften Clempin, Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal und Kietzig der Freischulze Schlieter zu Clempin,

8) für die Ortschaften Pansin, Gollin, Barskewitz, Treptow, Schöneberg und Suckow a. J. der Schulze Neumann zu Gollin,
9) für die Ortschaften Wulckow, Pegelow, Dalow, Buchholz, Kitzerow, Neu Damerow und Uchtenhagen der Kreisdeputirte v. Wedell auf Pegelow,
10) für die Ortschaften Roggow, Mulkentin, Carmersfelde, Storkow, Lenz, Tolz, Müggenhagen, Sassenhagen und Alt Damerow der Hauptmann v. Reibnitz auf Alt Damerow,
11) für die Ortschaften Karkow, Kannenberg, Braunsforth, Vehlingsdorff und Marienhagen der Rittmeister von Wedell auf Braunsforth,
12) für die Ortschaften Trampke, Schoenebeck, Voßberg, Woltersdorff, Silbersdorff, Beweringen, Rossow und Sassenburg der Gutsbesitzer v. Wedell auf Schoenebeck,
13) für die Ortschaften Langenhagen, Klein Liendchen, Nöblin, Sadelberg, Steinhöfel, Zeinicke und Zanthier der Gutsbesitzer v. Waldow auf Steinhöfel,
14) für die Ortschaften Schloßgut Nörenberg, Seegut Nörenberg, Alt Storkow, Neu Storkow, Zamzow, Grassee und klein Grünow der Gutsbesitzer Sprengel zu Schloßgut Nörenberg,
15) für die Ortschaften Blockhaus, Butow, Flackensee, Gabbert, Groß Mellen, Rahnwerder, Groß und Klein Rohrpfuhl, Groß Silber, Wedellsdorff, Klein Spiegel, Zachrten, Falkenwalde und Ziegenhagen der Gutsbesitzer Stoerbeck auf Groß Rohrpfuhl,
16) für die Ortschaften Altenwedell, Güntersberg, Ravenstein, Robenthal, Stolzenhagen, Jacobsdorff und Altenheide der Freischulze Spiecker zu Altenwedell,
17) für die Ortschaften Temnick, Cremmin, Constantinopel, Gräbnitzfelde, Caffhagen, Kempendorff und Saatzig der Büdner Detert zu Saatzig,
18) für die Ortschaften Ball, Mössin, Rehwinkel, Büche, Marienfließ, Zarnickow, Goldbeck, Wudarge, Tornow und Brüsewitz der Oberamtmann Schmidt zu Marienfließ,
19) für die Ortschaften Schwanenbeck, Groß und Klein Schlatickow, Zadelow, Vorwerk und Kolonie Zachan und Moderow der Freischulze Feilke zu Schwanenbeck,

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 11ten Januar 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

28) Bekanntmachung. Die für den Haupt-Amts-Bezirk von Wolgast gebildete neue Binnenlinie und Erweiterung des Grenzbezirks betreffend.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium findet in Rücksicht auf das Bedürfniß des Grenzschutzes es angemessen, daß die durch die frühere Bekannt-

machung vom 16ten August 1820 in dem Bezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Wolgast bestimmte Binnenlinie vorgerückt werde, und hat deren Zug durch das hohe Reskript vom 29sten November v. J. in folgender Art bestimmt.

Die Binnenlinie soll nämlich von Clempenow bei Demmin ab, die Richtung auf Bartow nehmen, von da auf Crien, Medow, Postelow, Blesewitz, Lüskow, Pelsin, Dargebel, Kagendorff, Neu- und Alt-Cosenow, Bugewitz, Leopoldshagen, Neuhaus, Bornkamp und Liepgarten laufen, von wo sie dem linken Ufer des Ueckerflusses bis Torgelow und der bisherigen Binnenlinie bis Nettelgrund folgt, wo sie sich dem für die Uckermark gebildeten Grenzbezirk anschließt.

Alle Orte, über welche diese neue Binnenlinie führt, und diejenigen, welche von diesen ab, bis zur Grenze liegen, sind dem Grenzbezirk einverleibt.

In dem hiernach erweiterten Grenzbezirk kommen alle diejenigen Vorschriften nun in Anwendung die durch die Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818, durch die Deklaration der § 15 und 17 derselben in der Verordnung vom 19ten November 1824 über den Gewerbebetrieb, und in der Ministerial-Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1829, wegen Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk gegeben, und resp. durch die Amtsblätter bekannt gemacht sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten Januar 1836.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

---

5) anderer Behörden.

29) Der Unteroffizier Hülsberg von dem Königl. 2ten Infanterie-Regiment, dessen Wohnung hieselbst Klosterhof No. 1125 ist, vertritt die Stelle des Bezirksfeldwebels des 3ten Compagnie-Bezirks, und der Feldwebel Wilde von dem Königlichen 9ten Infanterie-Regiment, in Ueckermünde stationirt, die Stelle des Bezirksfeldwebels des 1sten Compagnie-Bezirks des unterzeichneten Bataillons, welches Behufs der An- und Abmeldungen der beurlaubten Soldaten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Januar 1836.

Das 1ste Bataillon (Stettinsches) 2ten Landwehr-Regiments.

---

30) Der Landwirthschaftliche Verein zu Regenwalde hat folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Es soll auch im künftigen Frühjahr wieder eine Ausstellung von Zuchtwiddern mit Preisertheilung und Verloosung stattfinden, und zwar ganz in der nämlichen Art und Weise, als in den früheren Jahren.
2) In der Zusammensetzung der Beurtheilungs-Kommission soll jedoch die Veränderung vorgenommen werden, daß diese Kommission nicht, wie zuletzt, aus fünf, sondern aus zwei Mitgliedern bestehen wird, welche für den Fall, daß sie verschiedener Meinung sind, einen Schiedsmann zu erwählen haben.

3) Sowohl die beiden Kommissarien, als auch der Schiedsmann sollen aus solchen Mitgliedern des Vereins oder sonstigen Personen genommen werden, welche keine Böcke zur Preisbewerbung gestellt haben.

4) Wenn nach dem Urtheile der Kommission zwei oder mehrere Böcke gleichen Anspruch auf den ersten Preis haben sollten, so erhält der Gewinner das Recht, sich nach eigenem Belieben einen der gleich hoch taxirten Böcke auszusuchen.

5) Der zuzuziehende Wollsortirer soll die nämlichen Geschäfte behalten, die ihm im vorigen Jahr übertragen worden sind.

6) Die Ausstellung soll stattfinden am 11ten und 12ten April d. J., und zwar wiederum auf die Weise, daß am ersten Tage die Besichtigung und Beurtheilung der Böcke, am zweiten die Verloosung und Preisvertheilung vorgenommen wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Herren Schaafzüchter und Schäferei-Besitzer eingeladen, durch Hersendung von Böcken und eigene Anwesenheit diese nützliche Einrichtung zu befördern.

Der Preis der einzelnen Loose beträgt einen Thaler. Die Subscription zu Loosen wird der Kassenmeister des Vereins Herr Doktor Pundt in Regenwalde annehmen. Die Zusammenkunft hat Statt in dem Gasthofe des Herrn Kaufmann Budäus. Regenwalde, den 12ten Januar 1836.

Die Direktion des Vereins.

---

31) **Bekanntmachung.** Der vor einigen Wochen aus England gekommene und jetzt dem ritterschaftlichen Anklamschen Kreise zugehörige Vollblut-Hengst Young Catton vom Catton aus der Tragedy, kirschbraun und 6½ Zoll groß, ist in Dargebell bei dem Herrn Kreisdeputirten von Schwerin aufgestellt und wird daselbst vom Monat Februar d. J. an zu einem Sprunggelde von 3 Fr.d'or und 1 thlr. für den Stall decken. Anmeldungen sind in frankirten Briefen an den Herrn Kreis-Deputirten von Schwerin zu richten, der auch bereit ist auf den Wunsch der Herren Besitzer und gegen Erstattung der Futterkosten nach den marktgängigen Preisen, die zur Bedeckung zu sendenden Stuten bis sie bestanden haben in Pflege und Fütterung zu nehmen. Um unangenehme Weiterungen zu vermeiden ist es jedoch wünschenswerth, daß bei Uebersendung der Stuten das Maaß und die Art des Futters, so denselben gegeben werden soll, von den Herren Besitzern bestimmt werde.

Anklam, den 2ten Januar 1836.

Königl. Landrath Anklamschen Kreises. Gr. v. Schwerin.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 5. Februar 1836.

Gesetzsammlung.

No. 1 enthält unter

No. 1686. die Declaration des XXsten Artikels des zu Wien am 3. Mai (21. April) 1815 zwischen Preußen und Rußland hinsichtlich des Herzogthums Warschau abgeschlossenen Traktats. Vom 31. Dezember (19. Dezember) v. J.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1687. vom 28. Dezember v. J., über die Anwendbarkeit der, die Einrichtung des Kredit-Instituts für Schlesien betreffenden Verordnung vom 8. Juni desselben Jahres (Gesetz-Sammlung No. 1619) auf die Ober-Lausitz, und

„ 1688. vom 31sten desselben Monats und Jahres, wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufs-Preises im Kreise St. Wendel.

Berlin, den 29sten Januar 1836.

No. 2 enthält unter

No. 1689. die Verordnung, den Verkehr mit Spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuld-Papieren betreffend. Berlin, den 30sten Januar 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

32) I. No. 1429. Dezember 35.

Ein an uns ergangenes Ministerial-Reskript vom 20sten v. M. und J. enthält die Festsetzung

daß für die Ertheilung von Zeugnissen zur Bekundung des Ursprungs inländischer Waaren, die zur Versendung ins Ausland bestimmt sind, keine Gebühren erhoben werden dürfen, weil diese Bekundung eine rein polizeiliche Obliegenheit ist.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir gleichzeitig sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements an:

sich darnach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Stettin, den 22sten Januar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

33) Bekanntmachung. Die für den Haupt-Amts-Bezirk von Wolgast gebildete neue Binnenlinie und Erweiterung des Grenzbezirks betreffend.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium findet in Rücksicht auf das Bedürfniß des Grenzschutzes es angemessen, daß die durch die frühere Bekanntmachung vom 16ten August 1820 in dem Bezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Wolgast bestimmte Binnenlinie vorgerückt werde, und hat deren Zug durch das hohe Reskript vom 29sten November v. J. in folgender Art bestimmt.

Die Binnenlinie soll nämlich von Clempenow bei Demmin ab, die Richtung auf Bartow nehmen, von da auf Crien, Medow, Postelow, Blesewitz, Lüskow, Pelsin, Dargebel, Kagendorff, Neu- und Alt-Cosenow, Bugewitz, Leopoldshagen, Neuhaus, Bornkamp und Liepgarten laufen, von wo sie dem linken Ufer des Ueckerflusses bis Torgelow und der bisherigen Binnenlinie bis Nettelgrund folgt, wo sie sich dem für die Uckermark gebildeten Grenzbezirk anschließt.

Alle Orte, über welche diese neue Binnenlinie führt, und diejenigen, welche von diesen ab, bis zur Grenze liegen, sind dem Grenzbezirk einverleibt.

In dem hiernach erweiterten Grenzbezirk kommen alle diejenigen Vorschriften nun in Anwendung die durch die Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818, durch die Deklaration der § 15 und 17 derselben in der Verordnung vom 19ten November 1824 über den Gewerbebetrieb, und in der Ministerial-Bekanntmachung vom 8ten Oktober 1829, wegen Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk gegeben, und resp. durch die Amtsblätter bekannt gemacht sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten Januar 1836.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

---

3) anderer Behörden.

34) Auf den nachstehend verzeichneten Stations-Orten werden gegen Ende des Monats Februar c. Königl. Hengste aufgestellt sein, und kann alsdann die Beschälung unter den bisher üblichen Bedingungen ihren Anfang nehmen:

1) zu Gaarz a. d. P., im Pyritzer Kreise,
2) zu Groß Schönfeld, im Greifenhagener Kreise,
3) zu Schönhagen, im Naugardter Kreise,
4) zu Moratz, im Camminer Kreise,
5) zu Fritzow, im Camminer Kreise,
6) zu Rützow, im Greifenberger Kreise,
7) zu Premslaff, im Regenwalder Kreise.

Zirke, den 22sten Januar 1836.

Königlich Preuß. Posensches Land-Gestüt.

35) Landbeschälung im Jahre 1836.

Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungs-Bezirkes gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburger Landbeschälern besetzt werden, und der Tage an welchen die Bedeckung daselbst beginnt, so wie auch derjenigen Termine, in welchen die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten statt findet. Die Hengste selbst treffen 3 Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Stadt Treptow a. d. T.,	d. 3. März	Dienst. d. 1. März, früh 7 U.
2	Amt Clempenow,	d. 3. „	Mittw. d. 2. „ „ 7 U.
3	Amt Spantekow,	d. 4. „	Freitag d. 4. „ „ 7 U.
4	Dorf Dargibell bei Anklam,	d. 4. „	Mont. d. 7. „ „ 7 U.
5	Stadt Jarmen,	d. 4. „	Mittw. d. 9. „ „ 7 U.
6	Dorf Schwichtenberg, Demmin. Kr.,	d. 4. „	Mont. d. 21 „ „ 8 U.
7	Torgelow, Ueckermünder Kreis,	d. 6. „	Die Aufzeichnungs-Termine für diese beiden Stationen sind bereits bei den Brenn-Terminen abgehalten.
8	Blumberg, Randower Kreis,	d. 4. „	
9	Pritzlow, Randower Kreis,	d. 6. „	Ist eine neue Station und wird in diesem Jahre kein Aufzeichnungs-Termin abgehalten.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 20sten Januar 1836.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Bechtold erledigte Oberförsterstelle zu Pütt ist vom 1sten Februar c. ab dem Oberförster, bisherigen reitenden Feldjäger Wagner verliehen worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Frick in Naugard ist in gleicher Eigenschaft nach Zeitz versetzt, und die Ober-Steuer-Controleur-Stelle in Naugard dem bisherigen Ober-Grenz-Controleur im Haupt-Amts-Bezirke Halberstadt von Dufay verliehen worden.

Der Ober-Grenz-Controleur von Vietinghoff in Reinberg Haupt-Amts-Bezirks Demmin ist in gleicher Eigenschaft nach Spantekow im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast, und der Ober-Grenz-Controleur Oelschläger von Gneskow nach Treptow a. d. Tollensee versetzt worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Controleur von Mühlbach in Demmin hat die Haupt-Zoll-Amts-Controleur-Stelle in Swinemünde erhalten, und der Haupt-Amts-Assistent Schafft in Rügenwaldermünde ist zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur in Demmin befördert worden.

Der Zoll-Amts-Assistent von Klinkowström in Barth ist zum Steuer-Einnehmer in Treptow a. R., und der reitende Steuer-Aufseher Ripke in Pyritz zum Steuer-Einnehmer in Wangerin ernannt worden.

Als Grenz-Aufseher sind interimistisch angestellt worden:

1) Im Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Der Diätarius, vormalige Unteroffizier im 9ten Infanterie-Regimente Jacob, der Diätarius, früher Feldwebel im 2ten Infanterie-Regimente Schwarz, der Diätarius, früher Feuerwerker in der 2ten Artillerie-Brigade Brumm, und der Diätarius, früher Unteroffizier im Garde-Dragoner-Regimente Brandt.

2) Im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast.

Der Diätarius, vormalige Unteroffizier im 9ten Infanterie-Regimente Mutz, der Diätarius, frühere Unteroffizier in der 3ten Divisions-Garnison-Compagnie Fock, der Diätarius, frühere Unteroffizier im 9ten Infanterie-Regimente Schmidt, der Diätarius, frühere Unteroffizier in der 2ten Artillerie-Brigade Zinnecke, der Diätarius, Unteroffizier in der 2ten Artillerie-Brigade Knappe, der Diätarius, Unteroffizier im 5ten Husaren-Regimente Hövel und der vormalige Chaussee-Bau-Aufseher Lübke.

Der Grenz-Aufseher Schliep hat die neu errichtete Amtsdiener-Stelle in Treptow a. T., erhalten.

Der invalide Unteroffizier Gerst ist als Haupt-Amts-Diener in Demmin angestellt worden.

☞ Das Chronologische Register zum Jahrgange 1835 des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Stettin, ist durch sämmtliche Königl. Post-Anstalten zu dem Preise von 3 Sgr. zu beziehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 12. Februar 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

36) I. No. 1097. Januar 36.

Der Gutsbesitzer, Kaufmann Diedrich zu Treptow a. d. R., hat auf dem Grund und Boden des Guts Klein-Zapplin ein neues Vorwerk angelegt, welches den Namen

„Neu Zapplin"

erhalten hat. Stettin, den 27sten Januar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

37) C. No. 367. Januar 36.

In unsrer Bekanntmachung vom 14ten d. M. (Amtsblatt No. 4) muß es unter den für wahlfähig erklärten Kandidaten des Predigtamts ad 6 nicht heißen „Reinhold Zupke" sondern „Reinhold Obenaus."

Stettin, den 27sten Januar 1836.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

38) No. 1570. A. Januar 36.

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 27sten August v. J. ad III., Amtsblatt Seite 197 und 198, genannten Schiedsmännern im Naugardtschen Kreise sind in diesem Kreise nun auch

1) für die Stadt Daber, der Bürgermeister Schmidt daselbst;
2) für die Ortschaften Minten mit der Schwingmühle, Groß Sabow mit dem Vorwerk Kotzen, Groß Leistikow, Klein Sabow, Masckow, die Kolonie auf dem Naugardtschen Kirchenlande und die Amtsfreiheit Naugardt, der Gutsbesitzer Robe zu Groß-Sabow;
3) für die Ortschaften Wussow, Klein Benz, Vorwerk Willkommen, Schloissin und Groß Benz, der Bauer Backhaus zu Schloissin;
4) für die Ortschaften Plantikow, Grammonsdorff, Voigtshagen und Kniephoff, der Gutsbesitzer Bornfeld-Witte auf Plantikow;

G

5) für die Ortschaften Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wissmar, Pflugrade und Wangeritz, der Mühlenmeister Kerzendorff zu Wangeritz;
6) für die Ortschaften Speck, Pieperfeldt, Immenthal, Birkenwerder, Matzdorff, Burow und Franzfelde, der Amtmann Fabricius zu Speck.
7) für die Ortschaften Louisenthal mit dem Etablissement Jagenkamp, Lübzin mit den Vorwerken Heinrichshoff, Amalienhoff, Ibenhorst und den übrigen auf der Feldmark liegenden Etablissements, Elisenau, Friedrich Wilhelmsthal und Roerchen, der Eigenthümer Karth zu Altenhoff bei Lübzin;
8) für die Ortschaften Augustwalde, Barenbruch, nebst dem Theerofen Groß Gelüch und dem Etablissement Berlinersoll, Franzhausen nebst dem Etablissement Jaegersweil und Vorwerk Henningsholm, Münsterberg nebst dem Etablissement Neuhauß, dem Erbpachtvorwerk Zimmermannshorst, den Waldwärtereien Bienenforth und Postbaum und dem Etablissement Petershoff, Friedrichswalde, Kerstenwalde, Wilhelmsthal, Hinzendorff nebst den Etablissements Hankenhoff und Ficksradung, Ihnazoll, Colonie Neuenkamp und Carlsbach nebst Theerofen und Försterei, der Domainen-Actuar Falcke zu Friedrichswalde;

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 28sten Januar 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

39) No. 1194. A. Januar 36.

Die Kreise Saarlouis, Saarbrücken und Ottweiler sind von dem Bezirke des Landgerichts zu Trier getrennt und für dieselben und für den Kreis St. Wendel ist ein besonderes Land-Gericht zu Saarbrücken errichtet worden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden hierauf aufmerksam gemacht, um die etwa erforderlichen, den Landgerichtsbezirk Saarbrücken betreffenden Requisitionen an den dortigen Ober-Procurator zu richten.

Stettin, den 28sten Januar 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) der Königl. General-Kommission.

40) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer von der Osten auf Heidebreck an Stelle des von der Osten auf Cratzig zum Kreisverordneten des Regenwalder Kreises erwählt und von uns bestätigt worden ist.

Stargard, am 20sten Januar 1836.

Königl. General-Kommission für Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 19. Februar 1836.

Gesetzsammlung.

No. 3 enthält unter

No. 1690, das Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz, und

„ 1691, die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Rhein-Provinz und Ausführung des vorgedachten Reglements;

No. 4 enthält unter

No. 1692, das Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen, und

„ 1693, die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Westphalen und Ausführung des Reglements; zuletzt

No. 5 enthält unter

No. 1694, das Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen, und

„ 1695, die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Posen und Ausführung des Reglements.

Sämmtlich vom 5ten Januar d. J.

Berlin, den 16ten Februar 1836.

Patente.

Dem Tischler-Meister Ferdinand Selle zu Potsdam ist unterm 10ten Februar 1836 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes neues System einer Säge-Maschine mit endlosem Säge-Blatt

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Salomon Landau zu Koblenz ist unterm 13ten Februar 1836 ein Patent

auf eine in Hinsicht ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Mühlen-

Einrichtung mit Walzen, ohne Jemanden in der Anwendung von Walzen zu anderen Mühlen-Einrichtungen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

41) Präs. No. 63. Februar 36.

Wenn die im 26sten Stück der Gesetzsammlung pro 1835, Seite 237 abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten November v. J. nicht nur allen öffentlichen Beamten wiederholt zur Pflicht macht, über die Gegenstände ihres Amtes strenge Verschwiegenheit zu beobachten, sondern auch den Departements-Chefs die Verpflichtung auferlegt, den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten diese unerläßliche Amtsverschwiegenheit wiederholend und ernstlich einzuschärfen, falls sie solche verletzen, unnachsichtlich ihre Bestrafung zu veranlassen, und sie Seiner Majestät dem Könige anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden, so hält sich das unterzeichnete Präsidium für verbunden, sämmtliche, dem diesseitigen Regierungs-Collegio unmittelbar und mittelbar untergebene Beamte auf diese Allerhöchste Bestimmung ausdrücklich und besonders aufmerksam zu machen, und sie vor einer Uebertretung derselben hiermit zu verwarnen.

Stettin, den 5ten Februar 1836.

Das Präsidium der Königlichen Regierung. v. Bonin.

---

42) I. No. 1671. Januar 36.

Durch unsre Bekanntmachung vom 20sten August v. J. (Amtsblatt von 1835, S. 161) haben wir zwar die Kommunal-Behörden unsers Departements angewiesen, sich bei eintretenden Vacanzen von Stellen, deren Besetzung von ihnen ressortirt, der Aufrufe versorgungsberechtigter Invaliden durch die öffentlichen Blätter zu enthalten. Wenn die Erfahrung inzwischen gezeigt, daß die Kommunal-Behörden durch dieses Verfahren auf dem kürzesten Wege zu ihrem Zwecke gelangen können und jenes Verbot hauptsächlich durch die von den Kommunen in Anspruch genommene Insertionsfreiheit für dergleichen Bekanntmachungen, welche jedoch nicht zugestanden werden kann, veranlaßt worden, so wird nunmehr und auf den Grund eines anderweitigen Rescripts der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei vom 11ten v. M., die oben erwähnte Bekanntmachung dahin declarirt,

daß den Kommunen, *sobald sie die Insertionskosten bezahlen*, der öffentliche Aufruf von Invaliden zur Besetzung erledigter Stellen gestattet sein soll,

wogegen sie, wenn solcher erfolglos geblieben, sich wegen der Ueberweisung versorgungsberechtigter Invaliden an uns zu wenden haben.

Stettin, den 11ten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

43) I. No. 1242. Januar 36.

Betrifft Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Die allerhöchste Verordnung, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den, am häufigsten vorkommenden, ansteckenden Krankheiten betreffend, vom 28sten Oktober a. p., Gesetzsammlung No. 27, setzt § 9 und 14 folgendes fest:

„Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den, in ihrer Familie, in ihrem Hause und in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maaßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen speziellen Vorschriften, so wie von plötzlich verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizei-Behörde statt finden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen."

„An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern statt findet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis die völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und andern, besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlicher Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen."

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, Medizinalpersonen und Geistliche darnach bei Vermeidung der in den §§ 25, 36, 44, 78, 81, 84, 94, 104, 107, 109 und 119 festgesetzten Strafen auf das genaueste zu achten. Stettin, den 4ten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

44) I. No. 146. Februar 35.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Dr. Pinder zu Naumburg hat im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums das Provinzial-Recht der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Landestheile, mit Ausschluß der Lausitz, nebst Beweisstellen, Gründen und Bemerkungen, bearbeitet.

Der Subscriptionspreis dieses Werks, welches zu Ostern d. J. im Verlage von Leopold Voß zu Leipzig erscheinen wird, beträgt 2 Thlr., und können Sub-

scriptions-Anzeigen, die zugleich den Inhalt des Werkes näher anzeigen, von den Buchhandlungen abgefordert werden.

Wir machen auf dieses Werk aufmerksam, welches auch von den höheren Behörden empfohlen worden ist. Stettin, den 11ten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

45) No. 1813 a. A. Januar 36.

Nach dem Ableben des Erblandmarschalls Carl Hellmuth Friedrich von Maltzahn auf Sarow, ist das Erblandmarschall-Amt in Vorpommern auf den Gutsbesitzer Hellmuth Dietrich von Maltzahn auf Gültz bei Demmin übergegangen und derselbe mit dieser Würde von uns beliehen worden.

Stettin, den 24sten Januar 1836.

Königl. Ober-Landesgericht und Lehns-Kanzlei von Pommern.

---

46) No. 2875. A. Februar 1836.

In Folge der Ministerialverordnung vom 13ten Juni 1834,
Amts-Blatt Seite 189,

sind im Camminschen Kreise:

1) für die Ortschaften Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchentin, Fritzow, Raddack, Klein Diewenow, Berg Diewenow, Ost Diewenow, Baldebus, Klein Poberow, Groß Poberow, Riebitz, Zoldekow, Aschersruh, Damerow, Klein Justin, Ritznow und Knurrbusch, der Kantor Steffen zu Fritzow;
2) für die Ortschaften Kahlen, Schwirsen, Stuchow, Staarz, Camtz, Cummin, Neuhöfe, Bandesow, Brendemühl, Schwenz, Friedensfelde, Triebsow, Marquardtsmühle, Grambow und Mockratz, der Graf von Wartensleben auf Grambow;
3) für die Ortschaften Düssin, Polchow, Zebbin, Ribbertow, Paatzig, Drammin, Laatzig, Kucklow, Hagen, Reetzenhagen, Gaulitz, Cunow und Sager, der Gutsbesitzer v. Flemming auf Zebbin;
4) für die Ortschaften Königsmühl, Morgow, Deutin, Benz, Pemplow, Klaushagen, Dünow, Günnicht, Dorphagen, Dammhoff, Grünhoff, Tetzlaffshagen, Lüttmannshagen, Ravenhorst, Woistentin, Immenhoff, Zemlin, das Gut Henkenhagen, das Gut Gültzow nebst Balbitzow und Schloßbesitzung zu Gültzow, der Gutsbesitzer Wegener auf Henkenhagen;
5) für die Ortschaften Tonnebuhr, Henkenhagen, Klemmen, Drewitz, Nemitz und der Flecken Gültzow, der vormalige Schiffskapitain Johann Flemming zu Gültzow;
6) für die Ortschaften Langendorff, Klotzin, Boeck, Zarnglaff, Baumgarten,

Holzhagen, Cretlow, Roenz, Wildenhagen, Remitz, Kopplin, Batzlaff, Wietstock und Moratz, der Gutsbesitzer und Premier-Lieutenant Bütow auf Remitz;

7) für die Ortschaften Parlow, Wilzdorff, Alt und Neu Tessin, Martentin, Wusterwitz, Stregow, Cartlow, Trebenow, Ziegelin, Neuhoff, Bresow, Klein Weckow, Groß Weckow und Schinchow, der Amtmann Werner zu Martentin;

8) für die Ortschaften Alt nnd Neu Sarnow, Glinkermühle, Paulsdorff, Jassow, Lanke, Rißnow, Prälank, Herrmannsthal mit Hammelsschäferei, Medewitz, Sabessow, Pribbernow, Forsthaus Rehbock, Neuhauß, Klamannswalde, Vorwerk Pribbernow, Rackitt und Louisenhoff, der Oberamtmann Krause auf Rißnow;

9) für die Ortschaften Schminz, Zartentin, Koepitz, Schwantefitz, Ganserin, Sandhoff, das Dorf Klein Stepenitz, Flacke, Graseberg, das Dorf Groß Stepenitz, Birkenwaldt, Schiebenhorst, Schützendorff, Schmelzenfort, Gnageland mit Krampe, Ehrenthal, Hohenbrück, Honigkathen und Koeskeritz, der Schulze Pust zu Koepitz;

10) für die Flecken Groß und Klein Stepenitz der Ortsvorsteher, Schmidtmeister Sellenthin zu Klein Stepenitz;

11) für die Ortschaften Cantreck, Hammer, Lüttmannshagen, Dieschenhagen, Schwanteshagen, Siegelkow, Amalienhoff, Basentin, Bewerdick und Harmsdorff, der Oberjäger Wegner zu Cantreck,

zu Schiedsmännern gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 8ten Februar 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

47) No. 1814. A. Januar 36.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten September v. J., Amtsblatt Seite 206,

wird hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Usedom-Wollinschen Kreise

1) für die Ortschaften Hasendorf, Kalkofen, Lebbin, Misdroi, Ostswine mit Klütz und Mevenhacken, Pritter, Stengow, Vietzig und Werder, der Eigenthümer Oesterreich zu Werder;

2) für die Ortschaften Amtswyck, Carnin, Gellenthin, Gnewenthin, Gummlin, Hufe, Moenkow, Ostklüne, Paske, Praetenow, Regezow, Stolpe, Welzin, Wilhelmshoff und Zecherin, der Eigenthümer Sievert zu Gnewenthin;

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden sind. Stettin, den 31sten Januar 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser A. W. Fraude ist am 14ten Januar d. J. als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Der invalide Unteroffizier Johann Streege von der hochlöblichen 3ten Divisions-Garnison-Compagnie, ist seit dem 1sten Oktober 1834 bei dem Königl. Domainen-Amte Wollin zu Kodram als Amtsdiener angestellt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Dem Küster und Schullehrer Carl Michaelis zu Lessenthin, Synode Regenwalde, ist das Prädikat eines Kantors und Organisten ertheilt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Rath v. d. Goltz hierselbst ist als Rath an das Landgericht zu Naumburg versetzt, und in dessen Stelle

der zeitherige Landgerichts-Assessor Lipten zum Stadtgerichts-Rath ernannt.

Der Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath Fromme zu Cammin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schultze ist mit der Verwaltung der Richterstelle beim Land- und Stadtgericht zu Cammin beauftragt worden.

Der Kammergerichts-Assessor von Schnehen ist zum 2ten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Jacobshagen ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Clericus ist zum Referendarius ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Pegelow ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Borcke zu Jacobshagen übertragen worden.

Der Justiz-Aktuarius Voß in Clempenow ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Treptow a. T. versetzt worden.

Der bisherige interimistische Aktuarius Otto ist nunmehr definitiv zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. T. bestellt worden.

Der bisherige interimistische Aktuarius Siebmann zu Treptow a. T. ist zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Demmin ernannt worden.

Dem Unteroffizier Pfeil ist die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Kanzlisten Reimer bei dem hiesigen Stadtgericht erledigte Kanzlisten-Stelle übertragen.

Der invalide Unteroffizier Liefert ist in Stelle des verstorbenen Gerichts-Dieners Kauffmann zum Boten bei dem Stadtgericht hierselbst ernannt.

Der invalide Unteroffizier Siewert ist zum Gerichtsdiener bei dem Stadtgerichte zu Plathe ernannt worden.

Der Gerichtsdiener Ringe ist in gleicher Eigenschaft von Ueckermünde zum Land- und Stadtgericht zu Demmin versetzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 26. Februar 1836.

Patente.

Dem Oekonomen Christian Leist aus Densborn ist unterm 15ten Februar 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Vorrichtung, dem Brenngeräthe stoßweise Maische zuzuführen, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu anderen Zwecken zu behindern,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Johann Edmund Lynen zu Stolberg bei Achen ist unter dem 15ten Februar c. ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, gültiges Patent

auf eine für neu erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Scheuren und Poliren der Nähnadeln

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

48) I. No. 1776. Januar 36.

Der Hofrath v. d. Heyde in Magdeburg hat neuerdings unter dem Titel „Repertorium der Königl. Preußischen Gesetze und Verordnungen über den Transport der Verbrecher und Vagabonden u. s. w., ein Handbuch für Polizei-Behörden" herausgegeben, in welchem die über das Transportwesen und einige verwandte Materien, ergangenen Bestimmungen zusammengestellt sind.

Wir bezweifeln nicht, daß dieses Werk den Polizeibehörden von Nutzen werden könne und empfehlen daher dessen Anschaffung, mit dem Bemerken, daß bei den sämmtlichen landräthlichen Behörden, woselbst auch das nähere Inhalts-Verzeichniß eingesehen werden kann, darauf Subscriptionen angenommen werden. Der Subscriptionspreis beträgt 1 Thlr. 10 sgr., der spätere Ladenpreis 2 Thlr.

Stettin, den 9ten Februar 1836. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

49) I. No. 601. Februar 1836.

Wegen Verlegung des nächsten Pferde-Markts zu Wollin.

Der nach dem Kalender auf den 7ten März d. J. anstehende Pferdemarkt zu Wollin ist wegen des Zusammentreffens mit dem Viehmarkt zu Gülzow, auf den 14ten März d. J. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 18ten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

50) I. No. 1065. Februar 36.

Die Getreide-Durchschnittsmarktpreise in dem Monat Januar c. sind gewesen:

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	8	—	1	2	4	—	25	—	—	—	—	—	19	—	1	4	8	—	12	6	3	17	10
2	Anclam	1	5	2	—	28	11	—	—	—	—	20	3	—	15	11	1	5	—	—	11	3	3	10	—
3	Cammin	1	10	11	1	2	10	—	—	—	—	27	3	—	17	6	1	7	—	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	2	6	—	27	7	—	20	7	—	20	7	—	14	10	1	2	6	—	12	6	3	15	—
5	Garz	1	10	—	1	2	6	—	22	—	—	21	—	—	21	—	1	5	—	—	16	—	3	12	—
6	Gollnow	1	8	3	1	3	1	—	—	—	—	24	—	—	16	9	1	4	3	—	—	—	—	—	—
7	Greiffenberg	1	11	3	1	2	11	—	—	—	—	25	—	—	—	—	1	3	—	—	17	6	4	15	—
8	Greifenhagen	1	7	6	—	29	—	—	—	—	—	25	6	—	17	9	1	4	6	—	11	3	3	25	—
9	Pasewalk	1	8	6	1	2	1	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	11	3
10	Pyritz	1	4	—	—	26	8	—	21	7	—	—	—	—	15	9	1	1	—	—	25	—	4	—	—
11	Stargardt	1	6	10	—	29	7	—	25	3	—	22	3	—	16	11	—	28	11	—	18	9	4	15	—
12	Swinemünde	1	8	11	1	2	3	—	—	—	—	24	9	—	18	11	1	6	2	—	17	2	4	23	4
13	Treptow a. R.	1	13	3	1	4	—	—	—	—	—	25	10	—	17	3	1	4	3	—	15	—	3	15	—
14	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Ueckermünde	1	10	—	1	2	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	1	8	3	—	15	—	4	15	—
16	Naugardt	—	—	—	1	2	11	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	4	2	—	—	—	—	—	—
17	Usedom	—	—	—	—	29	9	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Wollin	1	12	6	1	3	2	—	—	—	—	25	5	—	18	9	1	8	10	—	15	—	4	—	—
	Summa	19	7	7	17	22	1	5	14	5	11	4	4	9	—	4	18	17	6	7	1	11	55	24	5
	Fraction	1	8	6	1	1	3	—	23	6	—	23	11	—	18	—	1	4	10	—	15	2	3	29	7

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22sten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

51) II. No. 846. Oktober 1835.

Der Patron von Daberkow in der Synode Daber, Herr Kannenberg, hat, nachdem daselbst eine neue Kirche gebaut worden, zur würdigen äußern und innern Einrichtung derselben, aus eigenen Mitteln 300 Thlr. hergegeben, welches hierdurch mit Wohlgefallen von uns anerkannt wird. Stettin, den 16ten Februar 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

52) C. No. 139. Februar 36.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Ferdinand Wilhelm Baerbäum;
2) Friedrich Alexander Rodenwoldt;
3) Wilhelm Eduard Ludwig Wilde;
4) Carl Ludwig Zimmermann;
5) Joh. Friedr. Leopold Jackel;
6) Friedrich Wilhelm Lindner;
7) Gustav Adolph Voß;

sind nach bestandenem Examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 15ten Februar 1836.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenb. Pr. Provinzen.

53) Mit den Einsassen zu Rüdersdorf ist über deren Theilnahmerechte an dem dortigen Kalkstein- und Gipslager, unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ein Vergleich abgeschlossen worden, in dessen Folge eine Veränderung in den gegenwärtig bestehenden Kalksteinpreisen, insbesondere auch deshalb als nothwendig sich ergiebt, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß zwischen den besseren und geringeren Gattungen des Products, in den Verkaufspreisen, die auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. März 1830 (cf. Oberbergamtl. Bekanntmachung vom 19. ej. m. et a.) zeither gültig gewesen sind, ein Mißverhältniß besteht, welches durch die im Jahre 1832 erfolgte Herabsetzung des Preises einiger geringeren Kalkstein-Gattungen nicht vollständig gehoben ist, und dessen Fortdauer mit wesentlichen Uebelständen verknüpft sein würde. Demgemäß ist mittelst Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 8. Februar 1836 beschlossen worden, daß von jetzt an, die Verkaufspreise in den Landesherrlichen Brüchen nach den Sätzen Statt finden sollen, die in nachstehender Uebersicht aufgenommen sind.

Es werden nämlich verkauft:

I. Zu erhöheten Preisen.

1) Ausgesucht große Kalksteine, statt des zeitherigen Preises zu 4 Thlr., die Klafter für . . . . 6 Thlr. — sgr.

2) Große Kalk- oder Bausteine, statt des zeitherigen Preises zu 2 Thlr., die Klafter für . . . . 4 = — =

3) Ordinaire Kalk- oder Brennsteine, statt des zeitherigen Preises zu $1\frac{1}{2}$ Thlr., die Klafter für . . . 2 = — =

II. Zu den bisherigen Preisen.

4) Kalkstein-Kothen, die Klafter für . . . . — = 15 =

5) Blaue Kalksteine, die Klafter für . . . . 1 = 10 =

6)	Zwittersteine, die Klafter für	1 Thlr.	—	sgr.
7)	Treppenstufen, den laufenden Fuß für	—	=	11 =
8)	Kopfsteine, die Quadratruthe für	22	=	— =
9)	Fliesen über 12 Zoll Quadrat, für die Quadratruthe	24	=	— =
10)	Fliesen unter 12 Zoll Quadrat, für die Quadratruthe	22	=	— =

Vorstehende Preisbestimmungen, zu deren sofortiger Anwendung das Königliche Bergamt zu Rüdersdorf heute von uns angewiesen ist, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 9ten Februar 1836.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Kannenberg zu Ueckermünde ist unterm 6ten Januar 1836 auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Die durch Pensionirung des Hülfs-Aufseher Martin erledigte Hülfs-Aufseher-Stelle in Bahrenbruch, Forstrevier Friedrichswalde, ist vom 1sten März c. ab, dem invaliden Jäger Manthei provisorisch verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 4. März 1836.

Gesetzsammlung.

No. 6 enthält unter

No. 1696. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Rheinschifffahrts-Central-Kommission vom 1. Dezember 1834 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 14. Juni 1835,

" 1697. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringenschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits und dem Herzogthume Nassau andererseits wegen Anschließung des letzteren an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten. D. d. den 10. Dezember 1835, und

" 1698. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1836, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Punitz, im Großherzogthume Posen, betreffend. Berlin, den 1. März 1836.

Patent.

Den Fabrikanten J. C. Haarhaus Söhnen zu Elberfeld ist unterm 26sten Februar 1836 ein Patent

auf eine Anordnung des Harnisches, insonderheit der Litzen, bei gemusterten Geweben, wodurch die Vorderkämme entbehrlich werden, so weit die Anordnung gegen die bisherige abweicht und für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

54) I. No. 583. Januar 1836.

Wir sind kürzlich von der Militair-Behörde darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Polizeibehörden mehrerer, in der Gegend von Pasewalk belegenen, Dörfer, einen Soldaten, welcher von seinem Regimente entwichen war, auf seine bloße Versicherung: „daß er beurlaubt sei", ungehindert haben weiter reisen

lassen, ohne eine anderweitige Legitimation von ihm zu verlangen. Indem wir daher sämmtliche Kreis- und Lokal-Polizeibehörden unseres Departements die in dem Paß-Edicte vom 22. Juni 1817 und der General-Paß-Instruction vom 12. Juli ej. über die Visirung der Pässe und sonstiger Legitimations-Papiere enthaltenen Vorschriften im Allgemeinen in Erinnerung bringen, verweisen wir sie namentlich auf den §. 15 des gedachten Paß-Edicts, nach dessen Final-Bestimmung alle im Inlande reisende Militairpersonen in denjenigen Orten, wo keine Garnison sich befindet, mit ihren von den Militair-Vorgesetzten ausgefertigten Pässen sich ausweisen sollen, woraus die Verpflichtung der Orts-Polizeibehörden folgt, keinen reisenden Soldaten ohne gehörige Legitimation weiter gehen zu lassen.

Stettin, den 17. Februar 1836. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

55) II. No. 889. Januar 1836.

Die Gemeinde zu Zampelhagen, im Amte Naugard, hat sich bereit finden lassen, die der Schule daselbst zugehörigen sehr vereinzelt und größtentheils am Ende der Ortsfeldmark belegenen Grundstücke anzunehmen und dafür eine zusammenhängende Fläche von mehr als gleichem Inhalte freiwillig an den Lehrer abzutreten.

Diese lobenswerthe Handlung bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 14ten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) der Königl. General-Commission.

56) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten August 1835 (Amtsblatt pro 1835 No. 35) theilen wir hiermit:

1) die Martini-Durchschnittspreise in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1835;
2) den vierzehnjährigen Durchschnittspreis von 1822 bis 1835;
3) den zehnjährigen Durchschnittspreis pro 1826 bis 1835

unsern Commissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir wegen der Marktpreise pro 1822 bis 1834 uns auf unsere gedachte Bekanntmachung beziehen.

Zugleich bemerken wir, daß in der Beilage des Amtsblatts No. 35 pro 1835 durch einen Schreibfehler der Durchschnittspreis des Scheffel Weizens zu Anklam pro 1829 mit 2 Thl. 17 sgr., statt mit 1 Thl. 17 sgr. aufgenommen worden ist. Hiernach beträgt also:

1) der vierzehnjährige Durchschnittspreis eines Scheffel Weizens in der Stadt Anklam nicht 1 Thl. 17 sgr. $\frac{1}{2}$ pf., sondern 1 Thl. 15 sgr. $5\frac{2}{10}$ pf.;
2) der zehnjährige Durchschnittspreis nicht 1 Thl. 22 sgr. $1\frac{1}{2}$ pf., sondern 1 Thl. 19 sgr. $1\frac{1}{2}$ pf. Stargard, den 12ten Februar 1836.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Durchschnittspreise in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1822 bis incl. 1835.

Stadt		Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Jahr 1835	1	9	9	1	2	3	—	24	9	—	17	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	14	4 2/10	1	3	11 1/10	—	23	6 8/10	—	18	3 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	19	8 6/10	1	7	10 8/10	—	26	8	—	20	2/10
Cammin.	Jahr 1835	1	10	8	1	4	6	—	29	3	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	14	8 8/10	1	3	11 1/10	—	24	8 3/10	—	16	11 7/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	20	2 6/10	1	7	6 6/10	—	27	6 3/10	—	18	8 6/10
Cöslin.	Jahr 1835	1	11	5	1	3	6	—	23	7	—	16	7
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	20	8 3/10	1	5	4 4/10	—	23	9 4/10	—	18	9 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	27	9 8/10	1	7	9 2/10	—	27	4 7/10	—	19	9 4/10
Colberg.	Jahr 1835	1	12	6	1	4	—	—	26	3	—	17	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	16	10 6/10	1	3	8 1/10	—	25	6 4/10	—	17	5 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	24	3 8/10	1	7	1 4/10	—	25	10 4/10	—	19	10
Demmin.	Jahr 1835	1	6	6	1	—	1	—	22	10	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	11	6 7/10	1	2	5 1/10	—	22	5 6/10	—	17	4 6/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	16	6 4/10	1	6	5 8/10	—	25	7/10	—	18	9 6/10
Dramburg.	Jahr 1835.	1	11	3	—	28	9	—	18	9	—	15	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	11 4/10	1	1	—	—	20	3/10	—	16	3 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	22	4 8/10	1	3	8 7/10	—	22	11 4/10	—	18	3 7/10
Gollnow.	Jahr 1835	—	—	—	1	3	4	—	25	2	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	5	9 4/10	—	24	3 5/10	—	[illegible]	1 7/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	—	—	—	1	9	8 5/10	—	27	7 5/10	—	19	—
M. Friedland.	Jahr 1835	—	—	—	1	2	6	—	24	2	—	25	10
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	6	3 3/10	—	23	3 3/10	—	19	7 8/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	—	—	—	1	8	11 8/10	—	26	2 1/10	—	22	9 1/10

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Schievelbein.	Jahr 1835	1	17	6	1	1	3	—	23	9	—	16	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	1	6	—	22	7/10	—	17	11 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	27	1 5/10	1	4	5 4/10	—	24	9	—	19	5 9/10
Swinemünde.	Jahr 1835	1	10	5	1	4	1	—	26	6	—	19	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	10 8/10	1	6	6 4/10	—	26	8/10	—	19	10 8/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	24	11 6/10	1	9	8 8/10	—	28	1 4/10	—	20	9 4/10
Schlawe.	Jahr 1835	1	12	—	1	2	6	—	26	3	—	18	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	17	1 5/10	1	2	10 4/10	—	22	1 2/10	—	16	1
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	22	8/10	1	5	1 5/10	—	24	2/10	—	17	5

		Weizen.			Roggen.			Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Stargard.	Jahr 1835	1	9	6	1	—	6	26	3	22	6	16	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	14	9 8/10	1	3	2	25	4 4/10	21	10 4/10	17	7 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	21	4/10	1	6	9 4/10	28	3 4/10	24	7	18	11 2/10

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Stettin.	Jahr 1835	1	8	10	1	3	3	—	24	7	—	19	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	15	7 8/10	1	5	5 8/10	—	24	7 8/10	—	19	2 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	21	2 6/10	1	9	10 7/10	—	27	6 8/10	—	21	—
Neu-Stettin.	Jahr 1835	1	5	6	—	23	4	—	19	7	—	19	4
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	23	8 7/10	1	1	4 7/10	—	22	2 2/10	—	22	4 8/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	2	—	8 7/10	1	3	7 8/10	—	25	5 8/10	—	26	4 5/10
Stolp.	Jahr 1835	1	11	9	—	29	9	—	28	—	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	15	3 1/10	1	—	7 4/10	—	23	3 1/10	—	16	8 4/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	21	7	1	3	5 8/10	—	25	4 1/10	—	18	1 1/10

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Treptow a. R.	Jahr 1835	1	15	—	1	5	8	—	25	8	—	16	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	17	$3\frac{8}{10}$	1	4	$4\frac{8}{10}$	—	23	$4\frac{6}{10}$	—	18	$4\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	25	$7\frac{8}{10}$	1	8	$3\frac{6}{10}$	—	26	$4\frac{6}{10}$	—	20	$4\frac{3}{10}$
Ueckermünde.	Jahr 1835	1	12	6	1	5	6	—	26	—	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	16	$8\frac{4}{10}$	1	5	$5\frac{4}{10}$	—	26	$3\frac{4}{10}$	—	21	$2\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	22	$2\frac{3}{10}$	1	9	$4\frac{3}{10}$	—	28	$11\frac{4}{10}$	—	23	$6\frac{7}{10}$
Wollin.	Jahr 1835	1	11	3	1	4	9	—	27	6	—	19	10
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1822—1835, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	20	$1\frac{3}{10}$	1	5	$4\frac{8}{10}$	—	24	$7\frac{8}{10}$	—	20	$7\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1826 bis 1835 incl.	1	26	$5\frac{4}{10}$	1	9	$6\frac{8}{10}$	—	27	$7\frac{6}{10}$	—	23	$7\frac{6}{10}$

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

57) No. 411. A. Februar 1836.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden auf die Ministerial-Verfügung vom 18ten März 1831,

Jahrbücher Band 37 Seite 115,
Graeff Band 6 Seite 411 ff.,

aufmerksam gemacht, nach welcher bei Gemüthszustands-Untersuchungen die Wundärzte erster Klasse nicht geeignet sind, die Stelle eines promovirten Arztes zu vertreten. Stettin, den 22. Februar 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

58) No. 409. A. Februar 1836.

Folgende Bestimmungen des Herrn Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters von Nagler:

1) Pakete von 1 Pfund, mit Ausnahme der Werthstücke, der Geldpakete und derjenigen mit zerbrechlichem, fettigem und Feuchtigkeit von sich gebenden Inhalte, können ohne Rücksicht auf die Entfernung, in Packpapier verpackt, versiegelt und beschnürt angenommen werden.
2) Auf Entfernungen bis zu 10 Meilen sollen ordinaire Pakete bis zum Gewichte von 5 Pfd., mit Ausnahme der sub 1 bezeichneten, in Packpapier verpackt, mit Bindfaden beschnürt und versiegelt, ebenfalls angenommen werden.
3) Pakete von schwererem Gewichte, oder auf weitere Entfernungen, werden

nur dann in Packpapier angenommen, wenn der Absender es auf seine Gefahr verlangt und wenn derselbe dieses auf der Adresse selbst bemerkt, werden den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 22. Februar 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

59) No. 410. A. Februar 1836.

In Folge des Ministerial-Rescripts vom 11. Juni v. J.,

Jahrbücher Band 45 Seite 542,

werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, in allen Fällen, wo von ihnen das Forum militare stellvertretend wahrgenommen wird,

z. B. Amtsblatt von 1830 Seite 506 und 507,

zu Obductionen zunächst einen Militair-Arzt, wenn ein solcher am Orte vorhanden ist, zu requiriren; indem die Criminal-Ordnung § 160 es gestattet, statt des ordentlichen Physikus einen Regiments- oder Bataillons-Arzt zuzuziehen.

Stettin, den 22sten Februar 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

60) Bekanntmachung, die Stempelpflichtigkeit der Ursprungs-Certifikate betreffend.

Nach mehreren mit anderen Staaten geschlossenen Handels-Verträgen ist bei Versendung inländischer Fabrikate in das Ausland deren Ursprung durch amtliche Atteste (Ursprungs-Certifikate) nachzuweisen.

Diese Atteste unterliegen nach Vorschrift des Stempel-Tarifs als amtliche Atteste in Privatsachen dem Stempel von 15 sgr., und es ist auf die Stempelpflichtigkeit derselben noch besonders durch ein Rescript des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 29sten Januar d. J. aufmerksam gemacht worden.

Die Behörden welche in den Fall kommen, Atteste der Art auszustellen, werden hiernach auch meinerseits auf die Nothwendigkeit des Stempelverbrauchs zu letzteren aufmerksam gemacht. Stettin, den 19ten Februar 1836.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Zu Daber ist der bisherige Bürgermeister Johann Carl Friedrich Schmidt anderweitig zum Bürgermeister auf sechs Jahre, der Schlossermeister Johann Waehl zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre, und in Freienwalde der Gastwirth Eckert zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und für ihre resp. Aemter von uns bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 11. März 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

61) I. No. 537. Februar 1836.

Der Gutsbesitzer von Bülow auf Cummerow hat bei seinem Vorwerke Ackerhoff, im Regenwalder Kreise, am Wege von Regenwalde nach Stargordt, ein neues Vorwerk, welches den Namen:

„Prützen“

und bei Dorow, auf Dorowschen Gutsfundo, im nämlichen Kreise, ein zweites Vorwerk angelegt, welches den Namen:

„Eichhoff“

erhalten hat. Stettin, den 27sten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

62) I. No. 541. Februar 1836.

Der Besitzer zweier Bauerhöfe in Reinberg, Demminschen Kreises, Joachim Schmiede, hat in Folge der zu Reinberg stattgehabten Gemeinheitstheilung die Ländereien beider Höfe zusammengelegt und auf denselben ein neues Etablissement gebaut, welches den Namen „Schmiedenfelde“ erhalten hat.

Stettin, den 27sten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

63) I. No. 116. März 1836.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17ten März v. J., (Amtsblatt pro 1835 Seite 48,) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gutsbesitzer von Waldow auf Steinhöfel auch in diesem Jahre die beiden rühmlich bekannten Vollbluthengste „Massaroni“ und „Gladiator“ zur Bedeckung der Stuten für das Publikum, ganz unter den nämlichen Bedingungen, wie im vorigen Jahre, offerirt, und statt des Halbbluthengstes „Moore“ einen andern braunen Hengst, welcher bei der stattgehabten Schau ebenfalls genehmigt und für tüchtig befunden worden ist, zur Deckung der Bauerstuten für 20 sgr. aufgestellt hat. Das Futter- und Wartegeld für eine zugesandte Stute wird auf fünf gute Groschen (6 sgr. 3 pf.) täglich gestellt.

Stettin, den 5ten März 1836. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

64) General-Uebersicht der Verwaltung der

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1834 blieben Bestand			Im Jahre 1835 sind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1835 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1835 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1835 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
101	17	118	316	58	374	242	46	288	175	29	204	45944	8883	54827	126	24	150

mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	Davon sind eingeliefert worden:
36	9	45	187	44	231	zum 1sten Mal
23	4	27	54	9	63	» 2ten »
12	1	13	30	1	31	» 3ten »
11	—	11	18	2	20	» 4ten »
7	—	7	12	2	14	» 5ten »
1	1	2	4	—	4	» 6ten »
2	1	3	5	—	5	» 7ten »
5	1	6	2	—	2	» 8ten »
—	—	—	2	—	2	» 9ten »
3	—	3	1	—	1	» 10ten »
1	—	1	1	—	1	» 11ten »
101	17	118	316	58	374	

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen	und zwar			Diese haben verdient					
			1. Arbeiter zum vollen Pensum	2. Lehrlinge und zum halben Pensum	Summa zum vollen Pensum überhaupt	a) wirklich baar für Fabrikate welche an Fremde verkauft sind, excl. des Materials.			b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten excl. des Materials.		
						Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
150	49	101	69	32	85	2380	26	2½	1819	—	9½

Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1835.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind											
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte		Detinirte.		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
10	1	1	—	8	3	221	42	2	—	242	46

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Summa des Verdienstes			Hiervon ab: 1. Ueberverdienst der Detinirten			Hiervon ab: 2. Arbeitsutensilien und Kosten			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4199	27	—	547	12	2	200	15	8	3451	29	2	40	18	4 [illegible]

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung.																		B. Bekleidungs-								
für 139 Gesunde									für 11 Kranke												Davon sind zu rechnen					
Betrag überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			Betrag überhaupt			für 126 männliche Detinirte			für 21 weibliche Detinirte		
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sa.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
2596	15	5	18	20	4⅙	—	1	6 1/12	358	22	10	32	18	5 3/11	—	2	8⅛	1587	10	2	1346	18	8	240	21	6

In den meisten Königlichen und andern dergleichen Anstalten, fallen den Kassen derselben weder die Transportkosten noch die Pensionen derjenigen Beamten, welche früher bei diesen Anstalten gedient haben, noch sonstige Erstattungen 2c. zur Last. Die Anstalt zu Ueckermünde hat aber pro 1835 zu zahlen gehabt:

a) an Transportkosten excl. Reise- und Zehrgelder beim Abgange	651 Thlr.	17 sgr.	10 pf.
b) an Pensionen	237 „	— „	— „
c) an Vergütungen für Detentionen in Strausberg, Berlin 2c. von Individuen, welche der Provinz Pommern angehören	222 „	24 „	8 „
Summa . .	1111 Thlr.	12 sgr.	6 pf.
Zieht man diese Summe von den Unterhaltungskosten a	11447 „	16 „	1 „
ab, so haben solche betragen in toto	10336 Thlr.	3 sgr.	7 pf.

und zwar:				
für 117 männliche Gesunde	7954 Thlr.	27 sgr.	8½ pf.
„ 9 männliche Kranke	737 „	9 „	10½ „
„ 22 weibliche Gesunde	1481 „	9 „	11 „
„ 2 weibliche Kranke	162 „	16 „	1 „
	10336 Thlr.	3 sgr.	7 pf.
Im Durchschnitt pro Kopf	68 „	27 „	2⅔ „

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

Kosten.						C. General-Kosten.												Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						1. Extra ordinaire Verpflegungs-Kosten			2. Alle übrigen Kosten Gehälter, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-, Materialien, Medizin-, Transport- u. Reparatur-Kosten ꝛc. betragen			Summa der Columnen 1. und 2.			Beträgt pro Kopf					
für einen männlichen Detinirten			für eine weibliche Detinirte																	
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
10	20	$7\frac{1}{3}$	10	—	$10\frac{2}{3}$	8	18	6	6896	9	2	6904	27	8	46	—	$11\frac{2}{3}$	11447	16	1

IV. Vergleichung

Personenzahl.	incl. Pensionen, Trans-								
	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 117 Gesunde . .	2185	16	7$\frac{1}{4}$	1250	13	$\frac{1}{4}$	5385	25	2$\frac{1}{3}$
" 9 Kranke . .	293	15	11$\frac{1}{3}$	96	5	7$\frac{1}{4}$	414	8	10$\frac{1}{3}$
Weibliche 22 Gesunde . .	410	28	9$\frac{1}{5}$	220	19	8$\frac{1}{5}$	1012	21	7$\frac{1}{3}$
" 2 Kranke . .	65	6	10$\frac{1}{3}$	20	1	9$\frac{1}{5}$	92	1	11$\frac{1}{3}$
150 Personen . .	2955	8	3	1587	10	2	6904	27	9
eine Person . .	19	21	$\frac{2}{3}$	10	17	5$\frac{1}{4}$	46	—	11$\frac{1}{5}$

V. Vergleichung

Personenzahl.	excl. Pensionen, Trans-								
	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 117 Gesunde . .	2185	16	7$\frac{1}{4}$	1250	13	$\frac{1}{4}$	4518	28	$\frac{1}{3}$
" 9 Kranke . .	293	15	11$\frac{1}{3}$	96	5	7$\frac{1}{4}$	347	18	3$\frac{1}{4}$
Weibliche 22 Gesunde . .	410	28	9$\frac{1}{5}$	220	19	8$\frac{1}{5}$	849	21	5$\frac{1}{10}$
" 2 Kranke . .	65	6	10$\frac{1}{3}$	20	1	9$\frac{1}{5}$	77	7	4$\frac{2}{10}$
150 Personen . .	2955	8	3	1587	10	2	5793	15	2
eine Person . .	19	21	$\frac{2}{3}$	10	17	5$\frac{1}{4}$	38	18	8$\frac{1}{4}$

Ueckermünde, den

Die Inspektion der

Schnuchel. Wilde.

Auf die nach vorstehender General-Uebersicht erlangten sehr Armen-Anstalt zu Ueckermünde, machen wir hiermit gern aufmerksam.

Stettin, den 1sten März 1836.

der Kosten

port-Kosten rc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
8821	24	$10\frac{1}{4}$	2905	18	$6\frac{1}{12}$	5916	6	$4\frac{5}{12}$	50	16	$11\frac{1}{4}$	—	4	$1\frac{11}{12}$
804	—	$5\frac{1}{2}$	—	—	—	804	—	$5\frac{1}{4}$	89	10	$\frac{3}{4}$	—	7	$4\frac{1}{5}$
1644	10	$1\frac{1}{3}$	546	10	$7\frac{11}{12}$	1097	29	$5\frac{7}{12}$	49	27	3	—	4	$1\frac{3}{5}$
177	10	$7\frac{2}{3}$	—	—	—	177	10	$7\frac{2}{3}$	88	20	$3\frac{1}{8}$	—	7	$3\frac{1}{5}$
11447	16	1	3151	29	2	7995	16	11	—	—	—	—	—	—
76	9	6	23	—	$4\frac{11}{12}$	53	9	$1\frac{1}{3}$	53	9	$1\frac{1}{3}$	—	4	$4\frac{1}{2}$

der Kosten

port-Kosten rc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
7954	27	$8\frac{1}{2}$	2905	18	$6\frac{1}{12}$	5049	9	$2\frac{1}{12}$	43	4	$8\frac{1}{3}$	—	3	$6\frac{1}{3}$
737	9	$10\frac{1}{2}$	—	—	—	737	9	$10\frac{1}{2}$	81	27	$9\frac{1}{8}$	—	6	$8\frac{7}{8}$
1481	9	11	546	10	$7\frac{11}{12}$	934	29	$3\frac{1}{12}$	42	14	$11\frac{1}{3}$	—	8	$5\frac{7}{8}$
162	16	1	—	—	—	162	16	1	81	8	$\frac{1}{2}$	—	6	$8\frac{1}{6}$
10336	3	7	3151	29	2	6884	4	5	—	—	—	—	—	—
68	27	$2\frac{2}{3}$	23	—	$4\frac{11}{12}$	45	26	$9\frac{11}{12}$	45	26	$9\frac{11}{12}$	—	3	$9\frac{5}{12}$

15ten Februar 1836.

Landarmen-Anstalt.

Leonhardt. Haase.

nstigen finanziellen Resultate der vorjährigen Verwaltung der Land-

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

65) I. No. 611. Februar 1836.

Die Frau Prediger Bach, Henriette, geborne v. Hüser, zu Massow hat zum Bau eines Stadtarmen=Hauses zu Massow ein Capital von 300 Thlr. ausgesetzt, welches nach ihrem Tode der Stadt zufällt.

Es gereicht uns zur Freude, diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Stettin, den 24sten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

66) No. 1338. Cr. Februar 36.

Verordnung des Königl. Kriminal=Senats hierselbst,

1) das Verfahren, wenn in Steuer=Contraventionsfällen nach geschehener Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe der Verurtheilte sich zur Erlegung der ersteren erbietet; und
2) die baaren Auslagen in fiskalischen Untersuchungen bei Patrimonialgerichten betreffend.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden auf die beiden Ministerial=Verfügungen im 45sten Bande der Jahrbücher

1) vom 6ten Juni v. J. Seite 548 ff.
2) vom 1sten Mai v. J. Seite 551 ff.

aufmerksam gemacht.

Nach der zu 1 sind in Steuer=Contraventionsfällen, in welchen die Verwaltungsbehörden die Geldstrafen durch Resolute festgesetzt haben und solche, wegen Unvermögens, von den Gerichten in Gefängnißstrafen verwandelt worden sind, die Gerichte nicht befugt, die Vollstreckung der einmal ausgesprochenen Gefängnißstrafen durch Annahme der früher festgesetzt gewesenen Geldstrafen zu beseitigen.

Wenn daher, zur Abwendung der substituirten Gefängnißstrafe, die Geldstrafe offerirt wird, so hat sich das Gericht mit deren Annahme nicht zu befassen, sondern den Verurtheilten, mit Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist, zur Beibringung der Erklärung der Verwaltungsbehörde an diese zu weisen. Geht binnen solcher Frist die Erklärung der Letzteren ein, so ist danach, rücksichtlich der Vollstreckung der Geld= oder der Gefängnißstrafe, zu verfahren. Geht keine Erklärung ein, so ist die Gefängnißstrafe sofort zu vollstrecken, die Vollstreckung jedoch, auf den ausdrücklichen Antrag der Verwaltungsbehörde, wieder aufzuheben.

Nach der Verfügung zu 2 ist in fiskalischen Untersuchungssachen der Criminalfonds nicht unbedingt verpflichtet, die unvermeidlichen Kosten in subsidium zu tragen.

Ist nämlich die Rede von einer Untersuchung, in welcher nach speziellen Bestimmungen, wegen des besondern fiskalischen Interesse, der Fiscus die Kosten zu übernehmen hat, z. B. bei Steuerdefraudationen,

Jahr=

Jahrbücher Band 21, Seite 323 ff. und Band 22, Seite 112 ff.
Graeff Sammlung Band 2, Seite 347 und 348.,
so hat auch ein Patrimonialgericht gegen den Fiscus Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen, und es sind solche so, wie der Fiscus sie zahlt, auf den Criminalfonds anzuweisen.

In andern fiskalischen Untersuchungen trägt dagegen das Gericht selbst, welches die Untersuchung zu führen hat, die unvermeidlichen Kosten eben so wie in Civilprozessen und bei andern gerichtlichen Verhandlungen; und die Anweisung auf den Criminalfonds ist nur bei Königl. Gerichten, bei welchen die Sporteln zu den Staatskassen fließen, nach den Rescripten vom 19ten Oktober 1827 und 12ten Dezember 1831 zulässig.

Jahrbücher Band 30 Seite 389 und Band 38 Seite 460 ff.
Graeff Sammlung Band 2 Seite 350 ff. und Band 6 Seite 406 ff.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden zu achten.

Stettin, den 25sten Februar 1836.

Criminal=Senat des Königlichen Ober=Landes=Gerichts von Pommern.

---

3) des Königl. Landstallmeisters Strubberg.

67) Brandenburger Landgestüt.

Durch die im Brandenburger Land=Gestüt=Marstalle Lindenau bei Neustadt a. D. befindlichen Königl. Land=Beschäler ist während der Beschäl=Zeit im Jahre 1835 folgende Anzahl Stuten bedeckt werden wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1) zu Treptow a. T.	209	Stück,
2) „ Clempenow, Demminer Kreis,	210	„
3) „ Schwichtenberg „ „	272	„
4) „ Jarmen „ „	179	„
5) „ Dargibell, Anklammer Kreis,	298	„
6) „ Amt Spantekow „ „	342	„
7) „ Blumberg, Randower Kreis,	123	„
8) „ Torgelow, Ueckermünder Kreis,	136	„
Summa der bedeckten Stuten:	1769	Stück.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 25sten Februar 1836.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal=Chronik.

Der Predigt= und Schulamts=Kandidat Julius Wilhelm Eduard Schladebach ist zum Konrektor in Garz a. O. gewählt und dessen Vokation landesobrigkeitlich bestätigt worden.

M

Dem Domainen-Pächter Schröder zu Peselin, im Amte Clempenow, ist der Charakter eines Königl. Oberamtmanns verliehen worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Dr. v. Mühlenfels ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

Die bisherigen Referendarien Mühlbach und Lauer sind zu Assessoren bei dem hiesigen Oberlandesgericht ernannt.

Die Auskultatoren Zitelmann und Loeper sind zu Referendarien bei dem Ober-Landesgericht hieselbst befördert.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gutsantheile Narvin b. ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schneider zu Cammin und die in dem adlichen Antheil von Fanger dem Land- und Stadtgericht zu Naugard übertragen.

Der Gerichtsdiener Knispel zu Damm ist in gleicher Eigenschaft zum Justiz-Amte Ueckermünde versetzt.

Der bisherige invalide Gefreite Knaack ist zum Gerichtsdiener bei dem Stadtgericht zu Damm ernannt.

An die Stelle des pensionirten Kanzellisten Premier-Lieutenant Hermes ist der bisherige Unteroffizier in der 2ten Kompagnie 21sten Infanterie-Regiments Albert Teschendorff zum Kanzellisten bei der Königl. General-Kommission für Pommern ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 18. März 1836.

Gesetzsammlung.

No. 7 enthält unter

No. 1699. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringenschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der letzteren an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten. Vom 2. Januar d. J.

Berlin, den 10ten März 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

68) I. No. 1659. Januar 1836.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Beraubungen der Salz- oder anderer Schiffstransporte von Seiten der Schiffer, trotz der desfallsigen strengen gesetzlichen Strafbestimmungen, noch immer häufig vorkommen; dies würde nicht in dem Grade stattfinden können, wenn die Schiffer in den Bewohnern der Ufergegenden nicht bereitwillige Abnehmer des veruntreuten Gutes fänden. In Veranlassung einer höhern Behörde bringen wir daher sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Departements und dem Publiko hiermit die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Mai 1809 in Erinnerung, und machen namentlich darauf aufmerksam, wie danach der Ankauf von Schiffsgütern aus Händen der Schiffer bei Strafe der Diebeshehlerei untersagt ist, die Schiffer selbst aber, welche dergleichen Güter verkaufen oder vertauschen, als Diebe bestraft werden sollen. Stettin, den 3ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

69) I. No. 1088. Januar 1836.

In Folge höherer Bestimmung bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie das 20ste

Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu melden haben.

Eben so müssen die, welche sich zu rechter Zeit gemeldet haben, und welche zum einjährigen Dienst als berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, da sie sonst im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienst werden eingestellt werden.

Stettin, den 4ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

70) I. No. 1056. Februar 1836.

Dem Führer des Damfschiffes „Kronprinzessin" Kapitain Bluhm hieselbst, welcher am 12ten August v. J. auf dem Papenwasser fünf Personen in einem, dem Untersinken nahe gewesenen Boote, mit eigener Gefahr gerettet hat, ist, als Anerkenntniß seines Muthes und seiner Entschlossenheit, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei verliehen worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 4ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

71) I. No. 377. Dezember 1835.

Die neuerdings bei uns eingegangenen Anzeigen von Beschädigungen der Bäume an Landstraßen und Vicinalwegen, welche auf verschiedene Weise und häufig durch Umfahren der Bäume bei unvorsichtigem oder muthwilligem Ausbiegen der Wagen auf Nebenwegen von Fuhrleuten verübt worden, veranlassen uns, die von der Königlichen Regierung gemeinschaftlich mit den Königl. Ober-Landes-Gerichten zu Stettin und Coeslin unterm 18ten Juli, 22sten August 1811 erlassene Bekanntmachung (Amtsblatt de 1811, Seite 147) nach welcher auf Beschädigungen von Alleebäumen an den öffentlichen Wegen eine Strafe von 1 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt worden, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 8ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

72) I. No. 923. Februar 1836.

Betrifft die Prüfung der Apotheker.

Durch das Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten Januar d. J. ist in Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten Mai 1833 bestimmt worden, daß den Pharmaceuten das ohne Hochdessen besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung auf die zu den reglementsmäßigen

Vorbedingungen für die Staats-Prüfung gehörende Servir-Zeit kommen kann. — Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

73) III. No. 993. Februar 1836.

Die in der neuern Zeit sehr häufig vorgekommenen Fälle, daß dem Domainen-Fiskus abgabepflichtige bäuerliche oder sonstige Besitzungen parcellirt oder einzelne Theile davon abgezweigt worden, ehe die gesetzlich vorgeschriebene Repartition der Abgaben und resp. Ablösung derselben erfolgt ist, veranlassen mich, die Königl. Regierung hierdurch anzuweisen, dem Publikum und den Behörden die gesetzlichen Bestimmungen des Land-Cultur-Edicts vom 14ten September 1811 und der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 durch das Amtsblatt mit der Verwarnung in Erinnerung zu bringen, daß die Interessenten es sich selbst beizumessen haben würden, wenn sie bei fernerer Ausführung solcher Operationen ohne vorherige Genehmigung der Abgaben-Repartition und Erfüllung der Vorschriften wegen Ablösung der Abgaben, in Nachtheil kämen.

Berlin, den 7ten Februar 1836.

(gez.) v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4ten März 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

74) II. No. 223. Januar 1836.

Der Kirchen-Patron zu Stuchow in der Greifenbergschen Synode, Herr v. Ploetz, hat der dortigen Kirche eine Altardecke geschenkt. Imgleichen haben die Gemeinen zu Wittenfelde, Medewitz und Staartz die Kosten zur Anschaffung einer Altardecke für ihre Kirche zusammengebracht.

Stettin, den 20sten Februar 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

75) General-Uebersicht der Verwaltung der Pommerschen Provinzial-

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1834 blieben Bestand			Im Jahre 1835 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1835 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1835 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1835, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
330	85	415	218	61	279	223	59	282	325	87	412	119409	31448	150857	327 [illegible]	86 [illegible]	413 [illegible]

mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	
23	16	39	3	1	4	zu lebenswieriger Zuchthausstrafe (verurtheilt)
3	—	3	—	—	—	zu mehr als 30 Jahre (verurtheilt)
12	2	14	2	—	2	von 20 bis 30 Jahren (verurtheilt)
64	13	77	5	1	6	„ 10 „ 20 „ (verurtheilt)
56	19	75	—	—	—	„ 5 „ 10 „ (verurtheilt)
42	7	49	3	2	5	„ 3 „ 5 „ (verurtheilt)
69	15	84	37	4	41	„ 1 „ 3 „ (verurtheilt)
35	8	43	105	29	134	unter 1 Jahr (verurtheilt)
2	1	3	3	—	3	vor Abfassung des Erkenntnisses (eingeliefert)
22	4	26	60	24	84	vor beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses (eingeliefert)
1	—	1	—	—	—	Corrigende.
1	—	1	—	—	—	widerspenstiger Inquisit.
330	85	415	218	61	304	
46	—	46	8	—	8	Militair-Sträflinge.
12	9	21	—	—	—	Sträflinge der Anstalten zu Naugitt und Rawicz.
272	76	348	210	61	271	von den verschiedenen Gerichtsbehörden der Provinz eingeliefert.

II. Ver

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrages ab		Es bleiben demnach zur Verdienst-Arbeit und zwar		Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum	Für die Arbeiten der Züchtlinge ist wirklich eingekommen		
	die Kranken und physisch Unfähigen	die bei den nicht vergütigten Hausarbeiten Angestellten	zum halben Pensum	zum vollen Pensum		Rthlr.	sgr.	pf.
413	24	34	38	317	336	26074	24	7

(24 + 34 + 38 =) 77

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt im Jahre 1835.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind													
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
10	5	—	—	1	—	205	52	4	2	3	—	223	59

dienst.

Die zu den verkauften Gegenständen verwendeten Materialien haben gekostet			Der Ueberverdienst der Gefangenen beträgt			Verbleibt Antheil des Staats			Davon kommen auf jeden Detinirten im Durchschnitt		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
12551	27	9	2086	10	9	11436	16	1	27	20	8¼

14638 Rthlr. 8 sgr. 6 pf.

III. Unterhaltungs- und

A. Kosten der Speisung																B. Bekleidungs-					
der Gesunden								der Kranken								der Männer					
überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			pro Kopf		
			jährlich			täglich					jährlich			täglich							
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
6806	11	2	17	14	11	1	5 $\frac{94}{365}$	592	9	7	24	20	5	2	$\frac{125}{365}$	2127	28	7	6	15	2

1) Auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum kommt ein Verdienst von 34 Thlr. 1 sgr. 1½ pf.

2) Bei der Berechnung des Arbeits-Ertrages ist die Netto-Einnahme von der Landwirthschaft mit 860 Thlr. 6 sgr. 4 pf. nicht mit in Anschlag gebracht.

3) Das Betriebs-Kapital der Anstalt ist aus den vorjährigen Beständen um 2000 Thlr. erhöht und dadurch auf 10,000 Thlr. gebracht worden.

Die Anstalt hat im Jahre 1835 aus öffentlichen Kassen überhaupt folgende Summen bezogen:

	Thlr.	sgr.	pf.
1) Etatsmäßige Zuschüsse aus der Regierungs-Haupt-Kasse	8480 Thlr.	— sgr.	— pf.
2) Die Beiträge der Städte Stargardt und Pyritz ꝛc.	124 „	15 „	— „
3) Aus dem geistlichen und Schul-Fonds der Provinz	51 „	7 „	6 „
4) Gehalts-Zuschuß für den Prediger von der Regierungs-Haupt-Kasse	150 „	— „	— „
	8805 Thlr.	22 sgr.	6 pf.
Dagegen sind an die General-Staats-Kasse die vorjährigen Ersparnisse gezahlt mit . .	1427 „	20 „	6 „
Mithin hat die Unterhaltung der Anstalt im verflossenen Jahre, obgleich in demselben bedeutende Ausgaben außer dem Etat für außerordentliche, im Gefolge der Circular-Verordnung vom 31sten Januar 1834 gemachten Anschaffungen, im Betrage von 916 Thlr. 10 sgr. 3 pf. stattgefunden haben, dem Staate gekostet .	7378 Thlr.	2 sgr.	— pf.

wovon auf jeden Kopf der täglichen Durchschnittszahl 17 Thlr. 25 sgr. 11¼ pf. kommen. Naugardt, den 1sten Februar 1836.

Königl. Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt. Burchardt.

Administrations-Kosten.

Kosten der Frauen überhaupt Rthlr.	fgr.	pf.	pro Kopf Rtl.	fgr.	pf.	C. Alle übrige Kosten, Gehälter ꝛc. betragen Rthlr.	fgr.	pf.	Summa sämmtlicher Unterhaltungs- und Administrations-Kosten Rthlr.	fgr.	pf.	Davon kommen auf den Kopf Rtl.	fgr.	pf.
527	14	—	6	4	—	10529	7	1	20583	10	5	49	25	2
Also nach Abzug des Verdienstes . . .									9146	24	4	22	4	5¼

76) Nachweisung
von den mit Königl. Brandenburger Land-Beschälern im Jahre 1835 bedeckten Stuten.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	daselbst standen Beschäler Stück. Alte.	4jährige.	Summa Stck.	und haben Stuten bedeckt. Stück.
	Im Stettiner Regierungs-Bezirk:				
1	Treptow a. T. (Demminer Kreis)	4	—	4	209
2	Clempenow (Demminer Kreis)	4	—	4	210
3	Schwichtenberg (Demminer Kreis)	4	—	4	272
4	Jarmen (Demminer Kreis)	3	—	3	179
5	Dargibell (Anklamer Kreis)	5	—	5	298
6	Amt Spantekow (Anklamer Kreis)	5	—	5	342
7	Blumberg, Randower Kreis . . .	2	—	2	123
8	Torgelow, Ueckermünder Kreis . . .	3	—	3	136
	Summa	30	—	30	1769

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 25sten Februar 1836.

Strubberg.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

77) No. 2904. A. März 1836.

In Folge der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1834 Amtsblatt Seite 187 ff.

sind im Pyritzer Kreise:

1) für die Ortschaften Billerbeck, Wilhelminenhoff, Blankensee, Charlottenhoff, Dobberphul, Falkenberg, Lupoldshof, Gottberg, Grünau, Jagow, Arnimsthal, die Kuck-Mühle, Libbehn, Pumptow, Jagerthal, Burghagen und Warsin, der Gutsbesitzer von Wedell-Fürstensee auf Charlottenhoff bei Bernstein;

2) für die Ortschaften Collin, Cremzow, Crüssow, Repplin, Lupoldsruhe, Strebelow, Streesen, und Wittchow der Gutspächter Lieutenant v. Kuycke zu Collin;

3) für die Ortschaften Barnimscunow, Liebenfelde, Blumberg, Clemmen, Fürstensee, Friedrichshof, Lüptow, Muscherin, Sallenthin, Schoeningsburg, Suckow an der Plöne, Ueckerhof und Warnitz, der Gutsbesitzer v. Schoening auf Clemmen;

4) für die Ortschaften Buslar, Groß Küssow, Hufenitz, Margarethenhof, Ferchland,

Ferchland, Klein Küssow, Ludwigsthal, Klützow, Schellin, Gollzow und Schloetenitz, der Rittmeister a. D. Baron v. d. Goltz auf Schellin;

5) für die Ortschaften Cossin, Mützelburg, Gaarz an der Plöne, Kloxin, Ernestinenhof, Klücken, Groß Latzkow, Waldosau, Ploenzig, Wilhelmsfelde, Prillwitz, Groß Lindenbusch, Augustthal, Louisenhof, Rosenfelde, Schoenow, Wilhelminenhof, Schoenmergel und Woitfick, der Gutsbesitzer George Wilhelm v. Ploetz zu Woitfick;

6) für die Ortschaften Beyersdorf, Brederlow, Brietzig, Eichelshagen, Loist, Marienwerder, Megow, Groß Moellen und Naulin, der Guts-Administrator Regen zu Groß Moellen;

7) für die Ortschaften Alt Grape, Neu Grape, Leine, Rackitt, Repnow, Sabow, Tangerhof, Schwochow, Frankenberg und Groß Zarnow, der Gutsbesitzer v. d. Heyden auf Sabow;

8) für die Ortschaften Damnitz, Friedrichsthal, Paß, Prielipp, Johannesberg, Neu Prielipp, Sabes, Augusthof, Groß Schoenfeld, Schoeningen, Sehmsdorf und Werben, der Baumann Linde zu Werben;

9) für die Ortschaften Altstadt (Pyritz), Briesen, Horst, Koeselitz, Lettnin, Groß-Rischow, Strohsdorf und Wobbermin, der Domainen-Rentmeister v. Schmiedeberg zu Pyritz;

10) für die Ortschaften Babbin, Belitz, Alt Falkenberg, Neu Falkenberg, Giesenthal, Isinger, Löllhöfel, Moellendorf, Raumersau, Klein Rischow, Schützenaue und Wartenberg, der Freischulze Wenk zu Alt Falkenberg,

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 7ten März 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

78) Auf der neuen Kunststraße von Pasewalk nach Stralsund und den Nebenstraßen von Anklam nach Cavelpaß und von Moekow nach Wolgast, wird vom 1sten April d. J. ab, das vorschriftsmäßige Chausseegeld an den folgenden 10 Barrieren erhoben werden:

A. zwischen Pasewalk und Anklam:

1) an der Barriere bei Heinrichsruhe für 2 Meilen,
2) „ „ „ „ Rathebur „ $1\frac{1}{4}$ „
3) „ „ „ „ Hohenstein „ $1\frac{1}{2}$ „

B. zwischen Anklam und Cavelpaß:

4) an der Barriere bei Pelsin für $1\frac{1}{4}$ Meile,
5) „ „ „ „ Cavelpaß „ 1 „

C. zwischen Anklam und Greifswald:

6) an der Barriere bei Moekow für $1\frac{1}{2}$ Meile,

7) an der Barriere bei Koitenhagen
   a) von Passanten, welche dort die Chaussee mittelst der alten Poststraße (über Ranzin) verlassen oder betreten, für 1 Meile,
   b) von allen andern 1½ Meile,

D. zwischen Wolgast und Moekow:

8) an der Barriere bei Pritzier für 1 Meile,

E. zwischen Greifswald und Stralsund:

9) an der Barriere bei Kieshoff für 1 Meile und
10) „ „ „ „ Reinberg „ 2 Meilen.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 7ten März 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Von dem Magistrat zu Cammin ist der Seminarist Joachim Gottfried Zimdars zum ordentlichen Lehrer an der dortigen Armenschule gewählt und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

№ 13.

Stettin, den 25. März 1836.

Das dem Gutsbesitzer J. van Romyn zu Brienen unterm 16ten Juni 1835 ertheilte Patent

auf eine Verbindung mechanischer Vorrichtungen zur Speisung der Dampfkessel mit destillirtem Wasser, zu deren Sicherheit und zur Condensation der Dämpfe bei Dampfmaschinen,

ist für erloschen erklärt worden.

Patent.

Dem Tuch=Appreteur J. C. Martin zu Potsdam ist unterm 18ten März 1836 ein Patent

auf eine für neu anerkannte Einrichtung, das Tuch Behufs des Rauhens auf der Maschine nach seiner ganzen Länge auszuspannen,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

79) Ungeachtet durch frühere oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, ins besondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat=Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht.

1) Eine Immediat=Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts= Provinzial= und Ministerial=Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertiget, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird,

selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheil der Bittsteller, Zeitverlast herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden, und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden.

Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungs-Gesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactur-Sachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtiget bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Stettin, den 11ten März 1836.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

80) I. No. 171. März 1836.

Wegen der von der Städte-Feuer-Societät für das 2te Semester 1835 aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütigung der im 2ten Semester 1835 liquidirten Brandschäden, welche nach der, sämmtlichen Magisträten mitgetheilten General-Anlage 16321 thl. 24 sgr. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes zu Vorschußzahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre, sind, nach Abrechnung des im vorigen Semester veranlagten Bestandes und einiger dem Fonds der Societät zurückgezahlten Beträge 15,923 thl. 9 sgr. 4 pf. erforderlich, wonach von jedem Hundert der überhaupt 12,738,650 thl. betragenden Versicherungssumme Drei Silbergroschen Neun Pfennige beigetragen werden müssen.

Diese Beiträge sollen von den Magistråten bis zum 1sten Mai d. J. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societåt mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Magistråten hiernach zu bestimmenden Terminen prompt einzuzahlen. Stettin, den 12ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

81) I. No. 628. März 36.

Die Getreide-Durchschnittsmarktpreise in dem Monat Februar c. sind gewesen:

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	9	4	1	1	6	—	25	—	—	—	—	—	18	7	1	4	—	—	12	3	3	16	11
2	Anclam	1	5	11	1	—	2	—	—	—	—	22	2	—	17	10	1	4	6	—	12	6	4	15	—
3	Cammin	1	10	10	1	2	5	—	—	—	—	27	6	—	17	6	1	5	—	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	4	5	—	27	6	—	20	—	—	20	—	—	15	6	—	—	—	—	12	6	3	15	—
5	Garz	1	10	—	1	1	—	—	22	—	—	21	6	—	21	—	1	5	—	—	16	—	3	12	—
6	Gollnow	1	7	6	1	1	5	—	—	—	—	23	5	—	16	8	1	3	4	—	—	—	—	—	—
7	Greiffenberg	1	12	—	1	1	—	—	—	—	—	24	1	—	15	5	1	2	—	—	16	3	4	15	—
8	Greifenhagen	1	8	9	1	—	—	—	—	—	—	25	6	—	19	3	1	6	—	—	11	3	3	25	—
9	Naugardt	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	4	8	—	—	—	—	—	—
10	Pasewalk	1	9	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	15	—
11	Pyritz	1	5	1	—	27	1	—	22	6	—	—	—	—	16	4	1	2	1	—	15	—	4	—	—
12	Regenwalde	—	—	—	1	1	6	—	—	—	—	25	11	—	22	9	1	3	2	—	—	—	—	—	—
13	Stargardt	1	7	2	—	28	9	—	25	—	—	22	6	—	16	3	—	28	9	—	18	9	5	—	—
14	Swinemünde	1	9	3	1	1	10	—	—	—	—	22	5	—	18	11	1	4	8	—	17	7	4	21	—
15	Treptow a. R.	1	13	9	1	3	2	—	—	—	—	26	—	—	17	6	1	4	—	—	16	—	3	26	3
16	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Ueckermünde	1	11	3	1	2	6	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	6	3	—	15	—	4	15	—
18	Usedom	—	—	—	—	29	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
19	Wollin	1	11	3	1	4	8	—	—	—	—	27	6	—	19	10	1	8	9	—	15	—	4	—	—
	Summa	19	15	6	18	18	8	5	14	6	11	6	—	10	13	4	19	17	2	7	3	1	57	26	2
	Fraction	1	9	—	1	1	—	—	23	6	—	24	—	—	18	5	1	4	7	—	15	3	4	4	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

82) I. No. 1283. Februar 1836.

Der Erbpächter Ernst Gottlieb Kopp zu Hohenfelde ist zum Schiedsmann des 18ten Bezirks des Randowschen Kreises erwählt und als solcher von dem Königl. Kammergerichte zu Berlin bestätigt worden.

Stettin, den 9ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

83) II. No. 832. Februar 1836.

Die zu Stargard verstorbene unverehelichte Dorothea Marie Giese hat in ihrem Vermächtnisse vom 4ten März 1834 jeder der beiden Schulen zu

Karkow und Sassenburg

ein Legat von 50 thl. mit der Bedingung ausgesetzt: daß die Zinsen davon jährlich zu Büchern oder Schreibmaterialien für arme Schulkinder an gedachten Orten verwendet werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, am 2ten März 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

84) Cons. No. 121. März 1836.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Paedagogii zu Putbus auf der Insel Rügen.

Se. Königl. Majestät haben auf den Antrag des Herrn Malte Fürsten zu Putbus Durchlaucht die Errichtung eines Paedagogii zu Putbus auf der Insel Rügen zu genehmigen und den deshalb mit dem Herrn Fürsten abgeschlossenen Rezeß unterm 20sten Januar d. J. Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Indem wir die Anzeige von Gründung dieser neuen Schul- und Erziehungs-Anstalt, die, wie wir hoffen, unter dem Beistande des Allerhöchsten, für Förderung der wissenschaftlichen und sittlichreligiösen Bildung der Jugend von gesegnetem Einflusse für unsere Provinz sein wird, zur öffentlichen Kenntniß bringen, halten wir uns zugleich verpflichtet, zur Benachrichtigung der Väter und Vormünder, die ihre Söhne oder Mündel dem Paedagogio zu Putbus anvertrauen wollen, hier im Allgemeinen die Grundzüge anzudeuten, nach welchen die äußere und innere Verfassung des Paedagogii organisirt worden ist.

Das Paedagogium zu Putbus soll als Schul- und Erziehungs-Anstalt für Söhne christlicher Eltern adlichen und bürgerlichen Standes, zwar im Allgemeinen den bei den übrigen Gymnasien in den Königl. Preußischen Staaten zum Grunde gelegten Lehrplan befolgen, wird jedoch zugleich und vorzüglich auf Bildung derjenigen jungen Leute Bedacht nehmen, welche sich nicht den eigentlichen Facultätswissenschaften widmen, sondern sich für einen andern, von deren Erlernung unabhängigen Beruf, namentlich und beispielsweise für den Militairdienst, die Landwirthschaft, die Handlung u. s. w. bestimmen, und dem gemäß durch den Unterricht in Geschichte, Geographie, Mathematik, in den Naturwissenschaften und in neuern Sprachen diejenige gründliche Ausbildung finden sollen, die zu ihrem künftigen Beruf vorzugsweise erforderlich ist.

Das aus fünf von einander gesonderten Klassen bestehende Paedagogium wird außer dem Director, zwei Oberlehrer, vier Hülfslehrer, einen Religions-

lehrer, einen Zeichnenlehrer, einen Schreib- Rechnen- und Gesanglehrer, einen Lehrer für Leibesübungen und einen Stallmeister haben.

Diejenigen Zöglinge des Paedagogii, die sich den Facultätswissenschaften widmen, müssen sich vor ihrer Entlassung zur Universität der vorschriftsmäßigen Abiturientenprüfung unterwerfen.

Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge ist für jetzt auf 60 festgesetzt, und soll von jedem einzelnen Zögling für Wohnung, Heizung, Licht, für vollständige Speisung, für den Unterricht in Sprachen, Wissenschaften und Kunstfertigkeiten, mit Ausnahme des Unterrichts im Reiten, für den ein besonderes mäßiges Honorar entrichtet wird, ein in Quartalraten pränumerando zu entrichtendes Schulgeld von Einhundert und achtzig Thaler preußisch Courant und außerdem bei der Aufnahme ein Receptionsgeld von 1 Fr.d'or bezahlt werden.

Die Aufnahme von Zöglingen findet nur unter folgenden Bedingungen statt:

1) sie müssen das 10te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) die zur Aufnahme in die fünfte Klasse eines Gymnasii erforderlichen Elementarkenntnisse gewonnen haben;
3) ihre erfolgte Schutzblatternimpfung nachweisen können;
4) Zeugnisse wegen ihrer bisherigen sittlichen Führung vorlegen können.

Für Bücher, Lehrmittel, Kleidung, Wäsche und deren Reinigung haben die Zöglinge die erforderlichen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und sind die Kosten dafür nicht in die Pension von 180 Thaler eingeschlossen.

Die Zöglinge des Paedagogii werden in dreizehn zu ihrer Aufnahme bestimmten Wohnzimmern, zu 4, 5 und 6, nach dem Verhältniß der Räumlichkeit dieser Stuben, beisammen wohnen und von den in ihrer unmittelbaren Nähe wohnenden Lehrern beaufsichtigt.

Die ärztliche Gesundheitspflege der Zöglinge wird von einem besonders angestellten Arzt besorgt.

Die Speisung erfolgt Mittags und Abends in dem gemeinschaftlichen Speisesaale unter Aufsicht der mit ihnen speisenden Lehrer; eben so schlafen sie in zwei großen Schlafsälen unter Aufsicht der Lehrer beisammen.

Zum Director des Paedagogii ist der bisher an dem Gymnasio zu Stralsund angestellt gewesene Professor Dr. Hasenbalg von dem Königl. Ministerio des öffentlichen Unterrichts gewählt und von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten Februar d. J. bestätigt worden.

Diejenigen Familienväter oder Vormünder, die ihre Söhne oder Mündel dem Paedagogio zu Putbus anvertrauen wollen, haben sich an den Direktor der Anstalt, der gleich nach Ostern d. J. seinen Wohnsitz in Putbus nehmen wird, zu wenden, und mit ihm das Nähere wegen Aufnahme der Zöglinge zu verabreden.

Stettin, den 20sten März 1836.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

85) A. No. 4112. März 36.

Da die einer Requisition an französische Gerichtsbehörden beigefügten Anlagen, nach dortiger Verfassung, jederzeit bei den Akten desjenigen französischen Gerichts verbleiben müssen, welches der Requisition Folge gegeben hat; so werden sämmtliche Untergerichte des Departements, auf die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 13ten August v. J.

Jahrbücher Bd. 46 Seite 111 ff.

angewiesen, in Zukunft die zu den Requisitionen an französische Gerichtsbehörden gehörigen Beilagen, insofern diesseits noch ein Gebrauch davon zu machen steht, nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Stettin, den 14ten März 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

5) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

86) In Gemäßheit der Staatsverträge wegen Beitritts des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Gesammt-Zoll-Verein, resp. vom 10ten Dezember pr. (Gesetzsammlung für 1836, Seite 126 u. f.) und vom 2ten Januar c. (Ebendaselbst, Seite 141 u. f.) tritt mit den beiden ebengenannten Bundesstaaten sofort der freie Verkehr nach Maaßgabe der Art. 4—8 der erwähnten beiden Verträge in seinem ganzen Umfange ein.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach dem Art. 8 beider Verträge nur von nachfolgend verzeichneten Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen:

a) beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Königl. preußischen Landen,
   vom Bier 7 sgr. 6 pf. vom Centner;
b) beim Uebergange aus dem vorgedachten Herzogthume oder der freien Stadt Frankfurt:
   vom Branntwein 5 thl. für die Ohm von 120 preußische Quart bei 50% Alkoholstärke nach Tralles;
   von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten 20 sgr. vom Centner;
   vom Traubenmost 20 sgr. } für den Centner.
   vom Wein 25 sgr. }

Eine Ausgleichungs-Abgabe von diesen oder andern Gegenständen beim Uebergange aus den Königl. preußischen Landen nach Nassau oder Frankfurt, findet nicht statt. Stettin, den 18ten März 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 1. April 1836.

Patente.

Das dem Fabrik-Unternehmer N. Dreyse zu Sömmerda unter dem 22sten April 1828 für den Zeitraum von Acht Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staates ertheilte Patent, auf verschiedene Einrichtungen an Schießgewehren und Gewehr-Schlössern, ist, wie solches in der Staatszeitung vom 26sten Juni 1828 No. 166 specifizirt worden, um Vier Jahre, vom 22sten April 1836, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 22sten April 1840, verlängert worden.

Dem Haarflechter und Posamentierer J. C. Held zu Elberfeld ist unterm 23sten März 1836 ein Patent

auf eine an der gewöhnlichen Flechtmaschine angebrachte, durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, neue Vorrichtung zu Haarflecht-Arbeiten

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

87) Die Freunde der Gartenkunde mache ich auf die jetzt erschienene 23ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, gr. 4, in farbigem Umschlag geheftet, mit 1 Abbildung, im Selbstverlage des Vereins, aufmerksam, welche zu dem Preise von 1 Thlr. durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin, zu beziehen ist.

Stettin, den 16ten März 1836.

Der Ober-Präsident. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

88) I. No. 56. März 1836.

Publikandum, betreffend die Abhaltung der sonntäglichen Uebungen der Landwehr zweiten Armee-Corps.

Des Kronprinzen Königl. Hoheit haben durch neuere Bestimmungen über

die Uebungen der Landwehr 2ten Armee-Corps in den Compagnie-Bezirken die früher erlassene Instruction vom 10ten April 1821 theilweise zu modificiren geruht. Indem wir dies zur Kenntniß der Communen bringen, erwarten wir zugleich, daß dieselben in dem von ihnen bisher bewiesenen Eifer zur Beförderung des Zweckes des hochwichtigen Landwehr-Instituts auch in Zukunft fortfahren, und den Landwehr-Behörden auf alle Weise in dieser Angelegenheit willfährige Unterstützung leisten werden. Stettin, den 13ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

89) I. No. 1318. Februar 1836.
Oeffentliche Belobung.

Im Monat Juni 1834 wurde der Knecht Carl Erdmann zu Stuchow beim Schwemmen der Pferde in dem dortigen Mühlenteiche vom Pferde herabgeworfen und gerieth dadurch in die größte Lebensgefahr, aus welcher er jedoch durch den Oekonomie-Inspector Petzel, der sogleich herbei eilte, das Oberkleid abwarf und zu dem Verunglückten hin schwamm, mit großer Anstrengung gerettet wurde.

Diese lobenswerthe Handlung, welche erst jetzt uns bekannt geworden ist, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

90) I. No. 937. März 1836.

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5ten Dezember 1835 (bekannt gemacht Amtsblatt 1835 No. 52. pag. 257) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Semester der Immatriculations-Termin auf die Tage vom 18ten bis zum 25sten April festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatriculation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, um sich selbst alle aus der Versäumung desselben entstehende Nachtheile zu ersparen. Königsberg, den 5ten März 1836.

Königlicher academischer Senat.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

91) I. No. 930. März 1836.

Die bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Greifswald im Sommer-Semester 1836 zu haltenden Vorlesungen, werden den 25sten April ihren Anfang nehmen. Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse

ausbilden wollen und ihre Aufnahme bei der Anstalt wünschen, haben sich vor diesem Termin bei der Direction zu melden, und zur Begründung ihrer Qualifikation ein Zeugniß aus Tertia eines Gymnasiums beizubringen, oder sich einer Prüfung vor der Direction zu unterwerfen. Zur Nachricht für dieselben dient noch, daß der ganze Studien-Cursus sich auf drei Jahre erstreckt; daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen zerfallen, wovon die erste für eigene Kosten studirt; der zweiten freie Vorlesungen zugestanden, der dritten aber, außer den freien Vorlesungen noch anderweitige Unterstützungen verabreicht werden, und daß das Anrecht für die beiden letzten Klassen durch Fleiß und gute Führung erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden muß.

Greifswald, den 14ten März 1836.

Die Direction der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt. Dr. Berndt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

92) III. No. 799. März 1836.

Publikandum. Kündigung von 804,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1836.

Die in der heute stattgefundenen Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Betrage von 804,000 Thlr. werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18ten v. M. hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1sten Juli 1836 bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Staatsschuldscheine hört mit dem 1sten Juli 1836 auf, indem von da ab nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen. Mit den Staatsschuldscheinen selbst müssen daher auch die zu ihnen gehörigen Zinscoupons Ser. VII. No. 4 bis incl. 8, welche die Zinsen vom 1sten Juli 1836 bis 1sten Januar 1839 umfassen, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden, und wenn sie nicht vollständig beigebracht werden können; so wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons zu specificiren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten

und am 1sten Juli 1836 zahlbaren Staatsschuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Kontrole der Staatspapiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zu senden.

Berlin, den 1sten März 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Vorstehendes Publikandum wird in Veranlassung des uns von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 1sten d. M. gemachten Auftrages, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten in der sechsten Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine, welche die baaren Valuta zum vollen Nennwerth der Staatsschuldscheine von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, in den zu ertheilenden Quittungen — welchen die Stempelfreiheit zugestanden ist und wozu unsere Hauptkasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird — jeden Staatsschuldschein nach Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie die dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons Series VII. No. 4 bis 8 incl. zu spezifiziren, auch die Quittungen portofrei einzusenden.

Stettin, den 22sten März 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

93) No. 5097. A. März 1836.

Das Königliche Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten hat, im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerio, über die anderweitige Feststellung der Normal-Taxen bei Dismembrationen der nach dem Edicte vom 14ten September 1811 zu Eigenthums-Rechten verliehenen Bauerhöfe

§§ 29 und 54 des Edicts und Artikel 65 a und 98 der Deklaration vom 29sten Mai 1816,

durch die Verfügung vom 31sten Januar c., an die Königliche General-Commission zu Stargard folgende Bestimmungen erlassen:

1) Werden von dem Hofe geringe, zu einer bäuerlichen Nahrung nicht hinreichende Parcellen abgezweigt: so ist die Beschränkung wegen der nur für ein Viertel zulässigen Verschuldung, der Regel nach, auf die Parcellen nicht zu übertragen. Schon die Fassung des Gesetzes, welches von Bauergütern handelt, spricht dafür; auch sind es nur diese, nehmlich ganze Bauerhöfe und eigentliche Bauerwirthschaften, bei deren Schuldenfreiheit die landespolizeiliche Verwaltung irgend interessirt sein kann.

Wenn aber

2) die dismembrirten Grundstücke nach der Theilung einen Umfang behalten, daß jedes zu einer bäuerlichen Nahrung hinreicht, so muß es für ein jedes dieser Theilstücke bei der im Gesetz ausgedrückten Regel bleiben, weil alsdann bei den Parcellen die nämlichen Rücksichten anwendbar bleiben, weshalb die hypothekarische Verschuldung der in ihrem ursprünglichen Bestande erhaltenen Bauerhöfe beschränkt ist.

Bei der Beurtheilung der Frage:

was als eine selbstständige bäuerliche Nahrung anzusehen ist? können aber in Fällen der vorliegenden Art, die beiden ersten nach der Ablösungs-Ordnung anzunehmenden Merkmale, nämlich

a) daß die Stelle spannpflichtig ist,

b) daß bisher auf derselben Zugvieh gehalten worden,

nicht zur Norm dienen. Wohl können dieselben als Erkennungszeichen solcher Bauerhöfe benutzt werden, die in ihrem bisherigen Bestande verbleiben. Wenn aber dieser Bestand verändert wird: so geht, der Natur der Sache nach, ein Theil der Merkmale verloren, die zusammen genommen die Folgerung rechtfertigen, daß die Nahrung beträchtlich genug ist, um für eine Bauer-Nahrung zu gelten. Was aber das dritte nach der Ablösungs-Ordnung geltende Merkmal anlangt, daß nämlich für die Stelle Zugvieh erforderlich ist; so ist dies so unbestimmt, daß die ungleichartigsten Anwendungen desselben stattfinden. Die Königliche General-Kommission hat daher jeden abgetrennten Theil, der groß genug ist, um nach der ortsüblichen Wirthschaft ein Gespann von 2 Pferden oder 2 Ochsen mit dem darauf gewonnenen Futter zu erhalten, für eine selbständige bäuerliche Nahrung anzunehmen.

3) Was die Frage betrifft:

ob und unter welchen Umständen die Revision und Abänderung der Normaltaxe eines durch Parcellirung verkleinerten Hofes erforderlich ist?

so kann es, da die Normaltaxen immer nur einen mäßigen Preis der Bauergüter angeben, nicht darauf ankommen, dieselben zu revidiren, wenn unbedeutende Theile davon getrennt werden. Die Kosten einer solchen Tax-Revision würden außer allem Verhältniß mit dem Gegenstande des Geschäfts stehen, und die Parcellirungen gegen den ursprünglichen Zweck der Normaltaxe erschweren. Es ist aber ganz unthunlich, zu bestimmen, bei welchem Maaße von Parcellirungen darauf eingegangen, oder die bestehende Taxe aufrecht erhalten werden soll, und es muß lediglich der Beurtheilung der Königlichen General-Kommission überlassen bleiben, ob die abgetrennte Parcelle, im Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage des Hofes mit Berücksichtigung der in dem speziellen Falle bestehenden Normaltaxe, von dem

Belange ist, daß die letztere deshalb ermäßigt werden muß; oder ob diese Taxe, der Parcellirung ungeachtet, doch nicht hinter dem Werthe des Hofes zurückbleibt und demnach ohne weitere Revision bestätiget werden kann.

Was endlich die Frage anlangt:

durch welche Behörde die anderweitige Regulirung der Normaltaxe bei Dismembrationen von Bauergütern zu bewirken ist?

so handelt es sich hierbei von einem Gegenstande des Verwaltungs-Ressorts. Wenn also nicht die Königliche General-Kommission, vermöge der mit den Parcellirungen zusammenhängenden Ablösungen, als forum specialis causae eintritt: so sind es, nach der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen, vom 23sten Oktober 1817 § 2 No. 4, diese, welche die Regulative nach 1, 2, 3 zu treffen und resp. die Normaltaxen zu ermäßigen haben. Den Gerichten ist keine Cognition über die Angemessenheit der Normaltaxen beigelegt; sie haben vielmehr nur dafür zu sorgen, daß die Hypothekenbücher in dieser Beziehung in Ordnung gehalten, die Behörden also von den eingetragenen Veräußerungen unterrichtet und keine den Normaltaxen zuwiderlaufende Geschäfte eingetragen werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben diese Bestimmungen zu berücksichtigen, in Folge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 14ten v. Mts., von den bei ihnen vorkommenden Veränderungen resp. der Königlichen General-Commission und der Königlichen Regierung Behufs der weitern Bestimmung über die Normal-Taxen Kenntniß zu geben und sich wegen Beibehaltung, oder Modifikation derselben und der deshalb im Hypothekenbuche zu machenden Vermerke nach deren resp. Beschlusse zu achten.

Stettin, den 17ten März 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

94) No. 4930. Cr. März 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Kriminal-Senats in Beziehung auf die Verurtheilung eines beurlaubten Landwehrmannes, oder Kriegsreservisten zur Einstellung in eine Straf-Section.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden auf die Ministerial-Verfügung vom 9ten Juli d. J.,

Jahrbücher Band 46 Seite 168,

aufmerksam gemacht, wonach die Verurtheilung eines beurlaubten Landwehrmanns, oder Kriegsreservisten zur Einstellung in eine Straffektion nicht immer die Versetzung des Verurtheilten in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach sich zieht, sondern nur in denjenigen Fällen darauf zu erkennen ist, wo die Gesetze sie als Strafe gewisser Gattungen, oder Arten von Verbrechen ausdrücklich vorschreiben.

Stettin, den 17ten März 1836.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

95) No. 4929. Cr. März 36.

Bekanntmachung des Königl. Kriminal-Senats über die Zulässigkeit des Aggravationsrechtsmittels in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte auch wegen gemeine Verbrechen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden auf die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten September vorigen Jahres,

Jahrbücher Band 46 Seite 167,

aufmerksam gemacht, wonach in fiskalischen Untersuchungs-Sachen wider Beamte nicht bloß wegen Dienstvergehungen, sondern auch wegen gemeinet Verbrechen das in der Prozeß-Ordnung Tit. 35 §§ 98 ff. und in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten März 1834,

Gesetzsammlung Seite 63,

vorgeschriebene Verfahren Statt findet. Stettin, den 17ten März 1836.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

---

96) No. 5260. A. März 1836.

In Folge der Ministerialverordnung vom 13ten Juni 1834,

Amtsblatt Seite 189,

sind im Regenwaldeschen Kreise

1) in Labes der Kaufmann Borchardt,
2) in Wangerin der Bürgermeister Staegemann,
3) in Regenwalde der Mechanikus Malth,
4) in Plathe der Gastwirth August Rohloff,
5) für die Ortschaften Cardemin, Zimmerhausen incl. Vorwerke, Zowen, Heydebreck incl. Vorwerk Caranth und Kolonie Leoshoff, Piepenburg, Lietzow incl. Holzkathen, Schloßfreiheit Plathe nebst Vorwerken Plathe und Karolinenhof, Bandekow, Kutzer, Altenhagen, Justin, Neuenhagen incl. Vorwerk Mittelhagen, und Macksitz, der Gutsbesitzer Carl v. d. Osten auf Schloß Plathe und Heydebreck.
6) für die Ortschaften Woldenburg, Muddelmow, Wisbu, Natelfitz nebst Vorwerken, Pinnow, Witzmitz nebst Vorwerken Grammhausen und Ostenheide, Geiglitz nebst Vorwerken, und Alt Doeberitz nebst Vorwerken, der Gutsbesitzer, Hauptmann v. Zadow auf Doeberitz,
7) für die Ortschaften Cummerow nebst Dramburgkathen, Rübenhagen nebst Friedrichshoff, Labbuhn, Hoffchen, Flackenhagen, Gardin, Sack, Ornshagen, Dorotheenhoff, Wilhelmshoff, Paatzig, Lowin, Niederhagen und Vorwerk Regenwalde, der Gutspächter, Lieutenant Wolfram zu Ornshagen,
8) für die Ortschaften Schmelzdorf, Lasbeck nebst Vorwerken Neukrug und Sackhof, Maldewin nebst Sophienhof, Neu Maldewin, Ludwigshorst, Radem nebst Friedrichsgnade, Justemin nebst Amalienburg, Wolkow, Vogelsang, Friederickenwalde und Hoeckenberg, der Gutsbesitzer, Lieutenant von Knobelsdorff auf Schmelzdorf,

9) für die Ortschaften Grünhof, Groß Raddow, Klein Raddow, Dorow, Obernhagen, Elwershagen, Liebenthal, Louisenhof, Carnitz, Carow, Stargordt, Zozenow, Schowanz, Molstow und Croessin, der Gutsbesitzer, Geheime Ober-Regierungs-Rath Beckedorf auf Grünhof,

10) für die Ortschaften Premslaff, Natzmersdorf, Neukirchen, Muhlendorf, Gliezig, Pieperhagen, Schworow, Stramehl nebst Vorwerk Birkenheide, Wedderwill nebst Vorwerk Kiehnbruch, Zachow, Prütznow und Wuhrow, der Gutsbesitzer und Kreisdeputirte von Hagen auf Premslaff,

11) für die Ortschaften Schwerin nebst Vorwerken, Silligsdorff, Zeitlitz, Reckow nebst Vorwerken Koehne und Henriettenhof, Mellen, Altenfließ, Dübzow und Unheim nebst Vorwerk Stuthagen, der Gutsbesitzer Witte auf Zeitlitz,

12) für die Ortschaften Daberkow, Hoffelde nebst Vorwerk, Roggow a., Schweneu, Sallmow, Margarethenhof, Meesow, Groß Borkenhagen, Klein Borkenhagen und Haseleu, der Gutsbesitzer, Hauptmann Pissin auf Sallmow,

13) für die Ortschaften Kankelfitz, Cratzig, Horst, Teschendorf, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt und Neu Lessenthin, der Gutsbesitzer Gehrcke auf Polchow,

14) für die Ortschaften Blankenhagen, Piepstock nebst Glashütte und Vorwerk Raminshof, Vorwerk Wangerin und Haege, Vorwerk Niekken, Gerdshagen nebst Vorwerk Haege, Neu Gerdshagen, Roggow b. nebst Vorwerken Kodentow und Spring, Claushagen nebst Vorwerken Thünkenwerder und Carlshof, Heinrichsfelde, Rosenfelde nebst Vorwerk Louisenhoff, Henkenhagen, Bernsdorf nebst Vorwerk und Gienow nebst Vorwerken, der Gutsbesitzer Voigt auf Gienow,

15) für die Ortschaften Vorwerk Labes, Grabow, Büssow, Christinenhof, Dieckborn, Margarethenhoff, Negrepp, Rüdigershoff, Tarnow, Rienow, Vorwerk Friedeberg, Vorwerk Philippsthal, Zülzefitz, Woitzel, Rosenow nebst Vorwerk Moritzberg, Sagen, Bonin nebst Vorwerk, Schoenwalde nebst Vorwerk Jacobsdorf, Kalkist und Neidhof, der Gutspächter, Lieutenant Jeschke zu Rosenow,

zu Schiedsmännern gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 21sten März 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten k. Mts. ab ist in die Stelle des pensionirten Försters Otto zu Jungfernholz, im Forstrevier Grünhauß, der invalide Gardejäger Meyer als Hülfsaufseher zu Eckardtshauß angestellt und dagegen der bisherige Hülfsaufseher Kandt zu Hohenholz zum Förster daselbst befördert worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 8. April 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

97) Ungeachtet durch frühere oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, ins besondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht.

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts- Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertiget, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheil der Bittsteller, Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden, und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden.

Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hin-

reichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungs-Gesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactur-Sachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtiget bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Stettin, den 11ten März 1836.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

98) Bekanntmachung, die Richtungs-Baaken des Swinemünder Hafens betreffend.

Zur besseren Bezeichnung des Eingangs zum Swinemünder Hafen für den Fall, daß die Lootsen durch Sturm und Seegang verhindert sein sollten, den ankommenden Schiffen entgegen zu gehen, sind daselbst zwei Richtungsbaaken, und zwar:

eine, die zugleich zur Winkbaake dient, auf der östlichen Hafen-Moole,
und eine in den östlichen Dünen,

erbaut worden.

Diese neuen Baaken treten an die Stelle derjenigen Signale, welche im § 2 der Hafen-Polizei-Ordnung für Swinemünde rc. vom 22sten August 1833, angegeben sind, und sind in folgender Art zu benutzen:

1) Wenn es den Lootsen unmöglich ist, in See zu gehen, und die ankommenden Schiffe, im Fall ihre Führer sich dazu entschließen, in den Hafen einsegeln können; so wird an der Wink- und Richtungs-Baake auf der östlichen Hafen-Moole eine rothe Flagge geheißt werden.

2) In diesem Falle steuert der Schiffer so lange, bis er sich S. O. zum S. per Kompas von der, auf der Spitze der Ost-Moole stehenden Laternen-Baake befindet, und die äußerste große weiße Tonne, die am Ende der westlichen Fläche auf einer Wassertiefe von 16 Fuß Rheinl. liegt, an Steuerbord-Seite, und die nächste schwarze Tonne, in einer schrägen Linie nach der Laternen-Baake, auf Backbord-Seite hat.

3) In dieser Lage des Schiffes decken sich die beiden auf der östlichen Moole und in den östlichen Dünen neu erbauten Baaken in der Richtung von S. S. O. und auf diesem Strich die beiden Baaken stets gedeckt haltend, segelt das Schiff in den Hafen bis zur zweiten Löschbrücke der östlichen Moole, vier Kabellängen oberhalb der Laternen-Baake, und stets von der Moole eine halbe Kabellänge ableibend.

4) An diesem Punkte, bei welchem der Schiffer etwas südlicher abhalten muß, erwartet ihn das Lootsenboot, um ihn mit einem Lootsen zu versehen.
5) Beim Einsegeln in den Hafen bleiben alle weißen Tonnen auf Steuerbord-Seite des Schiffes liegen.
6) Um dem Schiffer das Auffinden und Halten der in dieser Anweisung angegebenen Richtungen zu erleichtern, und ihn namentlich dann, wenn die See-Tonnen vertrieben, oder wegen später Jahreszeit schon aufgenommen sein sollten, zu dirigiren, werden von der Wink- und Richtungs-Baake auf der östlichen Moole mit einer rothen Flagge Signale ertheilt werden.
7) Diesen Signalen muß er dergestalt folgen, daß er nach derjenigen Seite hinsteuert, nach welcher die Flagge geneigt wird, und gerade auf die Flagge zuhält, wenn sie senkrecht in die Höhe geht.
8) Wenn die Lootsen sich nicht in See befinden, und keine Flagge von der Winkbaake weht, so darf der Schiffer gar nicht einsegeln, sondern muß entweder auf der Rhede zu Anker gehen, oder die hohe See halten.

Stettin, den 25sten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

99) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littera.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	
59877	G.	Courant.	50	vom 21sten Juli 1834.
131872	A.	"	50	
132682	E.	"	200	vom 24sten Juli 1834.
54684	L.	"	100	
95151	J.	"	100	

II. Kurmärksche Obligationen.

103	A.	Courant.	200	vom 4ten September 1834.

Berlin, den 31sten Dezember 1835.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

---

100) I. No. 1419. März 1836. Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das nächste Sommer-Semester ist der Preis der Blutigel auf Einen

Silbergroschen und Sechs Pfennige das Stück festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 25sten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

101) I. No. 226. März 1836.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Pommern durch eine dazu ernannte Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Regierungs-Bereichen, nachstehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 11ten Juni in Bergen,
„ 13ten „ in Carnin,
„ 14ten „ in Grimmen,
„ 16ten „ in Demmin,
„ 17ten „ in Schwichtenberg,
„ 18ten „ in Treptow a. T.,
„ 20sten „ in Greifswald,
„ 21sten „ in Anklam,
„ 22sten „ in Spanteckow,
„ 24sten „ in Ueckermünde,
„ 25sten „ in Straßburg,
„ 27sten „ in Prenzlow,
„ 28sten „ in Angermünde,
„ 29sten „ in Wriezen,
„ 1sten Juli in Königsberg N. M.,
„ 2ten „ in Pyritz,
„ 4ten „ in Naugardt,
„ 11ten „ in Cörlin,
„ 13ten „ in Cammin,
„ 14ten „ in Treptow a. R.

Die erkauften Pferde werden wie bisher zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, so wie die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, sind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu ersehen, und wird deren Kenntniß vorausgesetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier- fünf- und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, die sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippensetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 10ten Februar 1836.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 16ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

102) No. 378. A. März 1836.

Ueber die Zulässigkeit des im § 3 No. 2 Titel 14 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nachgelassen Rekurses gegen gerichtliche Entscheidungen wegen der Kosten und über das dabei zu beobachtende Verfahren, sind bei mehreren Justizbehörden Zweifel entstanden. Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtsbehörden zu bringen.

I. Bei allen Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen hinsichts der in einem Rechtsstreite entstandenen Kosten, ist zunächst zu unterscheiden:

A. ob die Beschwerde blos gegen die stattgefundene Festsetzung der Kosten, oder

B. gegen die ausgesprochene Verbindlichkeit zur Tragung und resp. Erstattung der Kosten gerichtet ist.

Zu A. Im ersten Falle betrifft die Festsetzung entweder

1) gerichtliche Kosten, d. h. solche, welche von dem Beschwerdeführer an das Gericht zu bezahlen sind;

Gegen dergleichen Festsetzung findet ohne Unterschied, ob solche in dem Erkenntnisse selbst oder durch nachträgliche Verfügung erfolgt ist, weder die Appellation, noch der förmliche Rekurs, sondern nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde des festsetzenden Gerichts statt;

§ 3 No. 2 Tit. 14 }
und § 28 Titel 23 } Prozeß-Ordnung;

oder

2) außergerichtliche Kosten, d. h. solche, welche von dem Beschwerdeführer an den Gegner zu erstatten sind;

Gegen die Festsetzung dieser Kosten — sie mach in dem Erkenntniß oder § 28 Tit. 23 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nach dessen Abfassung durch eine gerichtliche Verfügung erfolgen, — findet nach Vorschrift des § 3 No. 2 Titel 14 Prozeß-Ordnung:

a) die wirkliche Appellation, wenn diese nach Höhe der festgesetzten Summe an sich zulässig ist,

b) außerdem aber der förmliche Rekurs bei derjenigen Behörde statt,

welche zu erkennen gehabt haben würde, wenn die Appellation zulässig gewesen wäre.

§ 110 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Zu B. Wenn dagegen die Beschwerde die Verbindlichkeit zur Tragung und resp. Erstattung der Kosten betrifft, so kommt es wieder darauf an, ob

1) nach der Höhe der Kosten — wobei gerichtliche und außergerichtliche zusammen zu rechnen sind — die Appellation an sich zulässig ist, oder ob dies

2) nicht der Fall ist,

indem darnach die Beschwerde entweder im Wege der Appellation, oder im Wege des Rekurses bei dem Appellationsrichter zu entscheiden ist.

§ 110 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

II. Der hiernach zulässige Rekurs an den Appellationsrichter ist weder durch die Kabinets-Ordre vom 8ten August 1832, betreffend das Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen, noch durch die Verordnung vom 1sten Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, noch durch die Verordnung vom 14ten Dezember 1833 wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben worden, daher er ohne Rücksicht auf das in der Hauptsache stattgefundene Verfahren, und ohne Rücksicht darauf, ob die den Rekurs veranlassende gerichtliche Entscheidung bei einem Untergerichte oder einem Obergericht stattgefunden hat, noch ferner zulässig ist.

III. Da die Allgemeine Gerichts-Ordnung hinsichts der Frist binnen welcher dieser Rekurs angebracht werden muß, und hinsichts des, bei dessen Erörterung und Entscheidung zu beobachtenden Verfahrens keine besondere Vorschrift enthält, so sind einstweilen die durch die Kabinets-Ordre vom 8ten August 1832 hinsichts des Rekursverfahrens nach § 18 Titel 26 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung getroffenen Bestimmungen auch bei dem Rekursverfahren wegen des Kostenpunkts bis zur beendigten Revision der Allgemeinen Gerichts-Ordnung analogisch zur Anwendung zu bringen.

Dabei ist es nicht nothwendig, bei den nach §. 3 Litt. d. der Kabinets-Ordre vom 8ten August 1832 abzufassenden Resolutionen das Verfahren wie bei Abfassung von Appellations-Erkenntnissen eintreten zu lassen. Vielmehr genügt es, dergleichen Resolutionen wie andere Bescheide auf Memorialien-Vorträge zu behandeln.

Dagegen müssen die Kosten in dergleichen Rekurssachen nach No. 2 Abschnitt III. der Gebührentaxe vom 9ten Oktober 1833 mit Berücksichtigung der unter No. I. aufgestellten drei Fälle, angesetzt werden.

IV. Daß der Rekurs gegen Appellations-Erkenntnisse wegen des Kostenpunkts durch die Verordnung vom 14ten Dezember 1833 aufgehoben, und deshalb

nur die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet, wenn sich dieselbe nach der gedachten Verordnung begründen läßt, ist bereits durch die in den Jahrbüchern Band 44 Seite 368 abgedruckte Verfügung vom 10ten Oktober 1834 ausgesprochen worden.

V. Wenn gegen ein Erkenntniß erster Instanz wegen der Entscheidung in der Hauptsache die Nichtigkeitsbeschwerde, und zugleich wegen des Kostenpunkts der Rekurs ergriffen wird, so erfolgt die Entscheidung über den Kostenpunkt gleichzeitig mit der Hauptsache bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach künftig zu verfahren und die Untergerichte seines Departements mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Zum Gebrauche bei dem Kollegium folgen 4 Exemplare dieser Verfügung, deren Abdruck in den Jahrbüchern veranlaßt werden wird.

Berlin, den 26sten Februar 1836.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sämmtliche Gerichte des Departements sich zu achten.

Stettin, den 24sten März 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) der Königl. General-Commission.

103) Aus dem für das Jahr 1835 an das Königliche Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten erstatteten Bericht über die Erfolge der von uns geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte, bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Im Jahre 1833 sind 224, im Jahre 1834 397, im Jahre 1835 394 Auseinandersetzungen durch Bestätigung der Rezesse beendigt worden. Die Zahl aller von der unterzeichneten Königl. General-Kommission seit dem Jahre 1811 beendigten Sachen beläuft sich auf 3215. Noch sind in der Bearbeitung begriffen 1460 Auseinandersetzungen, von welchen aber 756 erst eingeleitet, 704 dagegen zum Theil schon ausgeführt und ihrer Beendigung nahe sind.

Insbesondere ist zu bemerken:

A. die Regulirungen nach dem Edict vom 14ten September 1811 betreffend.

Diese sind in 1289 Dörfern, mit 1368 Dominien bis zum Schluß des Jahres 1835 wirklich ausgeführt. 10,419 bäuerliche Wirthe haben das Eigenthum ihrer Höfe überwiesen erhalten; nachdem die Gutsherrn dafür abgefunden sind, haben die bäuerlichen neuen Eigenthümer noch 1,186,752 Morgen an

Acker, Wiesen und Hütungen im Besitz behalten. Diese Flächen sind zu einem ungefähren Werth von 10,829,035 thl. geschätzt, nämlich nach Abzug der noch auf den bäuerlichen Besitzungen ruhenden Real-Lasten, Hülfsdiensten oder Renten an die Gutsherren. Auf jede bäuerliche Nahrung treffen hievon durchschnittlich 114 Morgen und 1039 thl. Werth.

Die Gutsherren haben für das diesen Wirthen überlassene Eigenthum folgende Entschädigung erhalten:

durch Ländereien 529,146 Morgen,
durch eine jährliche Getreiderente in Roggenwerth 34,402 Scheffel,
durch baare Rente jährlich 70,350 thl,
durch baares Kapital und Hofwehrgelder 1,049,810 thl.,
durch Hülfsdienste zu jährlich 48,730 thl.,

Dies alles (wozu die ersparten Gegenleistungen kommen) ist als Kapital geschätzt zu 14,550,729 thl., so daß die Gutsherren dadurch für jede bäuerliche Nahrung durschnittlich 1396½ thl. und jeden an die Bauern überlassenen Morgen mit 13⅓ thl. bezahlt erhalten haben. Außerdem müssen die bäuerlichen Wirthe die bisherigen Communal-Lasten allein tragen.

Die aufgehobenen Dienste bestehen in 2,227,713 Tagen. Gleichzeitig sind die den Gutsherren verbliebenen Ländereien ganz außer Gemeinheit gesetzt.

Die Vergrößerung der herrschaftlichen Besitzungen bestehet, wie vorerwähnt, in 529,146 Morgen, welche die Gutsherren von den zum Eigenthum gelangten bäuerlichen Wirthen erhalten haben. Außerdem ist angenommen, daß sie durch die, seit dem Jahre 1780 wüste gewordenen bäuerlichen Besitzungen, und durch solche, welche der Regulirung nach dem Edikt vom 14ten September 1811 nicht unterliegen, 414,960 Morgen zur freien Disposition behalten, oder resp. mit den herrschaftlichen Vorwerken vereinigt haben.

B. Ablösungen.

Sie sind in 741 Ortschaften mit 7118 Betheiligten ausgeführt. Darunter sind 64,605 abgelösete Dienstage. Die jährlichen für alle Gegenstände festgestellten Renten bestehen in 7800 Scheffel Roggenwerth, 33,008 thl. baar und überhaupt in einem Kapital von 52,141 thl.

C. Gemeinheits-Theilungen.

Sie sind in 1872 Ortschaften ausgeführt. Der Gegenstand beträgt 4,941,669 Morgen, welche theils sämmtlich aus der Gemeinheit geschieden, theils von Servituten befreit sind.

Stargard, den 31sten März 1836.

Königl. General-Kommission für Pommern. Bethe.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts = Blatt.

№ 16.

Stettin, den 15. April 1836.

Patent.

Dem Schlosser=Meister Matheus Franziskus Witt zu Königsberg in Pr. ist unter dem 19ten April d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf einen durch Modell und Zeichnung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Wagentritt, der sich beim Oeffnen und Schließen der Wagenthüre von selbst auslegt und wieder zulegt,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

104) I. No. 1132. Dezember 35.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche die große Verschiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maaße der Mauer= und Dachziegel mit sich bringt, ist höhern Orts angeordnet worden, daß zu allen gewöhnlichen Staatsbauten künftig keine andere Mauer= und Dachziegel angekauft und verwendet werden sollen, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a) Mauerziegel,
große Form $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick; mittlere Form 10 Zoll lang, $4\frac{3}{8}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick; kleine Form $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{8}$ Zoll dick.

b) Dachziegel oder Bieberschwänze:
15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll stark.

Diese Bestimmung soll mit dem Jahre 1837 in Wirksamkeit treten, und indem wir die Königl. Baubeamten zur genauen Befolgung derselben anweisen, wird solche den Ziegelei=Besitzern bekannt gemacht, damit sie ihre Mauer= und Dachziegel zur Verwendung bei vorkommenden Staatsbauten nach obigen Maßen anfertigen lassen können. Stettin, den 28sten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

S

105) I. No. 246. April 1836.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

Auch in diesem Jahre wird, wie gewöhnlich, mit dem 1sten Oktober ein neuer Lehrkursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch aufmerksam gemacht werden, damit sie nach Vorschrift unsers Publikandi vom 13. April 1826 (pag 178 des Amtsblatts pro 1826) auf dessen nähere Bestimmungen hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den Magisträten und beziehungsweise Landräthen baldigst anbringen können. Directe Anträge an uns, die bisher öfter eingegangen sind, können den Gang der Sache nur verzögern, da dergleichen Eingaben immer erst zur nähern Untersuchung an die Unterbehörden gesandt werden müssen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe und die Magisträte hierdurch beauftragt, den Inhalt dieses Publikandi noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und die eingehenden Anträge uns spätestens bis zum 15ten Mai d. J. einzureichen, indem auf später einkommende keine Rücksicht genommen werden kann. Stettin, den 6ten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Den Gutspächtern Heydemann zu Gehmkow und Cramer zu Kaesecke, Kreis Demmin, ist der Charakter als Königl. Amtmann verliehen worden.

Der bisherige Intendantur-Rath Herr Foß ist zum Intendanten des 2ten Armee-Corps mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. März c. ernannt worden.

Der geheime Kriegsrath Kretzschmer zu Anclam ist auf sein Ansuchen als Justiz-Commissar und Notar entlassen und der Landschafts-Syndikus Keibel daselbst zum Justiz-Commissar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Anclam und bei den Untergerichten des Anclamschen Kreises ernannt worden.

Die Referendarien Lympius und Brose sind zu Assessoren bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Stargordt, Cröffin, Molstow, Schowanz, Zozenow und Gardin ist dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Misch übertragen worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Lamprecht ist zum Salarien-Kassen-Assistenten bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 22. April 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

106) I. No. 957. Februar 35.

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß also die in der Instruktion für die Eichungs-Commissionen vom 14ten Dezember 1816 vorgeschriebene Stempelung der Waage-Balken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, ist es angemessen befunden, von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzustehen.

Dagegen kommt es wesentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derselben strenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichtes auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig voraussetzt und in sich schließt.

Demgemäß wird hierdurch bestimmt:

Daß bei den in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen der Maaße und Gewichte von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüfen ist, und daß gegen die in den §§ 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geschäfts-Lokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern eintreten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe.

Berlin, den 12ten Februar 1836. gez. Rother.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 12ten Februar 1836, wird hierdurch zur Kenntniß derjenigen Handeltreibenden gebracht, welche solches angeht. Stettin, den 31sten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

107) I. No. 1352. März 1836.

Betrifft die Schädlichkeit der Schlempe ausgekeimter Kartoffeln zum Genuß für das Vieh.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Posen vom 25sten Februar d. J.:

„Es ist von mehreren Seiten die Erfahrung gemacht worden, daß die aus bereits gekeimten Kartoffeln gewonnene Schlempe mancherlei schädliche Wirkungen auf das damit gefütterte Rindvieh geäußert, und bei demselben eine besondere Krankheit mit nachfolgenden Erscheinungen hervorgebracht hat. Die Thiere bekommen mehr oder minder angeschwollene Füße, bei deren Berührung sie heftige Schmerzen zu erkennen geben; bei einigen zeigten sich die Beine bis an den Leib stark geröthet und heiß, bei anderen außerdem noch Bläschen auf der Haut, die eine gelbe, ätzende Flüssigkeit enthielten, nach und nach aufbrachen und eine Borke bildeten, wodurch die Extremität das Aussehen bekam, als sei sie mit einer hellbraunen Masse überzogen. Die Kranken konnten sich nur mit Mühe legen und aufstehen, und in der Gegend der Klauen, am Saume, erschienen oft rasch um sich greifende Geschwüre, so daß man das Abfallen der Klauen besorgen mußte. Dabei ließ das Vieh vom Futter ab, die Haare sträubten sich, und es trat ein immer heftiger werdendes Fieber ein, Anfangs mehr entzündlicher Art, später den höchsten Grad von Schwäche bekundend. Ging auch in der ersten Zeit der Krankheit der Mist noch regelmäßig ab, so erschien doch gewöhnlich bald ein stinkender, schmerzhafter Durchfall, wobei die Patienten so von Kräften kamen, daß sie beständig mit ausgestreckten Extremitäten liegen mußten, und jede Bemühung sie aufzurichten, vergeblich war. Die Schleimhäute des Maules und der Nase bekamen im Verlauf der Krankheit eine immer blassere Farbe, aus dem Maule floß ein zäher Speichel und die Bindehaut der Augen sonderte vielen Schleim ab, welcher bald übelriechend wurde, auch bildeten sich in Folge des beständigen Liegens der Thiere nicht selten brandige Flecke auf dem Rücken und an den oberen Theilen der Schenkel. Nach dem Tode fand man einige Male Ergießung einer wässerigen gelblichen Flüssigkeit unter der Haut, außerdem gänzlichen Fettmangel und blasse Farbe der Muskeln. Weit seltener wie die Ochsen wurden die Milchkühe von der Krankheit befallen, und das Uebel nahm bei denselben einen viel mildern und günstigern Verlauf an. An den Eutern entstand gewöhnlich ein geringer Ausschlag. — Als Vorbauungsmittel gegen die Krankheit wurde mit Erfolg angewandt: eine Auflösung von 4 Loth Glaubersalz und eben so viel Salpeter, einem ausgewachsenen Thiere auf drei Mal in 24 Stunden eingegossen, und dies am 5ten und 9ten Tage wiederholt; außerdem Haarseile an beiden Oberschenkeln, und fleißige Waschung der Extremitäten mit lauwarmem Wasser. Dieselben Mittel

dienten gleichfalls zur Heilung der bereits erkrankten Thiere; auch sollen in der Periode der Krankheit, wo die Schwäche noch nicht überhand genommen, Aderlässe von 4 bis 6 Pfund sich nützlich erwiesen und dieselben auch als Präservativ sich wohlthätig gezeigt haben. Daß übrigens sogleich beim ersten Auftreten der beschriebenen Krankheitserscheinungen die Fütterung verändert, und in Stelle der Schlempe Heu oder Grünfutter gegeben werden müsse, versteht sich von selbst; jedoch sollen die krank gewesenen und die durch die Präservative gesund erhaltenen Thiere sich nach und nach so an die erwähnte Kartoffelschlempe gewöhnt haben, daß sie nun ohne Nachtheil fortwährend damit gefuttert werden konnten. Daß die Kartoffelpflanze (solanum tuberosum) wie die übrigen Arten Nachtschatten, einen eigentlichen giftigen Stoff (solanin) enthalten, ist bekannt, daß derselbe aber nicht bloß im Kraute, dem Stengel und den Beeren des Gewächses, sondern auch in den Keimen der Knollen sich erzeuge, scheinen die neueren Untersuchungen über diesen wichtigen Gegenstand zu bestätigen. Dieses Gift wird durch die Hitze nicht zerstört, geht aber auch nicht bei der Destillation in den Branntwein über, sondern bleibt als eine fixe Substanz in der Schlempe zurück und bedingt damit die schädlichen Eigenschaften derselben. Sobald daher zur Bereitung der Schlempe, wie dies namentlich in den Sommermonaten häufig der Fall ist, bereits gekeimte Kartoffeln verwendet werden, sind bei der Benutzung derselben als Futter die obigen Nachtheile für das Mastvieh zu besorgen, und wird die Entfernung der Keime und die möglichste Verhinderung und Unterbrechung des Keimens demnach nicht dringend genug angerathen werden können. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es angemessen, die Kartoffeln in den Kellern niemals so hoch aufzuschütten, daß zwischen ihnen und dem Gewölbe nicht mindestens ein freier Raum von 6 bis 8 Zoll bleibe, auch müssen, so lange es die Witterung erlaubt, Zuglöcher und Thüren wenigstens während des Tages offen gelassen werden. Werden aber die Kartoffeln in Gruben aufbewahrt, so sind letztere gehörig mit Dunstfängen und Dunströhren zu versehen."

wird hiedurch auch zur Kenntniß der diesseitigen Herren Kreis-Physiker Thierärzte und Brennereibesitzer gebracht. Die Herren Kreis-Physiker und Thierärzte werden aufgefordert, dieser Angelegenheit alle Aufmerksamkeit zu widmen und über ihre gemachten Erfahrungen und Beobachtungen ausführlich an uns zu berichten. Stettin, den 6ten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

108) I. No. 203. April 1836.

Das gegenwärtig dem Gutsbesitzer Hoffmann gehörige, ehemalige Oberförster-Etablissement Sauerkrug im Ueckermündeschen Kreise, hat, nachdem

dasselbe durch mehrere zu demselben acquirirte Grundstücke erweitert worden, nach dem Antrage des rc. Hoffmann, den Namen „Albertshof" erhalten, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

109) I. No. 578. April 36.

Die Getreide-Durchschnittsmarktpreise in dem Monat März c. sind gewesen:

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	10	7	1	1	4	—	25	6	—	—	—	—	19	5	1	3	9	—	12	11	3	20	3
2	Anclam	1	8	4	1	2	4	—	—	—	—	23	6	—	19	1	1	6	10	—	15	—	5	—	—
3	Cammin	1	8	11	1	1	9	—	—	—	—	27	6	—	17	6	1	5	—	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	6	11	1	—	—	—	22	3	—	22	3	—	18	2	1	2	6	—	17	6	3	—	—
5	Garz	1	8	—	1	1	—	—	19	—	—	18	—	—	21	—	1	5	—	—	16	—	3	10	—
6	Gollnow	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	24	—	—	16	8	1	2	9	—	—	—	—	—	—
7	Greiffenberg	1	13	—	1	1	—	—	—	—	—	25	11	—	14	6	1	1	4	—	17	6	4	15	—
8	Greifenhagen	1	9	—	1	—	10	—	—	—	—	26	6	—	19	1	1	5	—	—	12	6	3	15	—
9	Naugardt	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	4	9	—	—	—	—	—	—
10	Plathe	1	23	9	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	10	—	1	1	3	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	15	—
12	Pyritz	1	4	11	—	26	6	—	22	11	—	—	—	—	16	8	1	2	—	—	17	6	3	15	—
13	Regenwalde	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	22	10	—	17	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—
14	Stargardt	1	9	—	—	28	6	—	25	—	—	22	3	—	16	10	—	29	—	—	16	3	4	15	—
15	Swinemünde	1	8	3	1	1	11	—	—	—	—	22	3	—	19	—	1	6	2	—	19	8	4	22	6
16	Treptow a. R.	1	14	3	1	3	3	—	—	—	—	26	—	—	18	—	1	3	11	—	15	6	4	—	—
17	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Nörenberg	—	—	—	—	29	6	—	—	—	—	20	6	—	19	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—
19	Ueckermünde	1	10	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—	—	20	7	1	7	6	—	15	—	4	15	—
20	Usedom	—	—	—	1	—	10	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	12	6	1	1	11	—	—	—	—	25	1	—	18	1	1	7	6	—	17	6	5	—	—
	Summa	20	7	5	20	19	6	5	14	8	11	24	1	11	1	1	20	15	6	7	17	10	57	22	9
	Fraction	1	10	5	1	1	—	—	23	6	—	23	7	—	18	5	1	4	2	—	16	3	4	3	9

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15ten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

110) Folgendes Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommersemester 1836 vom 25sten April 1836 an gehalten werden sollen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in die theologischen Wissenschaften, nach Dictaten, Professor Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 7 — 8, öffentlich.

Erklärung des Jeremias, Prof. Kosegarten, viermal von 2 — 3, privatim.

Auslegung des Evangelium Lucä und des Briefes Jacobi, Professor Schirmer, sechsmal die Woche von 10 — 11, öffentlich.

Erklärung des Evangelium Johannis, Professor Matthies, viermal von 8 — 9, öffentlich.

Geschichte der neuern Kirche, Prof. Kosegarten, viermal von 11 — 12 öffentlich.

Symbolik der christlichen Religionspartheien, nach Dictaten, Professor Matthies, viermal von 7 — 8, privatim.

Christliche Dogmatik, nach eigenem Entwurfe, Professor Schirmer, sechsmal von 9 — 10, privatim.

Homiletik, nach Dictaten, Prof. Finelius, viermal von 11 — 12, öffentlich.

Theorie der geistlichen Amtsreden, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4 — 5; die in der Exegese des neuen Testaments vom Professor Matthies, Mittwochs von 2 — 3; und in der dogmatischen Abtheilung vom Professor Schirmer, Montags von 5 — 6, geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch practischen Institut werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3 — 5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Institutionen des römischen Rechts, Professor Rimeyer, täglich von 9 — 10, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, Derselbe, Montags von 10 — 11, öffentlich.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 8 — 9, öffentlich.

Pandecten, nach Heise's „Grundriß eines Systems des gemeinen Civil-Rechts, Heidelberg 1822", Professor Barkow, täglich von 10 — 12, öffentlich.

Dieselben, nach eigenem System, Professor von Tigerström, täglich in denselben Stunden, öffentlich.

Das Erbrecht, nach seinem Grundriß „Greifswald 1823" wird Professor Barkow vortragen, oder

Auserwählte Stellen aus Gajus Institutionen, in noch zu bestimmenden Stunden erklären, öffentlich.

Ein Examinatorium über auserwählte Materien des römischen Rechts mit besonderer Berücksichtigung der schwierigeren Gesetzesstellen, Professor v. Tigerström, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Die Anfangsgründe und die Geschichte des deutschen Staats- und bürgerlichen Rechts, Professor Pütter, fünfmal die Woche von 8 — 9, privatim.

Das deutsche bürgerliche Recht, Derselbe, sechsmal von 7 — 8, privatim.

Den Theil des deutschen Rechts, welcher die verschiedenen Stände (Adel, Bürger, Bauern) betrifft, Prof. Schildener, zweimal die Woche, öffentlich.

Das Landwirthschaftsrecht, zur Unterweisung der Landwirthe über das in ihren Verhältnissen geltende Recht, Prof. Pütter fünfmal von 9 — 10 oder in anderen gelegenen Stunden, privatim.

Ein Examinatorium und Disputatorium über das alte und neue deutsche Recht, Derselbe öffentlich.

Das Lübische Statutarrecht, Dr. Feitscher, viermal die Woche von 2 — 3, öffentlich.

Das gemeine, in Deutschland übliche Kirchenrecht, nach Wiese, Dr. Feitscher, fünfmal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Das Criminalrecht, nach Meister, Prof. Gesterding, täglich von 8 — 9, öffentlich.

Proceß, nach Danz, Derselbe, täglich von 9 — 10, öffentlich.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Schildener, täglich von 3 — 4, öffentlich.

Practische Uebungen, nach Gensler, Prof. Gesterding, zweimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie mit Demonstrationen der Präparate seines eigenen Museums und des öffentlichen, nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828), Prof. Schultze, viermal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Montags und Dienstags von 3 — 4, öffentlich.

Angiologie, Prosektor Professor Laurer, Montags und Dienstags von 7 — 8, öffentlich.

Neurologie, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 7 — 8, privatim.

Die Anatomie der Sinnes-Organe, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7 — 8, privatim.

Physiologie des Menschen, Professor Schultze, nach eigenen Heften, viermal wöchentlich von 10 — 11, privatim.

Physiologische Experimente, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate, nach eigenen Heften, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Professor Seifert, Montags und Donnerstags von 6 — 10, privatim.

Allgemeine Therapie, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Dieselbe, Professor Berndt, Montags und Dienstags von 2 — 3, öffentlich.

Medizinische Zeichenlehre, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3 — 4, privatim.

Formulare, Derselbe, Montags und Donnerstags von 4 — 5, privatim.

Hygieine, Dr. Biel, dreimal wöchentlich von 4 — 5, öffentlich.

Die allgemeine Chirurgie, Professor Mandt, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Die specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten, Prof. Berndt, täglich von 8 — 9, privatim.

Der speziellen Chirurgie erster Theil, Professor Mandt, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Augenheilkunde, Derselbe, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Professor Seifert, Montags und Donnerstags von 5 — 6, privatim.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Dr. Kneip, viermal wöchentlich von 7 — 8, privatim.

Die Lehre von den Wunden, Derselbe, dreimal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Ueber Heilquellen, Dr. Biel, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2 — 3, privatim.

Die medizinische Klinik, Derselbe, täglich von 9 — 12½, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe, in der Entbindungsanstalt, privatim.

Ein klinisches Conversatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Mandt, täglich von 10½ — 12, privatim.

Operationsübungen am Cadaver, Derselbe in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ein lateinisches Conversatorium und Examinatorium über chirurgische Gegenstände, Dr. Kneip, zweimal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Das siebente Buch des Celsus erklärt in lateinischer Sprache Derselbe, zweimal wöchentlich von 7 — 8, öffentlich.

Ein Examinatorium über medizinische und geburtshülfliche Gegenstände wird Dr. Biel, zweimal wöchentlich, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich halten.

Philosophie.

Logik, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Philosophische Moral, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5, privatim.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 8 — 9, öffentlich.

Die Aesthetik, erster allgemeiner Theil, Professor Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, nach eigenen Diktaten, Professor Illies, dreimal wöchentlich von 10 — 11, öffentlich.

Dieselbe, nach Dictaten, Dr. Hasert dreimal wöchentlich von 4 — 5, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Prof. Illies, dreimal wöchentlich von 3 — 4, öffentlich.

Ueber die Unterrichtsmethode des Franzosen Jacotot, Dr. Hasert, einmal wöchentlich, öffentlich.

Ueber die Verhältnisse und Pflichten des Hauslehrers, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Pädagogik in Deutschland von Locke bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, oder ebene und sphärische Trigonometrie, Dr. Fischer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4, privatim.

Analytische Geometrie, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Professor Tillberg, Montags und Donnerstags von 8 — 9, öffentlich.

Dieselbe, nach seinem Lehrbuche, Prof. Grunert, Dienstags und Donnerstags von 10 — 11 öffentlich.

Ueber die Methode der kleinsten Quadrate, Derselbe, Freitags von 10—11, öffentl.

Feldmessen und Nivelliren, verbunden mit practischen Uebungen auf dem Felde, Derselbe, viermal wöchentlich, privatim.

Theoretisch praktische Feldmeßkunst, Dr. Fischer, sechsmal wöchentlich von 7 — 8 Morgens, privatim.

Statik und Mechanik, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5, privatim.

Industrielle Mechanik, Dr. Fischer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft, leitet Professor Grunert, Mittwochs von 5 — 7.

Naturwissenschaften.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Prof. Hornschuch, Mittwochs und Sonnabends von 10 — 11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens, und mit Uebungen im Untersuchen der Gewächse, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 9 — 10, privatim.

Medizinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Derselbe, viermal wöchentlich, von 4 — 5, privatim.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders Pflanzenkunde, wird Derselbe Sonnabends Nachmittags anstellen, privatim.

Experimental-Physik, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich.

Die theoretisch-praktische, allgemeine und spezielle Chemie, Professor Hünefeld, fünfmal wöchentlich von 7 — 8, privatim.

Theorethische Chemie, Dr. Fischer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 — 3, öffentlich.

Die physikalische Chemie, Professor Hünefeld, zweimal wöchentlich von 11 — 12, öffentlich.

Die pharmaceutische Chemie, Derselbe, Mittwochs von 8 — 9, öffentlich.

Die Cameralchemie, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Uebungen in der analytischen Chemie wird leiten Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Kameralwissenschaften.

Die Nationalöconomie, Prof. Schulze, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Theorie des Ackerbaues, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatissime.

Die Lehre von der Schätzung der Landgüter, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime.

Ein Conversatorium über die Staatsöconomie und über die Landwirthschaft wird halten Derselbe, viermal wöchentlich privatissime.

Geschichte.

Geschichte des deutschen Volks und Reichs bis 1698, Professor Barthold, fünfmal wöchentlich von 11 — 12, privatim.

Neuere Geschichte von 1786 bis 1815 Derselbe, fünfmal von 3 — 4 öffentlich.

Literatur-Geschichte, Prof. Florello, Montags und Donnerstags von 10 — 11, privatissime.

Philologie.

Philologie.

Unterricht in der arabischen Sprache nach seiner arabischen Chrestomathie und Tychsen's Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3, öffentlich.

Philologische Encyclopädie, nach eigenem Entwurfe, Prof. Waich, fünfmal wöchentlich von 6 — 7 frühe, privatim.

Griechische Staats-Alterthümer, Prof. Schömann, sechsmal wöchentlich von 8 — 9, privatim.

Das zweite Buch des Thucydides, Derselbe, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar, öffentlich.

Plato's Phädrus, nach vorangeschickter Einleitung in die Platonische Philosophie, Prof. Walch, viermal wöchentlich von 9 — 10, öffentlich.

Plautus Trinummus, Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, privatim.

Horazens Episteln, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar, öffentlich.

Horazens Brief an die Pisonen, Dr. Paldamus, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Cicero's Bücher de oratore, Prof. Walch, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10, öffentlich.

Unterricht im Lateinisch-Schreiben und Sprechen, sowie im Griechisch-Schreiben ertheilt Derselbe privatissime.

Uebungen im lateinischen Styl leitet Professor Florello, privatissime.

Ueber den deutschen Stiel liest Professor Erichson, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 5, geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener; Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Prof. Kosegarten, Schirmer, Matthies.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt vom Prof. Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher Professor Schultze; Prosektor, Prof. Lauer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Mediciniſches Klinikum; Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Professor Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Prof. Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar; Director, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathemathische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Grunert.

Die Pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Dr. Hasert.

Königl. Akademie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

National-Oekonomie, Prof. Schulze.

Die Lehre vom Ackerbau, Derselbe.

Die Lehre von Schätzung der Landgüter, Derselbe.

Landwirthschaftsrecht, zur Unterweisung der Landwirthe über das in ihren Verhältnissen geltende Recht, Prof. Pütter.

Conservatorium über Staats-Oekonomie und Landwirthschaft, Prof. Schulze.

Die Technologie, Dr. Hueck.

Die Lehre von Untersuchung des Bodens, Derselbe.

Baukunst, Universitäts-Bauinspektor Menzel.

Feldmessen und Nivelliren, verbunden mit praktischen Uebungen auf dem Felde, Prof. Grunert.

Industrielle Mechanik, Dr. Fischer.

Allgemeine Pflanzenkunde, Professor Hornschuch.

Cameralchemie, Professor Hünefeld.

Experimentalphysik, Prof. Tillberg.

Unterricht im Zeichnen, academischer Zeichenlehrer Titel.

Unterricht im Reiten, Universitäts-Stallmeister Donath.

Die Vorlesungen über die Thierarzneikunst wird der bisherige Kreisthierarzt Haubner zu Ortelsburg, welcher zum Lehrer an der Königl. Academie ernannt worden ist, schon in diesem Semester zu Eldena beginnen.

111) I. No. 609. April 1836.

Daß die an den Thoren zu Gollnow bisher statt gehabte Erhebung eines Damm- und Brückengeldes aufgehoben ist, wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Stettin, den 18ten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des nach der Bekanntmachung vom 20sten März c., (III. No. 515, März 1836) vom 1sten April c. ab, als Hülfsaufseher zu Eckardshaus im Forstrevier Grünhaus angestellten bisherigen invaliden Gardejägers Meyer, ist von demselben Zeitpunkte ab, der bisherige invalide Jäger Polehn in gleicher Eigenschaft daselbst angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 29. April 1836.

Gesetzsammlung.

No. 8 enthält unter

No. 1700, den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den Herzogl. Landen betreffend. Vom 26. Januar d. J.; — die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1701, vom 9. Februar d. J., über die fortdauernde Gültigkeit des § 654. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wonach einem Jeden, der zum höheren Bürger- oder zum Adel- oder Militair-Stande gehört, freisteht, eine ihm von einem Anderen widerfahrene Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache bloß dem Richter zur Einleitung einer Untersuchung anzuzeigen, und

„ 1702, vom 25. Februar d. J., die Abänderung des Regulativs vom 21. Dezember 1819 wegen der Abgaben für Benutzung des Klodnitz-Kanals betreffend, ferner

„ 1703, den Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes zu Paschenbrück, von demselben Tage; — und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1704, vom 19. März d. J., die Declaration der Vorschrift im § 264 der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen betreffend; und

„ 1705, vom 23sten ejusd., betreffend die Anwendung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntwein-Zwanges in den neuen und wieder vereinigten Provinzen. Berlin, den 21. April 1836.

Patente.

Dem Wasser-Bau-Inspektor Rößler zu Achen ist unterm 21sten April 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Lasten auf Eisenbahnen über steile Anhöhen fortzuschaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zum Grunde liegenden Princips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf Funfzehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem chirurgischen Instrumentenmacher H. Griebel zu Berlin ist unterm 21sten April 1836 ein Patent

auf eine neue Art von Spargelstecher, wie solcher in einem beigebrachtem Exemplar dargestellt worden ist,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

112) Ungeachtet durch frühere oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht.

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts- Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertiget, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheil der Bittsteller, Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden, und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden.

Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungs-Gesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactur-Sachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtiget bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Stettin, den 11ten März 1836.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

113) I. No. 759. April 1836.

Betrifft die Veränderungen der Arznei-Taxe.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns die für das Jahr 1836 nöthig gewordenen Veränderungen der Arznei-Taxe mitgetheilt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese veränderten Tax-Bestimmungen sowohl bei dem Sportelkassen-Rendanten Sitas hierselbst als bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin und in allen Buchhandlungen der Monarchie das Exemplar für 1 sgr. zu haben sind. Stettin, den 21sten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

114) Cons. No. 131. April 36.

Dem Superintendenten Schulz in Pasewalk ist auf seinen Antrag die Superintendentur abgenommen und interimistisch dem Prediger Klamroth in Pasewalk übertragen worden. Stettin, den 21sten April 1836.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) des Königl. General-Post-Amts.

115) **Bekanntmachung.** Vom 1sten Mai d. J. ab tritt an die Stelle der Berlin-Prenzlauer Schnellpost eine vierspännige Schnellpost zwischen Berlin und Stralsund mit Hauptwagen zu 9 Personen, einschließlich des dieselbe begleitenden Conducteurs.

Diese Schnellpost

wird aus Berlin abgefertigt	Mittwoch, Sonnabend 12 Uhr Mittags,
geht durch Prenzlau	Mittwoch, Sonnabend 9 bis 10 Uhr Abends,
geht durch Pasewalk	Donnerstag, Sonntags 12½ Uhr früh,
geht durch Greifswald	Donnerstag, Sonntag 8½ bis 10½ Uhr Morgens,
kommt in Stralsund an	Donnerstag, Sonntag 1½ Uhr Mittags.

Auf dem Rückwege

geht sie von Stralsund ab	Dienstag, Sonnabend 1 Uhr Mittags,
passirt durch Greifswald	Dienstag, Sonnabend 4¼ bis 4½ Uhr Nachmitt.,
passirt durch Pasewalk	Mittwoch, Sonntag 12¾ bis 1 Uhr früh,
passirt durch Prenzlau	Mittwoch, Sonntag 3¼ bis 3½ Uhr früh,
kommt in Berlin an	Mittwoch, Sonntag 1¾ Uhr Nachmittags.

In Pasewalk steht dieselbe mit einer Schnellpost nach und von Stettin und in Greifswald mit dem Dampfschiffe nach und von Ystadt in genauer Verbindung.

Reisende, welche im Hauptwagen nicht Platz finden, werden in bequemen Bei-Chaisen befördert.

Das Personen-Geld beträgt 9 sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfd. an Reise-Effekten frei mitgenommen werden können. Außerdem ist jedem Reisenden die Mitnahme von 20 Pfd. Effekten gegen Bezahlung des tarifmäßigen Porto gestattet. Die Effekten müssen in Felleisen oder in lederne Koffer verpackt sein.

Von demselben Termine ab erhält die Fahrpost zwischen Berlin und Stralsund folgenden Gang:

Abgang aus Berlin.	Ankunft in Stralsund.
Montag und Freitag, 6 Uhr Abends.	Mittwoch und Sonntag, 8½ Uhr Morg.
Abgang aus Stralsund.	**Ankunft in Berlin.**
Sonntag und Donnerstag, 8 U. Abends.	Dienstag u. Sonnabend, 10½ U. Vorm.

Die mit derselben in Verbindung stehenden Seiten-Posten, werden diesem Gange gemäß eingerichtet. Berlin, den 11ten April 1836.

General-Post-Amt.

---

116) Bekanntmachung. Vom 1sten Mai d. J., wird die vierspännige Schnellpost zwischen Berlin und Danzig, unter Beseitigung des bisherigen Still-Lagers in Stettin und mit möglichster Abkürzung der Beförderungsfristen, nachstehenden beschleunigten Lauf erhalten:

Abgang aus Berlin Montag, Freitag 7 Uhr Abends.

Durchgang durch Stettin Dienstags 10 Uhr 5 Minuten, Sonnabends 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Durchgang durch Köslin Mittwoch 2 Uhr 30 Minuten, Sonntag 2 Uhr 40 Minuten früh.

Durchgang durch Stolpe Mittwoch 9 Uhr 50 Minuten, Sonntag 10 Uhr Vormittags.

Ankunft in Danzig Mittwoch und Sonntag 11 Uhr 30 Minuten Abends.

Auf dem Rückwege von Danzig nach Berlin

geht sie aus Danzig ab Dienstags und Freitags 4 Uhr Nachmittags.

Passirt durch Stolpe Mittwoch 4 Uhr 40 Minuten, Sonnabends 5 Uhr 10 Minuten früh.

Passirt durch Köslin Mittwochs 12 Uhr, Sonnabends 12 Uhr 45 Minuten Mittags.

Passirt durch Stettin Donnerstags 4 Uhr, Sonntags 4 Uhr 20 Minuten früh.

und trifft in Berlin ein Donnerstags und Sonntags 7 Uhr 45 M. Abends, zum Anschluß an die um 9 Uhr Abends abgehende Schnellpost nach Hamburg.

Gleichzeitig wird eine neue, wöchentlich zweimalige dreispännige Schnellpost zwischen Berlin und Stettin in Gang kommen, welche

aus Berlin abgeht:

Mittwoch und Sonnabend 9 Uhr Morgens, nach Ankunft der Schnellpost aus Hamburg,

in Stettin ankömmt;

Donnerstag und Sonntag 12 Uhr 40 Minuten Nachts,

aus Stettin abgefertigt wird:

Sonntag und Donnerstag 4½ Uhr Nachmittags,

in Berlin eintrifft:

Montag und Freitag 8½ Uhr Morgens.

In Bezug auf das Personengeld, auf das Freigewicht und auf die gegen Bezahlung mitzunehmenden Effekten bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert. Berlin, den 15ten April 1836. General-Post-Amt.

II. Personal-Chronik.

Die Stelle des Lootsen-Commandeurs in Stettin ist vom 1sten April c. ab dem Hafenmeister Pfeiffer intermistisch übertragen worden.

Dem Wundarzt Herrmann zu Greiffenhagen ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die silberne Impf-Medaille ertheilt worden.

Nach dem Ableben des Bürgermeisters Ruth zu Stettin, sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst

1) der bisherige Stadt-Syndicus Schallehn zum Bürgermeister und
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Pietzschky zum Syndicus und Stadtrath erwählt,
3) gleichzeitig auch der Stadtrath Dieckhoff auf anderweitige 12 Jahre wieder erwählt,

alle drei aber von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Ober-Zoll-Inspektor, Steuerrath von Schrader zu Tribsees hat die Ober-Zoll-Inspektor-Stelle in Demmin, nach erfolgter Pensionirung des Steuerraths ... erhalten.

Der Ober-Steuer-Inspektor, Steuerrath Stadl von Holstein in Stargardt ist zum Ober-Zoll-Inspektor in Greifswald ernannt und die Ober-Steuer-Inspektor-Stelle in Stargardt dem Ober-Zoll-Inspektor Baron von Seydewitz zu Podzamce verliehen worden.

Der Diätarius im Grenzdienste, Feldwebel im 9ten Infanterie-Regimente Suckow ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast interimistisch angestellt worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Froelich ist zum Oekonomie-Kommissarius befördert und ihm sein Wohnsitz vorläufig in Cammin angewiesen worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 6. Mai 1836.

Gesetzsammlung.

No. 9 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1706, vom 14. November v. J., wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen;

" 1707, vom 5. April d. J., die Ergänzungen der §§ 12 und 13 der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13. Juli 1827 betreffend;

" 1708, vom 9. d. M., betreffend die Modification der Vorschrift der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. August 1822, § 4, No. 5, und

" 1709, von demselben Tage, die Ausdehnung der Allerhöchsten Ordre vom 26. August 1825 auf alle bäuerliche Auseinandersetzungen betreffend.

Berlin, den 29. April 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

117) I. No. 440. April 1836.

Auch in diesem Jahre werden in einem Theil unsers Departements die Allerhöchst angeordneten militairischen Landesaufnahmen statt finden, und mit dem 1sten Juni c. beginnen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich auf unsre durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 21sten April 1826 (A.-B. pro 1826 pag. 185) und die darin angeordneten Leistungen, welche den betreffenden Offizieren nach den Bestimmungen der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen zu fordern berechtigt sind, und erwarten, daß sich die Unterbehörden und Landeseinwohner darnach aufs genaueste achten werden. Stettin, den 19ten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

118) I. No. 903. April 1836. Betrifft die Schiffahrt nach Ostfriesland.

Nach einem uns mitgetheilten Berichte des Königl. Consuls Hüllesheim zu Emden, wird wegen nothwendig gewordener völliger Erneuerung des Kaaps auf der ostfriesischen Insel Rottum, welcher den Schiffern bei dem Einsegeln in die West-Ems zur Richtschnur dient, dieser alte Kaap gegen Ende des Monats

Mai d. J. abgebrochen, sofort ein Kaap von gleicher Höhe daselbst wieder aufgerichtet, und dieser Bau etwa um die Mitte des Monats Juni d. J. vollendet sein, so daß von Ende Mai bis Mitte Juni d. J. dieser Kaap fehlen wird.

Dies wird hiedurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Stettin, den 23sten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) III. No. 994. April 1836.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Capitalien, nebst Zinsen neuerer Perioden sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm heutigen Tage zur Aushändigung an die Interessenten gesandt worden, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquitungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 22sten April 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

120) Den zur Zahlung von Domainen- und Forstgefällen Verpflichteten ist es nicht gestattet,

ihre derartigen Zahlungen an die zur Gefälle-Erhebung nicht befugten Emonitoren und Executoren zu leisten und bleiben die Abgabepflichtigen für diejenigen Gelder, welche sie gleichwohl den genannten Beamten zur Beförderung an die Königl. Domainen-Amts- Rent-Amts- und Forst-Kassen anvertrauen sollten, bis zu der wirklich erfolgten Ablieferung an diese Kassen, verhaftet.

In Gemäßheit des Rescripts Sr. Excellenz des Königl. Wirkl. Geheimen Raths und Chefs der General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königl. Hauses vom 8ten d. M., wird dieses durch gegenwärtige Bekanntmachung den Zahlungspflichtigen in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß demselben Rescripte gemäß, diese Vorschrift in jedes Quittungsbuch der Zahlungspflichtigen vorn eingeschrieben oder gedruckt werden wird.

Stettin, den 25sten April 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 13. Mai 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

121) Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Ein Thaler Kassen-Anweisungen betreffend.

Indem wir in Gemäßheit der Bestimmung unter No. II. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November v. J., (Gesetzsammlung von 1836 Seite 169) wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen, die anliegende Beschreibung der mit dem 1sten Juli d. J. in Umlauf zu setzenden Ein Thaler Kassen-Anweisungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kassen-Anweisungen beschränkten Ausgabe dieser neuen Ein Thaler Kassen-Anweisungen gegenwärtig ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen nicht verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III. der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. die Einlösung der letzteren allmählig erfolgen soll und der Austausch derselben künftig auf die unter No. IV. eben dort vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Die Königl. Regierungen sind deshalb angewiesen, bei dem Umtausche beschädigter alter Kassen-Anweisungen ganz in der bisherigen Art zu verfahren und daher nur solche Exemplare einzulösen, welche wirklich unbrauchbar geworden sind. Berlin, den 30sten April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Beschreibung

der neuen Ein Thaler Kassen-Anweisungen.

Die neuen Ein Thaler Kassen-Anweisungen enthalten in einem gelblichen Papier ein netzförmig den Grund bedeckendes Wasserzeichen.

I. Die Schauseite

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten desselben befindet sich die Serien- und Folien-Zahl und unten in fünf Zeilen die Worte:

Ein Thaler Courant,

nach dem Münzfusse von 1764 *vollgültig in allen Zahlungen*

Berlin den 2ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) In den Ecken vier Preußische Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Scepter und Reichsapfel in den Klauen haltend.
2) Eine Leiste über dem Königlichen Wappen, mit den Worten auf einem dunklen verzierten Grunde:

KÖNIGL: PREUSS: CASSEN-ANWEISUNG.

3) Zur linken Seite, die Themis, Schwerdt und Waage, die Embleme der Gerechtigkeit, haltend.
4) Zur rechten Seite, der Merkur, das Sinnbild des Handels, den Olivenstab, um den sich zwei Schlangen winden, als Symbol des Friedens haltend.
5) Unmittelbar über und unter den Bildern der Themis und des Merkur, befinden sich die Embleme der vier Jahreszeiten.
6) Unter dem Text der Cassen-Anweisung, eine Leiste mit Verzierungen auf schwarzem Grunde; innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen, die Verfälscher und Nachmacher der Cassen-Anweisungen, und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite:

Die oben zunächst sichtbare Königliche Krone ist mittelst eines Lorbeer-Gewindes mit den, auf beiden Seiten befindlichen Verzierungen in Verbindung gesetzt, links die Borussia, Preußens Genius mit den Emblemen der Weisheit und Stärke; rechts der Genius des Gewerbefleißes, mit den Sinnbildern des Ackerbaues, des Fabrikwesens und des Handels.

Im Mittelpunkt unter der Krone stehen die Worte:

EIN

THALER COURANT.

unter denselben ein schwarzer Adler auf dem Rohr einer Kanone sitzend. —

In den die Unterlage bildenden drei Leisten befinden sich die Litera, die geschriebene Nummer der Cassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Büreaus und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von Wellen-Linien, zwischen denen sich auf drei Seiten des äußeren Randes die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Cassen-Anweisungen befindet.

---

2) der Königlichen Regierung.

122) I. No. 388. April 1836. Oeffentliche Belobung.

Der Füsilier Gröbe hat am 20sten v. M. das in die Ihna gefallene drittehalbjährige Kind des Schlossers Striboll zu Gollnow nicht ohne eigene Gefahr gerettet, indem er bis an die Brust in den Fluß gegangen und das Kind, welches nur noch an einem Arme sichtbar gewesen, herausgezogen hat.

Diese löbliche Handlung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26sten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

123) I. No. 226. März 1836.
Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Pommern durch eine dazu ernannte Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Regierungs-Bereichen, nachstehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 11ten Juni in Bergen,
" 13ten " in Carnin,
" 14ten " in Grimmen,
" 16ten " in Demmin,
" 17ten " in Schwichtenberg,
" 18ten " in Treptow a. T.,
" 20sten " in Greifswald,
" 21sten " in Anklam,
" 22sten " in Spanteckow,
" 24sten " in Ueckermünde,
" 25sten " in Straßburg,
" 27sten " in Prenzlow,
" 28sten " in Angermünde,
" 29sten " in Wriezen,
" 1sten Juli in Königsberg N. M.,
" 2ten " in Pyritz,
" 4ten " in Naugardt,
" 11ten " in Cörlin,
" 13ten " in Cammin,
" 14ten " in Treptow a. R.

Die erkauften Pferde werden wie bisher zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, so wie die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, sind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu ersehen, und wird deren Kenntniß vorausgesetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier- fünf- und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, die sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippensetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 10ten Februar 1836.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 16ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

124) A. No. 4582. April 36.

Den Stadtgerichten zu Stettin, Stargardt und Pasewalk ist von jetzt ab das Prädikat Königlicher Land- und Stadtgerichte beigelegt worden.

Stettin, den 21sten April 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

125) No. 419. Cr. April 36.

Bekanntmachung des Königl. Criminal-Senats, wonach künftig in allen gerichtlichen Gewerbesteuer-Untersuchungssachen die erkannte Steuer und Strafe an die betreffende Steuer-Veranlagungsbehörde abgeführt werden sollen.

Nach dem Wunsche der hiesigen Königl. Regierung sollen künftig in allen gerichtlichen Gewerbesteuer-Untersuchungssachen die erkannte Steuer und Strafe an die betreffende Steuer-Veranlagungsbehörde, welche die summarische Untersuchung eingeleitet hat, abgeführt, auch das Strafabbüßungs-Attest

Verfügung vom 16ten Dezember 1833 im Amtsblatt Seite 232 ff.

an dieselbe übersandt werden. Da in so weit unsere Verfügung vom 6ten Dezember 1827, Amtsblatt Seite 469, hierdurch modificirt wird, so wird dies sämmtlichen Gerichtsbehörden bekannt gemacht, um sich danach zu achten.

Stettin, den 25sten April 1836.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

---

126) No. 1074. A. April 36.

Für die Stadt Treptow a. T. ist, an die Stelle des abgegangenen Stadt-Sekretair Hübner, der Bürgermeister Krüger daselbst zum Schiedsmann gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden. Stettin, den 28sten April 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

127) Den Taback Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiemit in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) dem Steuer-Amte des Bezirks in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der stattfindenden amtlichen Nachmessungen festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung, von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Controlleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere.

Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachvermessung Seitens des Ober-Controlleurs, anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten wie in dem letzten Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Stettin, den 5ten Mai 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

---

5) der Königl. General-Commission.

128) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5ten Dezember 1834 wird das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtigt, daß der Gutsbesitzer Selle in Garz als Kreis-Verordneter des Camminschen Kreises ausgeschieden, und von den Kreisständen in seine Stelle der Gutsbesitzer Graf von Wartensleben zu Grambow zum Kreis-Verordneten gewählt und als solcher von uns bestätigt ist. Stargard, den 28sten April 1836.

Königliche General-Kommission für Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer v. Lockstaedt auf Carow ist zum zweiten Kreisdeputirten des Regenwalder Kreises erwählt, und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Feldmesser Krumhaar ist am 19ten April c. als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Der Referendarius Neumann ist zum Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht hierselbst ernannt.

Der Assessor Krzywdzinski,
der Referendarius Wiese, und
der Auskultator von Brockhausen

sind, jeder in der bisherigen Eigenschaft, zum hiesigen Ober-Landes-Gerichte versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Kanzlist Kraemer ist zum Kanzlei-Sekretair ernannt.

Der Deposital-Kassen-Buchhalter Langguth ist in die Stelle des zum Vormundschafts-Gericht in Berlin versetzten Zakrzewski zum Rendanten und Registrator beim Stadtgerichte zu Garz ernannt.

In Stelle des zum Ober-Zoll-Inspector in Tribsees beförderten Steuer-Inspectors v. Mühlbach ist der Ober-Steuer-Controleur, Hauptmann Schütt zum Packhofs-Inspector und zweiten Mitgliede des hiesigen Haupt-Steuer-Amts ernannt, und ihm die Bestallung als Steuer-Inspector ertheilt worden.

Dem reitenden Steuer-Aufseher Lieutenant Born ist die bisher schon von ihm verwaltete Ober-Grenz-Controleur-Stelle in Gnewkow Haupt-Amts-Bezirks Demmin verliehen worden.

Der Steuer-Aufseher Scheibert in Stolp hat die reitende Steuer-Aufseher-Stelle zu Friedrichsthal im Haupt-Steuer-Amts-Bezirke Stargard erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

№ 21.

Stettin, den 20. Mai 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

129) In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem III. Abschnitt der dritten Abtheilung der mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten November 1833 publizirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30sten Oktober 1831 diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ab, stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, und es wird als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren in dieser Durchfuhr-Richtung nur erhoben vom Centner . . . . 10 Sgr.

Ferner ist von Waaren welche rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde in Baiern wieder ausgeführt werden (allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Dezember 1835. Gesetzsammlung No. 29) oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz stromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhrzoll nur zu entrichten vom Centner . . $4\frac{1}{2}$ Sgr.

Vorstehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten April 1836.

Finanz-Ministerium.
(gez.) Graf von Alvensleben.

2) der Königlichen Regierung.

130) I. No. 391. April 1836. Oeffentliche Belobung.

Am 12ten Februar d. J., Morgens, wurde der Schiffer Riemer aus Neu Kalen mit seinen beiden Knechten Krause und Schulz in dem engen verschlossenen Raum des Bootes, vom Kohlendampfe erstickt, vorgefunden, und zwar der x. Riemer ohne alle Lebenszeichen, die Knechte aber im Zustande vollkommener

Bewußt- und Bewegungslosigkeit, indem nur noch ein langsamer, röchelnder Athemzug und schwacher Pulsschlag den noch in ihnen vorhandenen Lebensfunken bezeichneten. Den mit Umsicht und Ausdauer geleiteten Belebungs-Versuchen des Kreis-Chirurgus Langbeck gelang es, nach vierstündiger Arbeit, das Leben der beiden Knechte sicher zu stellen; bei dem Schiffer Riemer waren aber alle Rettungsversuche vergeblich.

Wir finden uns veranlaßt, das lobenswerthe Benehmen des Kreis-Chirurgus Langbeck hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 30sten April 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

131) II. No. 516. März 36.

Der Patron von Cummerow in der Regenwalder Synode, Herr Oberstallmeister v. Bülow hat, da kein Kirchenvermögen vorhanden, und die Gemeine arm ist, auf seine eigene Kosten eine ganz neue hübsche Kirche massiv aus gesprengten Steinen erbaut, und im Innern eingerichtet, welche bereits eingeweiht ist und zum regelmäßigen Gottesdienst benutzt wird. Im Laufe dieses Jahres wird auch der in einer gefälligen Form entworfene Thurmbau vollendet werden.

Die hiedurch zu Tage gelegte Sorgfalt für das Gedeihen des Kirchenwesens, wird hiedurch sehr gern und mit Wohlgefallen von uns anerkannt.

Stettin, den 10ten Mai 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

132) A. No. 1351. April 36.

Der Herr Justiz-Minister hat, im Einverständniß mit dem wirklichen Geheimen Rathe Herrn Rother und im Interesse des Dienstes, mittelst Rescripts vom 29sten v. M. bestimmt, daß diejenigen gerichtlichen Salarien- und Depositial-Kassen, welche bei ihrem Geldverkehr sich der Waagen und Gewichte bedienen, dieselben nach § 18 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816,

Gesetzsammlung Seite 145,

so oft sie eine Abweichung vermuthen, jedenfalls aber alle drei Jahre — denn dahin ist jener § durch eine allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten April 1832 erweitert worden — durch ein Eichungs-Amt prüfen und verificiren lassen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich danach, zur Vermeidung der im § 18 der Maaß- und Gewicht-Ordnung bestimmten Strafe, zu achten. Stettin, den 28sten April 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 27. Mai 1836.

Gesetzsammlung.

No. 10 enthält unter

No. 1710, die Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2ten April 1803, wegen Abwendung von Viehseuchen. Vom 27sten März d. J.;

„ 1711, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten v. M., betreffend die Bestimmung, daß die Verordnung vom 8. August 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geld-Entschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gültig ist, angewendet werden soll; und

„ 1712, das Publikandum, das der Wittwe und den Erben des Professors und Predigers Dr. Schleiermacher, ertheilte Privilegium betreffend. Vom 14. d. M.

Berlin, den 21. Mai 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

133) I. No. 455. April 1836.

Auf den Bericht der Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei vom 31sten v. Mts., will Ich Meine Bestimmung vom 12ten August 1824 wegen Zurückvergütung der Communal-Steuer für das in den Militair-Speise-Anstalten in den Garnisonen consumirte Fleisch dahin ausdehnen, daß auch die Communal-Steuer für das von den Truppen unter andern Verhältnissen, und namentlich in Lägern oder im Cantonnement consumirte Fleisch, von welchem die Communalsteuer hat entrichtet werden müssen, und welches genau nachgewiesen und controllirt werden kann, zurück zu vergüten sein soll. Ich überlasse den Ministerien danach das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 13ten Februar 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Februar 1836 wird

hierdurch mit Bezug auf das Publikandum vom 30sten November 1824 (Amts-Blatt pro 1824 Seite 467) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10ten Mai 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

134) I. No. 478. Mai 1836.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23sten Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude Beihülfen aus Staatsfonds nicht mehr in Antrag gebracht werden sollen.

Die Einsassen werden daher zu einer genügenden Versicherung Ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr aufgefordert, und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich in der Folge auf außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds zum Retablissement eingeäscherter Gebäude durchaus keine Hoffnung machen dürfen. Stettin, den 19ten Mai 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

135) I. No. 101. Mai 1836.

Zu der auf den 12ten d. M. angesetzten Ausstellung von feinen Böcken in Regenwalde, waren mehr als Sechszig Böcke gestellt worden.

Nach zweimaliger Durchsicht und Auswahl erkannte die Beurtheilungs-Kommission folgende acht Böcke für preiswürdig:

No. 1. Aus der Schäferei des Herrn v. Lockstedt auf Carow.
No. 2. „ „ „ des Herrn v. Thadden auf Trieglaff.
No. 3. „ „ „ des Herrn Oberforstmeisters v. Schmeling auf Neuenhagen.
No. 4. „ „ „ von Trieglaff.
No. 5. „ „ Königlichen Schäferei von Suckowshoff.
No. 6. „ „ eben daher.
No. 7. „ „ Schäferei von Neuenhagen.
No. 8. „ „ Königlichen Schäferei von Suckowshoff.

Für den Preis von Zweihundert Thalern wurde No. 1 angekauft und verloost. Der Gewinn fiel dem Herrn v. Hagen auf Premslaff zu.

Sämmtliche zur Stelle gebrachten Böcke, waren von ausgezeichneten Eigenschaften und der Zuspruch zahlreich.

Vorstehende Nachrichten über die in Regenwalde statt gehabte Thierschau werden nach dem Wunsche des dortigen landwirthschaftlichen Vereins hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10ten Mai 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

136) II. No. 510. Mai 1836.

Zur Prüfung solcher Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar vorbereitet worden sind, ist von uns wiederum ein Termin auf den 30sten Juni d. J. und die beiden folgenden Tage angesetzt worden.

Die Examinanden haben sich am Tage zuvor, als am 29sten Juni, Nachmittags um 4 Uhr, in dem vorderen Lehrzimmer des Königl. Seminars zu versammeln, dort bei unseren Schulräthen Graßmann und Dreist zu melden, und von selbigen die weitern Eröffnungen in Betreff der Prüfung zu erwarten. Sie müssen die erforderlichen, vorschriftsmäßigen Zeugnisse zuvor bei Zeiten durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Superintendenturen eingereicht, und unsre Entscheidung, daß sie zur Prüfung zugelassen werden können und sollen, schon erhalten haben. Unsre Prüfungs-Commission ist ausdrücklich angewiesen, nur solche Bewerber anzunehmen und zu prüfen, welche ihr von uns überwiesen worden sind. Alle sich meldende, welche die Erfüllung dieser Bedingung nicht nachweisen können, werden von unsern Prüfungs-Commissarien bestimmt zurückgewiesen werden.

Die Königl. Superintendenten haben in ihren, spätestens binnen 3 Wochen an uns zu erstattenden Berichten nicht nur solche Bewerber aufzuführen, welche bis Dato noch nicht gemeldet worden, sondern auch diejenigen interimistisch angestellten Lehrer, welche von uns bereits früher angewiesen worden sind, sich zu dem nächsten sie angehenden Prüfungstermine hier einzufinden. Wir erwarten die möglichste Beschleunigung der Berichte, damit die Bescheidung noch zu rechter Zeit erfolgen könne. Stettin, den 14ten Mai 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

137) III. No. 177. Mai 1836.

Publikandum. Zurückzahlung sämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1sten Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3) die sämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königl. Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1sten September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1sten September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörigen Coupons über die erst vom 1sten September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen und für den Fall inne behalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde.

Berlin, den 20sten April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 5ten Mai 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

138) K. No. 120. Mai 36.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Wilhelm Erich Friedrich Bamberg;
2) Julius Theodor Merkel;
3) Heinr. Friedr. Ludw. Theodor Mielcke;
4) Friedr. Wilhelm Mevius;
5) Franz Otto Herrmann Sprengel;

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 18ten Mai 1836.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

139) No. 3770. A. Mai 1836.

Die für die vorhandene Gelegenheit zur Versorgung unverhältnißmäßig große Zahl von Auscultatoren, Referendarien und ohne Vergeltung fungirenden Assessoren bei den Ober-Landesgerichten gewährt für die jetzt auf Universitäten befindlichen und dahin abgehenden Studirenden sehr entfernte Aussichten auf eine Anstellung im Justizdienste. Auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers werden daher Eltern und Vormünder hierauf aufmerksam gemacht, um ihre noch auf Schulen befindlichen Kinder, oder Pflegebefohlnen, wenn diese, ohne hinreichendes Vermögen, oder ohne vorzügliche Anlagen, sich den juristischen Studien widmen wollen, davon noch bei Zeiten durch angemessene Belehrung abzuhalten.

Stettin, den 16ten Mai 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

4) der Königl. General-Kommission.

140) An die Stelle des Kreisverordneten Amtmann Helfritz zu Iven, ist für den Anclamschen Kreis der Schulze Bull zu Crien zum Kreis-Verordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Stargard, am 11ten Mai 1836.

Königliche General-Commission für Pommern.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistrats-Personen erwählt und als solche für ihre Aemter von der Königl. Regierung bestätigt worden.

1) In Naugardt: der bisherige Kreis-Secretair Johann Carl Ludwig Lawrenz zum Bürgermeister auf Lebenszeit.
2) In Zachan: der Bürger Wilhelm Falk zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre; desgleichen
3) in Demmin: der Gastwirth Eichblatt an der Stelle des Rathmanns Laß. Eben so
4) in Garz: der Kaufmann Carl Erdmann Mater.
5) In Usedom: des bisherige Kämmerer Tews anderweitig zum Kämmerer und besoldeten Rathmann auf 12 Jahre und der Schuhmachermeister Christian Ludwig Scharlock zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre.
6) In Nörenberg: der bisherige Rathmann Ferdinand Krüger zum Kämmerer und unbesoldeten Rathmann, und der bisherige Rathmann Ludwig Reiser, so wie der Stadtverordnete Gottlieb Schopper, zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre.

In Greiffenhagen sind die früheren Seminaristen:

1) August Ferdinand Förster, als Elementarlehrer an der Stadtschule und
2) Wilhelm Ferdinand Ludwig Müller, als Lehrer an der Grundschule

gewählt, und ist diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 3. Juni 1836.

Berichtigung.

Die in der No. 16 des Amts-Blatts, Seite 85 enthaltene Anzeige wegen des dem Schlossermeister Matheus Franziskus Witt zu Königsberg in Preußen ertheilten Patents ist dahin zu berichtigen, daß dieses Patent nicht vom 19ten, sondern vom 9ten April d. J. ab auf Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie verliehen worden ist.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

141) III. No. 177. Mai 1836.

Publikandum. Zurückzahlung sämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1sten Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3) die sämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königl. Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1sten September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1sten September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörigen Coupons über die erst vom 1sten September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geldbetrag von der

Kapital=Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen und für den Fall inne behalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde.

Berlin, den 20sten April 1836.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 5ten Mai 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

142) I. No. 784. Mai 36.

Die Getreide=Durchschnittsmarktpreise in dem Monat April c. sind gewesen:

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	12	4	1	1	2	—	25	—	—	—	—	—	20	5	1	4	6	—	14	7	4	3	9
2	Anclam	1	8	11	1	1	1	—	—	—	—	24	2	—	19	4	1	6	—	—	15	—	5	—	—
3	Cammin	1	12	6	1	—	—	—	—	—	—	27	7	—	17	6	1	5	—	—	20	—	4	—	—
4	Demmin	1	8	5	1	—	—	—	23	4	—	23	4	—	16	8	1	5	—	—	17	6	4	—	—
5	Fiddichow	1	10	—	1	2	6	—	26	3	—	—	—	—	20	—	1	6	3	—	15	—	3	—	—
6	Garz	1	12	—	1	2	—	—	20	—	—	19	—	—	21	—	1	7	—	—	16	—	3	10	—
7	Gollnow	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	25	7	—	19	—	1	4	5	—	15	—	4	5	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	1	10	—	—	—	—	26	11	—	17	4	1	1	5	—	—	—	4	22	6
9	Greifenhagen	1	10	2	1	1	—	—	—	—	—	25	8	—	19	—	1	5	—	—	12	6	3	15	—
10	Naugardt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	10	—	1	1	3	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	15	—
12	Plathe	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	6	5	—	26	9	—	22	11	—	—	—	—	18	2	1	2	2	—	16	—	3	15	—
14	Regenwalde	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	22	6	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	8	5	—	28	3	—	25	4	—	22	3	—	17	6	—	28	7	—	16	3	4	10	—
16	Swinemünde	1	11	4	1	2	4	—	—	—	—	24	3	—	18	11	1	5	2	—	20	—	4	15	—
17	Treptow a. R.	1	14	6	1	2	10	—	—	—	—	27	8	—	18	8	—	—	—	—	16	—	4	—	—
18	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Nörenberg	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	25	9	—	18	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	10	—	1	2	6	—	26	—	—	—	—	—	20	6	1	7	6	—	15	—	4	15	—
21	Usedom	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	12	6	1	1	8	—	—	—	—	26	3	—	19	6	1	6	9	—	17	6	5	—	—
	Summa	18	27	6	21	24	6	6	13	10	12	10	11	12	17	9	21	26	2	8	1	4	66	6	3
	Fraction	1	10	6	1	1	2	—	24	3	—	24	9	—	18	11	1	4	6	—	16	1	4	4	1

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Mai 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

143) I. No. 226. März 36.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1836 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Pommern durch eine dazu ernannte Militair-Commission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Regierungs-Bereichen, nachstehende, des Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 11ten Juni in Bergen,
„ 13ten „ in Carnin,
„ 14ten „ in Grimmen,
„ 16ten „ in Demmin,
„ 17ten „ in Schwichtenberg,
„ 18ten „ in Treptow a. T.,
„ 20sten „ in Greifswald,
„ 21sten „ in Anklam,
„ 22sten „ in Spanteckow,
„ 24sten „ in Ueckermünde,
„ 25sten „ in Straßburg,
„ 27sten „ in Prenzlow,
„ 28sten „ in Angermünde,
„ 29sten „ in Wrietzen,
„ 1sten Juli in Königsberg N. M.,
„ 2ten „ in Pyritz,
„ 4ten „ in Naugardt,
„ 11ten „ in Cörlin,
„ 13ten „ in Cammin,
„ 14ten „ in Treptow a. R.

Die erkauften Pferde werden wie bisher zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Alle sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, so wie die erforderlichen Eigenschaften der Pferde, sind aus den bisherigen jährlichen Bekanntmachungen zu ersehen, und wird deren Kenntniß vorausgesetzt.

Außer den dreijährigen werden auch vier- fünf- und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, die sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft.

Wiederholt wird nur bemerkt, daß Krippensetzer, wilde und ungezähmte Pferde vom Kaufe ausgeschlossen sind. Berlin, den 10ten Februar 1836.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 16ten März 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

144) No. 4381. Cr. Mai 1836.

Verfügung des Königl. Criminal-Senats wegen der Anträge auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze und wegen Bekanntmachung der erfolgten Begnadigung.

Auf unsere Anfrage in einem speziellen Falle hat der Herr Justizminister unterm 25. v. M. verfügt, daß die Veranlassung auf Gesuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nicht, wie bei der Nationalkokarde,

Verfügung vom 3ten April 1822. Amtsblatt Seite 199 ff.

den Polizeibehörden zustehe, sondern den Justizbehörden anheimfalle. Dagegen gehört die Bekanntmachung der erfolgten Begnadigung sowohl in Ansehung der Nationalkokarde als der Kriegsdenkmünze, vor die Landes-Polizei-Behörde.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um etwanige Anträge auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze, nach vorheriger Begründung, mit gutachtlichem Berichte und den Akten uns einzureichen.

Dabei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten April 1834,

Gesetzsammlung Seite 65,

mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde nicht immer, wie früher angenommen worden,

Jahrbücher Band 41, Seite 276,
und Gräff Band 7, Seite 84,

die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze von selbst verbunden ist.

Stettin, den 19ten Mai 1836.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

145) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8ten d. M. zu genehmigen geruht: daß den Heringssalzern an der Pommerschen Küste das zum Einsalzen der Heringe benöthigte St. Ubes Seesalz nach den Selbstkosten-Preisen fernerhin überlassen werde, so daß sie für das laufende Jahr den Durchschnittspreis der Jahre 18$\frac{30}{35}$ für das unverpackte Salz mit 2 Thlr. 3 sgr. und für das verpackte Salz mit 3 Thlr. pro Tonne a 405 Pfund zu bezahlen, künftig aber zu Anfange jeden Jahres die Preise nach dem Durchschnitts-Betrage der Selbstkosten während der letztverflossenen 6 Jahre zu entrichten haben.

Dies wird dem bei der Heringssalzerei betheiligten Publikum, hiemit zur Kenntniß gebracht. Stettin, den 24sten Mai 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 10. Juni 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

146) III. No. 177. Mai 1836.

Publikandum. Zurückzahlung sämmtlicher auf den Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, Ostpreußen und Litthauen noch haftenden Pfandbriefe.

Nachdem durch unser Publikandum vom 1sten Mai 1830 in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4 des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810 (Gesetzsammlung No. 3) die sämmtlichen zu 5 Prozent verzinslichen Domainen-Pfandbriefe gekündiget und eingezogen worden, ist nunmehr auch die Abtragung aller auf den Königl. Domainen in der Kur- und Neumark, in Pommern, so wie in Preußen und Litthauen noch haftenden, vier Prozent Zinsen tragenden Landschaftlichen Pfandbriefe zulässig und beschlossen worden; und kündigen wir demnach hiermit sämmtliche eben bezeichnete Domainen-Pfandbriefe, deren Zinsen, wie wir beiläufig zugleich bemerken, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst zahlbar sind, ihren Inhabern hiermit und mit der Aufforderung: diese Pfandbriefe bei Gelegenheit der Zinszahlung auf den am 1sten September d. J. fälligen Coupon, der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, einzureichen, und deren vollen Nennwerth gegen die zum Rechnungs-Belage erforderliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Da von diesen Pfandbriefen vom 1sten September d. J. ab, keine Zinsen weiter gezahlt werden; so sind auch sämmtliche zu denselbigen gehörigen Coupons über die erst vom 1sten September c. an laufenden Zinsen, mit den Pfandbriefen selbst unentgeldlich einzuliefern; und wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für jeden fehlenden dergleichen Zins-Coupon dessen Geldbetrag von der Kapital-Valuta des betreffenden Pfandbriefs in Abzug bringen und für den Fall inne behalten, daß der Coupon später zur Realisirung präsentirt würde.

Berlin, den 20sten April 1836.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 5ten Mai 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Dd

147) Die seit längerer Zeit in einem hohen Grade überhand nehmenden, in den meisten Fällen ganz unbegründeten Gesuche, welche von bereits anerkannten Invaliden, oder längst entlassenen ehemaligen Soldaten direct an des Königs Majestät, das Kriegs-Ministerium und an die unterzeichnete Abtheilung gerichtet werden, und die, den umfangreichen Geschäften der letzteren gewidmete Zeit über die Gebühr in Anspruch nehmen, veranlassen dieselbe, Ein Königliches Hochlöbliches General-Kommando mit Bezugnahme auf die mittelst des monatlichen Circularschreibens No. 97 des Kriegs-Ministerii, d. d. den 28sten März 1836, zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten November 1835 ganz ergebenst zu ersuchen, die Wohldemselben untergeordneten Landwehr-Bataillons-Kommandos gefälligst anweisen zu wollen, daß sie in Verbindung mit den betreffenden landräthlichen Aemtern, der, in der gedachten Allerhöchsten Bestimmung ad 2 ertheilten Vorschrift, wegen Beilegung der bereits erfolgten abschläglichen Entscheidungen der Behörden in ihrem Wirkungskreise die größtmöglichste Publicität geben und gleichzeitig bekannt machen mögen, daß die unterzeichnete Abtheilung sich für die Folge genöthigt sieht, Eingaben einzelner Bittsteller, welchen die früheren schriftlichen Entscheidungen der Landwehr-Bataillons-Commandos und höhern Militair-Behörden nicht beigefügt sind, den Absendern derselben ohne Weiteres unter portopflichtiger Rubrik zurückzuschicken.

Die unterzeichnete Abtheilung verspricht sich von einer strengen Durchführung dieser Maaßregel den Erfolg, daß einzelne Bittsteller sich künftighin nur in solchen Fällen an dieselben wenden werden, wo sie sich bei den Bescheidungen der resp. Landwehr-Bataillons-, Landwehr-Brigade- und General-Commandos nicht beruhigen zu können glauben, und erlaubt sich zur Erreichung dieses Zweckes Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando noch ganz ergebenst zu ersuchen, die in Bezug kommenden Militair-Behörden in Wohldessen Armee-Corps-Bezirke hinsichtlich der hiernach jederzeit erforderlichen schriftlichen Beantwortung der bei ihnen bestimmungsmäßig anzumeldenden Gesuche einzelner Bittsteller gefälligst mit Instruction versehen zu wollen. Berlin, den 3ten Mai 1836.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

(gez.) v. Clausewitz. v. Delius.

An

Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando
des 2ten Armee-Corps hieselbst.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der ehemaligen Soldaten und der Invaliden gebracht. Stettin, den 7ten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

148) I. No. 628. Mai 36.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und

der Polizei und der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 17ten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von dem jetzt verstorbenen Medizinal-Rathe Vogel zu Glogau unterm 25sten Dezember 1831 (Amts-Blatt pro 1832, S. 130) gestellte Preis-Aufgabe für die möglichst zweckmäßige und gefahrlose Einrichtung eines Heiz- und Sparofens jetzt, nach Ablauf der ursprünglich zu ihrer Lösung ausgesetzten Drei Jahre, erloschen ist, da niemand den ausgebotenen Preis gewonnen hat. Stettin, den 31sten Mai 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

149) II. No. 853. Mai 1836.

Mit Bezugnahme auf das mit No. 37 der diesjährigen Staatszeitung erschienene besondere Ankündigungsblatt, betreffend eine mit Unterstützung des Staats von dem Director Fr. Schubart in Berlin errichtete weibliche Erziehungs-Anstalt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem rc. Schubart über jenes Institut verfaßte Schrift in mehreren Exemplaren in unserer Registratur niedergelegt und (in einzelnen Exemplaren) unentgeldlich zu erhalten ist.

Stettin, am 28sten Mai 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

150) No. 180 A. Mai 1836.

In Folge der Ministerial-Verfügung vom 13ten Juni 1834,
Amtsblatt Seite 187 ff.,

sind im Greiffenhagenschen Kreise:

1) für die Ortschaften Rosenfelde, Stecklin, Bayershöhe, Heinrichsdorff, Schulzendorff, Klein Zarnow, Neu Zarnow, und Wilhelmshöhe, der Gutsbesitzer Zierold auf Klein-Zarnow;
2) für die Ortschaften Cunow, Langenhagen, Rohrsdorff, Gaebersdorff und Liebenow, der Gutsbesitzer von Schmiedeberg auf Cunow;
3) für die Ortschaften Glien, Dobberphul, Neumark und Geiblershoff, der Gutsbesitzer Quandt auf Glien;
4) für die Ortschaften Eichwerder, Ferdinandstein, Moenchkappe, Winterfelde und Damerow, der Gutsbesitzer Ludendorff zu Damerow;
5) für die Ortschaften Neuendorff, Gornow und Linde, der Gutsbesitzer Bauer zu Neuendorff;
6) für die Ortschaften Röhrchen, Jaegersdorff, Steinwehr, Stresow und Thoensdorff, der Amtmann Eick zu Steinwehr;
7) für die Ortschaften Roderbeck, Uchtdorff, Jaegersfelde und Nipperwiese, der Gutsbesitzer Behrend zu Roderbeck;
8) für die Ortschaften Kehrberg, Cladow, Selchow, Lindow und Groß-Schoenfeld, der Oberamtmann von Hern zu Groß-Schoenfeld;

9) für die Ortschaften Amt Fiddichow, Marienhoff, Brusenfelde, Cranzfelde, Buddenbrock, Paculent, Marwitz und Wilhelmsfelde, der Gutsbesitzer Koste zu Brusenfelde;
10) für die Ortschaften Bartikow, Borrin, Klein-Moellen, Klein-Schoenfeld, Woltersdorff, Wierow, Kronheide und Bremerheide, der Freischulze Kundler zu Woltersdorff;
11) für die Ortschaften Hoeckendorff, Buchholz, Hohenkrug, Mühlenbeck und Jeseritz, der Freischulze Leykamm zu Hoeckendorff;
12) für die Ortschaften Sydowsaue, Klütz, Retzowsfelde, Bienenwerder und Clebowsche Untermühle, der Regierungs-Conducteur Schall auf der Clebowschen Untermühle;
13) für die Ortschaften Carolinenhorst, Moritzfelde, Kuhblank und Spaldingsfelde, der Berg-Inspektor Lentz zu Carolinenhorst;
14) für die Ortschaften Dorf und Vorwerk Clebow mit der Clebowschen Obermühle, Bienow, Colow und Brünken, der Freischulze Koch zu Colow;
15) für die Ortschaften Colbatz, Hoffdamm, Heidchen, Reeckow, Belkow, Brenkenhofswalde und Seelow, der Amtmann Krause zu Colbatz;
16) für die Ortschaften Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Wietstock und Woltin, der Freischulze Schmidt zu Kortenhagen;
17) für die Ortschaften Marienthal und Wildenbruch, der Amtmann Bielcke zu Wildenbruch,

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 26sten Mai 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Oberamtmann und Rittergutsbesitzer Herr Bayer auf Stecklin ist von der Kreis-Versammlung Greiffenhagener Kreises zum Kreis-Deputirten erwählt, und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Ludwig Ernst Cristian Stark zu Demmin ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 13ten April d. J. als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden.

Der ehemalige Seminarist Fried. Wilhelm Schleiffer ist zum Lehrer an der vorstädtischen Schule zu Stargardt gewählt und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Die beiden ehemaligen Seminaristen und bisherigen interimistischen Lehrer:

1) August Wilhelm Borck an der Armenschule zu Stargard und
2) Carl Friedrich Wendland, an der vorstädtschen Schule daselbst,

sind in dieser Eigenschaft vocationsmäßig angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 17. Juni 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

151) Betreffend die bei Reval und auf der Insel Glosholm in Rußland neu erbauten Leuchtthürme.

Um den Schiffen das Ein- und Ausgehen bei Nacht auf der Rhede von Reval zwischen den Sandbänken, die neue Untiefe und der Revalstein genannt, zu erleichtern, ist nach einer von Russischer Seite eingegangenen Benachrichtigung, auf dem neben jener Stadt belegenen Lachsberge ein hölzerner Leuchtthurm in der Entfernung von 500 Faden von dem, neben den Marine-Kasernen befindlichen steinernen Leuchtthurme in der Richtung SO. 9° errichtet worden.

Dieser Thurm wird seit dem 20sten September 1835 vermittelst sieben Refraktoren erleuchtet, die ein unbewegliches Licht erzeugen, welches in der Richtung von 2½ bis 29° des NW. Viertels in einer Entfernung von 20 italienischen Meilen und auf einer Höhe von 15 Englischen Fußen über der Meeresfläche sichtbar ist. Er befindet sich 59° 25′ 47″ nördlicher Breite, und 24° 29′ 26″ östlicher Länge von Greenwich. Seine Höhe, die Laternen einbegriffen, beträgt 105 Englische Fuß über dem Fundament, und 210 Fuß oberhalb der Meeresfläche.

Dieser neu erbaute Leuchtthurm wird der südliche Katharinenthalsche, und der ehemalige steinerne, der nördliche Katharinenthalsche Leuchtthurm von nun an genannt werden. Letzterer hat statt der früheren drei Refractoren sieben erhalten. Das unbewegliche Licht dieses nördl. Katharinenthalschen Leuchtthurms bleibt, wie früher, 125 Engl. Fuß über der Meeresfläche; der Schein desselben erstreckt sich aber seit dem 20sten September 1835 von 2 bis 30° des NW. Viertels, und wird den Seefahrern in einer Entfernung von 17¾ italienischen (nicht deutschen) Meilen und auf einer Höhe von 15 Engl. Fußen über der Meeresfläche sichtbar sein.

Ferner ist vor Kurzem ein neuer Leuchtthurm auf der Insel Glosholm unweit der Finnländischen Küste, dem südlichen Vorgebirge der Insel Pellinge gegenüber, erbaut worden. Dieser Leuchtthurm befindet sich 60° 11′ 30″ N. Breite und 25° 52′ 30″ Oestl. Länge von Greenwich. Sein Licht ist beweglich, dreht sich alle drei Minuten um, und ist in diesem Zeitraum den Seefahrern

dreimal, und zwar in jeder Minute auf 20 Sekunden zwischen N. NNO. u. WNW. sichtbar, worauf es eben so dreimal auf 40 Secunden verschwindet. Die Laterne dieses Leuchtthurms erhebt sich 120 Englische Fuß über die Meeresfläche und sein Licht ist in einer Entfernung von 3½ deutschen Meilen auf einer Höhe von 15 Engl. Füßen über der Meeresfläche sichtbar.

Hievon wird in Folge höherer Anordnung das Handel und Schiffahrt treibende Publikum in Kenntniß gesetzt. Stettin, den 9ten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Regierung zu Stralsund.

152) Die Verlegung nachstehender diesjähriger Jahrmärkte:

1) des Pferdemarkts zu Greifswald vom 20sten Juli auf den 25sten Juli (Jacobitag);
2) des dortigen Krammarkts vom 21sten Juli auf den 26sten Juli;
3) des dortigen Schuhmarkts vom 22sten Juli auf den 27sten Juli;
4) des dortigen Krammarkts vom 27sten Oktober auf den 1sten November (Allerheil.);
5) des dortigen Schuhmarkts vom 7ten November auf den 2ten November;
6) des Garzer Sommermarkts vom 11ten Juli auf Montag den 25sten Juli;
7) des Berger Markts vom 4ten Juli auf Mittwoch den 27sten Juli;
8) des Sagarder Markts vom 6ten Juli auf Freitag den 29sten Juli;
9) des Altenkirchener Markts vom 8ten Juli auf Montag den 1sten August;
10) des Gingster Markts vom 13ten Juli auf Mittwoch den 3ten August;
11) des Putbusser Markts vom 15ten Juli auf Freitag den 5ten August;
12) des Garzer Herbstmarkts vom 7ten November auf Montag den 24sten Oktober;
13) des Berger Markts vom 2ten November auf Mittwoch den 26sten Oktbr.;
14) des Sagarder Markts vom 4ten November auf Freitag den 28sten Oktbr.,

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde.

Stralsund, den 25sten Mai 1836. Königl. Preuß. Regierung.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor in Berlinchen, Friedrich Wilhelm Kahn, ist zum Rektor an der Stadtschule und Kollaborator an der heiligen Geistkirche zu Pyritz gewählt und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Schullehrer Friedrich Naumann ist zum Lehrer an der zweiten Stadtschulklasse zu Wangerin gewählt, und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 24. Juni 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

153) I. No. 668. Juni 36.

Nachweisung
der Getreide-Durchschnittspreise in den nachbenannten Städten
pro Mai 1836.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	12	6	1	1	2	—	26	4	—	—	—	—	20	6	1	5	8	—	15	9	3	29	5
2	Anclam	1	8	9	1	—	7	—	—	—	—	24	10	—	19	10	1	4	10	—	16	3	4	15	—
3	Cammin	1	12	6	1	—	6	—	—	—	—	27	6	—	17	6	—	—	—	—	17	6	3	20	—
4	Demmin	1	11	6	—	29	6	—	22	10	—	22	10	—	17	—	1	5	—	—	15	—	4	—	—
5	Garz	1	12	—	1	2	—	—	20	—	—	19	—	—	21	—	1	7	—	—	16	3	3	10	—
6	Fiddichow	1	10	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1	7	6	—	12	6	3	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	24	10	—	18	1	1	5	5	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	24	11	—	17	7	1	1	6	—	16	3	4	15	—
9	Greifenhagen	1	13	2	1	1	6	—	—	—	—	27	6	—	22	9	1	6	—	—	13	9	3	20	—
10	Naugardt	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	15	—	1	2	6	—	25	—	—	23	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	15	—
12	Plathe	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	7	10	—	27	11	—	23	6	—	—	—	—	17	7	1	1	—	—	15	—	4	—	—
14	Regenwalde	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	23	4	—	19	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	9	1	—	28	11	—	25	6	—	22	6	—	17	8	—	28	10	—	16	3	4	15	—
16	Swinemünde	1	11	5	1	1	11	—	—	—	—	23	4	—	20	3	1	5	—	—	20	—	4	22	6
17	Treptow a. R.	1	15	8	1	3	—	—	—	—	—	29	1	—	19	6	—	—	—	—	16	—	4	—	—
18	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Nörenberg	—	—	—	1	2	10	—	—	—	—	24	1	—	19	3	1	3	3	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	14	5	1	3	2	—	26	10	—	—	—	—	22	6	1	7	6	—	15	—	4	15	—
21	Usedom	1	10	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	11	3	1	5	—	—	—	—	—	25	11	—	19	—	1	7	9	—	17	6	5	—	—
	Summa	20	25	1	22	8	11	5	20	—	13	2	8	13	16	6	20	23	7	7	28	—	61	26	11
	Fraction	1	11	8	1	1	11	—	24	3	—	24	7	—	19	4	1	4	8	—	15	10	4	3	10

Stettin, den 15ten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

154) I. No. 448. Juni 1836.

Betrifft die Aufhebung des nächsten Pferde-Markts zu Wollin.

Da unter der Rindviehheerde der Stadt Wollin der Milzbrand ausgebrochen ist, so wird der daselbst auf den 11ten k. M. angesetzte Pferdemarkt hiermit aufgehoben.

Es bleibt einer weitern Bekanntmachung vorbehalten, zu bestimmen, wenn die Viehmärkte dort wieder abgehalten werden können.

Stettin, den 14ten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

155) III. No. 356. Juni 1836.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Kapitalien, nebst Zinsen neuerer Periode, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 13ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 14ten Juni 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Direktor des Land- und Stadtgerichts hierselbst, Graf von Rittberg, ist zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts in Glogau und an dessen Stelle der bisherige Ober-Landesgerichts-Rath Tettenborn zum Direktor des gedachten Land- und Stadtgerichts ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Mylius zu Stargard ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst ernannt worden.

Der Referendarius Schwarz ist zum Ober-Landesgericht zu Naumburg versetzt.

Dem Referendarius von Plessen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs seiner Anstellung bei der Königl. Regierung zu Breslau, ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 1. Juli 1836.

Patent.

Den Banquiers G. M. und C. D. Oppenfeld zu Berlin ist unterm 18. Juni 1836 ein Patent

wegen einer rotirenden Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

156) Bekanntmachung, die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Durch Vervollkommnung der Branntwein-Fabrication ist die Productions-Fähigkeit der inländischen Branntweinbrennereien so sehr gesteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwischen den bisherigen Vergütungs-Sätzen für ausgeführten Branntwein nach der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 26sten Dezember 1825 und der für denselben wirklich erlegten Fabrications-Steuer zum Nachtheil der Steuerkasse eingetreten ist.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses und um zugleich den Wünschen der Exportanten, wegen Erleichterung des Abfertigungs-Verfahrens bei der Branntwein-Ausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zulässiger Weise zu entsprechen, werden in Gefolge allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Vom 1sten Juli d. J. an, soll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derselbe mindestens eine Alkoholstärke von Fünf und dreißig Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Auslande, eine Steuer-Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als bei einer Stärke

	Silbergroschen.	Pfennige.
von Fünf und dreißig bis Neun und dreißig Grad .	—	Sechs

	Silbergroschen.	Pfennige.
von Vierzig bis Vier und vierzig Grad	—	Sieben
„ Fünf und vierzig bis Neun und vierzig Grad . .	—	Acht
„ Funfzig bis Vier und funfzig Grad	—	Neun
„ Fünf und funfzig bis Neun und funfzig Grad . .	—	Zehn
„ Sechszig bis Vier und sechszig Grad	—	Eilf
„ Fünf und sechszig bis neun und sechszig Grad . .	Ein	—
„ Siebenzig bis Vier und siebenzig Grad . . .	Ein	Ein
„ Fünf und siebenzig bis Neun und siebenzig Grad .	Ein	Zwei
„ Achtzig und Ein und achtzig Grad	Ein	Vier
„ Zwei und achtzig und Drei und achtzig Grad . .	Ein	Fünf
„ Vier und achtzig und Fünf und achtzig Grad .	Ein	Sechs
„ Sechs und achtzig und Sieben und achtzig Grad .	Ein	Sieben
„ Acht und achtzig und Neun und achtzig Grad .	Ein	Acht
„ Neunzig Grad und darüber	Ein	Neun

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Maisch-Steuer nach dem vollen Satze von Ein und und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maischraum entrichten und mindestens nach Verhältniß einer Production von Einhundert Eimern Branntwein zu 50 Grad Stärke jährlich steuern.

3) Eine Steuer-Vergütung findet nur bei Versendungen Statt, welche mindestens Einen Eimer Branntwein betragen.

4) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zu gewährenden Ausfuhr-Vergütung, darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demselben entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umstände, auf den am Anfange des Jahres erweislich vorhandenen Branntwein-Bestand Rücksicht genommen werden soll.

Brennerei-Inhaber, welche lediglich Branntwein zum Absatze nach dem Auslande fabriciren, können Ausfuhr-Vergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinsteuer erhalten. Dasselbe kann ausnahmsweise auch bei andern Brennereien dann Anwendung finden, wenn besondere Conjuncturen einen Absatz von inländischem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorschriften für solche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde.

5) Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provinzial-Steuer-Behörde einen für eine bestimmte Frist geltenden Haupt-Zusage-Schein, in welchem die Grenz-Aemter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, bestimmt und die sonst bei der Exportation überhaupt oder insbesondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeschrieben werden. Auf den Grund dieser Haupt-Zusagescheine oder beglaubter Abschriften

derselben, welche das Hauptamt, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins Statt.

6) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.

Wird dieselbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweise befugtes Neben-Zollamt I. gestattet, so bestimmt der Haupt-Zusageschein hierüber das Nähere.

7) Bei der Branntwein-Ausfuhr ist folgendes Abfertigungs-Verfahren die Regel.

Jede Versendung wird mit dem Haupt-Zusageschein oder einer beglaubten Abschrift desselben bei demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, zur Revision gestellt und diese speciell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Revision, die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zusageschein amtlich vermerkt, wonächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Versendung, sofern derselbe bei dem nämlichen Hauptamte Statt findet, auf dem Zusageschein bescheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamts-Bezirk, oder über eine andere Amtsstelle statt finden, so muß der nach den obigen Vorschriften abgefertigte Branntwein, binnen einer auf dem Zusageschein zu bestimmenden Frist, mit demselben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei diesem wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sich dabei nach unverletzt befundenem Verschlusse, mit dem Resultate der Revision bei dem ersten Abfertigungs-Amte, Uebereinstimmung ergiebt, der Zusageschein in derselben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erlediget, und mit der amtlichen Bescheinigung der Exportation versehen, an dasjenige Hauptamt zurückgesandt, in dessen Bezirk die Brennerei belegen und von welchem die Vorabfertigung des Transports bewirkt ist. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine die Vergütungsberechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuer-Behörde zur Anweisung der Vergütung eingesandt.

8) Als Ausnahme von obiger Regel wird gestattet, daß bei größeren Versendungen aus Brennereien, die sich nicht an dem Orte, wo das Hauptamt seinen Sitz hat, befinden, die Hinschaffung des Branntweins zur Amtsstelle, Behufs der Vorabfertigung durch Revision und Versiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transports darauf anträgt und amtlich Ueberzeugung davon genommen ist, daß sich noch eine mit der Anmeldung übereinstimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke, wirklich im Bestande der Brennerei befindet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Versendung in solchen Fällen dem

Hauptamte mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport besteht, schriftlich anmelden, wonächst der Zusageschein ausdrücklich auf den Grund dieser Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet sodann erst beim Ausgangsamte die specielle Revision der Gebinde und ihres Inhalts Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Bescheinigung auf dem Zusagescheine erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwischen der ersten Anmeldung und dem Revisionsbefunde der schließlichen Abfertigung können, besonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung zurückbleibt, übersehen werden, auch wird die Uebereinstimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport besteht, mit der ersten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in solchen Fällen nicht durchaus verlangt.

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorstehende Ausnahme zuzugestehen, bestimmt die Provinzial-Steuer-Behörde durch die Haupt-Zusagescheine.

9) In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgesetzten Branntwein, Anspruch auf Steuer-Vergütung.

Zur Erleichterung der Branntwein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbesondere zur See, wird aber gestattet, daß dieser Anspruch auf schriftliche Anmeldung bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen ist, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorschriftsmäßigen amtlichen Abfertigung solcher Branntwein-Transporte, wird hierdurch nichts geändert, sondern der Exportant erhält durch die auf dem Zusagescheine amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Bescheinigung völlig erledigten Zusagescheins, die zuständige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers und soweit diese Zahlung nach der Steuer-Abrechnung mit demselben und nach den allgemeinen Vorschriften fällig ist, gegen seine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorstehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem an die Provinzial-Steuer-Behörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zusagescheines jedesmal besonders nachgesucht, und von derselben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Festsetzung der geringsten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung Statt finden kann, bewilligt werden.

10) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 6 der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 27sten Dezember 1825 wegen Creditirung der

Branntweinsteuer, wird ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage Behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derselben nach dem Auslande gegen Vergütung gestattet.

Die Abfertigung des Branntweins geschieht auch in solchen Fällen nach den vorstehenden allgemeinen und speziellen Festsetzungen mit dem Unterschiede, daß die Bescheinigung des Hauptamtes in der Packhofsstadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage, die Stelle der Exportations-Bescheinigung vertritt und die Vergütung oder Steuer-Abschreibung vom Credit Conto des Brennerei-Inhabers in derselben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande Statt findet.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein, durch die dafür gewährte Vergütung, dem unversteuerten Lagergute hinzutrit, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer, in den freien Verkehr zurückgesetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande, innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeschriebenen Lagerfrist, völlig steuerfrei erfolgt.

11) Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins, zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, so wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen, die Entziehung derselben verwirkt wird. Berlin, den 19ten Juni 1836.

Finanz-Ministerium. Graf von Alvensleben.

---

2) der Königlichen Regierung.

157) I. No. 144. Juni 1836.

Das Curatorium der hiesigen Gewerbeschule hat eine kleine Druckschrift, „über die Zwecke und die Wirksamkeit der Gewerbeschule" herausgegeben, welche auf amtlichem Wege den betreffenden Behörden zur angemessenen Verbreitung mitgetheilt worden ist, und von welcher Kenntniß zu nehmen besonders denen empfohlen wird, die sich dem Gewerbestande gewidmet haben, oder widmen wollen. Die wenigen noch vorräthigen Exemplare sind bei dem Herrn Kanzlei-Direktor Haupt hierselbst niedergelegt worden, bei welchem man sie gegen Erlegung von 5 Sgr. für das Exemplar abholen lassen kann.

Stettin, den 2ten Juni 1836. Königl. Regierung.

---

158) I. No. 444. Juni 1836.

Wegen des Baues der Plöne-Brücke auf dem Chaussee-Zuge von Damm nach Stargard, und der Beschüttung des letzteren, wird vom 30sten d. M. ab,

die gewöhnliche Straße gesperrt werden, und die Passage von Damm nach Stargard alsdann über

Sternkrug, Augustwalde und Bahrenbruch;

die von Damm nach Pyritz aber

durch das Zorndorfer Thor über Buchholz

gehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21sten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

159) I. No. 28. Juni 36.

Der auf dem Fundus des Ritterguts Alt-Storkow im Saatziger Kreise neu angelegten Kolonie ist der Name

„Carlsthal"

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17ten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

160) Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag	den 29.	Juli c.,	früh 8 U.,	zu Amt Spantekow,	Anklammer Kreis,
2) Sonnabend	„ 30.	„	„ 8 U.,	„ Treptow a. T.,	
3) Montag	„ 1.	August,	„ 8 U.,	„ Clempenow,	Demminer Kreis,
4) Dienstag	„ 2.	„	„ 8 U.,	„ Schwichtenberg,	„ Kreis,
5) „	„ 9.	„	„ 8 U.,	„ Jarmen,	„ „
6) Mittwoch	„ 10.	„	„ 8 U.,	„ Dargibell,	Anklammer Kreis,
7) Donnerstag	11.	„	„ 8 U.,	„ Torgelow,	Ueckermünder Kreis,
8) Montag	„ 15.	„	„ 8 U.,	„ Blumberg,	Randower Kreis,

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In dem Potsdammer Regierungs-Bezirke soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1837 durch Königl. Brandenburger Land-Beschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen vorstehend aufgeführten Beschäl-Stationen, als:

No. 7 Torgelow und

No. 8 Blumberg,

mit herangezogen werden, und müssen dieserhalb die pro 1837 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen beiden Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden. Auf den übrigen No. 1 bis 6 aufgeführten

Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1837 zu bedeckenden Stuten wie bisher im Frühjahre 1837 statt finden.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. D., den 20sten Juni 1836.

Der Landstallmeister. Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschieht, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Stettin, den 28sten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

161) Conf. No. 100. Juni 1836.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Herrmann Klopsch;
2) Gustav Adolph Wollenburg;
3) Carl Julius Langner;
4) Hellmuth Erwin Riz;
5) Johann Gottfried Gothilf Noack;
6) Carl Bernhard Wilhelm Theodor Piper,

sind nach bestandenem examen pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 15ten Juni 1836.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

162) No. 3085. A. Juni 1836.

Da nach der Anzeige des hiesigen Königl. Medizinal-Collegii diejenigen Abschriften von allen Obduktions-Verhandlungen in Criminal-Untersuchungs-Sachen, welche von den Gerichtsbehörden in Folge unserer Verfügungen vom 5ten Oktober 1813,

Amtsblatt Seite 459 No. 383,

und vom 16ten Januar 1817,

Amtsblatt Seite 56 No. 50,

der hiesigen Königl. Regierung zu übersenden sind und von dieser dem erstgedachten Collegio mitgetheilt werden, oftmals unleserlich und fehlerhaft sind; so werden sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements hierdurch angewiesen, künftig dies zu verhüten und der Königl. Regierung jederzeit, statt der bisherigen simpeln, eine beglaubigte Abschrift jener Verhandlungen ꝛc. zu übersenden.

Stettin, den 13ten Juni 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

5) der Königl. General-Kommission.

163) No. 194. Juni 1836.

An die Stelle des verstorbenen Kreis-Verordneten von Borcke auf Brallenthin ist für den Pyritzer Kreis der Gutsbesitzer von Bonin auf Schönwerder zum Kreisverordneten gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stargard, den 17ten Juni 1836.

Königliche General-Commission für Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Steuer-Aufseher Menzel ist zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stettin befördert, und der Steuer-Aufseher Burow in Polzin in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt worden.

Der im Haupt-Amts-Bezirke Neuwied disponible gewordene Grenz-Aufseher Weyland ist als Reserve-Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin wieder untergebracht worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 8. Juli 1836.

Gesetzsammlung.

No. 11 enthält unter

No. 1713. das Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836.

" 1714. die Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April d. J. D. d. den 16. Juni c., und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1715. vom 6. Mai d. J., über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 und durch die Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 ihnen verliehenen Erecutions-Rechts angeordneten exekutiven Maßregeln;

" 1716. vom 22. ejusd., die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Messen betreffend, und

" 1717. vom 4ten Juni d. J., wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernteren Seiten-Verwandten bei der Intestat-Erbfolge im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Berlin, den 30. Juni 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

164) Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghausen, Amsterdam und New-York den 1sten Mai 1836, sämmtlichen Subscribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloosungs-Schein versprochen, um an einer angekündigten Verloosung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloosungs-Scheine als Lotterie-Loose zu betrachten sind; so wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verloosungs-Scheinen solcher Art, und insonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwarnt; weil, im Contraventions-Falle, unausbleiblich die in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17ten

Dezember 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen.

Berlin, den 19ten Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

II. Personal-Chronik.

Der unter dem 10ten Oktober v. J. approbirte Thierarzt Adolph Faß ist als Thierarzt II. Klasse in Gollnow angestellt worden.

Der bisherige außerordentliche Lehrer an der Ministerialschule in Stettin, Carl Eduard Haase ist zum ordentlichen Lehrer an der Stadtschule zu Pölitz gewählt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Bennin ist als Bureau-Assistent bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat von Pommern angestellt worden.

Die Ober-Steuer-Inspektor-Stelle in Stettin, deren bisheriger Inhaber, der Steuer-Rath Dr. Winckler, in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt worden ist, hat der Ober-Zoll-Inspektor in Memel, Steuer-Rath Meyer erhalten.

Dem Zoll-Amts-Assistenten Wadtpaul in Cavelpaß ist die dort erledigte Zoll-Einnehmerstelle verliehen worden.

Der Grenz-Aufseher Welk hat eine Haupt-Amtsdiener-Stelle in Stettin erhalten.

Der Diätarius im Grenzdienste, früher Unteroffizier im 5ten Husaren-Regimente Kellermann und der vormalige freiwillige Jäger Sierll sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast interimistisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 15. Juli 1836.

Gesetzsammlung.

No. 12 enthält unter

No. 1718. das Privilegium, die Emission der Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Wied bei dem von Rothschildschen Hause kontrahirte Anleihe betreffend; vom 24. Mai d. J., und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1719. vom 19ten Juni d. J., betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinal-Personen.

„ 1720. von demselben Tage, wodurch der Artikel XIII. der Verordnung vom 17ten August 1825 wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen dahin abgeändert wird, daß in Neu-Vorpommern die Landtags-Kosten künftig eben so wie in Alt-Pommern von jedem Stande in sich aufzubringen sind, und

„ 1721. vom 25sten ejusd. m., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Grätz im Großherzogthume Posen betreffend.

Berlin, den 12. Juli 1836.

Patent.

Dem Doktor C. Wagenmann in Berlin ist unterm 6ten Juli 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Pelletanschen Verfahrens, einen luftverdünnten Raum Behufs der Verdampfung von Flüssigkeiten zu erzeugen,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

165) I. No. 1452. Mai 1836.

Diejenigen Bewohner des platten Landes, welche, obgleich schon vor Emanation des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7ten September 1811 im Besitz des Rechts Branntwein zu brennen, jetzt anfangen, dies Gewerbe mittelst Dampf-

Apparats zu betreiben, bedürfen hiezu nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 (Seite 243 der Gesetzsammlung pro 1831 — cfr. unser Publikandum vom 19ten Dezember v. J., S. 4 des Amtsblatts pro 1836) des polizeilichen Consenses, welcher von den Kreisbehörden ertheilt wird.

Desgleichen bedürfen solche Bewohner des platten Landes, welche auf den Grund des § 53 des gedachten Gewerbe-Polizei-Edicts erst überhaupt beginnen wollen, Branntwein zu brennen, dazu des durch die Kreisbehörden nachzusuchenden Consenses der unterzeichneten Regierung.

Zur Vermeidung vorgekommener Inconvenienzen sind nun die sämmtlichen Steuerbehörden angewiesen worden, den Betrieb der Brennerei denjenigen Personen, welche sich in dem einen oder andern der vorbezeichneten Fälle befinden, nicht eher zu gestatten, bis respective der Landräthliche oder der Regierungs-Consens producirt wird.

Dasselbe findet statt, wenn in den Städten Brennereien mittelst Dampfapparats in Betrieb gesetzt werden sollen, indem die Steuerbehörden von diesen die Betriebs-Deklarationen auch nur auf Vorzeigung des gewerbepolizeilichen Consenses, welcher von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt wird, annehmen dürfen.

Das betheiligte Publikum hat sich hiernach zu achten und die Herren Landräthe und städtischen Polizeibehörden werden außerdem angewiesen, die Extrahenten derartiger Consense auf diese Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen, um sie vor Verlegenheiten zu schützen.

Stettin, den 19ten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

166) I. No. 934. August 1835.

Mit Beziehung auf das Publikandum vom 26sten April 1833, betreffend das Verfahren bei Landraths-Wahlen, bringen wir hierdurch das nachstehende Ministerial-Rescript vom 7ten August 1835:

> Es ist nöthig gefunden, mittelst allgemeiner Bestimmung dahin vorzusehen, daß von den schriftlichen Wahlzetteln, deren Einsendung den zur Concurrenz bei Landrathswahlen Berechtigten, welche in den Wahlterminen nicht persönlich erscheinen, nachgelassen worden, ein der Absicht der Einsender möglichst entsprechender Gebrauch gemacht werde. Man darf dafür annehmen, daß diese Absicht dahin gerichtet ist, vorzugsweise den in den Wahlzetteln zuerst genannten Wählbaren die Stimme zu geben, um ihnen dadurch die erste Candidatur zuzuwenden, wogegen die zur zweiten Candidatur Vorgeschlagenen blos nächst den zuerst Genannten und die zur dritten Vorgeschlagenen erst nach diesen und zwar jener als Landrath gewünscht werden. Hieraus folgt, daß in jedem Falle, wo bei der Abstimmung über den ersten Landraths-Amts-Candidaten die Majorität der

Stimmen nicht denjenigen zu Theil geworden ist, die in schriftlich eingeschickten Stimmzetteln für diese erste Candidatur in Vorschlag gebracht sind, eben diese zuerst Genannte, mit Uebergehung der zu den nachfolgenden Candidaturen Vorgeschlagenen, auch bei der Abstimmung über den zweiten und den dritten Candidaten wiederum mitgezählt werden müssen, und daß der zweite und nächst ihm der dritte Genannte nicht eher bei der Stimmenzählung berücksichtigt werden dürfen, bis die zuerst Genannten und, nach Umständen, die Zweiten vorab zu Candidaten erwählt sind.

Die Königl. Regierung hat die Beachtung dieser Vorschrift anzuordnen, und zu verfügen, daß ihrer in den Vorladungen zu den Wahlversammlungen künftig Erwähnung geschehe.

Berlin, den 7ten August 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei. (gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 29sten Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

167) I. No. 710. Juni 1836.

Die von dem Direktor der Straf-Anstalt zu Görlitz, C. T. E. Heinze, herausgegebene, im Verlage von J. F. Kuhlmey zu Liegnitz erschienene Schrift:

die Einlieferung zur und die Entlassung aus der Strafanstalt und Festung oder

der sechste Titel der Kriminal-Ordnung für die Preußischen Staaten,

enthält eine schätzenswerthe Zusammenstellung der in Betreff der Strafgefangenen bestehenden Vorschriften und wird deshalb den Behörden und namentlich den Beamten, welche bei der Vollstreckung von Criminal-Erkenntnissen mitzuwirken haben, mit dem Hinzufügen empfohlen, daß solche in allen Buchhandlungen für den Preis von 1 thl. 5 sgr. zu haben ist. Stettin, den 2ten Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

168) No. 2172. Cr. Juli 1836.

Bekanntmachung des Königl. Criminal-Senats in Ansehung der unerläßlichen Obergerichts-Gebühren, welche in unvermögenden Criminal-Untersuchungs-Sachen von den Städten nur zu erlegen sind.

Die Stadtgemeinen sind in unvermögenden Criminal-Untersuchungssachen nach dem Rescripte vom 26sten September 1776,

Edictensammlung von 1776. No. 57. S. 366.,

Rabe, Sammlung Bd. 1. Abtheilung 6, S. 242 ff.,

außer den sonstigen unerläßlichen Kosten, nur verpflichtet, Urtels-, Schreib- und

Boten-Gebühren nebst etwanigen Emballage-Kosten, als baare Auslagen, an die Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen zu zahlen.

Damit nun die Untersuchungs-Gerichte wissen mögen, wieviel diese Gebühren betragen, und welchen Betrag sie, nach festgestelltem Unvermögen des zunächst in die Kosten verurtheilten Angeschuldigten, von der subsidiarisch dafür verhafteten Stadtgemeine für unsere Salarien-Kasse einzuziehen haben, wird fortan in jedem Transmissorial, hinter dem Gesammtbetrage der von dem Hauptverpflichteten zu erlegenden Kosten, in Parenthese der darunter begriffene Betrag der Urtels-, Schreib- und Botengebühren, so wie der Emballage-Kosten, angegeben werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben dies zu berücksichtigen und vorkommendenfalls nur den letztgenannten Betrag von den Magisträten zu erfordern, in Ansehung des Ueberrestes aber, wegen Unbeibringlichkeit von dem Hauptverpflichteten, bei uns auf Niederschlagung anzutragen.

Stettin, den 4ten Juli 1836.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Borcke zu Jacobshagen hat die nachgesuchte Dimission als Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Jacobshagen erhalten und ist ihm als Patrimonialgerichtshalter das Prädicat eines Landrichters beigelegt worden.

Der Referendarius Ziolecki ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

Dem Auskultator Krüger ist die nachgesuchte Entlassung, Behufs seiner Anstellung bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau ertheilt worden.

Der Schiffahrts-Commissions-Secretair Lange zu Swinemünde ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kammergerichts-Assessor v. Enckevort, der Referendarius Osterroht und der Auskultator Graf von Rittberg sind zum hiesigen Oberlandesgerichte versetzt worden.

Der bisherige Auskultator Kempe ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgerichte hierselbst ernannt.

Der Justitiarius Misch hat seinen Wohnsitz in Regenwalde genommen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Friedensburg, Randowschen Kreises, ist dem Justitiarius Ramm zu Stettin übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 22. Juli 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

169) Die deutsche Bundes-Versammlung hat in der dritten diesjährigen Sitzung beschlossen:

daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände-Versammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates, in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welchen sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

In Gemäßheit der Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei vom 16ten Juni c., wird dies zur Nachachtung von Seiten der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3ten Juli 1836.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Müller.

---

2) der Königlichen Regierung.

170) I. No. 495. Juni 1836.

Die Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen hat auf den Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen durch das Rescript vom 3ten v. Mts.,

1) allgemein verboten, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen, dagegen
2) gestattet, daß kupfernes Geräth in Zuckersiedereien nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brodformen, deren Gebrauch untersagt worden ist,

was hierdurch zur Nachachtung für die betheiligten Fabrikanten öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin den 6ten Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

171) I. No. 792. Juni 1836.

Verordnung, die Anwendung eiserner Schornsteinröhren betreffend.

Es ist darauf angetragen worden, anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornsteinröhren, die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachzugeben, und da sich nach technischer Prüfung des Gegenstandes ergeben hat, daß Letztere unter Umständen und mit Beobachtung der deshalb besonders zu ertheilenden Vorschriften nicht allein zulässig sind, sondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, so sollen dergleichen gußeiserne Schornsteinröhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelassen werden:

1) Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der, in der Instruktion vom 14ten Januar 1822 (Gesetzsammlung 1822. No. 3) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder, wenn sie freistehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß entfernt aufzustellen, mithin auch da wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen oder von anderm Metall zu führen.
2) Eine Ummauerung oder Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofen-Rauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt der Röhre nahe stehen könnten.
3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden.
4) Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, so wie wegen der Reinigungsöffnungen, bei der vorgedachten Instruktion überall das Bewenden.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei und der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, werden diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Polizeibehörden und Baubeamten angewiesen, bei Aufstellung gußeiserner Schornsteinröhren auf genaue Befolgung derselben zu halten.

Stettin, den 9. Juli 1836. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

172) Wegen Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes zu Wangerin.

Der diesjährige Herbst-Markt zu Wangerin ist wegen des Zusammentreffens mit Märkten benachbarter Städte, vom 29sten September auf

den 23sten September

verlegt worden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß wie gewöhnlich, Tags zuvor den 22sten September c. daselbst der Viehmarkt abgehalten werden wird. Stettin, den 8ten Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

173) I. No. 982. Juni 1836.

(Oeffentliche Belobung.) Am 11ten November v. J. rettete der Schulz Erdmann Buß zu Margarethenhoff, Regenwaldschen Kreises, den Bauern Michaelis, welcher dem Ertrinken in dem tiefen Pfuhle unterhalb des Dorfs schon sehr nahe war, mit der größten Anstrengung und eigener Lebensgefahr, da er bis an die Schultern ins Wasser ging, um den Verunglückten zu erfassen und ans Land zu bringen.

Diese lobenswerthe Handlung des Schulzen Buß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 6ten Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

174) I. No. 1202. Juli 1836.

(Oeffentliche Belobung.) In der Nacht vom 17ten zum 18ten Mai d. J. erhielt der Zeese-Kahn des Fischers Michael Schackow einen Leck und sank in der Gegend des Haffs bei Zartenthin, wodurch der ꝛc. Schackow und seine beiden Matrosen in Gefahr kamen, zu erstarren und bei dem heftigen Sturm vom Wellenschlag, dem sie preisgegeben waren, fortgerissen zu werden, wenn ihnen nicht schnelle Hülfe zu Theil wurde.

Auf ihren Hülferuf eilte jedoch der Sohn des Fischers Kahmke, Johann Albert Kahmke, in der Dunkelheit der Nacht zu ihnen und rettete sie mit großer Aufopferung und Umsicht.

Diese lobenswerthe Handlung des Johann Albert Kahmke wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 12ten Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

175) No. 2621. Cr. Juli 1836.

Bekanntmachung des Königl. Criminal-Senats wegen Genehmigung der Verzichtleistung amtlich beleidigter Justiz-Subaltern-Beamten auf die Bestrafung des Beleidigers, Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten Dezember 1834,
Gesetzsammlung von 1835. Seite 2,
und die Ministerial-Verfügung vom 13ten Mai d. J.,
Jahrbücher Band 45. Seite 535,
veranlassen uns, sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements die möglichste Sorgfalt und Vorsicht bei Ertheilung ihrer Genehmigung zu dergleichen Verzichtleistungen ihrer Subaltern-Beamten zu empfehlen und insbesondere die genaueste Erforschung des eigentlichen Motivs der Verzichtung zur Pflicht zu machen, damit dadurch jeder Erlaß aus unlauterer Quelle unwirksam gemacht werde.

Stettin, den 7ten Juli 1836.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern.

176) No. 3387. A. Juli 1836.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen vom 23sten Juni und 27sten August v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Ueckermündeschen Kreise,

1) für die Stadt Neuwarp der Bürgermeister Wandt daselbst,
2) für die Ortschaften Vogelsang, Warsin und Bellin adeligen Antheils der Gutsbesitzer von Enkevort auf Vogelsang und
3) für die Ortschaften Groß Hammer, Liepe, Müggenburg und Sandfoerde — an die Stelle des Amtmanns Walter, früher zu Sauernkrug — der Erbpächter Pagel zu Müggenburg,

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden sind. Stettin, den 11ten Juli 1836. Königliches Ober-Landesgericht.

4) der Königl. General-Kommission.

Das dabei betheiligte Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß

a) im Naugarder Kreise,
der Bürgermeister Schmidt in Daber,
b) im Randower Kreise,
der Gutsbesitzer Kiekbusch zu Pomellen,
c) im Saatziger Kreise,
der Rittmeister von Derenthal auf Butow,
der Rittmeister von Wedell auf Braunsforth,

als Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörde ausgeschieden sind.

Stargard, am 8ten Juli 1836.

Königl. General-Kommission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten Mai d. J. ab, ist der bisherige Hülfs-Aufseher Lewin zu Barenbruch, zum Förster daselbst ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 29. Juli 1836.

Patent.

Dem Uhrmacher Friedrich Tiede in Berlin ist unterm 17. Juli 1836 ein Patent

auf ein bei astronomischen Pendel-Uhren anwendbares Echappement mit gleichbleibender Kraft, in der für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Zehn Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

178) Das bibliographische Institut zu Hildburghausen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghausen, Amsterdam und New-York den 1sten Mai 1836, sämmtlichen Subscribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verloosungs-Schein versprochen, um an einer angekündigten Verloosung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieses Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verloosungs-Scheine als Lotterie-Loose zu betrachten sind; so wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verloosungs-Scheinen solcher Art, und insonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieser Scheine verwarnt; weil, im Contraventions-Falle, unausbleiblich die in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 17ten Dezember 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Loose derselben, festgesetzten Strafen in Anwendung kommen müssen.

Berlin, den 19ten Juni 1836.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerium.

2) der Königlichen Regierung.

179) II. No. 528. Juni 1836.

Es sind mehrere Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks mit verschiedenen, zu ihrer angemessenen Ausstattung, erforderlichen Gegenständen beschenkt worden:

die Kirche zu Thönsdorf in der Synode Bahn von dem Herrn Oberamtmann Uebel mit einer Altardecke und Pultdecke von feinem Tuch,

die neu erbaute Kirche zu Buslar in der Synode Werben, von dem Herrn Gutsbesitzer Sperling nebst Ehegattin, mit einem silbernen Kommunion-Kelch nebst Patene und einer Altarkanne von feinem Zinn, und von der Frau Gutsbesitzerin Schielcke gebornen Sperling mit einer Altardecke von feinem Tuch,

die neu erbaute Kirche zu Marwitz in der Synode Greifenhagen bei Gelegenheit der Einweihung von einem Gemeindegliede mit einem silbernen Kelch nebst Patene, so wie schon früher von einer anderen Seite her, mit einer gestickten Kanzeldecke von Sammet, und einem Altartuche.

Dies wird hierdurch mit Wohlgefallen von uns anerkannt.

Stettin, den 15ten Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

180) I. No. 919. Juli 36.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin pro Juni 1836.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	16	4	1	3	2	—	26	5	—	—	—	—	20	10	1	9	4	—	16	3	4	15	10
2	Anclam	1	10	7	1	3	4	—	—	—	—	25	7	—	21	3	1	5	11	—	16	3	4	15	—
3	Cammin	1	14	8	1	5	1	—	—	—	—	28	6	—	20	—	1	10	—	—	17	6	3	20	—
4	Demmin	1	14	3	1	1	6	—	23	4	—	23	4	—	18	—	1	5	—	—	15	—	4	—	—
5	Fiddichow	1	10	—	1	2	6	—	26	3	—	—	—	—	20	—	1	7	6	—	13	9	3	—	—
6	Garz	1	12	—	1	2	6	—	25	—	—	20	6	—	21	—	1	10	—	—	16	—	3	10	—
7	Gollnow	—	—	—	1	3	6	—	—	—	—	24	5	—	17	1	1	5	7	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	5	3	—	—	—	—	25	4	—	—	—	1	5	—	—	17	6	4	22	6
9	Greifenhagen	1	15	6	1	2	3	—	—	—	—	26	9	—	19	9	1	7	—	—	15	—	3	20	—
10	Naugardt	—	—	—	1	4	7	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	15	—	1	2	6	—	25	—	—	23	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	4	15	—
12	Plathe	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—
13	Pyritz	1	11	4	1	—	2	—	23	9	—	—	—	—	18	5	1	4	—	—	11	3	3	10	—
14	Regenwalde	—	—	—	1	2	10	—	—	—	—	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	12	2	1	—	1	—	25	2	—	22	6	—	17	7	1	—	7	—	16	3	4	15	—
16	Swinemünde	1	13	2	1	3	3	—	—	—	—	25	8	—	21	3	1	8	5	—	21	2	4	25	6
17	Treptow a. R.	1	13	9	1	3	11	—	—	—	—	29	10	—	20	—	1	4	6	—	16	—	4	—	—
18	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Nörenberg	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	24	—	—	19	3	1	1	6	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	14	4	1	3	5	—	—	—	—	25	—	—	22	6	1	7	6	—	15	—	4	15	—
21	Usedom	1	10	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	14	4	1	4	6	—	—	—	—	25	4	—	20	—	—	—	—	—	18	9	4	—	—
	Summa	21	17	5	23	3	4	5	24	11	14	—	9	11	6	11	21	3	10	9	10	8	61	3	10
	Fraction	1	13	2	1	3	—	—	25	—	—	24	9	—	19	10	1	5	3	—	17	7	4	2	3

Stettin, den 18ten Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 5. August 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

181) I. No. 987. Juli 1836.

Wegen der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät für das I. Semester 1836 aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütigung der im I. Semester d. J. liquidirten Brandschäden, welche nach der, sämmtlichen Magisträten mitgetheilten General-Anlage 8,621 thl. 4 sgr. 7 pf. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes zu Vorschußzahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre, sind nach Abrechnung des im II. Semester 1835 veranlagten Bestandes und einiger dem Fonds der Societät zurückgezahlten Beträge, 8,562 thl. 26 sgr. erforderlich, wonach von jedem Hundert der überhaupt 12,844,300 thl. betragenden Versicherungs-Summe „Zwei Silbergroschen" beigetragen werden müssen.

Diese Beiträge sollen von den Magisträten bis zum 1sten September d. J. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Magisträten hiernach zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt einzuzahlen.

Stettin, den 23sten Juli 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

182) I. No. 1075. Juli 1836.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Polizei-Behörden den gesetzlichen Bestimmungen über Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde nicht überall genau nachkommen. Es werden deshalb die Amtsblattverfügungen vom 6. Mai 1812 (Amtsblatt pro 1812, S. 150) und vom 25. Oktober 1833, (Amtsblatt pro 1833, S. 192), hierdurch sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks in Erinnerung gebracht, um genau darnach zu verfahren. Auch wird noch besonders hervorgehoben, daß wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft,

b) von dem verweigerten Antreten in den Dienst von Seiten des Gesindes,

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft,
d) von dem verweigerten Verbleiben im Dienste von Seiten des Gesindes,
e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen,

die Rede ist, die Ortspolizeibehörden die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sogleich zu vollstrecken haben. Ein Berufen auf die höheren Polizeibehörden findet dagegen nicht statt, vielmehr steht der Parthei, die sich bei der interimistischen polizeilichen Bestimmung nicht beruhigen will nur frei auf Urtel und Recht im Wege des Processes zu provoziren, wodurch jedoch die Vollstreckung der vorläufigen polizeilichen Bestimmung nicht aufgehalten wird.

Stettin, den 22sten Juli 1836. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

---

183) II. No. 854. Juni 36.

Der Kantor und Gesanglehrer an der Stadtschule zu Swinemünde, Steinicke, hat 100 Choralmelodien, ein=, zwei= und dreistimmig, zum Gebrauche in Volksschulen gesammelt und solche durch Noten in 2 Heften herausgegeben.

Das erste Heft ist bereits abgedruckt und enthält 50 der gebräuchlicheren Choräle in 4, 5 und 6zeiligen Melodien so geordnet, daß für jede der 48 (50) Wochen des Schuljahrs eine Melodie bestimmt wird. Ein Exemplar dieses Hefts auf Concept=Schreibpapier und gut geheftet, ist für einen Silbergroschen,
a) in Swinemünde, bei dem Kantor Steinicke,
b) in Stettin bei dem Lehrer Scheidemann

zu haben. Sobald die Kosten des ersten Heftes nur einigermaßen gedeckt sein werden, soll das zweite von dem größeren und schwereren 7, 8, 9, 10 und mehrzeiligen Chorälen abgedruckt werden.

Da diese Sammlung nach einem sachverständigen Urtheile zum Gebrauch in Schulen zweckmäßig erscheint, so machen wir die Herren Schul=Inspektoren und Lehrer darauf hierdurch aufmerksam. Stettin, am 21sten Juli 1836.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen= und Schul=Verwaltung.

---

184) I. No. 843. Juli 1836.

Wegen Verlegung des letzten diesjährigen Kram=, Vieh= und Pferdemarkts zu Garz.

Der nach dem Kalender am 6ten Oktober d. J. anstehende Kram=, Vieh= und Pferdemarkt zu Garz ist wegen des Zusammentreffens mit dem Krammarkt in Pencun auf Dienstag den 18ten Oktober d. J., verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26sten Juli 1836. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial=Schul=Collegiums.

185) Cons. No. 143. Juli 1836.

Der Pastor Wiesener in Wolgast ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Dioces Wolgast ernannt und als solcher instituirt worden.

Der Pastor v. Willich in Franzburg ist von Sr. Majestät dem Könige zum Superintendenten der Synode Franzburg ernannt und als solcher instituirt worden.

Der Pastor Dumrath in Barth ist von Sr. Majestät dem Könige zum Superintendenten der Diöces Barth ernannt und als solcher instituirt worden.

Stettin, den 25sten Juli 1836.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

186) No. 981. A. Juli 1836.

Für den 6ten Bezirk des Usedom-Wollinschen Kreises, bestehend aus den Ortschaften Balm, Benz, Bossin, Cachlin, Catschow, Dargen und Waschensee, Dewichow, Goerke, Laboemitz, Loddin, Mellenthin, Newerow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin mit Fangel, Stöben und Ueckeritz ist, an die Stelle des krankheithalber ausgeschiedenen Erbpacht-Gutsbesitzers Boldt zu Catschow, der Gutsbesitzer Ferdinand Wittchow auf Dewichow zum Schiedsmann gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden. Stettin, den 28sten Juli 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) des Curatoriums der Königl. Schiffahrts-Schule.

187) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung wegen Errichtung einer Schiffsbauschule in Stettin vom 20sten September 1834, welche in No. 40 des Amtsblattes und No. 118 der Stettiner Zeitung pro 1834 abgedruckt ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beim Unterrichte im Schiffsbau beginnen wird.

Diejenigen, welche an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden daher aufgefordert, sich unter Ueberreichung der zu 1 — 2 der erwähnten Bekanntmachung vorgeschriebnen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Curatorio spätestens 8 Tage vor dem 1sten Oktober d. J. zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Stettin, den 7ten Juli 1836.

Curatorium der Königl. Schiffahrts-Schule.

Scabell. Usedom. Graßmann. Wißmann.

---

5) des Königl. Posenschen Landgestüts.

188) An den nachstehend verzeichneten Orten und Tagen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, wird das Brennen der in diesem Jahre gebornen, von Königlichen Beschälern diesseitigen Landgestüts abstammenden Fohlen mit dem Gestütszeichen, jedoch nur gegen Vorzeigung der Sprungzettel, statt finden:

1) in Saarz a. P., Kreis Pyritz, den 3ten September,
2) in Groß Schönfeld bei Bahn, Kreis Greiffenhagen, den 5ten Septbr.,
3) in Schönhagen, Kreis Naugard, den 7ten September,
4) in Moratz, Kreis Cammin, den 8ten September,
5) in Fritzow, dito dito den 9ten September,
6) in Rützow, Kreis Greiffenberg, den 12ten September,
7) in Premslaff, Kreis Regenwalde, den 13ten September.

Zirke, den 26sten Juli 1836.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt.

II. Personal-Chronik.

In die Stelle des zum Rendanten beförderten Wadtpaul ist der Lieutenant Kayserling zum Assistenten des Neben-Zoll-Amts zu Cavelpaß provisorisch ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 12. August 1836.

Gesetzsammlung.

No. 13 enthält unter

No. 1722. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836, das künftige Rang- und bedingte Ascensions-Verhältniß der wirklichen Dom-Kapitulare betreffend;

„ 1723. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni d. J., eine Deklaration der Bestimmung zu 7. der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 enthaltend;

„ 1724. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni d. J., die Modification der Allerhöchsten Ordre vom 4. Juni 1828, wegen der Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend;

„ 1725. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juni d. J., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1835, wegen Berichtigung des Schulden-Verhältnisses mehrerer mit Korreal-Verpflichtungen behafteter Schlesischer Land-Gemeinden, auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor;

„ 1726. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juni d. J., die Immediat-Gesuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairischen Dienst-Angelegenheiten betreffend;

„ 1727. die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen und in den mit der Provinz Preußen wiedervereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Land-Gebiete der Stadt Thorn. Vom 10. Juli 1836;

„ 1728. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten v. M., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Gnesen im Großherzogthume Posen betreffend; und

„ 1729. die Deklaration wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entschädigungs-Ländereien zu den Bau- und Unterhaltungs-Kosten der kirchlichen und Schul-Gebäude beizutragen. Vom 14ten v. M.

Berlin, den 8. August 1836.

Patent.

Dem Mechanikus G. C. Müller sen. in Berlin ist unterm 31sten Juli

N n

1836 ein auf Fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich anerkannte, bei sogenannten Französischen Schlössern anzubringende Sicherung des Verschlusses

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

189) Der Kriminal-Protokollführer Thiele beabsichtigt die vermöge seiner amtlichen Stellung, insbesondere bei einer von der Kriminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts geführten großen Untersuchung zu seiner Kenntniß gelangten persönlichen Verhältnisse von mehreren Hundert Gauner- und Diebes-Familien und die sich hieran reihenden merkwürdigen Beobachtungen, zu einem ausführlichen Werke zu benutzen, welches er nicht für das Publikum, sondern nur für den amtlichen Gebrauch der Justiz- und Polizei-Behörden bestimmt und in Form eines alphabetischen Verzeichnisses, mit Angabe der Karakteristik, Personsbeschreibung, Verhältnisse, Verbrechen und Strafen ꝛc. der betreffenden Individuen herausgeben will.

Um dasselbe möglichst vollständig und gründlich liefern zu können, wünscht der Unternehmer dabei die jedenfalls für den Zweck ersprießliche Unterstützung Seitens der Justiz- und Polizei-Behörden, an welche er sich wegen Mittheilung von Materialien wenden wird.

Bei der schon an früheren Versuchen dieser Art erkannten Gemeinnützlichkeit eines solchen Werkes und in Erwägung der nach den vorliegenden Zeugnissen wohl anzunehmenden Befähigung des ꝛc. Thiele zu dem Unternehmen, finden die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei sich veranlaßt, sämmtlichen Königl. Justiz- und Polizei-Behörden die thätige Beförderung des Werkes durch bereitwillige Mittheilung der von dem ꝛc. Thiele gewünschten Nachrichten aus den Untersuchungs-Akten, hierdurch besonders zu empfehlen.

Berlin und Rakahne, den 30sten Juni 1836.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei
Rochow.

2) der Königlichen Regierung.

190) III. Nr. 1368. Juli 1836.

Mit Bezug auf das Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 20sten April c., (Amts-Blatt No. 22. pag. 115 — 116. No. 137.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber der

zur Zurückzahlung am 1sten September d. J. gekündigten vierprocentigen Domainen-Pfandbriefe die Valuta auch bei unserer Hauptkasse in Empfang nehmen können.

Stettin, den 30sten Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

191) No. 1896. A. August 1836.

Es ist an die Stelle des hier verstorbenen Bürgermeisters Ruth, der Garnison-Auditeur und Justiz-Commissarius Euen hieselbst zum Schiedsmann für den Passauer Bezirk und der Gastwirth Kluge hieselbst zum Schiedsmann für den Wallbezirk der Stadt Stettin gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 4ten August 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) des Herrn Landgestüt-Stallmeisters Meißner.

192) Bekanntmachung der Termine zum Zeichnen der diesjährigen Fohlen welche von den Beschälern des Königl. Westpreußischen Landgestüts abstammen.

In Neuhoff-Treptow am 23sten September c., Nachmittags von 2—3 Uhr.
In Rottenow am 24sten September c., Nachmittags von 1—2 Uhr.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Fohlen schon zur ersten Terminsstunde zu gestellen, indem der betreffende Gestüt-Beamte gleich nach Ablauf der Terminsstunde seine Weiterreise fortsetzen muß, auch die Fohlen mit Strickhalftern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeitverlust verursacht. Marienwerder, den 27sten Juli 1836.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

---

193) Die Preußische Staatszeitung vom 4ten Juli enthält nachstehenden Korrespondenz-Artikel:

Konstantinopel, den 2ten Juni. Je häufiger in der neuesten Zeit die Auswanderungen aus Deutschland nach der Türkei geworden sind, und je greller deren traurige Folgen sich zeigen, um so zweckmäßiger dürfte es sein, eine gedrängte Schilderung der hier obwaltenden Verhältnisse zu geben, um vor Unternehmungen dieser Art zu warnen. Diese Verhältnisse können für Ausländer nicht ungünstiger sein, wenn gleich das Gegentheil von Vielen geglaubt werden mag, welche die in den letzten Jahren von der Osmanischen Regierung zur Annäherung an Europäische Civilisation getroffenen Maßregeln oder das Glück welches Einzelne z. B. in Aegypten gemacht haben, in Anschlag zu bringen geneigt sind. Aber man giebt sich in diesem Falle einer unheilvollen Täuschung hin. Die aus Deutschland nach der Türkei Wandernden sind entweder solche,

die im Türkischen Dienste Beschäftigung zu finden hoffen oder mit Handels- und Gewerbs-Projekten herkommen. Die Ersteren finden sämmtlich ihre Aussichten vernichtet. Die öffentlichen Aemter werden nur durch Osmanlis besetzt, und selbst die nicht muselmännischen Unterthanen des Sultans (Rajahs) sind von demselben ausgeschlossen, wenn man wenige Fälle ausnimmt, in denen Griechen und Armenier als Dollmetscher, Münzmeister u. s. w. gebraucht werden. Die Eifersucht der Fanariotischen Familien bewacht überdies die wenigen Stellen mit der größten Vorsicht. In der Armee ist eben so wenig ein dauerndes Unterkommen zu finden, und man weiß nur zu gut, wie schwer selbst in der Aegyptischen, wo manche Umstände dem Fremden weniger ungünstig sind, der Stand ausländischer Offiziere ist, sobald sie sich im wirklichen Dienst befinden. — Für diejenigen, welche die Türkei in der Hoffnung betreten, durch Handel oder Manufacturen, oder andere Erwerbzweige, sich ihren Unterhalt zu sichern, dürften die Chancen kaum besser sein. Vorerst muß bemerkt werden, daß man sich im Irrthum befindet, wenn man den Aufenthalt in diesem Lande und namentlich in der Hauptstadt (denn mit Ausnahme von Adrianopel, Salonichi, Trapezunt und Smyrna, dürften Fremde wohl kaum darauf verfallen, andere Orte zu wählen) für wohlfeil hält. Sodann stellen örtliche Verhältnisse sich Etablissements dieser Art in den Weg, wenn der Unternehmer nicht über sehr bedeutende Geldmittel disponiren kann — und selbst in diesem Falle ist das Gelingen höchst problematisch. Die Regierung fördert solche Anstalten nicht im Geringsten; ansteckende Krankheiten, welche die größte Vorsicht, zum Theil fast völlige Isolirung nöthig machen, und nicht selten in entscheidenden Momenten die Geschäfte hemmen, Schwierigkeit des Verkehrs mit dem Volke u. s. w., machen sie sehr bedenklich. Der fremde Handwerker, welcher in der Hoffnung, Beschäftigung zu erhalten, hieher kommt, sieht sich gänzlich getäuscht: er findet kein Unterkommen, da die Europäischen Fabrikate alle aus dem Auslande bezogen werden. Wenige unter den Auswanderern bringen überdies die Hindernisse in Anschlag, welche die Sprache ihnen in den Weg legt. Von einem wirklichen Verkehr mit Osmanen oder Rajahs ist nicht die Rede; die eingebornen Franken, die Bewohner von Pera, Galata ꝛc. sprechen größtentheils Französisch oder Italiänisch. Ohne Kenntniß dieser Sprachen, so wie die der Türkischen und Griechischen, ist das Fortkommen in diesem Lande kaum möglich. Die Verhältnisse der Fränkischen Bevölkerung selbst, unter welcher Abenteurer und unbeschäftigtes Volk aller Art sich umhertreiben, und der gegenüber man in jeder Beziehung mit der allergrößten Vorsicht zu Werke gehen muß, ist zudem auch eben nicht geeignet, dem Fremden, der in der Regel als ein Eingedrungener betrachtet wird, den Weg zu bahnen. — Wie sehr die hier ausgesprochenen Bedenken gegründet sind, dafür spricht der beklagenswerthe Zustand, in den so Manche gerathen, welche im Wahn leichten und schnellen Erwerbs nach der Türkei gekommen sind und, nachdem sie das Wenige, was sie besaßen, eingebüßt und

mit Entbehrungen und Elend gekämpft, sich glücklich schätzen, durch Vermittelung von Seiten der fremden Gesandtschaften und Unterstützung von Landsleuten den langen und beschwerlichen Weg nach der Heimath wieder antreten zu können. — Während es so in der Türkei aussieht, sind die Aussichten in Griechenland, das in neueren Zeiten von Deutschen Auswanderern überfluthet worden ist, kaum günstiger zu nennen. Dort treten nächst der Ueberfüllung nicht nur der Widerwille des Griechischen Volks gegen die Fremden, sondern auch die Verödung des Landes hindernd ein. Eine Menge von Handwerkern, Gewerbtreibenden, Wirthen u. s. w. sind hingezogen; die Mehrzahl hat es bereut, und viele, namentlich Familienväter, sind nur deshalb geblieben, weil ihnen alle Mittel fehlten, die Heimkehr zu versuchen. Es kommt noch dazu, daß Alles sich nach Athen drängt, dort sein Glück versuchen oder Beschäftigung finden will, wie vordem in Nauplia; das Leben ist sehr theuer und schlecht, und die klimatischen Einflüsse sind besonders den Neuangekommenen verderblich. Die meisten übrigen sogenannten Städte des Landes verdienen kaum diesen Namen und bieten für den Augenblick fast sämmtlich weder Hülfsmittel noch Aussichten. Mancher, der es in Griechenland nicht aushalten zu können glaubt, sucht in Konstantinopel ein besseres Glück, sieht aber hier nur allzubald auch das Wenige schwinden, das er noch von seiner Habe gerettet hatte.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor Sonnenschmidt ist als Ober-Landesgerichts-Rath zum Königl. Ober-Landesgerichte in Cöslin versetzt.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor v. Ploetz ist zum Ober-Landesgerichts-Rath ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Siecke ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht in Seehausen versetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Haenisch ist zum Advokaten bei dem Königl. Ober-Appellationsgerichte in Greifswald ernannt.

Die Auskultatoren Geisler und Krause sind zu Referendarien bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Pufahl ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Jacobshagen ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege zu Natelfitz a und b ist dem Justitiarius Mitsch in Regenwalde übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 19. August 1836.

Patent.

Dem Mechaniker Friedrich Overmann zu Trier ist unterm 11. August 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung der Boden und Heerde bei den Flammenöfen zum Frischen des Roheisens,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

194) I. No. 819. Juli 1836.

Dem Unteroffizier Samuel Friedrich Wendt von der 4ten Eskadron des 2ten Dragoner-Regiments, zu Garz a. O., welcher am 22sten Mai c. aus der Oder, ein dem Untersinken nahe gewesenes 2½ jähriges Kind mit eigener Gefahr gerettet hat, ist als Anerkenntniß seines Muthes und seiner Entschlossenheit die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei verliehen worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 6ten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

195) I. No. 57. August 36. Wegen Wiedereröffnung des Viehmarkt-Verkehrs zu Wollin.

Da seit dem 20sten Juni d. J. unter der Rindviehheerde zu Wollin kein Krankheits- und Sterbefall mehr vorgekommen ist, so wird der nach der Bekanntmachung vom 14ten Juni d. J., (Amtsblatt No. 26, Seite 130) wegen des unter dieser Heerde ausgebrochenen Milzbrandes einstweilen aufgehobene Viehmarkt-Verkehr hiermit wieder frei gegeben. Stettin, den 8ten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

196) No. 2406. Cr. 1836.

Fernere Bekanntmachung des Königl. Kriminal-Senats wegen des Verfahrens, wenn in Steuerkontraventionsfällen die Geldstrafe, nach schon erfolgter Verwandlung in Freiheitsstrafe, offerirt wird.

Die Gerichtsbehörden sind, in Folge des Ministerial-Rescripts vom 6ten Juni v. J.,

Jahrbücher, Bd. 45. Seite 548. ff.
durch unsere Verfügung vom 25sten Februar d. J.
Amtsblatt Seite 50.
angewiesen worden,

keine Geldstrafen, welche die Verwaltungsbehörden in Steuerkontraventionsfällen durch Resolute festgesetzt haben und welche, wegen Unvermögens der Verurtheilten, von den Gerichten in Gefängnißstrafe verwandelt worden sind, wenn solche, zur Abwendung der letztern, nachträglich offerirt werden, anzunehmen, sondern die Verurtheilten mit ihrem Anerbieten an die Verwaltungsbehörden zu weisen.

Da hier unter „Verwaltungsbehörden" in direkten Steuersachen nur die Königl. Regierung, in indirekten aber nur der Herr Provinzial-Steuerdirektor zu verstehen ist; so haben sämmtliche Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen dies zu berücksichtigen und, indem sie den Offerenten an eine, oder die andere dieser Provinzialbehörden weisen, gleichzeitig dieselbe von dem gemachten Anerbieten in Kenntniß zu setzen und deren Erklärung binnen der bestimmten sechswöchentlichen Frist zu erwarten. Stettin, den 8ten August 1836.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

---

3) des Herrn Landgestüt-Stallmeisters Meißner.

197) Bekanntmachung der Termine zum Zeichnen der diesjährigen Fohlen welche von den Beschälern des Königl. Westpreußischen Landgestüts abstammen.

In Neuhoff-Treptow am 23sten September c., Nachmittags von 2—3 Uhr.
In Rottenow am 24sten September c., Nachmittags von 1—2 Uhr.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Fohlen schon zur ersten Terminsstunde zu gestellen, indem der betreffende Gestüt-Beamte gleich nach Ablauf der Terminsstunde seine Weiterreise fortsetzen muß, auch die Fohlen mit Strickhalftern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeitverlust verursacht. Marienwerder, den 27sten Juli 1836.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

II. Personal-Chronik.

Von der Kreisversammlung des Greiffenberger Kreises ist der Herr v. Oertzen auf Rottnow zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der ehemalige Seminarist Ernst Wilhelm Eduard Baebelich ist als Elementarlehrer an der Stadtschule zu Pasewalk gewählt und seine Vokation landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 26. August 1836.

Patent.

Dem Vorsteher eines Privat-Lehr-Instituts, J. B. H. Ney zu Trier, ist unter dem 20sten August d. J. ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Anfertigen durchstochener Patrone Behufs der Uebertragung von Zeichnungen auf gewebte Stoffe u. s. w., so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

198) I. No. 81. August 1836.

Aus einem von der Kommunal-Landtags-Versammlung der Neumark mittelst Conclusi vom 24sten November v. J. zur Sprache gebrachten Spezial-Fall haben die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei über die bisher streitig gewesene Frage:

ob auch die bei der Neumärkischen Landfeuer-Societät nicht versicherten Obrigkeiten, Gemeinden und Kirchen die im § 88 des Neumärkischen Landfeuer-Societäts-Reglements vom 29sten August 1825 bestimmten Beiträge zu leisten verpflichtet sind,

Veranlassung genommen, die authentische Deklaration Sr. Majestät des Königs einzuholen, worauf Allerhöchst Dieselben mittelst Kabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. zu erklären geruht haben, daß die Bestimmung des § 88 des Neumärkischen Landfeuer-Societäts-Reglements wegen der Beitragspflichtigkeit zu den Feuerlösch-Anstalten als ein Polizei-Gesetz anzusehen ist, und folglich auch auf die nicht bei der Neumärkischen Landfeuer-Societät versicherten Obrigkeiten, Gemeinden und Kirchen Anwendung findet.

Diese Allerhöchste Entscheidung, welche auch für denjenigen Theil des hiesigen Regierungsbezirks, welcher dem Neumärkischen Land-Feuer-Societäts-Verbande angehört, maaßgebend ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. August 1836. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

199) I. No. 510. August 1836.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin, pro Juli 1836.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	15	6	1	2	—	—	26	3	—	—	—	—	20	4	1	8	—	—	11	—	4	10	8
2	Anclam	1	11	6	1	3	6	—	—	—	—	26	3	—	22	6	1	6	3	—	15	—	4	15	—
3	Cammin	1	15	—	1	4	6	—	—	—	—	28	6	—	20	—	1	10	—	—	17	6	3	20	—
4	Demmin	1	15	11	1	2	4	—	22	2	—	22	2	—	17	6	—	—	—	—	12	6	3	25	—
5	Fiddichow	1	12	6	1	2	6	—	26	3	—	—	—	—	20	—	1	7	6	—	10	—	3	—	—
6	Gollnow	—	—	—	1	2	8	—	—	—	—	24	8	—	18	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—
7	Greiffenberg	—	—	—	1	4	4	—	—	—	—	25	4	—	—	—	—	—	—	—	17	6	4	7	6
8	Nörenberg	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	25	4	—	19	7	1	3	8	—	—	—	—	—	—
9	Greifenhagen	1	15	3	1	3	1	—	—	—	—	28	2	—	17	—	1	6	—	—	15	—	3	15	—
10	Naugardt	—	—	—	1	2	2	—	23	—	—	—	—	—	20	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	17	6	1	7	6	—	25	—	—	23	—	—	20	—	1	10	—	—	—	—	4	15	—
12	Plathe	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	11	4	—	29	2	—	24	7	—	—	—	—	17	7	1	4	10	—	10	—	3	15	—
14	Stargardt	1	15	10	—	28	6	—	25	7	—	22	6	—	17	11	1	1	5	—	16	3	4	10	—
15	Swinemünde	1	13	8	1	2	6	—	—	—	—	24	11	—	22	6	1	7	6	—	20	9	5	—	—
16	Regenwalde	1	7	6	1	—	9	—	—	—	—	21	9	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Treptow a. R.	1	18	3	1	4	8	—	—	—	—	29	5	—	20	—	—	—	—	—	16	—	4	—	—
18	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Ueckermünde	1	15	—	1	3	3	—	27	—	—	—	—	—	22	6	1	7	6	—	15	—	4	15	—
20	Usedom	1	10	—	1	3	9	—	—	—	—	—	—	—	17	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—
21	Garz	1	15	—	1	5	—	—	25	—	—	20	—	—	21	—	1	10	—	—	16	—	3	10	—
22	Wollin	1	15	—	1	3	3	—	—	—	—	26	3	—	23	9	—	—	—	—	18	9	4	—	—
	Summa	23	14	9	23	12	—	7	16	10	12	8	3	12	16	5	19	16	5	7	1	3	60	8	2
	Fraction	1	14	1	1	3	5	—	25	2	—	24	7	—	19	10	1	6	8	—	15	1	4	—	7

Stettin, den 11ten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

200) I. No. 159. August 1836.

Betrifft die Zuckerbereitung aus Runkelrüben.

Der Professor Dr. Schubarth ist auf Veranlassung des Staats zweimal nach Frankreich gereiset, um über die dortige Darstellung des Zuckers aus Runkelrüben Nachrichten einzuziehen und hat nun über diesen Gegenstand eine Broschüre unter dem Titel:

Beiträge zur nähern Kenntniß der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation in Frankreich. 4. Berlin, in Commission bei A. Rücker,

herausgegeben. Das Publikum wird auf diese Schrift, welche dazu beitragen wird, viele Fragen über diesen Gegenstand zu erledigen, hiermit aufmerksam gemacht. Stettin, den 15ten August 1836.

Königl Regierung; Abtheilung des Innern.

201) I. No. 1201. Juli 1836.

Von dem Sachregister zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin pro 18$\frac{1}{3}\frac{1}{5}$ ist noch eine kleine Anzahl von Exemplaren auf Schreib- und Druckpapier vorhanden und für den ermäßigten Preis von „10 Sgr." bei unserm Kanzlei-Director Haupt zu erhalten. Stettin, den 6ten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

202) II. No. 336. Juli 1836.

Der Herr Prediger Hartmann zu Benz in der Synode Usedom hat der Kirche zu Benz ein ihm bei der Gemälde-Verlosung in Berlin zugefallenes Altarblatt im Werthe von 50 Friedrichsd'ors geschenkt.

Dies wird hierdurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten August 1836.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

203) No. 3150. A. August 1836.

Der Herr Justiz-Minister hat mittelst Rescripts vom 19ten Juli d. J., im Einverständniß mit der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königlichen Hauses, bestimmt, daß fortan in allen denjenigen Fällen,

in welchen ein im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17ten Dezember 1808 unterworfenen Domainen gehörendes Grundstück nach § 3 Litr. b des Hausgesetzes und nach den Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Verpfändungs-Grundsätzen vom 13ten März 1821 unter A. 2 No. 1,

Jahrbücher Band 39 Seite 375,
Graeff Band 6 Seite 115,

ohne Abschreibung des Kaufwerths vom Staats-Schulden-Tilgungs-Etats-Quantum veräußert werden darf,

von der Hypothekenbehörde die nachgesuchte Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber nur auf den Grund eines Attests der betreffenden Regierung in das Hypothekenbuch eingetragen werden dürfe, und dieses Attest, wenn das Domainen- oder Forst-Grundstück einen Ertrag gewährt, dahin ausgestellt werden müsse,

daß das veräußerte Grundstück nicht ein Theil eines Vorwerks, oder Forstreviers, sondern für sich bestehend vom Fiscus besessen und benutzt worden und dessen Ertrag in den Anschlägen und Special-Etats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen aufgeführt sei;

wenn aber das Grundstück keinen Ertrag gewährt hat, in dem Atteste, mit Weglassung der Worte: „und benutzt" weiter bemerkt werden solle,

daß kein Ertrag desselben in den Anschlägen und Special-Etats unter den Vorwerks- und Forstrevier-Erträgen mit aufgeführt sei.

Die hierbei betheiligten Königlichen Gerichtsbehörden haben diese Bestimmung genau zu befolgen und den Besitztitel für den neuen Erwerber nicht eher zu berichtigen, als bis er das erforderliche Regierungs-Attest beigebracht hat.

Stettin, den 11ten August 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

204) No. 2760. A. August 36.

Das Gesetz vom 25sten April v. J. (Gesetzsammlung Seite 50) ertheilt den Dienstbehörden bei Beschwerden über Beamte, die sich aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß:

a) über die **Vorfrage** zu entscheiden, ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe? (cfr. § 2)

b) wenn der Beamte hierbei wirklich straffällig befunden wird, in den § 4 a b des Gesetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe festzusetzen.

Gegen die Entscheidung der Dienstbehörde

zu a) über die Vorfrage ist nach § 3 dem Kläger **keine Berufung auf den Weg Rechtens**, sondern nur der Rekurs an die höhere Dienstbehörde gestattet; dagegen kann derselbe

zu b) wenn er die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, nach § 5 allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provoziren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:

ob die Dienstbehörden befugt sind in solchen Untersuchungssachen Zeugen **eidlich** zu vernehmen?

in Gemäßheit der in den Rescripten vom 29sten Oktober und 10ten November 1821 und 21sten Oktober 1822 (Annalen Band 5 Seite 899, Jahrbücher Band 20 Seite 272) ausgesprochenen Grundsätze unbedenklich bejaht werden, da eine solche Vernehmung der Zeugen auch schon zur Entscheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht koncurriren, oft nothwendig sein wird.

Damit indessen in denjenigen Fällen, wo rücksichtlich der enventuellen Frage über das Maaß der von dem Beamten verwirkten Strafe eine fernere Untersuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geschehe, so wird hierdurch in Uebereinstimmung mit den Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, Folgendes bestimmt:

1) die Dienstbehörden haben die bei Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugenvernehmungen nicht selbst vorzunehmen, vielmehr solche stets durch Requisition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage das kompetente sein würde.

Den Dienstbehörden bleibt jedoch zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen das eventuell kompetente Gericht vom Sitze der Dienstbehörde entfernt ist, die Zeugen aber in der Nähe befindlich sind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Zeugen unmittelbar zu veranlassen.

2) Tritt späterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene, in den Verhandlungen der Dienstbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen, es sei denn, daß eine Vervollständigung dieser Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweisung der Zeugen auf den schon geleisteten Eid geschehen kann, den Umständen nach als nothwendig sich darstellen sollte.

Den betreffenden Unterbehörden sind diese Bestimmungen zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, den 18ten Juli 1836.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit und vermöge allerhöchsten Auftrages:
Der Wirkliche Geheime-Ober-Justiz-Rath
von Goßler.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte gebracht, um sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu achten.

Stettin, den 11ten August 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 2. September 1836.

Patente.

Dem Mechanikus C. Wentzke hierselbst ist unter dem 22. August d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten rotirenden Abdampf-Apparat, in sofern er in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ertheilt worden.

Den Papier-Fabrikanten Gebrüdern Piette zu Dillingen im Kreise Saarlouis ist unter dem 24sten August 1836 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in dieser Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte mechanische Vorrichtung zum Formen von Pappendeckeln

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang des ganzen Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

205) I. No. 806. August 1836.

Dem Führer des Dampfschiffes Kronprinzessin, Kapitaine Bluhm, hieselbst, welcher am 12ten August v. J. auf dem Papenwasser fünf Personen in einem, dem Untersinken nahe gewesenen Boote, mit eigener Lebensgefahr gerettet hat, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten v. M. als Anerkenntniß seines Muthes und seiner Entschlossenheit die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23sten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

206) No. 3850. A. August 1836.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird, in Folge eines Re-

skripts des Herrn Justiz-Ministers vom 28sten v. Mts. die in der Nauckschen Buchhandlung in Berlin erschienene Schrift:

die Verordnungen vom 4ten März 1834 über die Execution in Civil-Sachen und über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß nebst sämmtlichen gesetzlichen und ministeriellen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums, herausgegeben von dem Kammergerichts-Assessor Dr. Loewenberg,

welche nicht nur alle bezüglich auf jene Verordnungen ergangenen Ministerial-Rescripte, sondern auch, so weit es nöthig erschien, die denselben zum Grunde liegenden Berichte und Beschwerden enthält, hiermit empfohlen.

Stettin, den 18ten August 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

207) In Folge der Bestimmung des Königl. Hochlöbl. Militair-Oekonomie-Departements sollen die zur Verpflegung für die Garnisonen in Pasewalk und Garz erforderlichen Naturalien für das Jahr 1837 im Wege des Submissions-Verfahrens beschafft werden, und zwar:

für Pasewalk circa 92 Winspel Roggen, 1700 Winspel Hafer, 10,000 Ctr. Heu und 1500 Schock Stroh,

für Garz circa 650 Winspel Hafer.

Die Bedingungen unter welchen die Lieferungen erfolgen müssen, sind folgende:

1) Können die Submissionen auf beliebige Quanta jedoch bei den Körnern nicht unter 10 Winspeln, beim Heu nicht unter 100 Ctr., bei Stroh nicht unter 10 Schock, eingereicht werden.
2) Muß die Lieferung der Naturalien frei in das Magazin,
3) nach Preußischem Maaße und Gewichte erfolgen.
4) Wird in Betreff der Qualität bestimmt:
   a) daß der Roggen rein, von gesundem Geruch und Geschmack, nicht mit fremden Körnern und Sämereien vermischt sein, auch nicht unter $80\frac{1}{2}$ Pfd. pro Scheffel wiegen darf;
   b) der Hafer trocken, rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade oder Unreinigkeiten vermischt sein, und mindestens $45\frac{1}{2}$ Pfd. pro Scheffel wiegen muß;
   c) das Heu gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Disteln, Segge, Katzensterz oder andere den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlich, auch nicht so frisch sein, daß daraus für die Gesundheit der Pferde ein Nachtheil zu besorgen ist;
   d) das Stroh darf nur trockenes reines Roggen- nicht Krumpfstroh sein,

muß noch die Aehren haben, und darf nicht dumpfig riechen, oder mit Diesteln vermengt sein.

5) In Bezug auf die Quantität wird:
  a) der Roggen zu 25 Scheffel pro Winspel;
  b) der Hafer, wenn er zu Lande ankommt mit 25 Scheffel, zu Wasser mit 26 Schffl. pro Winspel;
  c) das Heu in Bunden nach der Bestimmung des Rendanten zu 10 — 12 bis 15 Pfd., wobei jedoch die Kreuzbände von Stroh nicht mitgerechnet werden;
  d) das Stroh in Bunden zu 20 Pfd. und 60 auf das Schock gerechnet — eingeliefert.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen den Lieferern und Abnehmern, über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch schiedsrichterliche Commissionen entschieden, bei deren Entscheidung es in der Regel verbleibt; jedoch wird in besondern Fällen der Rekurs an die unterzeichnete Behörde vorbehalten.

Die Einlieferungs-Termine sollen späterhin, falls die eingegangenen Lieferungs-Offerten annehmbar befunden worden, nach Maßgabe der disponiblen Magazin-Räume regulirt und die Wünsche der Submittenten möglichst berücksichtigt werden, jedoch erhalten diejenigen, welche die billigsten Preise gestellt haben, den Vorzug. Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Magazin-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, und auf diejenigen Regierungs-Haupt-Kassen angewiesen, von welchen die Lieferer, bei Abschließung des Contracts, die Zahlungen zu erhalten wünschen.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertionskosten für gegenwärtige Bekanntmachung und den Contracts- und Quittungs-Stempeln, fallen den Lieferungs-Unternehmern keine Nebenkosten zur Last. In der Regel wird eine Caution in baarem Gelde oder Preußischen Staats-Papieren zum 10ten Theil des Werths der Lieferung gestellt, jedoch nach Umständen auch ermäßigt oder gänzlich erlassen.

Alle, welche geneigt sind, nach Anleitung gegenwärtiger Bekanntmachung Naturalien-Lieferungen zu übernehmen, wollen Ihre Erklärungen bis zum 21sten Oktober d. J. versiegelt mit Bezeichnung:

„Lieferungs-Offerte“

an die unterzeichnete Intendantur einreichen und behält sich dieselbe den näheren Beschluß bis zum 8ten November d. J. vor, bis wohin jeder an sein Gebot gebunden bleibt. Wer bis zum 8ten November d. J. keine Antwort erhält, kann annehmen, daß seine Offerte nicht annehmbar befunden worden.

Aus der Offerte müssen deutlich hervorgehen,
a) die Naturalien welche zur Lieferung angeboten werden,
b) die Garnison für welche sie geliefert werden sollen,

c) die Preisforderungen, welche ganz bestimmt sein müssen:
bei den Körnern nach Winspeln,
bei dem Heu nach Centnern,
beim Stroh nach Schocken,

d) Name und Wohnort des Submittenten.

Stettin, den 18ten August 1836.

Königliche Intendantür des 2ten Armee-Corps.
Foß. Krügel.

---

208) Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Ueckermünde für das Jahr 1837, sollen

16 Winspel Roggen,
180 Winspel Hafer,
1150 Centner Heu,
160 Schock Stroh,

im Wege der Licitation beschafft werden. Wir haben hierzu einen Termin vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel, auf den 25sten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem landräthlichen Büreau daselbst anberaumt, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen in dem Termine selbst mitgetheilt werden sollen.

Stettin, den 18ten August 1836.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps. Foß.

---

4) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

209) Das diesjährige Ersatz-Aushebungsgeschäft der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission bezieht sich in diesem Jahre auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz:

a) für die Garde . . . . . 145 Mann,
b) für das 2te Armee-Corps . . 934 „
Summa 1079 Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften ausser Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden, und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Absendung der Garden, der Cavallerie und eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht, wie gewöhnlich im November d. J., die der Pioniere und Infanterie aber im Frühjahr 1837. Wegen Absendung der Rekruten fürs 34ste Infanterie-Regiment wird nähere Bestimmung vorbehalten.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die unten bezeichneten Tage festgesetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatzmannschaften schon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungsgeschäfte, Behufs der ärztlichen Untersuchung, vorzuführen.

Geschäfts-Plan.

Den	19ten	September,	Revision des Demminer Kreises,
„	20sten	„	Reise nach Anklam,
„	21sten	„	Revision des Anklammer Kreises und Reise nach Pasewalk,
„	22sten	„	Revision des Ueckermünder Kreises und Reise nach Stettin,
„	23sten	„	Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
„	24sten	„	Revision des Randower Kreises,
Sonntag den	25sten	„	Reise nach Greifenhagen,
„	26sten	„	Revision des Greifenhagener Kreises,
„	8ten	Oktober	Revision des Regenwalder Kreises in Labes,
Sonntag den	9ten	„	Reise nach Stargard,
„	10ten	„	Revision des Saatziger Kreises,
„	11ten	„	Revision des Pyritzer Kreises,
„	12ten	„	Reise nach Naugardt,
„	13ten	„	Revision des Naugardter Kreises,
„	14ten	„	Reise nach Greifenberg,
„	15ten	„	Revision des Greifenberger Kreises,
Sonntag den	16ten	„	Reise nach Cammin,
„	17ten	„	Revision des Camminer Kreises,
„	18ten	„	Reise nach Swinemünde,
„	19ten	„	Revision des Usedom-Wollinschen Kreises.

Stettin, den 25sten August 1836.

Der General-Major und Brigade-Commandeur.
Graf von Kanitz.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
v. Usedom.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Bertuch hat sich zu Anklam niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Munk hat sich zu Damm niedergelassen.

Der bisherige interimistische Lehrer Carl Friedrich August Seidenhefter an der Stadtschule zu Fiddichow, ist nunmehr definitiv angestellt und mit Vokation versehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer der zweiten Schulklasse zu Klein Stepenitz, Friedrich Wilhelm Schliep, ist nunmehr mit Vokation versehen und fest angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 9. September 1836.

Gesetzsammlung.

No. 14 enthält unter

No. 1730. das Gesetz vom 13ten v. M. über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen;

" 1731. den Tarif vom 23sten v. M., nach welchem das Brückengeld an der Brücke über den schiffbaren Lippe Fluß bei Haltern erhoben wird;

" 1732. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten v. M., betreffend die Kosten bei Polizei-Contraventionen;

" 1733. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten d. M., die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend;

" 1734. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten d. M., die Ressort-Verhältnisse der Gerichte in der Grafschaft Wernigerode betreffend.

Berlin, den 2ten September 1836.

Patent.

Dem Professor Dr. Runge zu Oranienburg und dem Fabrikanten G. M. Ebers in Berlin ist unterm 27sten August 1836 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Oel aus den Rückständen der Rüböl-Raffination zu scheiden, ohne Jemand in der anderweitigen Benutzung und Zugutemachung derselben zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termin angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

210) I. No. 1134. September 1836.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 29sten November 1832 Amtsblatt Seite 331,

wegen Verhütung der Absendung und Einlieferung krätzkranker Transportaten in die Strafarbeitsanstalten hiemit nicht nur in Erinnerung zu bringen, sondern selbige auch gleicher Maaßen auf den Transport solcher Personen auszudehnen, die mit der ansteckungsfähigen Syphilis oder einer sonstigen ansteckenden Krank-

Kr

heit behaftet sind, dergestalt, daß künftig bei jeder etwanigen Einlieferung eines mit irgend einer ansteckenden Krankheit behafteten Individuums, die durch dessen Heilung entstehenden Kosten unnachsichtlich von der Absendungs-Behörde eingezogen werden sollen, sofern diese nicht durch das Zeugniß des bei der Absendung zugezogen gewesenen Arztes nachweisen kann, daß der Transportat beim Abgange des Transportes gesund gewesen ist. Stettin, den 18ten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

211) I. No. 605. August 1836.

Dem hart an der Chaussee von Damm nach Gollnow, im Jagen No. 21 des Königl. Forstreviers Pütt, zwischen dieser Oberförsterei und der Poststation Hornskrug angelegten neuen Försteretablissement ist der Name:

„Försterei bei Hornskrug"

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26sten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

212) I. No. 841. August 1836.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten Juli c. dem Oekonomie-Inspektor Petzel zu Stuchow, welcher im Monat Juni 1834 den im dortigen Mühlenteiche bereits untergesunkenen Knecht Carl Erdmann mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr gerettet hat, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 30sten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

213) I. No. 7. September 1836.

Die hiesige Gewerbeschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. einen neuen Lehrgang beginnen.

Bedingungen der Aufnahme in selbige sind:

a) daß der Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen, der Muttersprache wenigstens mächtig ist, sie richtig schreibt, sich mit Gewandheit darin ausdrückt und eine gute Handschrift hat;

b) die Zahlung eines Schulgeldes, welches vorläufig auf einen Thaler monatlich festgesetzt ist, bedürftigen und zugleich würdigen Schülern aber nach Prüfung ihrer Umstände erlassen werden wird.

Gegenstände des mit allen Hülfsmitteln sehr reichlich ausgestatteten, von vier Lehrern besorgten Unterrichts in 40 wöchentlichen Lehrstunden sind: freie

Die Schüler welche allen an sie gemachten Anforderungen vollständig genügen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin zugelassen, der beste von ihnen erhält außerdem ein jährliches Stipendium von 300 thl. als Unterstützung bei seiner höheren Ausbildung.

Wir wünschen, daß recht viele junge Leute diese reichen Mittel benutzen mögen, um sich den Grad von Ausbildung anzueignen, welche die heutige Zeit von allen Gewerbetreibenden verlangt, die mit ihr fortschreiten, und nicht bei einer unvollkommenen und dürftigen Mittelmäßigkeit stehen bleiben wollen.

Wer sich um die Aufnahme bewirbt, hat sich bis spätestens zum 15ten September d. J. bei dem Hauptlehrer der Anstalt, Herrn Eicksen hierselbst, in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr zu melden; derselbe ist auch bereit, Eltern und Vormündern die etwa gewünschte nähere Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 2ten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

214) III. No. 1430. August 1836.

Bei dem, am 16. Juni c. im Belaufe Postbaum des Forstreviers Friedrichswalde entstandenen Waldbrande, hat vorzugsweise der Schulze Kortüm zu Moritzfelde mit so unermüdetem und umsichtigem Eifer und mit solchem Erfolge die Hülfe aus der Umgegend beschleunigt und geleitet, daß wir gern Veranlassung nehmen, dieses rühmliche Bestreben hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dasselbe zur Nacheiferung bei ähnlichen Unglücksfällen anzuempfehlen.

Stettin, den 26sten August 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

215) K. No. 173. August 1836.

Den Kandidaten des Predigtamts

1) Ferdinand Siegfried Lucas;
2) Georg Heinrich Eduard Zietlow;
3) Johann Engel Farne;
4) Carl Friedrich Eduard Jobst;
5) Carl August Liebich;
6) Wilhelm Heinrich August Carmesin;
7) Emil Wilhelm Theodor Hüttner;
8) Carl Wilhelm Ludwig Flos,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 29sten August 1836.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

216) No. 392. A. August 36.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird zufolge eines Rescripts des Herrn Justizministers vom 18ten Dezember 1835 zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wenn die Anlegung eines Arrestes durch Eintragung auf ein Grundstück des Schuldners in den im § 10 Titel 29 der Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen erfolgt, diese Eintragung nur eben so, wie bei einer Protestation (§ 294 Titel 2 der Hypotheken-Ordnung) in derjenigen Rubrik erfolgen darf, in welcher die Eintragung des Rechts selbst zu bewirken sein würde, wenn es bereits rechtskräftig erstritten worden wäre.

Betrifft daher z. B. der Arrest eine bestimmte Geldforderung, so muß die Eintragung des Arrestes auch nur in der **III.** und nicht etwa in der **II.** Rubrik erfolgen. Stettin, den 22sten August 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

217) No. 390. A. August 36.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird bekannt gemacht, daß nach einem auf eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten November 1835 sich stützenden Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 18ten ejusdem, in Injurien-Sachen das Rechtsmittel der Restitution gegen Contumacial-Erkenntnisse nicht Statt finden soll. Stettin, den 22sten August 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

218) No. 391. A. August 36.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der § 34 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher in Bezug auf die deutschen Bundesstaaten durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Juli 1819,

Gesetzsammlung Seite 212.

aufgehoben ist, in Beziehung auf den Kurhessischen Staat nach einem Rescripte des Herrn Justizministers vom 31sten Oktober 1835 zufolge des Wiedervergeltungsrechts wieder in so weit in Kraft tritt, daß Klagen diesseitiger Unterthanen gegen jeden Kurhessischen Unterthan, der mit Grund-Eigenthum irgend einer Art in Preußen angesessen ist, auch wegen persönlicher Forderungen bei den diesseitigen Gerichten zugelassen werden sollen. Stettin, den 22sten August 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

219) No. 1245. A. August 1836.

Auf Anlaß einer Requisition des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Herrn Justiz-Minister und auf Befehl des Letzteren, werden

sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, nachbenannte drei, aus Luxemburg angeblich nach dem Preußischen Gebiete entwichenen Verbrecher:

1) den zu Luxemburg wohnhaft gewesenen Kaufmann und Fuhrherrn Friedrich Ludes aus Laroche, welcher 44 Jahre alt, 1 Elle und 700 Linien groß ist, graue Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, braunen Bart und eine dicke Nase hat und am 5ten Juni 1833 von dem Großherzoglichen General-Gouvernement zu Luxemburg einen Paß zur Reise nach dem Auslande in Handelsangelegenheiten erhalten hatte, aus welchem dieses Signalement entnommen worden ist,
2) dessen Ehefrau Elisabeth geborne Miller aus Speicher bei Buttburg im Regierungsbezirk Trier, welche 42 Jahre alt, auffallend dick ist und blonde Haare hat,
3) deren beiderseitiger Sohn Johann Ludes, welcher 20 Jahre alt und untersetzt ist, runde Gesichtsform, dunkle Gesichtsfarbe und hellbraune Haare hat, und nicht mit seinem unbescholtenen Bruder Franz Ludes verwechselt werden darf, welcher eine Elle und 710 Linien mißt und einige Zoll größer ist, als der Johann Ludes,

im Betretungsfalle verhaften und an den Assisenhof in Luxemburg ausliefern zu lassen. Stettin, den 25sten August 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

220) No. 1781. Cr. August 1836.

Verfügung des Königl. Kriminal-Senats wegen der dem Criminal-Protokollführer Thiele auf etwaniges Ansuchen zu machenden Mittheilungen aus den Untersuchungs-Akten.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden hierdurch auf die Verfügung der Königl. Ministerien der Justiz, so wie des Innern und der Polizei vom 30sten Juni d. J.,

No. 33, Seite 156, des Amtsblatts,

aufmerksam gemacht, um danach dem Criminal-Protokollführer Thiele, falls derselbe sich an sie wenden möchte, zur thätigen Beförderung seines Werks, die von ihm gewünschten Nachrichten aus den Untersuchungs-Akten bereitwillig und schleunig mitzutheilen. Stettin, den 29sten August 1836.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern.

---

4) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

221) Das diesjährige Ersatz-Aushebungsgeschäft der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission bezieht sich in diesem Jahre auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz:

a) für die Garde . . . . . . 145 Mann,
b) für das 2te Armee-Corps . . 934 „

Summa 1079 Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften ausser Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden, und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Absendung der Garden, der Cavallerie und eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht, wie gewöhnlich im November d. J., die der Pioniere und Infanterie aber im Frühjahr 1837. Wegen Absendung der Rekruten fürs 34ste Infanterie-Regiment wird nähere Bestimmung vorbehalten.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die unten bezeichneten Tage festgesetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatzmannschaften schon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungsgeschäfte, Behufs der ärztlichen Untersuchung, vorzuführen.

Geschäfts-Plan.

Den	19ten	September,	Revision des Demminer Kreises,
„	20sten	„	Reise nach Anklam,
„	21sten	„	Revision des Anklammer Kreises und Reise nach Pasewalk,
„	22sten	„	Revision des Ueckermünder Kreises und Reise nach Stettin,
„	23sten	„	Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
„	24sten	„	Revision des Randower Kreises,
Sonntag den	25sten	„	Reise nach Greifenhagen,
„	26sten	„	Revision des Greifenhagener Kreises,
„	8ten	Oktober	Revision des Regenwalder Kreises in Labes,
Sonntag den	9ten	„	Reise nach Stargard,
„	10ten	„	Revision des Saatziger Kreises,
„	11ten	„	Revision des Pyritzer Kreises,
„	12ten	„	Reise nach Naugardt,
„	13ten	„	Revision des Naugardter Kreises,
„	14ten	„	Reise nach Greifenberg,
„	15ten	„	Revision des Greifenberger Kreises,
Sonntag den	16ten	„	Reise nach Cammin,
„	17ten	„	Revision des Camminer Kreises,
„	18ten	„	Reise nach Swinemünde,
„	19ten	„	Revision des Usedom-Wollinschen Kreises.

Stettin, den 25sten August 1836.

Der General-Major und Brigade-Commandeur.
Graf von Kanitz.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
v. Usedom.

II. Personal-Chronik.

Der Wundarzt zweiter Klasse, Scholtz hat sich zu Stettin niedergelassen.

Der Bataillons-Arzt Dr. Wache zu Stargard ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Der Invalide Johann Carl Hohenstein in Weltzin ist kündigungsweise als Executor für die Forstkasse der Königl. Forst-Reviere Grammentin und Golchen, welche sich gegenwärtig in Letzin befindet, angenommen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre Aemter bestätigt worden:

1) In Garz, der Bürger Friedrich Kühnbaum zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre.
2) In Cammin, der Particulier Dumstrey und der Bäckermeister Breslich zum nämlichen Amte auf gleiche Zeit.
3) In Jarmen der bisherige Bürger und Rathmann Neumann zum nämlichen Amte auf gleiche Zeit.
4) In Treptow a. R. der Brauer Martin Christian Baatz zum unbesoldeten Rathsherrn auf gleiche Zeit.
5) In Anklam die beiden Kaufleute Edzardi und Roesler zum nämlichen Amte auf gleiche Zeit.
6) In Ueckermunde, der Schiffsrheder Martin Rademann und der Färbermeister Paul Dyes zu unbesoldeten Rathmännern auf gleiche Zeit.
7) In Pyritz, der Färbermeister Carl Küsell zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre.
8) In Alt Damm, der Apotheker Herrmann Friedrich Wilhelm Anwandler zum unbesoldeten Rathmann auf gleiche Zeit.
9) In Jacobshagen, der bisherige Domainen-Aktuarius Lieutenant Karwin zum Bürgermeister auf sechs Jahre und der Töpfermeister Johann David Witte zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre.
10) In Freienwalde, der bisherige Kämmerer Starck aufs Neue zum Kämmerer auf sechs Jahre.
11) In Stettin, der Kaufmann F. H. Michaelis zum unbesoldeten Stadtrath auf sechs Jahre.
12) In Pölitz, der Kaufmann Wulff zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Eduard Heinrich Roesener ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Demminschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Demmin, ernannt, auch in dieser Eigenschaft bereits verpflichtet worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lympius ist als Assessor zum Land- und Stadtgerichte zu Inowraclaw versetzt.

Die bisherigen Auskultatoren Schulze und von Platen sind zu Referendarien bei dem Ober-Landes-Gerichte hieselbst ernannt.

Dem Justitiarius Misch zu Regenwalde ist der Titel eines Landrichters verliehen worden.

Die Verwaltnng der Rechtspflege in den Gütern Rehberg, Janow, Landscron, Neuendorff b. und Bartikow, Janowschen Antheils, ist dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Protzen zu Anklam,

in den Gütern Tenzerow, Sternfeld, und Hohenmocker, so wie in dem Gute Utzedel, der Justitiarius Hedemann zu Demmin,

in den Gütern Maldewin und Hoyckenberg, so wie in dem Gute Leistikow, der Stadtrichter Börner in Plathe,

in den Gutsantheilen Uchtenhagen a. und b. und in dem Gute Farbezin, der Landrichter v. Borcke zu Albertinenhof bei Freyenwalde in Pommern, und

in den Gütern Geiglitz und Stoelitzhoefchen, dem Landrichter Misch in Regenwalde übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 16. September 1836.

Patent.

Dem Handlungs-Commis Rouply zu Köln ist unter dem 9ten September 1836 ein Patent

a) auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden und Nuthen, und
b) auf eine mechanische Vorrichtung zum Dauchen und Schärfen von Faßdauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Zehn Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

222) I. Nr. 657. Mai 1836.

Betrifft die Richtungs-Baaken des Swinemünder Hafens.

In der wegen der Richtungs-Baaken des Swinemünder Hafens erlassenen, unterm 25sten März c. im diesjährigen Amtsblatte Seite 78 abgedruckten und an die Seeschiffer noch besonders vertheilten Bekanntmachung vom 12ten November 1835, ist ad 2 ein Schreibfehler vorgefallen, indem es dort statt S. O. zum S. heißen muß:

N. W. zum N.

was dem Schiffahrt treibenden Publikum, Behufs der Berichtigung des Versehens, hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 24sten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

223) Wegen Sicherung der Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnison Soldin und Pyritz für das Jahr 1837, haben wir vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel, folgende Licitationstermine anberaumt:

1) in Soldin den 13ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,
2) in Pyritz den 14ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathause,

wozu wir Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen in dem Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 18ten August 1836.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps. Foß.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten Oktober d. J. ab ist der bisherige Hülfsaufseher Krenzin zum Förster ernannt und demselben die durch das Ableben des Försters Stadelhoff erledigte Försterstelle zu Zwei-Carlsbach im Forstreviere Pütt, übertragen worden.

In Stelle des als Förster nach Zehn-Carlsbach im Forstrevier Pütt versetzten bisherigen Hülfsaufsehers Krentzin, ist der invalide Gardejäger Carl Friedrich Meyer vom 1sten Oktober c. ab als Hülfsaufseher zu Ostswine im Forstrevier Neuhaus provisorisch angestellt worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse und Geburtshelfer Jantzen hat sich zu Loecknitz niedergelassen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 23. September 1836.

Gesetzsammlung.

No. 15 enthält unter

No. 1735. den Vertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, nebst einer Spezial-Deklaration. Beides vom 29sten Juli und ratifizirt den 27sten August d. J.;

" 1736. den Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Ueckermünde zu erheben ist. Vom 31sten Juli d. J., und

" 1737. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten August d. J., die Fortsetzung einer gegen einen Militairpflichtigen schwebenden Untersuchung nach erfolgter Einstellung desselben im Militair betreffend. Berlin, den 19ten September 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

224) Kons. u. II. No. 82. September 1836.

Der am 11ten d. M. unerwartet schnell eingetretene Tod des Herrn Regierungs- und Schulraths Dreist hat den unterzeichneten beiden Collegien einen schmerzlichen Verlust bereitet. Wenn gleich der Verstorbene nur während eines Zeitraums von etwas über 4 Jahren unser Mitarbeiter gewesen ist, so war doch auch dieser kurze Zeitraum völlig ausreichend, um ihn als treuen Amtsgenossen, der das Wohl der Schulen und der durch sie zu begründenden wahren Volksbildung mit aufrichtiger Liebe im Herzen trug, als redlichen, liebevollen Freund, der mit theilnehmendem Sinne sich zu jeder Hülfsleistung bereit zeigte, als frommen Christen der im Denken und Handeln bewährt erfunden ist, uns sehr werth zu machen. Seine durch helle Einsicht geleitete Berufsthätigkeit, welche unter oft wiederkehrenden körperlichen Leiden zu seinem eigenen, tiefen Bedauern hinter seinen Wünschen zurückblieb, und sein frommer ergebungsvoller Wandel, wodurch er im Kreise seines Wirkens Allen, die ihm nahe standen, zum Vorbilde gereichte, werden in gesegneten Früchten auch für die Zukunft nachwirken, ganz besonders aber in unserem Herzen ihm ein theures Andenken sichern.

Stettin, den 15ten September 1836.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern. Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

225) I. No. 550. September 1836.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin, pro August 1836.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	14	6	1	1	3	—	25	9	—	—	—	—	19	6	1	6	10	—	11	8	3	28	6
2	Anclam	1	12	1	—	29	5	—	—	—	—	25	—	—	18	9	1	4	5	—	15	—	3	15	—
3	Cammin	1	20	—	1	—	—	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—	—	17	6	3	20	—
4	Demmin	1	12	9	—	29	3	—	21	3	—	21	3	—	17	6	1	2	6	—	12	6	3	15	—
5	Fiddichow	1	12	6	1	—	—	—	26	3	—	—	—	—	18	9	1	6	3	—	10	—	3	—	—
6	Garz	1	15	—	1	—	—	—	24	—	—	19	—	—	20	—	1	8	—	—	15	—	3	10	—
7	Naugardt	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	24	10	—	20	—	1	2	—	—	15	—	—	—	—
8	Gollnow	—	—	—	—	29	6	—	—	—	—	24	10	—	15	4	1	4	6	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Greifenhagen	1	11	3	—	28	8	—	—	—	—	25	—	—	18	3	1	4	—	—	15	—	3	10	—
11	Pasewalk	1	13	9	—	28	9	—	25	—	—	23	—	—	20	—	1	10	—	—	16	3	3	7	6
12	Plathe	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	10	9	—	26	—	—	23	6	—	—	—	—	19	1	1	3	5	—	12	—	3	—	—
14	Regenwalde	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	14	11	—	27	1	—	24	4	—	21	1	—	17	8	—	29	1	—	15	—	3	20	—
16	Swinemünde	1	15	—	1	2	6	—	—	—	—	25	10	—	21	4	1	4	6	—	24	11	5	2	6
17	Nörenberg	—	—	—	—	29	5	—	—	—	—	25	5	—	22	5	1	5	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	16	—	1	4	7	—	—	—	—	29	4	—	18	11	—	—	—	—	15	—	4	—	—
[illegible]	[illegible]						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	14	5	1	3	8	—	26	3	—	—	—	—	22	6	1	7	6	—	15	—	4	15	—
21	Usedom	1	7	6	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	3	5	—	—	—	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	15	—
	Summa	20	10	5	21	8	2	6	16	4	12	3	4	10	29	11	18	23	6	7	19	10	52	8	6
	Fraction	1	13	7	1	—	5	—	24	7	—	24	3	—	19	5	1	5	3	—	15	4	3	22	—

Stettin, den 10ten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

226) I. No. 170. September 1836.

Am 19ten Juli Nachmittags 4 Uhr hatte der Kahnschiffer Wils aus Garz das Unglück, in der Gegend der sogenannten ersten Heuscheune zwischen Fiddichow und Garz von einem auf seinem Fahrzeuge befindlichen leeren Gefäße auszugleiten und rücklings in die Oder zu stürzen. Da der Kahn des Verunglückten bei dem starken Winde mit voller Kraft weiter segelte, und seine Angehörigen deshalb zu jedem Rettungsversuche unfähig waren; so würde derselbe rettungslos verloren gewesen sein, wenn nicht der Invalide Christian Neumann aus Marienhoff bei Wahrnehmung der Gefahr dem ꝛc. Wils mit einem kleinen Boote sogleich zu Hülfe geeilt und ihn so glücklich gerettet hätte.

Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Neumann bringen wir hierdurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 8ten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

227) I. No. 371. September 1836.

Nach dem Wunsche Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen und mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei ist die bisherige Benennung des zu dem Gute Prillwitz im Pyritzer Kreise gehörigen Vorwerks Groß-Lindenbusch aufgehoben und diesem Vorwerke der Name

Malvinen-Vorwerk

beigelegt worden; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

228) I. No. 1122. August 1836.

Betrifft die Einführung von Wochenmärkten zu Usedom.

Der Stadt Usedom sind auf den Antrag des dortigen Magistrats Wochenmärkte bewilligt worden, welche Mittwochs und Sonnabends abgehalten werden sollen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9ten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

229) No. 3583. A. September 1836.

In Folge der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1834,
Amtsblatt Seite 189.

sind für die Stadt Cammin, den Dom und die Kapitels-Wieck daselbst der ehemalige Bürgermeister Sellmann und der Kaufmann Wilhelm Dumstrey, ingleichen für den 4ten Bezirk des Camminer Kreises, bestehend in den Ortschaften Rewenow, Jassow, Scharchow, Büssenthin, Milchow, Gristow, Bunnewitz, Reckow, Dobberphul, Wonneburg, Grünhoefe, Goercke nebst Ludwigsbau und Julianenhoff, Stewen, Plastchow, Garz, Gieskow, Ganz, Schnatow, Coeselitz, Dargsow und Marvin der Schulze Woller zu Büssenthin zu Schiedsmännern gewählt, von uns bestätigt und vereidet worden. Stettin, den 12ten September 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

230) No. 3418. Cr. Septbr. 1836.

Bekanntmachung des Königlichen Kriminal-Senats, welches Gericht zur Einleitung fiskalischer Untersuchungen competent ist.

Da unter den Gerichtsbehörden verschiedentlich Conflikte über die Competenz zur Einleitung fiskalischer Untersuchungen vorgekommen sind, so wird denselben hierdurch nachachtlich zu erkennen gegeben, daß in fiskalischen Untersuchungen das forum personale domicilii des Angeschuldigten den Vorzug hat und diese Regel nur bei Steuer- Jagd- und Holzdefraudationen eine Ausnahme leidet, bei deren Untersuchung das forum delicti commissi prävalirt. Diese Grundsätze sind in

dem an uns ergangenen Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 15ten Februar 1830 genehmigt worden. Stettin, den 8ten September 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

231) Bekanntmachung, die Handhabung der Waaren-Controlle außerhalb des Grenz-Bezirks betreffend.

Es haben mehrere neuerlich vorgekommene Fälle den Beweis gegeben, daß die gesetzlichen Vorschriften wegen Legitimation der Waaren beim Transport im Innern, immer noch nicht gehörig gekannt und befolgt werden. Das betreffende Publikum wird deshalb auf die Allerhöchste Verordnung vom 19ten November 1824 (Gesetzsammlung pro 1824 Seite 181) und die desfallsigen Bekanntmachungen resp. vom 25sten November 1824 und 13ten November 1832 (Amtsblatt pro 1824 Seite 504 und pro 1832 Seite 325) wiederholt aufmerksam gemacht, besonders auch darauf, daß die Transportbescheinigungen gleich nach der Ankunft im Bestimmungsorte der Steuer-Behörde zum Visiren zugestellt werden müssen. Verstöße hiergegen werden nach § 124 der Zoll-Ordnung mit 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, am 14ten September 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff.

---

4) der Königl. Regierung zu Bromberg.

232) Die Größe der, den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

Es sind unserer Bekanntmachung vom 3ten April 1834, Amtsblatt pro 1834 No. 20, pag. 353, ungeachtet, in den hiesigen Schiffahrts-Kanal Schiffsgefäße eingelaufen, welche größere als die vorgeschriebene Dimensionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite hatten, und nicht den Nachweis führen konnten, daß sie schon vor dem 1sten Januar d. J. zur Schiffahrt auf dem hiesigen Kanal gebraucht sind.

Wir bringen deshalb die gedachte Bekanntmachung in Erinnerung und bemerken ausdrücklich, daß der Termin, bis zu welchem das Durchschleusen von dergleichen größeren Schiffsgefäßen gestattet werden konnte, mit dem 1sten Januar d. J. abgelaufen ist, und daß wir uns genöthigt sehen, alle Führer derselben zurückzuweisen. Bromberg, den 13ten August 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 30. September 1836.

Patent.

Dem Müller Samuel Liedtke zu Neu-Drausenau ist unterm 20sten September 1836 ein Patent

auf ein Wasserschöpfrad, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

233) Auf den höhern Orts genehmigten Vorschlag des Curatorii der hiesigen Gewerbeschule, ist der von hier gebürtige Töpfergesell Carl Friese, nachdem er den zweijährigen Lehrgang dieser Anstalt mit Fleiß und Erfolg absolvirt hat, mit einer aus Staatsmitteln bewilligten Unterstützung von 300 Thl. jährlich, außer dem Ersatz der Reisekosten, als Schüler des Königl. Gewerbeinstituts, nach Berlin berufen worden.

Zur Nacheiferung für junge Gewerbetreibende bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 18ten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

234) I. No. 989. Septbr. 36. Betrifft den Preis der Blutigel.

Der Preis der Blutigel ist für das nächste Winter-Semester auf

„Zwei Silbergroschen"

das Stück festgesetzt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 20sten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

235) No. 4585. A. September 1836.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden angewiesen, in allen Fällen, wo ihnen von der Königl. General-Commission oder von uns Rezesse, welche dieselbe bestätigt hat, zur Eintragung in das Hypothekenbuch zugefertigt

werden, von der erfolgten Eintragung der Königl. General-Commission Anzeige zu machen, die Eintragungen auch möglichst zu beschleunigen und wo dieselben Hindernisse finden, oder die Königl. General-Commission sonst über die Lage der Sache Auskunft erfordert, ihr diese Auskunft unverzüglich zu ertheilen.

Stettin, den 15ten September 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

---

236) No. 4703. Cr. September 36.

Bekanntmachung des Königlichen Kriminal-Senats, über das gerichtliche Verfahren bei Ausmittelung und Feststellung unnatürlicher Todesursache.

Die Criminal-Ordnung bestimmt in den §§ 149, 155, 156 ff., 606 und 608, wie es mit der Ausmittelung und Feststellung der Todesursache eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtenen Personen auf natürliche Weise, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Veranlassung bewirkt worden ist, Seitens desjenigen Gerichts gehalten werden soll, in dessen Bezirk der Körper gefunden wird.

Nach § 156 a. a. O. sollte, wenn der Tod durch Selbstmord erfolgt war, jederzeit die vorschriftsmäßige Obduction — Aufschneidung oder Section — Statt finden. Diese Vorschrift ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1824 unter 1,

Gesetzsammlung Seite 221,

dahin modificirt worden,

daß die Obduction der Leichname der Selbstmörder künftighin nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen worden ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Es genügt danach sowohl im Falle des Selbstmordes, als wenn die Tödtung durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit verursacht worden ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, die bloße äußere Besichtigung.

Der unterzeichnete Criminalgerichtshof, an welchen die Verhandlungen der Untergerichte über solche Todesfälle jederzeit vor der Reposition mit gutachtlichem Berichte, zur Prüfung und Bescheidung, eingereicht werden müssen, hat indessen mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß hierbei nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt, die Todesursache überzeugend festzustellen, verfahren, auch nicht immer die Voraussetzung festgehalten worden ist, unter welcher, allein nur, die Obduction unterbleiben darf,

wenn nämlich **glaubwürdig** nachgewiesen wird, oder aus den **Umständen klar erhellet**, daß der Tod durch Selbstmord, oder durch einen Zufall, oder durch eine von der Schuld eines Dritten unabhängige Begebenheit bewirkt worden sei.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden demnach hierauf aufmerksam gemacht, um fortan diese Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere aber bei Selbstmorden in Gefängnissen, oder Strafanstalten, dem Ministerial-Rescripte vom 10ten September 1804,

Neues Archiv, Band 3, Seite 490 und Rabe Band 8, Seite 174 ff., gemäß, die Untersuchung auch darauf zu richten, ob etwa der Selbstmord durch organische Mängel der Gefangenanstalt, oder durch Verschuldung bei der Beaufsichtigung, Behandlung, Verpflegung, oder sonst wie, herbeigeführt worden sei.

In Ansehung der Leichname von Militairpersonen ist die Verfügung vom 11ten Oktober 1830

Amtsblatt Seite 506 ff.,

zu berücksichtigen. Stettin, den 14ten September 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

---

237) No. 4468. A. September 1836.

Sämmtliche Gerichte werden angewiesen, die Berichte, denen Gelder oder geldwerthe Papiere beigepackt werden, mit einem besondern Kreuz-Couvert zu versehen, niemals aber zu letzterem die leere Seite des Berichtsbogens zu benutzen.

Stettin, den 8ten September 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors:

238) Es ist hin und wieder die irrige Meinung wahrgenommen, daß trockenen Wechseln auf Kündigung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1830 auf $\frac{1}{24}$ Procent ermäßigte Stempelprozentsatz zukäme, sobald nur die bestimmte Kündigungsfrist nicht über 3 Monate hinausginge. Der Zahlungstermin in Wechseln auf Kündigung ist aber offenbar unbestimmt, und die Bedingung der Stempelermäßigung, daß der Wechsel innerhalb 3 Monaten zahlbar sein müsse, darin nicht zu finden.

Das betheiligte Publikum wird daher hierauf aufmerksam gemacht.

Stettin, am 19ten September 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff.

---

4) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

239) Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Gollnow und der durch diesen Ort im Friedenszustande marschirenden und in der Umgegend cantonnirenden Truppen, sind nach den bisherigen Erfahrungen jährlich ungefähr erforderlich:

32,000 6pfündige Brode,

25 bis 30 Winspel Hafer,
180 Centner Heu,
25 Schock Stroh,

welches Quantum muthmaßlich auch für das Jahr 1837 consumirt werden wird.

Das Brod und die Fourage müssen direkt an die Truppen ausgegeben, und darf das Brod nur aus gutem gebeutelten Mehle gefertigt, die Fourage aber lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Fourage-Reglements geliefert werden.

Diejenigen, welche gewilligt sind, auf dies Verpflegungsgeschäft einzugehen, fordern wir hierdurch auf, uns Ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnorts bis zum 6ten November c. frankirt einzureichen, und auf dem Couvert zu bemerken:

„Lieferungs-Offerte für die Verpflegung der Garnison in Gollnow“

wonächst am 7ten November deren Eröffnung erfolgen und bis zum 20sten gedachten Monats den Mindestfordernden, sobald ihre Offerten annehmbar befunden worden, der Zuschlag ertheilt werden soll. Wer mithin bis zu diesem Termine keine Antwort erhält, darf annehmen, daß seine Forderungen nicht zu berücksichtigen gewesen sind.

Endlich machen wir noch bekannt, daß die Gebote auf Brod und Fourage besonders abgegeben werden können. Stettin, den 18ten August 1836.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Foß. Krügel.

---

5) der Königl. Regierung zu Bromberg.

240) Dem Handel treibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß im Laufe des bevorstehenden Winters eine Haupt-Reparatur der 10ten Schleuse auf dem hiesigen Schiffahrts-Kanal in Ausführung gebracht und deshalb der Kanal von der 9ten bis zur 10ten Schleuse vom 15ten Dezember d. J. ab, auf etwa 4 Monate geschlossen werden muß.

Für einen Umladeplatz an der 9ten Schleuse und bei Nackel neben der Netzbrücke wird möglichst gesorgt, der Beendigungstermin später auch noch näher bekannt gemacht werden. Bromberg, den 20sten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Greefe hat sich in Stargardt niedergelassen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 7. Oktober 1836.

Gesetzsammlung.

No. 16 enthält unter

No. 1738. den Tarif für die Erhebung des Markt-Standgeldes zu Borken. Vom 23. Juli d. J.;

„ 1739. den Tarif für die Fähr-Anstalt auf dem Szeszuppe-Flusse beim adeligen Gute Lenken im Kreise Ragnit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen.
Von demselben Tage

„ 1740. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten desselben Monats, wodurch die Einführung der 1sten Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähr-Anstalten auf dem Rhein und dessen Neben-Flüssen vom 27sten Mai 1829 auch bei den Fähr-Anstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht genehmigt wird;

„ 1741. den Tarif zur Erhebung des Ueberfahrts-Geldes bei den Privat-Fähr-Anstalten zu Himmelgeist und Itter-Jucht. Vom 30. August d. J.; und

„ 1742. die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 28sten ejusd. m., wonach zu allen von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Rthlr. und Reparaturen über 1000 Rthlr., ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Bau-Deputation unterliegen sollen;

„ 1743. vom 20. September d. J., betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, des Regierungs-Bezirks Minden, nebst dem Reglement selbst, vom 8. August; und

„ 1744. vom 20. September d. J., wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse,

Berlin, den 3ten Oktober 1836.

Patent.

Dem Doctor Luedersdorf zu Berlin ist unter dem 27sten September 1836 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Abdampf-Appa-

rat, in so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

241) III. No. 767. September 1836.

Publikandum. Kündigung von 760,000 Thl. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1837.

Im Verfolge unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 22sten v. M. werden die in der heute stattgefundenen 7ten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen angegebenen Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 760,000 Thl. den Besitzern dieser Staats-Schuld-Scheine mit der Aufforderung hierdurch gekündigt: den Nennwerth derselben am 2ten Januar 1837 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße No. 30 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar zu empfangen.

Mit dem 1sten Januar 1837 hört eine weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine auf, indem nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung No. 577,) die Zinsen von da ab dem Tilgungs-Fonds zuwachsen.

Es müssen daher mit den Staats-Schuld-Scheinen die zu ihnen gehörigen Zins-Coupons Ser. VII. No. 5 bis incl. 8, welche die Zinsen vom 2. Jan. 1837 bis 1. Januar 1839 umfassen, an die Controle der Staatspapiere unentgeldlich mit abgeliefert werden und wird, wenn sie nicht vollständig beiliegen, für die Fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staats-Schuld-Scheins zurückbehalten, damit den etwanigen späteren Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung ist jeder Staats-Schuld-Schein mit Nummer Litter und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu spezifiziren.

Da weder die Controle der Staatspapiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgeloosten und am 2ten Januar 1837 zur Auszahlung kommenden Staats-Schuld-Scheine wegen Ueberweisung der Gelder, in Correspondenz einlassen kann, so bleibt es den Inhabern von derartigen Effekten überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse Behufs der Realisation zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die Besitzer von den in der 4. 5. und 6. Verloosung gezogenen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Jan. u. 1. Juli 1836 zahlbar gewesenen, jedoch theilweise noch nicht zur Realisation präsentirten Staatsschuldscheinen wiederholt aufgefordert, solche baldigst einzureichen, indem von den angegebenen Terminen ab, keine weitere Zinsen von den aus diesen Verloosungen noch rückständigen Staatsschuldscheinen gezahlt, die darüber lautenden Coupons vielmehr von der Kapital-Valuta der Staats-Schuld-Scheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 1sten September 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Vorstehendes Publikandum nebst dem dazu gehörigen beiliegenden Verzeichnisse der in der siebenten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1837 gekündigten Staats-Schuld-Scheine, wird in Veranlassung des uns von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 1sten d. Mts. gemachten Auftrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der gekündigten Staats-Schuld-Scheine, welche die baare Valuta von unserer Haupt-Kasse am 2ten Januar 1837 in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 26sten September 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

2) der Königlichen Regierung.

242) I. No. 1019. Septbr. 36.

Unweit der Stolzenburger Glashütte ist im Jahre 1835 von der Gutsherrschaft zu Stolzenburg ein neues Oberförster-Etablissement angelegt und demselben der Name:

Forsthaus Stolzenburg

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25sten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

243) I. No. 915. September 1836.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist die Apotheke des Apotheker Puhlmann zu Pencun für immer geschlossen, die demselben als Apotheker ertheilte Gewerbs-Concession für erloschen erklärt und selbige dem Apotheker Grapow zu Pencun ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21sten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

244) I. No. 990. September 1836.

Dem Fischermeister Christian Friedrich Gebhardt zu Greifenhagen, welcher am 18ten Juli d. J. auf der Oder bei Greifenhagen drei Personen, deren Kahn vom Sturm umgeworfen, mit eigener Gefahr gerettet hat, ist als Anerkenntniß seines Muthes und seiner Entschlossenheit die Erinnerungs-Medaille für Rettung von Gefahr von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei verliehen worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28sten September 1836.

Königl Regierung; Abtheilung des Innern.

245) II. No. 466. September 1836.

Mit Bezug auf unsere in No. 32 des diesjährigen Amtsblatts erschienene Bekanntmachung, setzen wir die Herren Schul-Inspektoren und Lehrer davon in Kenntniß, daß nunmehr auch das zweite Heft der von dem Kantor und Gesanglehrer Steinicke zu Swinemünde gesammelten Choralmelodien zum Gebrauche in den Volksschulen, in Noten abgedruckt und für einen Silbergroschen für jedes Exemplar dieses Heftes,

1) in Swinemünde bei dem Kantor Steinicke, und
2) in Stettin bei dem Lehrer Scheidemann

ebenfalls zu erhalten ist. Von dem ersten Hefte ist bereits die zweite Auflage erschienen. Stettin, den 20sten September 1836.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

246) Publikandum, betreffend die Stempelfreiheit der Aufenthalts-Atteste für Studirende.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25sten August c. zu bestimmen geruht, daß zu den Attesten, welche von den auf Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulations-Commission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts zufolge des Publikandi vom 5ten Dezember v. J. beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht zu adhibiren sei.

Den betreffenden Behörden wird dies zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stettin, den 26sten September 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

4) des academischen Senats zu Königsberg i. P.

247) In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 5. Dezember 1835, (Gesetzsammlung 1835. No. 28. (1679) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Wintersemester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 24sten Oktober

bis 2ten November festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf unserer Universität die Immatrikulation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2 des oben allegirten Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumung desselben für ihn kein Nachtheil entsteht. Königsberg, den 20sten September 1836.

Königlicher academischer Senat.

---

5) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

248) In Folge der Bestimmung des Königl. Hochlöbl. Militair-Oekonomie-Departements sollen die zur Verpflegung für die Garnisonen in Pasewalk und Garz erforderlichen Naturalien für das Jahr 1837 im Wege des Submissions-Verfahrens beschafft werden, und zwar:

für Pasewalk circa 92 Winspel Roggen, 1700 Winspel Hafer, 10,000 Ctr. Heu und 1500 Schock Stroh,

für Garz circa 650 Winspel Hafer.

Die Bedingungen unter welchen die Lieferungen erfolgen müssen, sind folgende:

1) Können die Submissionen auf beliebige Quanta jedoch bei den Körnern nicht unter 10 Winspeln, beim Heu nicht unter 100 Ctr., bei Stroh nicht unter 10 Schock, eingereicht werden.
2) Muß die Lieferung der Naturalien frei in das Magazin,
3) nach Preußischem Maaße und Gewichte erfolgen.
4) Wird in Betreff der Qualität bestimmt:
   a) daß der Roggen rein, von gesundem Geruch und Geschmack, nicht mit fremden Körnern und Sämereien vermischt sein, auch nicht unter $80\frac{1}{2}$ Pfd. pro Scheffel wiegen darf;
   b) der Hafer trocken, rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade oder Unreinigkeiten vermischt sein, und mindestens $45\frac{1}{2}$ Pfd. pro Scheffel wiegen muß;
   c) das Heu gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Disteln, Segge, Katzensterz oder andere den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlich, auch nicht so frisch sein, daß daraus für die Gesundheit der Pferde ein Nachtheil zu besorgen ist;
   d) das Stroh darf nur trockenes reines Roggen- nicht Krumpfstroh sein, muß noch die Aehren haben, und darf nicht dumpfig riechen, oder mit Diesteln vermengt sein.
5) In Bezug auf die Quantität wird:
   a) der Roggen zu 25 Scheffel pro Winspel;
   b) der Hafer, wenn er zu Lande ankommt mit 25 Scheffel, zu Wasser mit 26 Schffl. pro Winspel;

c) das Heu in Bunden nach der Bestimmung des Rendanten zu 10 — 12 bis 15 Pfd., wobei jedoch die Kreuzbände von Stroh nicht mitgerechnet werden;

d) das Stroh in Bunden zu 20 Pfd. und 60 auf das Schock gerechnet — eingeliefert.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen den Lieferern und Abnehmern, über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch schiedsrichterliche Commissionen entschieden, bei deren Entscheidung es in der Regel verbleibt; jedoch wird in besondern Fällen der Rekurs an die unterzeichnete Behörde vorbehalten.

Die Einlieferungs-Termine sollen späterhin, falls die eingegangenen Lieferungs-Offerten annehmbar befunden worden, nach Maßgabe der disponiblen Magazin-Räume regulirt und die Wünsche der Submittenten möglichst berücksichtigt werden, jedoch erhalten diejenigen, welche die billigsten Preise gestellt haben, den Vorzug. Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Magazin-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, und auf diejenigen Regierungs-Haupt-Kassen angewiesen, von welchen die Lieferer, bei Abschließung des Contracts, die Zahlungen zu erhalten wünschen.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertionskosten für gegenwärtige Bekanntmachung und den Contracts- und Quittungs-Stempeln, fallen den Lieferungs-Unternehmern keine Nebenkosten zur Last. In der Regel wird eine Caution in baarem Gelde oder Preußischen Staats-Papieren zum 10ten Theil des Werths der Lieferung gestellt, jedoch nach Umständen auch ermäßigt oder gänzlich erlassen.

Alle, welche geneigt sind, nach Anleitung gegenwärtiger Bekanntmachung Naturalien-Lieferungen zu übernehmen, wollen Ihre Erklärungen bis zum 21sten Oktober d. J. versiegelt mit Bezeichnung:

„Lieferungs-Offerte"

an die unterzeichnete Intendantur einreichen und behält sich dieselbe den näheren Beschluß bis zum 8ten November d. J. vor, bis wohin jeder an sein Gebot gebunden bleibt. Wer bis zum 8ten November d. J. keine Antwort erhält, kann annehmen, daß seine Offerte nicht annehmbar befunden worden.

Aus den Offerten müssen deutlich hervorgehen,

a) die Naturalien welche zur Lieferung angeboten werden,

b) die Garnison für welche sie geliefert werden sollen,

c) die Preisforderungen, welche ganz bestimmt sein müssen:
bei den Körnern nach Winspeln,
bei dem Heu nach Centnern,
beim Stroh nach Schocken,

d) Name und Wohnort des Submittenten.

Stettin, den 18ten August 1836.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps. Jos. Krügel.

249) Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Ueckermünde für das Jahr 1837, sollen

16 Winspel Roggen,
180 Winspel Hafer,
1150 Centner Heu,
170 Schock Stroh,

im Wege der Licitation beschafft werden. Wir haben hierzu einen Termin vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel, auf den 25sten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem landräthlichen Büreau daselbst anberaumt, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen in dem Termine selbst mitgetheilt werden sollen.

Stettin, den 18ten August 1836.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps. Foß.

---

6) der Königl. Regierung zu Bromberg.

250) Dem Handel treibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß im Laufe des bevorstehenden Winters eine Haupt-Reparatur der 10ten Schleuse auf dem hiesigen Schiffahrts-Kanal in Ausführung gebracht und deshalb der Kanal von der 9ten bis zur 10ten Schleuse vom 15ten Dezember d. J. ab, auf etwa 4 Monate geschlossen werden muß.

Für einen Umladeplatz an der 9ten Schleuse und bei Nackel neben der Netzbrücke wird möglichst gesorgt, der Beendigungstermin später auch noch näher bekannt gemacht werden. Bromberg, den 20sten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der ehemalige Seminarist Carl Heinrich Baars ist als Lehrer an der Stadtschule zu Naugardt berufen und seine Vokation landesobrigkeitlich bestätigt worden.

In Stelle des nach der Bekanntmachung vom 31sten August c. III. 2006. Aug. c. als Hülfsaufseher zu Ostswine im Forstrevier Neuhauß angestellten invaliden Jägers Meyer, ist dem bisherigen Plantagenwärter Geise zu Swinemünde, bei der gänzlichen Invalidität des rc. Meyer, nunmehr diese Stelle vom 1sten Oktober c. ab, provisorisch anderweitig verliehen worden.

Der Unteroffizier Christian Hoppe zu Heinrichsruhe im Amte Ueckermünde ist als Forst-Exekutor für die Forstreviere Rothemühl, Jaedckemühl, Neuenburg, Eggesin und Mützelburg vorübergehend angenommen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 14. Oktober 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

251) Bekanntmachung, die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 28sten September 1836.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

2) der Königlichen Regierung.

252) I. No. 1431. September 1836.

Wir bringen hiemit sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements die Circular-Verordnung vom 29sten September 1827 in Erinnerung, derzufolge die zur Aufnahme in die Land-Armen-Anstalt zu Ueckermünde bestimmten Individuen in der Regel mittelst Zwangspasses, und nur dann per Transport eingeliefert werden sollen, wo augenscheinlich der vorgesetzte Zweck durch eine einfache Reiseroute nicht erreicht werden würde; welche Fälle dahin zu rechnen, ist § 8, l. c. angedeutet worden, auch die Tendenz dieser Maßregel bereits dahin angegeben, der Provinz jährlich eine bedeutende Ersparung zu bewirken, ohne die Sicherheit des Landes zu compromittiren.

Stettin, den 29sten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

253) III. No. 1523. September 1836.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Capitalien, nebst Zinsen neuerer Periode sind, nach

erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 22sten d. Mts. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 29. September 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

254) No. 542. Oktober 1836.

Zur Beförderung des Torf-Absatzes aus der Königl. Gräberei bei Carolinenhorst insbesondere nach der hiesigen Stadt, wird beabsichtiget, die Chaussee zwischen Damm und Stargardt, und zwar in der Nähe des Dorfes Kuhblanck, mit der genannten Torfgräberei, entweder durch eine Eisenbahn, oder durch einen chaussirten Weg zu verbinden. Im ersteren Falle wird der Torf auf der Eisenbahn bis zu der unfern Kuhblanck an der Chaussee zu errichtenden Niederlage für Königl. Rechnung geschafft, und von dort weiter verfahren werden; im andern Falle dagegen muß die Abfuhre des Torfs unmittelbar aus der Gräberei, bis in deren Mitte die alternativ zu errichtende Seiten-Chaussee geführt werden soll, stattfinden.

Um nun mit einiger Zuverlässigkeit übersehen zu können, wie sich die Fuhrpreise einmal von der Niederlage bei Kuhblanck und zweitens aus der Gräberei selbst bis zur hiesigen Stadt, stellen werden, und um danach beurtheilen zu können, ob die Anlegung einer Eisenbahn, oder die eines chaussirten Verbindungs-Weges dem fiskalischen Interesse entsprechender ist, haben wir zur Ermittelung der geringsten Forderungen, einen Termin auf den 24sten d. Mts. im Lokale der Königl. Forst-Kasse zu Alt-Damm vor dem Forst-Departements Rath unsers Collegii angesetzt, und wird dieser Termin 10 Uhr Vormittags eröffnet, und 2 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Wir fordern nun alle diejenigen, welche die Anfuhren eines bedeutenden Torf-Quantums zur hiesigen Stadt zu übernehmen und auszuführen im Stande sind, hierdurch auf, in jenem Termine zu erscheinen, und dort ihre geringsten Forderungen für beide obengedachten Fälle abzugeben, wobei wir zur vorläufigen Nachricht für die Unternehmungslustigen noch bemerken, daß, im Falle eine Eisenbahn bis Kuhblanck angelegt werden sollte, die Wagen unmittelbar aus der Niederlage auf die Chaussee gelangen, und also gleich voll beladen werden können; wohingegen, wenn die Verbindung durch einen chaussirten Weg bewerkstelligt werden sollte, der Torf durch die Fuhrleute von den Stichflächen bis auf die in der Mitte der Gräberei ihren Anfang nehmende Chussee geschafft werden muß und die volle Beladung der Wagen daher, wenigstens so lange, bis das Erdreich festgefroren ist, erst auf dem chaussirten Verbindungs-Wege wird stattfinden können.

Für die Benutzung des Letztern wird keine besondere Abgabe entrichtet, dagegen müssen die Fuhr-Unternehmer von Kuhbland ab, wo sie auf die große Chaussee gelangen, alle Unkosten an Chaussee- Brücken- und Dammgelder 2c., allein übernehmen. Stettin, den 4ten Oktober 1836.

Königliche Preußische Regierung.

---

255) I. No. 281. August 1836.

Aus mehrfach bei uns eingegangenen Beschwerden geht hervor, daß das Publikum unserer Amtsblatt-Verfügung vom 6ten März 1822, das außer der Viehseuche abgestandene Vieh 2c. betreffend, so verstanden hat, daß ein jeder berechtigt sei, sein zum Wirthschaftsbetriebe untüchtig gewordenes Vieh ohne Ausnahme selbst, zur Gewinnung der Haut, zu tödten und abzuledern. Da dies nun den Privilegien der Scharfrichterei-Besitzer entgegen ist, so wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht:

daß ein jeder schuldig ist, das außer der Viehseuche abgestandene auch bei dem Schlachten unrein gesundene Vieh, Schaafe ausgenommen, dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile von 2 sgr. 6 pf. an den Boten, anzusagen, wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable Pferde, nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an einen fremden Scharfrichter verhandelt werden dürfen.

Diese Bestimmungen bleiben mit den in der vorgedachten Verfügung angegebenen unverändert bestehen und wird ein jeder Uebertretungsfall nach den desfallsigen Gesetzen bestraft werden. Stettin, den 1sten Oktober 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

256) I. No. 1355. September 1836.

Im Anklammschen Kreise ist, auf der Stelle wo der Weg von Heinrichshoff nach Altwigshagen die von Pasewalk nach Anklam führende Chaussee durchschneidet, von der Gutsherrschaft zu Altwigshagen ein neuer Gasthoff angelegt und demselben der Name

„Borckenfriede"

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten Oktober 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Regierung zu Bromberg.

257) Dem Handel treibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß im Laufe des bevorstehenden Winters eine Haupt-Reparatur der 10ten Schleuse

auf dem hiesigen Schiffahrts-Kanal in Ausführung gebracht und deshalb der Kanal von der 9ten bis zur 10ten Schleuse vom 15ten Dezember d. J. ab, auf etwa 4 Monate geschlossen werden muß.

Für einen Umladeplatz an der 9ten Schleuse und bei Nackel neben der Netzbrücke wird möglichst gesorgt, der Beendigungstermin später auch noch näher bekannt gemacht werden. Bromberg, den 20sten September 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Reimmann zu Stargard ist zum Vermessungs-Revisor für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestellt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Stadtschule zu Wollin, Carl Heinrich Albert Runge, ist nunmehr definitiv in dieser Eigenschaft angestellt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Dem Justitiarius Ramm zu Stettin ist der Titel eines Landrichters verliehen worden.

Der bisherige Auskultator Oelschläger ist zum Referendarius bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte ernannt.

Die Verwaltung der Justiz in dem Gute Kagenow ist dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Protzen zu Anklam übertragen.

Der Gerichtsdiener Löpert bei dem Stadtgericht zu Gollnow ist in gleicher Eigenschaft zum Stadtgerichte in Garz, in die Stelle des mit Pension entlassenen Gerichtsdieners Köhler, versetzt.

Der bisherige Hülfsbote Raddant bei dem Land- und Stadtgerichte zu Massow ist zum Gerichtsdiener bei dem Stadtgerichte zu Gollnow ernannt.

Der Gerichtsdiener Liefert ist zum Criminaldiener, und der invalide Unteroffizier Pasche ist zum Gerichtsdiener bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 21. Oktober 1836.

Gesetzsammlung.

No. 17 enthält unter

No. 1745. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Juli d. J., bezüglich auf das unter

„ 1746. aufgenommene Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarznei-Schule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten. Vom 24sten Juni d. J. Berlin, den 15ten Oktober 1836.

Patent.

Dem Schmiedemeister Johann Wilhelm Böttcher zu Brandenburg a. H. ist unter dem 11ten Oktober 1836 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur schnellen Abspannung durchgehender Pferde, in so weit solche für neu und abweichend von bekannten ähnlichen Vorrichtungen erkannt worden ist,

auf Acht Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

258) Auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geschäftsganges unter Ihnen getroffene Verabredung, nach welcher die Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. versehen werden, wogegen die Stempelverwaltung die Kosten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizei-Behörden, bestreitet, diese aber einen Silbergroschen weniger an Paßgebühren erheben. Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 10ten Juli 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow und
den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird höherer Bestimmung zufolge hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 11ten Oktober 1836. Königl. Regierung, Abth. d. Innern.

2) der Königlichen Regierung.

259) I. No. 1052. September 1836.

Der hinter dem Dorfe Wittchow, Pyritzer Kreises an der Straße nach Cremzow belegenen ersten Ziegelei, welche bisher keinen besonderen Namen führte, ist nach dem Wunsche des Besitzers der Name

„Schneidersfelde"

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten Oktober 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

260) I. No. 1371. September 1836.

Wegen Einführung von Fettviehmärkten zu Pyritz.

Das Königl. Ober-Präsidium hat die Abhaltung zweier Fettviehmärkte zu Pyritz wovon der eine am 18ten Juli und der andere am 6ten Dezember jeden Jahres statt findet, genehmigt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der erste Fettviehmarkt am 6ten Dezember d. J. daselbst abgehalten werden wird. Stettin, den 11ten Oktober 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

261) I. No. 572. Oktober 1836.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Wintersemester $18\frac{36}{37}$ vom 19ten Oktober 1836 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Religionsgeschichte, nach Dictaten, Prof. Matthies, viermal von 9—10, öffentlich.

Biblische Theologie des alten Testaments, Prof. Kosegarten, viermal von 2—3, öffentlich.

Erklärung der Buches Hiob, Derselbe, viermal von 11—12, privatim.

Synoptische Erklärung der Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas, Prof. Matthies, sechsmal von 8—9, öffentlich.

Erklärung der Apostelgeschichte, Prof. Schirmer, sechsmal von 10—11, öffentlich.

Die kleineren Paulinischen Briefe, Lic. Hasse, viermal von 5—6, privatim.

Aeltere Kirchengeschichte, Derselbe, sechsmal von 4—5, privatim.

Dogmengeschichte, zweiter Theil, Derselbe, viermal von 3—4, öffentlich.

Lehre und Leben Jesu, Prof. Schirmer, fünfmal von 9—10, privatim.

Christliche Moral, nach Dictaten, Prof. Finelius, viermal von 11—12, öffentlich.

Catechetik, nach Dictaten, Derselbe, zweimal von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4 bis 5; die in der Exegese des neuen Testaments vom Professor Matthies, Mittwochs von 2—3; und in der dogmatischen Abtheilung vom Professor Schirmer, Montags von 5—6; so wie in der kirchenhistorischen Abtheilung vom Licentiaten Hasse, Mittwochs von 5—6, geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Enciclopädie und Methodologie des Rechts, Professor Niemeyer, viermal die Woche von 10—11, öffentlich.

Philosophie des Rechts, nach Hegel, Dr. Gärtner, viermal wöchentlich von 3 bis 4, privatim.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, mit einer Erklärung derjenigen §§. der Justinianeischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Professor Barkow, täglich von 10—11, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Professor von Tigerström, täglich von 10 bis 11, privatim.

Innere Geschichte des römischen Rechts, Derselbe, fünfmal die Woche von 8—9, öffentlich.

Pandecten, nach Günther, Professor Gesterding, täglich von 8—10, öffentlich.

Die Lehre vom Eigenthum nach römischem Rechte, nach Anleitung des 2ten Abschnitts seiner „Lehre vom Eigenthum, Berlin 1831," Professor Pütter, in lateinischer Sprache, zweimal wöchentlich in gelegenen Stunden, öffentlich.

Das römische Erbrecht, Prof. von Tigerström, fünfmal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Auserwählte Stellen aus den Institutionen des Gajus, Prof. Barkow, in zu bestimmender Stunde.

Deutsches Privatrecht, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Dasselbe, Dr. Feitscher, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Lehnrecht, nach Dictaten, Prof. Schildener, viermal die Woche von 3—4, öffentl.

Landwirthschaftsrecht, Professor Pütter, viermal wöchentlich zu gelegener Zeit, privatim.

Kirchenrechtsgeschichte, Derselbe, dreimal die Woche von 10—11, öffentlich.

Gemeines deutsches und preußisches Kirchenrecht, Professor Pütter, fünfmal die Woche von 11—12, privatim.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Lübisches Statutarrecht, Dr. Feitscher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Die Theorie des Civilprocesses, Prof. v. Tigerström, täglich von 11—12, öffentl.

Civilproceß mit besonderer Rücksicht auf die preußische Gerichtsordnung, Dr. Feitscher, fünfmal von 4—5, privatim.

Criminalrecht, Professor Barkow, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Europäisches Völkerrecht, nach seinem Grundriß „Greifswald 1832," Professor Schildener, zweimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Allgemeines Rechts-Practicum, Dr. Gärtner.

Die Referirkunst, Dr. Feitscher, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Practische Uebungen, nach Gensler's Rechtsfällen, Professor Gesterding, zweimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Zu Privatissimis über das ganze Recht oder einzelne Theile der Rechtswissenschaft erbietet sich Professor Pütter.

Heilkunde.

Medicinische Enciclopädie und Methodologie, Dr. Kneip, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Anatomie des menschlichen Körpers, nach seinem „Lehrbuche, Berlin 1836," Professor Schultze, täglich von 11—12, privatim.

Osteologie, Prof. Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Sonnabends von 8—9, privatim.

Präparir-Uebungen, Professor Schultze, täglich von 1—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Examinatorium oder Repetitorium über die gesammte Anatomie, Prof. Laurer, privatissime.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Arzneimittellehre, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Allgemeine und specielle Chirurgie, Prof. Mandt, in noch zu bestimmenden Stunden.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, täglich von 8—9, privatim.

Die Lehre von den Kinderkrankheiten, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, öffentlich.

Dieselbe, Dr. Kneip, viermal wöchentlich, von 8—9, privatim.

Die Krankheiten des Ohres, Dr. Biel, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ueber chirurgische Heilmittel, Dr. Kneip, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatissime.

Gerichtliche Medicin, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3—5 privat.

Die medizinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9 bis 10½; zugleich wird derselbe ein klinisches Conversatorium und Examinatorium in lateinischer Sprache zweimal wöchentlich halten, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe, in der Entbindungs-Anstalt, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Professor Mandt.

Geschichte der Medicin, Dr. Biel, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Ein medizinisch-chirurgisches Conversatorium in lateinischer Sprache wird Dr. Kneip, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 öffentlich halten.

P h i l o s o p h i e.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privat.

Methaphysik und Religionsphilosophie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Religionsphilosophie, Prof. Erichson, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Geschichte der Philosophie, Professor Stiedenroth, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Der Aesthetik zweiten angewandten Theil, die Theorie der Künste, vornehmlich der Poesie, Professor Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, Dr. Hasert, dreimal wöchentlich, von 4—5, öffentlich.

Die Unterrichtskunst, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Ueber den höchsten Zweck der Gymnasialbildung, und die Mittel zur Erreichung desselben, mit Beziehung auf die über diesen Gegenstand einander entgegenstehenden Meinungen in unserer Zeit, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Dr. Fischer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Algebra und niedere Analysis, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Differential- und Integral-Rechnung oder Statik und Mechanik fester Körper, Derselbe, vier Stunden wöchentlich, privatim.

Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Sphärische und theorische Astronomie, Derselbe, an denselben Tagen von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Anfangsgründe der Optik, Prof. Grunert, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.

Die Uebungen der mathemathischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert, Mittwochs von 5—7, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Anatomie und Physiologie der Gewächse, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Mineralogie, Prof. Hünefeld, dreimal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Physik, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Einleitung in die Chemie, Prof. Hünefeld, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, Derselbe, täglich um 2 oder 3 Uhr, privatim.

Theoretische Chemie Dr. Fischer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Ein Conversatorium und Disputatorium über chemische und chemisch-medicinische Gegenstände hält Professor Hünefeld, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Staatswirthschaft, Prof. Schulze, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die allgemeine Landwirthschaftslehre, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatissime.

Die Lehre von Veranschlagung der Landgüter und der technischen Gewerbe, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime.

Ein Conversatorium über National-Oekonomie und Landwirthschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatissime.

Geschichte.

Geschichte der drei letzten Jahrhunderte bis zum Jahre 1786, Professor Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des Preußischen Staats, Derselbe, viermal wöchentlich, von 11—12, privatim.

Geschichte von Pommern, Derselbe, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, von 10—11, privatissime.

Phylologie.

Griechische Literatur-Geschichte, Prof. Walch, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Sophocles Electra, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar, öffentlich.

Plutarch's Leben des Agis und Kleomines, Prof. Schömann, fünfmal wöchentlich privatim.

Römische Staats-Alterthümer, Derselbe, fünfmal wöchentlich, privatim.

Virgil's Eclogen, Derselbe, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar, öffentl.

Auserwählte Gedichte des Catull, Tibull und Properz, Dr. Paldamus, dreimal wöchentlich öffentlich.

Tacitus Annalen zweites Buch, Prof. Walch, viermal wöchentlich, v. 4—5, öffentl.

Ueber die dem Cicero mit Unrecht beigelegten Reden, vorzüglich die Catilinarischen, Dr. Paldamus, einmal wöchentlich, öffentlich.

Unterricht im Lateinschreiben ertheilt Prof. Walch, privatissime; gleichfalls Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatim.

Unterricht im Sanskrit, nach Bopps Grammatik, ertheilt Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs u. Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5, geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener; Professor Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Matthies und dem Lic. Hasse.

Das theologisch-praktische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher Professor Schultze; Prosector, Prof. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum: Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher Prof. Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher Prof. Tillberg.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher Prof. Grunert.

Philologisches Seminar; Direktor, Prof. Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Dr. Hasert.

Königl. Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

Staatswirthschaft, Prof. Schulze, Direktor der Academie.

Die allgemeine Landwirthschaftslehre, Derselbe.

Die Lehre von landwirthschaftlichen und technischen Anschlägen, Derselbe.

Landwirthschaftsrecht, s. Rechtsgelahrtheit.

Conversatorium über National-Oeconomie und Landwirthschaft, Prof. Schulze.

Die landwirthschaftliche Technologie, Dr. Hueck.

Die Lehre von der Buchhaltung, Derselbe.

Die Baukunst, Universitäts-Bauinspector Menzel.

Die thierische Anatomie, Kreisthierarzt Haubner.

Die Thierheilkunde, Derselbe.

Anatomie und Physiologie der Gewächse, s. Naturwissenschaften.

Unterricht im Zeichnen, s. Künste.

Unterricht in der Reitkunst, s. Künste.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17ten Oktober 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

262) Kons. No. 59. Oktober 1836.

Die Pastoren Hasper in Bahn, Meinhold in Daber, Quandt in Rügenwalde, und Giese in Treptow a. R. sind von des Königs Majestät zu Superintendenten ernannt, und als solche instituirt worden.

Stettin, den 14ten Oktober 1836.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

263) No. 3044. A. Oktober 1836.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird in Folge des Rescripts des Herrn Justizministers vom 21sten September d. J., auf den Grund der

Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten ejusd., hiermit aufgegeben, fortan die öffentlichen Bekanntmachungen, welche sie nach § 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung veranlassen werden, nicht ferner durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, sondern durch das hiesige Amtsblatt zu erlassen.

Stettin, den 6ten Oktober 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) der Königl. General-Kommission.

264) No. 1702. September 1836.

Nach § 9 No. 4 des Kosten-Regulativs vom 25sten April c. soll bei allen portopflichtigen Aktensendungen in Auseinandersetzungs-Sachen ein ermäßigtes Porto Statt finden. Es ist nunmehr höheren Orts verordnet worden, daß dergleichen Aktensendungen auf den Addressen mit der Expeditions-Nummer und der Rubrique:

„gutsherrlich bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25sten April 1836“

bezeichnet werden sollen. Dies wird hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

Stargardt, den 11ten Oktober 1836.

Königl. General-Kommission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Der Apotheker erster Klasse, Theodor Große, hat die Apotheke zu Swinemünde käuflich an sich gebracht und sich dort niedergelassen.

Der bisher zu Neu Jasenitz in dem Forstrevier Falkenwalde angestellte Förster Würffel ist in gleicher Eigenschaft nach Zwei-Carlsbach in dem Forstrevier Pütt und der zu Zwei-Carlsbach angestellte Förster Kayserling in Neu-Jasenitz als Förster angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 28. Oktober 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

265) Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten August d. J. zu bestimmen geruht haben, daß die im Wege gesandschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, so wie andere dergleichen Zeugnisse fortan Stempel- und Gebühren-frei ausgefertigt werden sollen, so wird solches den betreffenden Behörden, den Geistlichen und Kirchenbedienten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 22. Septbr. 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Finanz-Ministerium.
v. Alvensleben.

---

266) Publikandum, Auszahlung der zum 2 Januar 1837 gekündigten 760,000 Thaler Staatsschuldscheine.

Die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 1sten September d. J. zum 2ten Januar 1837 gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 760,000 thl. nebst deren am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zinsen, wird gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1sten Dezember d. J. ab, hier in Berlin bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30 erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt es überlassen, sie mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1837 ab an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummer, Littera und Geldbetrag geordnet sind, schon vor dem 1sten Dezember d. J. portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschuldentilgungs-Kasse zu übersenden, damit ihnen die Valuta derselben unfehlbar zum 2ten Januar k. J. ausgezahlt werden kann.

Berlin, den 10ten Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

2) des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

267) No. 4069. A. Oktober 1836.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach der Verfügung des Herrn Justiz=Ministers vom 12ten Januar c. in den Fällen, in welchen der eigentlich kompetente Richter wegen eines der streitenden Partei ertheilten Raths sich der Abfassung des Erkenntnisses enthalten muß, für die Versendung der Akten an das substituirte Gericht, so wie für deren Rücksendung keine Gebühren, sondern nur die etwanigen baaren Auslagen, namentlich das Porto angesetzt und erhoben werden dürfen, insofern diese nicht wegen Sportelfreiheit der Parteien gleichfalls wegfallen.

Stettin, den 13ten Oktober 1836. Königl. Ober=Landes=Gericht.

---

268) No. 4067. A. Oktober 1836.

Nach einer Vereinigung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung erfolgt die Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen, Requisitionen und anderer Verfügungen in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten und dem Königreich Ungarn durch gesandschaftliche Vermittelung, ohne daß dafür Gebühren oder sonstige Kosten gefordert werden.

In Folge der Verfügung des Herrn Justizministers vom 5ten Februar c. wird dies sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements zur Nachachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht, diesseitig in dergleichen Fällen auch keine Kosten zum Ansatz zu bringen. Stettin, den 13ten Oktober 1836.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

---

269) No. 4068. A. Oktober 1836.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird die Befolgung des Circular=Rescripts vom 31sten Dezember 1830,

Jahrbücher Band 36. Seite 310 und

Graeff Band 6. Seite 258.

Verfügungen vom 8ten Oktober 1835. Amtsblatt Seite 226 No. 249.

„die an Ausländer ergehenden und durch diplomatische Vermittelung zu befördernden Vorladungen und sonstigen Verfügungen betreffend,“

hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, indem sie, bei unterlassener Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, die Remission der Vorladungen und sonstigen Verfügungen zu gewärtigen haben.

Stettin, den 13ten Oktober 1836. Königl. Ober=Landes=Gericht.

II. Personal=Chronik.

Der frühere Seminarist Carl Friedrich Wolfgramm ist als Lehrer der dritten Schulklasse zu Groß Stepenitz berufen und seine Vokation landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 4. November 1836.

Gesetzsammlung.

No. 18 enthält unter

No. 1747. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten v. M., die vom 1sten Januar k. J. zur Anwendung kommende Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend, nebst der Zoll-Erhebungsrolle selbst.

Berlin, den 3ten November 1836.

No. 19 enthält unter

No. 1748. die Verordnung über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults. Vom 30sten v. M.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1749. von demselben Tage, betreffend den Rang und die Uniform, so wie die Anstellung der Direktoren bei denjenigen Untergerichten, welche mit wenigstens fünf Richtern besetzt sind;

" 1750. vom 3ten d. M., betreffend die Ausdehnung der Ordre vom 12. August 1834 wegen Nichteinrückung der Subhastations-Patente in die Intelligenz-Blätter auf die Gerichte des Erfurtschen Regierungs-Bezirks; und

" 1751. vom 23sten d. M., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der stattgefundenen Vermählung der Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit. Berlin, den 31sten Oktober 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

270) Bekanntmachung, betrifft die Herausgabe einer neuen Auflage des Jahrbuchs für Pommern auf das Jahr 1837.

Zu dem bevorstehenden Jahre 1837 wird eine neue umgearbeitete Auflage des Pommerschen Jahrbuchs erscheinen. — Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten Januar 1837 nach Anleitung des Jahrbuches pro 1834 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten, welche neben den deutlich und correkt geschriebenen Vor- und Zunamen die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Kommunal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige Amt — die letztere Zahl in einer Klammer — so wie die Angabe der Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen. — Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Synoden vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, so wie auch bei jeder Parochie die zu denselben eingepfarrten Tochterkirchen und die Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patrone jeder Parochie anzugeben.

Behörden, Gesellschaften, Vereine ꝛc., welche etwa in dem Jahrbuche pro 1834 nicht genannt sein sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Zugleich bemerke ich, daß die Herausgabe des allgemein als nützlich anerkannten Werkes von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt, und wünsche deshalb mit den quäst. Nachweisungen auch eine Anzeige der Subscribenten zu erhalten, denen das Exemplar auf Schreibpapier zu 1 Thlr. 15 sgr. und auf Druckpapier zu 1 Thlr. 5 sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 26sten Oktober 1836. Der Ober-Präsident v. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

271) I. No. 877. Oktober 1836.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin, pro September 1836.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	11	8	1	—	4	—	24	2	—	—	—	—	17	6	1	5	8	—	15	4	4	6	—
2	Anclam	1	13	—	—	29	10	—	—	—	—	24	1	—	16	1	1	2	6	—	15	—	3	15	—
3	Cammin	1	10	—	1	2	5	—	—	—	—	22	6	—	17	6	1	7	6	—	20	—	3	20	—
4	Demmin	1	10	10	—	29	5	—	21	6	—	21	6	—	17	1	1	1	9	—	15	—	3	15	—
5	Fiddichow	1	10	—	—	28	9	—	25	—	—	—	—	—	17	6	1	6	3	—	12	6	3	—	—
6	Garz	1	15	—	1	2	6	—	24	—	—	19	—	—	21	—	1	8	—	—	15	—	3	—	—
7	Gollnow	—	—	—	—	29	6	—	—	—	—	23	10	—	15	4	1	4	9	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	—	29	6	—	—	—	—	25	—	—	20	10	1	4	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	14	6	1	3	8	—	—	—	—	24	7	—	14	2	1	5	—	—	20	—	4	22	6
10	Greifenhagen	1	9	6	1	—	3	—	—	—	—	24	3	—	17	—	1	3	6	—	15	—	[illegible]	10	—
11	Naugardt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	21	3	—	18	2	1	2	6	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	1	10	—	—	17	6	3	—	—
13	Plathe	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Pyritz	1	7	2	—	27	5	—	22	4	—	—	—	—	15	6	1	—	6	—	12	6	3	—	—
15	Stargardt	1	8	11	—	27	4	—	24	5	—	21	5	—	15	2	—	27	11	—	16	3	3	25	—
16	Swinemünde	1	14	4	1	1	2	—	—	—	—	26	3	—	18	8	1	6	8	—	27	6	4	16	8
17	Regenwalde	1	10	—	—	29	1	—	—	—	—	20	10	—	15	7	1	5	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	12	6	1	5	—	—	—	—	—	24	9	—	16	8	—	—	—	—	20	—	—	—	—
19	Ueckermünde	1	15	—	1	1	10	—	26	10	—	—	—	—	20	8	1	8	2	—	25	11	4	19	—
20	Usedom	1	9	—	1	1	3	—	—	—	—	26	2	—	15	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	13	9	1	4	6	—	—	—	—	22	2	—	17	6	—	—	—	—	20	—	5	—	—
	Summa	23	15	2	21	14	9	6	13	3	12	10	7	11	16	11	20	24	11	8	27	6	52	29	2
	Fraction	1	11	6	1	—	8	—	24	2	—	23	2	—	17	4	1	4	8	—	17	10	3	23	6

Stettin, den 17ten Oktober 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

272) II. No. 449. Oktober 36.

Der Kirche zu Benz, Synode Usedom, sind folgende Geschenke gemacht worden:

1) von dem Gutsbesitzer Herrn Boldt zu Cathschow ein aus zwei Zimmern bestehendes, auf dem Benzer Kirchhofe aus seinen eigenen Mitteln neu erbautes Leichenhaus;
2) von dem Eigenthümer Martin Wulff aus Neppermin eine Altardecke von schwarzem Tuche mit einem goldenen Kreuze und goldenem Besatze;
3) von dem Herrn Oberförster Lentz zu Pudagla ein Crucifix von Gußeisen mit Vergoldung;
4) von dem Pächter Herrn Buchholz zu Cathschow und
5) von dem Administrator Herrn Schultz zu Heringsdorf von jedem ein Altarleuchter von Gußeisen mit Vergoldung.

Dies bringen wir hierdurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 20sten Oktober 1836.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

273) III. B. No. 168. Oktober 1836.

Bekanntmachung, den Salzverbrauch im Grenz-Bezirk betreffend.

Den im Salz-Controll-Bezirk belegenen Gemeinden wird, mit Bezug auf den § 6 der, im Amtsblatt de 1826 No. 56 abgedruckten Verordnung vom 19ten August 1823, die Einführung der Salzverbrauchs-Controlle betreffend, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die, denselben für das laufende Jahr 1836 zugeschriebenen Salzquantitäten, jeden Falls bis zum 31sten Januar 1837 bezogen sein müssen. Was alsdann noch rückständig geblieben ist, muß in Gelde, mit zehn Pfennigen für jedes Pfund Salz, abgelöset werden, welcher Betrag nöthigen Falls durch Zwangsmittel Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen werden wird.

Stettin, den 10ten Oktober 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

274) No. 184. Cr. Oktober 1836.

Verfügung des Königl. Criminal-Senats, die Konstituirung eines gemischten Gerichtes bei gegenseitigen Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen betreffend.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden auf die Verfügungen des Königl. Justiz-Ministerii vom 7ten März v. J. und des Königl. Militair-Justiz-Departements vom 31sten März d. J.,

Jahrbücher Band 45, Seite 286 und Band 47, Seite 380,

aufmerksam gemacht,

wonach gegenseitige, wenn auch nur leichte wörtliche, Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen, sobald von beiden Theilen Straf-Anträge gemacht worden sind, jederzeit im Wege der Untersuchung durch ein gemischtes Gericht erörtert werden müssen;

um danach jede Injurienklage eines Militairs, sobald die verklagte Civilperson gegenseitig auf Bestrafung des Klägers anträgt, in ein Untersuchungsverfahren durch ein judicium mixtum einzuleiten, und bezüglich auf die Abfassung des Erkenntnisses den § 79 der Criminal-Ordnung und den § 233 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zu berücksichtigen.

Stettin, den 22sten Oktober 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Seedorff, Carl George Simon Meyer, ist als Lehrer an der Stadtschule zu Demmin gewählt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Albert Ephraim Ludwig ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stargardt und bei den Untergerichten des Saatziger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stargardt, bestellt und in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Der bisherige Oberlootse, Vice-Lootsen-Commandeur Knoop in Swinemünde, ist statt des in den Ruhestand versetzten Lootsen-Commandeurs Schultz, zum Lootsen-Commandeur daselbst ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 11. November 1836.

Patent.

Dem Tapezier Friedrich Voigt in Berlin ist unterm 3. November 1836 ein Patent

auf eine für neu und zweckmäßig anerkannte Verbesserung der Springfedern zu Polster-Arbeiten

für die Dauer von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

275) In weiterer Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November v. J. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung von 1836, S. 469) wird vom 1sten Dezember d. J. an die Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen zu Fünf Thalern erfolgen. Der Bestimmung sub II. dieser Allerhöchsten Ordre gemäß bringen wir deshalb die anliegende Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen zu Fünf Thalern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und machen zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß mit der auf den Betrag der bereits eingezogenen alten Kassen-Anweisungen beschränkten Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen gegenwärtig noch nicht ein Austausch der alten Kassen-Anweisungen verbunden wird, vielmehr nach dem Artikel III. der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November v. J. die Einlösung der letztern allmählig erfolgen soll, und der Austausch derselben künftig auf die unter No. IV. eben dort vorgeschriebenen Art durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 22sten Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Beschreibung der neuen fünf Thaler Kassen-Anweisungen.

Die neuen fünf Thaler Kassen-Anweisungen enthalten in einem röthlichen Papier in der Mitte das Wasserzeichen F W R mit der Umschrift *FÜNF THALER* 1835.

I. Die Schauseite:

zeigt in der Mitte das Königliche Wappen; oberhalb zu beiden Seiten desselben befindet sich die Serien- und Folien-Zahl, in der Mitte links und rechts auf einem Liniengrunde die Werth-Bezeichnung 5 Thlr. und unten in fünf Zeilen die Worte:

Fünf Thaler Courant,

nach dem Münzfusse von 1764 vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin, den 2ten Januar 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Die Verzierungen welche das Königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den Ecken vier Adler mit zum Aufschwunge ausgebreiteten Flügeln.
2) Eine Leiste von Eichenzweigen über dem Königlichen Wappen mit den Worten auf einem dunklen Liniengrunde:

KÖNIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG.

3) Zu beiden Seiten in einem Gewinde von Eichenzweigen, stehen zwei Genien, in deren Händen und zu deren Füßen sich Embleme der vier Jahreszeiten befinden.
4) Unter dem Text der Kassen-Anweisung, eine Leiste mit Verzierungen und innerhalb derselben die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassen-Anweisungen, und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite:

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln von einem Lorbeerkranze umgeben. Darunter stehen die Worte:

FÜNF THALER COURANT.

Mit dem Adler durch eine Arabeske von Epheu verbunden, sieht man links in einem Kranze von Eichenlaub einen jugendlichen Krieger auf einem Löwen ruhend, als Sinnbild der Kraft und des Muths, rechts eine Minerva, die Göttin der Weisheit, umgeben von einem Kranze von Oelzweigen.

Unter diesen Seiten-Verzierungen enthält eine Tafel links die Worte:

BILLET DU TRÉSOR PRUSSIEN;

und rechts: PRUSSIAN TREASURY BILL.

In der, die Unterlage bildenden Leiste befinden sich: die Litera, die geschriebene Nummer der Kassen-Anweisung mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungs-Bureau, und die Jahreszahl 1835.

Den Grund bedeckt ein Netz von graden und kreisförmigen Linien.

Der äußere Rand besteht aus graden Linien, zwischen welchen auf drei Seiten die Wiederholung der gesetzlichen Straf-Androhung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassen-Anweisungen; auf der vierten eine Verzierung von feinen Strichen und in jeder Ecke eine Rosette angebracht ist.

Berlin, den 22sten Oktober 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

---

2) der Königlichen Regierung.

276) I. No. 935. Oktober 1836.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Wirklichen Geheimen Rath Herrn Rother Excellenz, sind seitens des Königl. Consuls Werner zu Havre in den drei Häfen seines Consular-Bezirks, als:

a) in Granville der Thomas Pennington,
b) in Fécamp der Kaufmann Augustin Le Borgne und
c) in Honfleur der Kaufmann Jean Baptiste Robert Hébert-Desroquettes

beauftragt, in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit als Privat-Bevollmächtigte sich der Preußischen Unterthanen soweit diese consularischer Hülfe daselbst bedürfen, thunlichst anzunehmen.

Der Schifferstand wird hievon in Kenntniß gesetzt, und hat derselbe sich bei dem etwanigen Besuch jener Häfen bei den genannten Bevollmächtigten zu melden, auch die Consular-Gebühren zu entrichten, zu deren Erhebung dieselben befugt sind. Stettin, den 27sten Oktober 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

277) I. No. 354. Oktober 36.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O. soll im Laufe dieses Jahres das Provinzial-Recht des Markgrafthum Niederlausitz in zwei Abtheilungen, nebst einer Darstellung der früheren Niederlausitzischen Verfassung als Einleitung, im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Excellenz bearbeitet von dem Justiz-Commissarius J. Wilh. Neumann zu Lübben, erscheinen. Der Subscriptions-Preis beträgt 2 Thl., der spätere Ladenpreis aber 2 Thl. 20 sgr.; welches nützliche Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1sten November 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

278) No. 273. A. Oktober 36.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen; sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 24sten Oktober 1836.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

279) No. 265. A. Oktober 36.

Von dem Gerichtssprengel des Justiz-Amts Colbatz sind vom 1sten Januar k. J. ab, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers

1) dem Land- und Stadtgerichte zu Pyritz,
die Ortschaften Wartenberg, Beelitz, Raumersaue, Schützenaue und Giesenthal,

2) dem Stadtgerichte zu Gollnow,
die Ortschaften Groß und klein Sophienthal,

3) dem Stadtgerichte zu Damm,
die Ortschaften Franzhausen, Klütz nebst Frauenhoff und das Klützer Forstrevier

beigelegt worden. Stettin, den 24sten Oktober 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 18. November 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

280) I. No. 1285. Oktober 1836.

Der Finow und Malzer Canal wird wegen der im künftigen Jahre daran auszuführenden Bauten während der Zeit vom 1sten Januar bis Ende März k. J. für die Schiffahrt gesperrt sein, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 3ten November 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

281) Konf. No. 51. November 1836.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Albert Friedrich Heinrich David Hollatz;
2) Johann August Ludwig Keck;
3) Carl Julius Alexander Kummer;
4) Johann Heinrich Schultze;
5) Carl Wilhelm Ferdinand Sonntag;
6) Carl Friedrich Wilhelm Otto Wilde;
7) Eduard Gottlieb Wilm,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 10ten November 1836.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

282) No. 3702. A. November 1836.

Eine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 31sten v. Mts. enthält mehrere die bisherigen Vorschriften über das Tabellenwesen abändernden Bestimmungen, welche noch bei den am bevorstehenden Schluß des Geschäftsjahres einzureichenden Geschäftsübersichten zur Anwendung kommen sollen. Den Königl. Gerichten und den Patrimonialrichtern wird ein Abdruck dieser Verfügung zugesandt werden und haben dieselben die gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten und die zur Einreichung der Tabellen vorgeschriebenen Termine zur Ber-

meidung von Ordnungsstrafen genau inne zu halten. Die lediglich Untersuchungssachen betreffenden Tabellen sind dem Criminal-Senat einzureichen.

In den Kreisen, in welchen Kreis-Justizräthe angestellt sind, sind die Conduitenlisten wie bisher an diese zur Einreichung an unser Präsidium zu befördern und werden die Gerichte in Ansehung der Liste der länger als drei Jahre schwebenden, also vor dem 1sten Dezember 1833 eingeleiteten Sachen, auf unsere Circular-Verfügung vom 17ten September v. J., im Uebrigen auf unsere Circularverfügung vom 8ten Februar d. J. hingewiesen.

Stettin, den 15ten November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Wundarzt zweiter Klasse und Zahnarzt Bauer hat sich zu Stettin niedergelassen.

Der bisherige Auskultator von Brockhausen ist zum Referendarius bei dem Ober-Landes-Gerichte hieselbst ernannt.

Die Gerichtsbarkeit in den Gütern Batzwitz, Kirchen-Antheils, und Lebbin, ist dem Land- und Stadtgerichte zu Greifenberg übertragen.

Die Verwaltung der Gerichtspflege in den Gütern Lasbeck und Wangeritz ist dem Land- und Stadtrichter Nitschmann zu Naugardt, und in den Gütern Riebitz b. und Baldebus dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schneider zu Cammin übertragen.

Der Steuer-Supernumerarius Krumhauer ist als Steuer-Aufseher in Stettin interimistisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 25. November 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

283) Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird zur Beseitigung vorgekommener Zweifel mit Bezug auf das Ober-Präsidial-Publikandum vom 25sten Februar 1825 hierdurch bekannt gemacht, daß die Ertheilung der Heiraths-Consense und die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote in den § 65 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12ten Februar 1832 erwähnten dringenden Fällen für die im Herbste ausgehobenen aber erst im Frühlinge zur Einstellung gelangenden Infanterie-, Fuß-Artillerie- und Pionier-Rekruten nach wie vor von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur erfolgt, in dessen Bezirk das betreffende Individuum zu Hause gehört, wenn gleich diese Rekruten nicht mehr wie bisher im Herbste, sondern erst bei der wirklichen Einstellung im Frühlinge vereidigt werden.

Die Geistlichen aller christlichen Confessionen haben sich hiernach zu achten.

Stettin, den 19ten November 1836.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

---

2) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

284) Das Königliche Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement im hohen Krieges-Ministerio hat auf unsere Vorschläge genehmigt, daß die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1837 in den größern Garnisonstädten der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufs, durch folgende Ankaufs-Kommissarien geschehen darf:

1) für Stettin durch den Herrn Kriegsrath, Proviantmeister Heinlé, für die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Colberg durch den Herrn Proviantmeister Grube für alle Ankäufe wie vorstehend;
3) für Stralsund durch den Festungs-Magazin-Rendanten Herrn Bruski, desgleichen;
4) für Pasewalk durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Klamann, für die Ankäufe wie oben;

Eee

5) für Garz durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Haeffner, desgleichen;
6) für Stargard durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Wittichow, für alle Ankäufe wie vorstehend;
7) für Ueckermünde durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Duduard, für die Ankäufe von Hafer, Heu und Stroh;
8) für Belgard durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Gaede, für die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
9) für Cörlin durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Bentzki, für alle Ankäufe wie vorstehend;
10) für Schlave durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Schmidt, desgl.;
11) für Stolp durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Meusel, für alle Ankäufe wie vorstehend;
12) für Treptow a. d. R. und Greiffenberg durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Senator Elten, für die Ankäufe von Hafer, Heu und Stroh.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, beziehen wir uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Kommissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere unterm 2ten Juni 1830 durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassenen Bekanntmachungen, nach welchen die genannten Kommissarien weder berechtigt sind Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien gleich baare Zahlungen leisten zu können. Stettin, den 14ten November 1836.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Foß. Kriegel.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten, sind folgende Magistratspersonen erwählt, und als solche für ihre Aemter von der Königl. Regierung bestätigt worden:

1. in Ueckermünde, der bisherige Bürgermeister Audouard anderweitig zum Bürgermeister auf 12 Jahre;
2. in Neuwarp, der Apotheker Mittel zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre;
3. in Naugardt, der Färbermeister Lentz zum nämlichen Amte auf gleiche Zeit.
4. in Wollin, der bisherige Rathmann, Schuhmachermeister Bornemann zum nämlichen Amte auf gleiche Zeit;
5. in Treptow a. d. R., der Stadtälteste Joh. David Friederici zum unbesoldeten Rathsherrn auf gleiche Zeit;
6. in Poelitz, der ehemalige Auscultator Carl Adolph Leopold Lange zum Kämmerer und Rathmann auf gleiche Zeit.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 2. Dezember 1836.

Patent.

Der unverehelichten Karoline Eichler zu Berlin ist unter dem 24sten November 1836 ein Patent

auf eine künstliche Hand, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Zehn Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

285) I. No. 699. November 36.

Der diesjährige Krammarkt zu Gülzow ist wegen Zusammentreffens mit dem Markte einer benachbarten Stadt vom 12ten auf den 13ten Dezember d. J. verlegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19ten November 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

286) I. No. 61. November 1836.

In der Stadt Cammin wird die Niederlassung eines Wundarztes zweiter Klasse gewünscht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16ten November 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

287) II. No. 206. November 1836.

Seine Majestät der König haben dem Kirchen- und Schulvorsteher Michael Schultz zu Bartow, Synode Treptow a. T., rücksichtlich seiner 51jährigen treuen und gewissenhaften Amts-Verwaltung das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Stettin, den 17ten November 1836.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

288) L. No. 958. November 1836.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin, pro Oktober 1836.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.
1	Stettin	1	13	8	1	1	—	—	27	—	—	—	—	—	17	10	1	5	8	—	15	2	4	10	—
2	Anclam	1	11	1	1	—	2	—	—	—	—	24	2	—	15	5	1	2	11	—	15	—	4	—	—
3	Cammin	1	15	—	1	5	10	—	—	—	—	24	3	—	16	3	1	7	4	—	20	—	5	—	—
4	Demmin	1	10	5	1	—	1	—	22	4	—	22	4	—	17	10	1	2	5	—	17	6	3	15	—
5	Fiddichow	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	18	9	1	5	—	—	12	6	3	—	—
6	Garz	1	17	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	21	—	1	10	—	—	17	6	3	10	—
7	Gollnow	1	9	—	1	5	1	—	—	—	—	24	2	—	14	10	1	3	2	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	1	7	—	—	—	—	24	2	—	15	9	1	5	5	—	22	6	5	7	6
9	Greifenhagen	1	12	—	—	29	9	—	—	—	—	26	2	—	16	11	1	3	4	—	17	—	3	15	—
10	Naugardt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	23	11	—	17	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—
11	Pasewalk	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	1	10	—	—	17	6	3	—	—
12	Plathe	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	17	6	—	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	7	6	—	26	4	—	23	3	—	—	—	—	15	2	—	29	10	—	12	6	3	—	—
14	Regenwalde	—	—	—	—	29	11	—	—	—	—	22	—	—	16	—	1	3	5	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	9	4	—	28	2	—	25	3	—	22	4	—	15	3	—	23	3	—	16	3	3	4	—
16	Swinemünde	1	14	3	1	2	3	—	—	—	—	27	6	—	19	11	1	4	—	—	24	—	5	5	—
17	Treptow a. R.	1	12	9	1	6	3	—	—	—	—	25	6	—	17	1	1	9	1	—	22	6	4	5	6
18	Nörenberg	—	—	—	—	29	10	—	—	—	—	25	1	—	16	9	1	4	8	—	—	—	—	—	—
19	Ueckermünde	1	15	—	1	2	6	—	—	—	—	25	6	—	20	6	1	8	6	—	26	6	5	—	—
20	Usedom	1	10	—	1	2	6	—	—	—	—	22	6	—	15	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	14	5	1	4	6	—	—	—	—	23	6	—	20	10	1	7	8	—	21	3	5	15	—
	Summa	22	11	5	21	26	7	6	—	4	14	7	8	12	5	1	23	6	8	9	7	8	60	27	—
	Fraction	1	11	11	1	1	3	—	25	9	—	23	9	—	17	5	1	4	10	—	18	6	4	1	9

Stettin, den 18ten November 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

289) No. 4512. A. November 1836.

Schon unterm 26sten November 1827 sind die Maßregeln öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt Seite 458 ff.,

welche das Königl. Justiz-Ministerium gegen Veruntreuung gerichtlich zu verwaltender Depositalgelder unterm 21sten November 1823 und 19ten März 1827,

Jahrbücher Band 23, Seite 84 und Band 29, Seite 109,

Graeff Band 4, Seite 290 und 291,

angeordnet hatte.

Es ist dabei namentlich den Gerichtseingesessenen die Belehrung ertheilt worden,

daß sie Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorio bestimmten Gegenstände mit Sicherheit niemals einer einzelnen Gerichtsperson zahlen oder aushändigen können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart von drei Depositalverwaltern erfolgen, auch von diesen drei Personen die Quittung ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel besiegelt werden muß.

Sämmtliche Untergerichte sind angewiesen worden, die zur Deposital-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen beständigen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen, und den Richtern ist die einseitige Annahme von Deposital-Gegenständen bei Strafe untersagt worden. Das Oberlandesgericht hat sich über die Befolgung dieser Vorschriften Berichte erstatten lassen und danach annehmen müssen, daß sie überall zur Ausführung gekommen sind. Es wird indessen ferner darüber wachen, sie bei jeglicher Gelegenheit, namentlich bei Lokal-Revisionen, controlliren und jede Unterlassung mit aller Strenge ahnden.

Insbesondere wird dies auch bei den Patrimonialgerichten geschehen, und wenn gleich bei diesen von Oberaufsichtswegen auf Bestellung von Amts-Cautionen Seitens der Deposital-Rendanten nicht gedrungen werden kann, so werden doch diejenigen Patrimonial-Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, darauf aufmerksam gemacht, daß sie, in ihrem eigenen Interesse, die von ihnen bestellten Deposital-Rendanten zur Leistung einer angemessenen Caution zu veranlassen haben werden, weil sie, im Fall der Nichtbefolgung der allgemeinen, bei der Verwaltung der Depositalsachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze, für die dadurch entstandenen Defecte verhaftet bleiben.

Diese Maßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder werden hierdurch, auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers, sämmtlichen Gerichtsbehörden, Patrimonialgerichtsherren und Gerichts-Eingesessenen aufs neue in Erinnerung gebracht. Stettin, den 14ten November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

290) No. 4651. A. November 1836.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden, in Folge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 4ten d. M., darauf aufmerksam gemacht, daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten Oktober 1823,

Jahrbücher Band 22, Seite 214 und 215,

Graeff Band 4, Seite 96 und 97,

welche die vorläufige Abführung der zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zur Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitsstrafe zu verurtheilenden oder verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner ꝛc. untersagt, auch auf diejenigen Indivi-

duen angewendet werden soll, gegen welche nach der spätern Allerhöchsten Ordre vom 30sten Juli 1832,

Gesetzsammlung Seite 205 und 206,

statt der Ausstoßung aus dem Soldatenstande, auf Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse zu erkennen ist. Auch diese Personen dürfen daher, so lange ihre Entlassung aus dem Militairverhältnisse und die gegen sie zu verhängende civilrechtliche Freiheitsstrafe, nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Verordnung vom 22sten Februar 1823 § 6,

Gesetzsammlung Seite 29,

und der vorgedachten Allerhöchsten Ordre vom 30sten Juli 1832 nicht rechtskräftig feststehen, zur vorläufigen Antretung der letztern weder nach dem Zuchthause oder der sonstigen Civil-Strafanstalt, noch nach einer Festungs-Strafsection abgeführt werden; sie müssen vielmehr bis dahin im Untersuchungsgefängniß verbleiben. Ihre Strafzeit ist jedoch, nach Inhalt jener Allerhöchsten Ordre vom 3ten Oktober 1823, von dem Tage der Publikation des ersten Erkenntnisses an zu berechnen. Stettin, den 21sten November 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

291) No. 4652. A. November 1836.

Sämmtliche Untergerichte werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo es nach § 96 unter 1 der Criminal-Ordnung auf Auslieferung von Verbrechern ankommt, welche nach Belgien oder den Niederlanden entflohen sind, an uns zu berichten, um sie, nach Inhalt der Verfügungen des Herrn Justiz-Ministers vom 26sten Oktober und 9ten November d. J., über das dabei zu beobachtende Requisitions-Verfahren mit besonderer Anweisung zu versehen.

Stettin, den 21sten November 1836. Königl. Ober-Landesgericht.

---

292) No. 306. A. November 36.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden auf den § 76 der Verordnung vom 1sten Juni 1833 über den Mandats- summarischen und Bagatell-Prozeß aufmerksam gemacht, um danach alle darin angedeuteten Prozeß-Sachen lediglich nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung zu behandeln. Namentlich gilt dies von schleunigen Mieths-Sachen,

Titel 44. §§ 61 ff.,

auf welche mithin unsere Verfügung vom 28sten August 1834,

Amtsblatt Seite 231,

keine Anwendung findet. Stettin, den 24sten November 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts=Blatt.

№ 50.

Stettin, den 9. Dezember 1836.

Gesetzsammlung.

No. 20 enthält unter

No. 1752. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten v. M., betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind;

„ 1753. den Tarif selbst, von demselben Tage; ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1754. vom 22sten v. M. über die Unzulässigkeit der zweiten Instanz und resp. die Regulirung des Kostenpunkts in den gegen Militair-Personen wegen Beleidigung von Civil-Personen eingeleiteten Untersuchungen; und

„ 1755. vom 28sten v. M., betreffend die Abänderung des §. 22 des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822;

„ 1756. das Publikations-Patent, den in der 16ten diesjährigen Bundestags-Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundes-Gebiete gefaßten Beschluß betreffend. Vom 28sten v. M.;

„ 1757. den Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld zu Seehausen in der Altmark zu entrichten ist. Vom 30sten v. M.; und endlich die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1758. vom 9ten d. M., betreffend die katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke in den nach dem Reglement für die Paderbornsche Tilgungs-Kasse vom 8. August d. J. auszufertigenden Ablösungs-Urkunden;

„ 1759. vom 12ten d. M., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Schönlanke im Großherzogthum Posen; und

„ 1760. vom 21sten d. M., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg betreffend.

Berlin, den 1sten Dezember 1836.

No. 21 enthält unter

No. 1761. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten v. M., nebst Tarif, die Ergänzung des Abschnitts I. der dritten Abtheilung der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21. Oktober d. J. betreffend. Berlin, den 5ten Dezember 1836.

Patente.

Dem Fabrikanten Schildknecht zu Berlin ist unter dem 26sten November 1836 ein Patent

auf einen für neu erachteten, durch Modell erläuterten Schützen, um Fäden, die nicht auf Rollen gewickelt verarbeitet werden können, in Gewebe einzutragen,

auf Sechs Jahre und für den Umfang der Monarchie gültig ertheilt worden.

Das dem Tischlermeister Karl August Badmeyer zu Berlin unter dem 6ten April 1832 für den Zeitraum von fünf Jahren im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ist um Drei Jahre, vom 6ten April 1837, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 6ten April 1840, verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

293) I. No. 915. November 1836.

Preis-Aufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches.

Das dem Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen in den Königl. Preußischen Staaten seit dem Jahre 1815 zum Grunde gelegte Lehrbuch, ist nur noch in einer geringen Zahl von Exemplaren vorhanden. Dasselbe in seiner gegenwärtigen Form wieder neu auflegen zu lassen, erscheint nicht angemessen, da dieses Lehrbuch, nach den bei seiner bisherigen Benutzung gemachten Erfahrungen und den in der Geburtshülfe inzwischen eingetretenen Fortschritten, den Anforderungen, besonders in einzelnen Abschnitten, nicht mehr ganz entspricht. Das unterzeichnete Ministerium hat daher eine neue Bearbeitung des Hebammen-Lehrbuches zu veranlassen und solche, zu desto sicherer Erreichung des Zweckes, zum Gegenstande einer Preisbewerbung zu machen beschlossen.

Indem dasselbe hiernach für den Entwurf eines dem Zwecke am meisten entsprechenden neuen Hebammen-Lehrbuches einen Preis von

„Einhundert Dukaten"

ausgesetzt, ladet es diejenigen Aerzte des In- und Auslandes, welche sich zur Lösung dieser Preisaufgabe befähigt und geneigt erachten, zu einer diesfälligen Concurrenz unter folgenden Bestimmungen ein:

1) Der bei der Abfassung des bisher benutzten Hebammen-Lehrbuchs befolgte Plan ist auch dem neu auszuarbeitenden Lehrbuche zum Grunde zu legen,

so daß solches sonach eine zweckmäßige Anleitung der Schülerinnen zur Ausübung der Hebammen-Kunst, eine genaue Bezeichnung des den Hebammen in den Königl. Preußischen Staaten vorgeschriebenen Wirkungskreises und eine nähere Angabe der denselben obliegenden Berufspflichten enthalten muß. Die Ausführung und die Art der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, welche dadurch bedingt wird, nicht minder die Entscheidung darüber: ob unter diesen einige des bisherigen Lehrbuchs etwa unverändert beizubehalten und nur gewisse andere Abschnitte vollständig umzuarbeiten sind, oder ob das neue Lehrbuch ganz neu zu fassen ist, bleibt dem Ermessen der Preisbewerber lediglich überlassen.

2) Die Entwürfe, in deutscher Sprache verfaßt, und mit einem Motto versehen, sind mit einem beigeschlossenen versiegelten Zettel, welcher den Namen des Verfassers enthält und das Motto des Entwurfs selbst zur Aufschrift hat, bis zum 30sten Juni 1837 (portofrei) unmittelbar an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

3) Die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe ist einer Kommission von fünf mit der Theorie und Praxis der Geburtshülfe und des Hebammen-Unterrichts vertrauten Mitgliedern, deren Namen zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden sollen, übertragen. Auf den Bericht dieser Kommission, deren Mitglieder selbst von der Preisbewerbung ausgeschlossen bleiben, erfolgt Seitens des Ministeriums, und zwar spätestens am 31sten Dezember 1837 die Zuerkennung des Preises.

4) Derjenige Entwurf, welchem der Preis zuerkannt wird, bleibt Eigenthum des Ministeriums und der Verfasser wird öffentlich genannt. Die übrigen Entwürfe, deren Verfasser sie, unter Bezeichnung des Motto's zurückfordern, erhalten solche mit dem versiegelten Motto, unter der anzugebenden Adresse zur beliebigen Disposition zurück.

Berlin, den 31sten Oktober 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Vorstehende Aufforderung des hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28sten November 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

294) Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16ten März c. mache ich die Freunde des Gartenbaues auf die jetzt erschienene 24ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, gr. 4, in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung, im Selbstverlage des Vereins, so wie auch auf das gleichfalls daselbst erschienene

vollständige Sach- und Namen-Register zu den ersten 21 Heften mit dem Bemerken aufmerksam, daß beides zu dem Preise von resp. 1 Thlr. und von 20 Sgr. durch die Nikolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, zu Berlin zu beziehen ist. Stettin, am 1sten Dezember 1836.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

295) No. 366. A. November 1836.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden auf die Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 4ten Juli 1831,

Jahrbücher Band 38, Seite 120 bis 122,
Graeff Band 6, Seite 448 und 449,

aufmerksam gemacht und danach angewiesen, von jeder öffentlichen Bekanntmachung, welche sie künftig in Gemäßheit des § 391 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden, gleichzeitig eine Abschrift an die hiesige Königl. Regierung zu übersenden. Stettin, den 24sten November 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ober-Berg-Amts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz dem Hütten-Faktor von Billerbeck zu Zanzthal den Character eines Hütten-Inspektors mittelst Rescripts vom 6ten d. Mts. beigelegt.

Der bisherige Lehrer in Swinemünde, Ernst Julius Meyer, ist zum Hülfs-Lehrer bei der Ottoschule in Stettin gewählt und in dieser Eigenschaft landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der interimistische Lazareth-Inspektor Erdmann zu Stargard ist in seinem Posten bestätigt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Reiche ist zum außerordentlichen unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte hierselbst ernannt.

Die Auskultatoren Teßmar und Palenius sind zu Referendarien bei dem hiesigen Oberlandesgerichte ernannt.

Die Verwaltung der Gerichtspflege in den Gütern Tützpatz, Philippshoff, Daberkow, Wietzow, Prützenow a. und b., Altenhagen, Neuenhagen, Pribsleben und Antheil Bartickow oder Barkow ist dem Kreis-Justizrath Schröder zu Treptow a. T., und in dem Gute Schwabach dem Landrichter Ramm hierselbst übertragen.

Der Steuer-Aufseher Leibel hat die Assistentenstelle bei dem Neben-Zoll-Amte I. zu Treptow a. T. erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 16. Dezember 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

296) Bekanntmachung für die Inhaber von Partial-Obligationen aus der 5procentigen Preußischen Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild in London vom Jahre 1818.

Da nunmehr die im Jahre 1818 bei dem Handlungshause N. M. Rothschild zu London geschlossene 5procentige Preußische Anleihe theils durch Ankauf der darüber in London unterm 15ten Mai 1818 ausgefertigten Partial-Obligationen, theils durch Zahlung nach zuvoriger Kündigung bis auf einen unbedeutenden Rest an Kapital und Zinsen getilgt und die Abrechnung darüber mit dem genannten Hause abgeschlossen ist; so werden die Inhaber dieser rückständigen, nachstehend speziell verzeichneten Partial-Obligationen und Zins-Coupons hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben zur Erhebung der damit verbrieften Valuta ungesäumt, und spätestens bis zum 1sten Juli 1837, entweder bei dem genannten Handlungshause N. M. Rothschild in London, oder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, einzureichen und den Geldbetrag dafür in Empfang zu nehmen.

Wir wiederholen es hierbei, daß die Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen mit den, schon in unseren früheren öffentlichen Kündigungs-Erlassen bekannt gemachten und in dem nachstehenden Verzeichnisse, bei einer jeden derselben, ausdrücklich angegebenen Kapital-Auszahlungs-Tagen kontraktmäßig zum Besten des Tilgungs-Fonds aufgehört hat.

Es sind daher gleichzeitig mit diesen Obligationen auch sämmtliche dazu gehörende Zins-Coupons über die erst nach dem Zahlungstage des Kapitals zahlbaren Zinsen unentgeltlich abzuliefern und muß, wenn es nicht geschieht, für jeden fehlenden Zins-Coupon dieser Art der Geldbetrag desselben zur Auszahlung an den Inhaber, von dem Betrage des zu zahlenden Kapitals in Abzug gebracht werden. Uebrigens hat, wer die ihm gehörigen Obligationen und Zins-Coupons bis zu dem vorstehend auf den 1sten Juli 1837 anberaumten Schluß-Termin zur Zahlung nicht präsentirt, sich alle aus der Nichtbeachtung dieser Aufforderung gesetzlich entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben. Berlin, 1. Dezbr. 1836.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verzeichniß

derjenigen Partial-Obligationen und Zins-Coupons aus der bei dem Handlungshause N. M. Rothschild zu London im Jahre 1818 geschlossenen 5procentigen Anleihe, welche ihrer Kündigung ungeachtet noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind.

Die Obligation Nr.	über Pf. St.	ist zahlbar gewesen am	Also einzuliefern mit Coupons über die Zinsen Stück.	vom	bis
I. Lit. A. à 1000 Pfd. Sterl.					
284	1000	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
416	1000	1. Oktober 1834.	die Coupons sind bereits eingeliefert.		
II. Lit. B. à 500 Pfd. Sterl.					
151	500	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
573	500	1. April 1830.	32	1. April 1830.	
712	500	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
836	500	1. April 1834.	24	1. April 1834.	
III. Lit. C. à 250 Pfd. Sterl.					
627	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
978	250	1. Oktober 1830.	31	1. Oktober 1830.	
2025	250	1. Oktober 1833.	25	1. Oktober 1833.	
2026	250	1. Oktober 1833.	25	1. Oktober 1833.	
2210	250	1. Oktober 1830.	31	1. Oktober 1830.	
2255	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.
2539	250	1. Oktober 1830.	31	1. Oktober 1830.	
2734	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
2738	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
2741	250	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
IV. Lit. D. à 100 Pfd. Sterl.					
855	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
856	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
884	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834	1. April 1846.
1298	100	1. Oktober 1834	23	1. Oktober 1834.	
1299	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
5788	100	1. April 1830.	die Coupons sind bereits eingeliefert.		
9939	100	1. Oktober 1833.	25	1. Oktober 1833.	1. April 1846.
10165	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	
11628	100	1. Oktober 1832	die Coupons sind schon eingeliefert.		
21416	100	1. Oktober 1834.	23	1. Oktober 1834.	1. April 1846.

Berlin, den 1sten Dezember 1836.

297) Nach einer Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei sind in Schlesien dadurch, daß von den Feldarbeitern einige bei den Artillerie-Schieß-Uebungen verloren gegangene Granaten auf den Feldern und Wiesen wieder aufgefunden und unvorsichtiger Weise angezündet und gesprengt worden, einige Menschen getödtet und mehrere andere gefährlich verwundet worden.

Um nun ähnliche Unglücksfälle möglichst zu verhüten, will ich hierdurch die Finder von noch geladenen Hohlgeschossen auf die größte Vorsicht bei Aufnahme derselben, und ihrer nach Maßgabe der durch die Gesetzsammlung publizirten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 23sten Juli 1833 zu bewirkenden Ablieferung aufmerksam machen, und füge zu dem Ende nachstehend einen wörtlichen Abdruck dieser Königl. Order bei, indem ich gleichzeitig die Polizei-Behörden der in der Umgebung der Artillerie-Schieß-Uebungs-Plätze liegenden Ortschaften hierdurch veranlasse, für die möglichste Publizität dieser Bekanntmachung zu sorgen, und zu diesem Behufe insbesondere die Ortsschulzen anzuweisen, nicht allein diese Bekanntmachung den versammelten Gemeinden vorzulesen, sondern auch die Hausväter aufzufordern, ihre Kinder, Angehörigen und Dienstboten danach zu instruiren und die desfallsige Verwarnung jedesmal, wenn eine Schießübung stattfindet, vor dem Anfange derselben zu erneuern.

Stettin, am 29sten November 1836.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

Auf ihren Bericht vom 19ten Juli c., verordne ich hiemit:

1) Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des § 2 zu gewärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Fünf-

zehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben diesen Strafen (§ 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als Acht Tage im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiscirt werden.

7) Bei den im § 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des § 1122, Thl. 2, Tit. 20, des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23sten Juli 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats- und Justiz-Minister v. Kamptz und Mühler und
den General-Lieutenant v. Witzleben.

---

2) der Königlichen Regierung.

298) Verordnung, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffend.

Um die in unserer Verordnung vom 13ten August 1829 und in der darauf sich beziehenden Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 11ten Juli 1831 enthaltenen Bestimmungen zusammen zu fassen, und zugleich die wegen Ertheilung der Bau-Konsense entstandenen Zweifel zu beseitigen, geben wir auf Veranlassung und mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums und nachdem über den bezeichneten Gegenstand die Ansicht des Kommunal-Landtages von Altpommern gehört worden ist, unter Aufhebung jener Verordnungen nunmehr auf den Grund der

§§ 1538 und 1539, Titel 20, Theil II. und
§§ 66 bis 72, Titel 8, Theil I. des Allgemeinen Landrechts,
desgleichen der §§ 13 bis 15 der Land-Feuer-Ordnung für Pommern,
vom 24sten Mai 1756,

folgende nähere Vorschriften:

§ 1. Gebäude, welche mit Stroh, Rohr oder Holz-Schindeln eingedeckt sind, müssen mindestens 30 Fuß von einander entfernt, die Gebäude zweier angrenzenden Gehöfte aber 60 Fuß auseinander gebaut werden. Diese Entfernungen gelten jedoch nur, wenn einzelne Gehöfte oder Gebäude neu aufgeführt werden, und die Beschränktheit des Bauplatzes eine größere Entfernung nicht gestattet. — Wenn dagegen eine Feuersbrunst ganze Dörfer oder doch einen großen Theil derselben in Asche legt, ist als Regel anzunehmen, daß die einzelnen Gebäude eines Gehöftes 40 Fuß, die Gehöfte selbst aber 100 Fuß von einander entfernt an-

gelegt werden müssen. Werden Gebäude mit Ziegeln oder sonst feuerfest eingedeckt, so ist doch zwischen so bedeckten Gebäuden ein freier Raum von mindestens 20 Fuß und wenn solche neben Gebäuden mit Stroh- oder Rohrdach (oder dergleichen) gebaut werden; ein Zwischenraum von mindesten 25 Fuß erforderlich. Gestattet aber die Oertlichkeit den Auseinanderbau, so sind auch bei Gebäuden dieser Art die vorhin angegebenen Entfernungen zu beobachten.

Nach Ablauf dreier Jahre, oder vom 1sten Januar 1840 ab, sind Rohr- und Strohdächer bei Neubauten überall verboten, und es muß statt derselben überall eine als feuersicher wirklich anerkannte Bedachung, welche sowohl bei Nachsuchung des Bau-Consenses als auch in demselben genau bezeichnet werden muß, gewählt werden.

§ 2. Wohngebäude mit Scheunen dürfen nicht zusammengebaut werden. Dagegen kann es in einzelnen Fällen nachgegeben werden, Stallungen mit Wohngebäuden zu verbinden, wenn zwischen beiden Gebäuden Scheidewände bis zur Dachforst durchverbunden, und diese im Dache ausgemauert oder verlehmt, außerdem aber die Balken beider mit einem gelehmten Windelboden oder einer gestreckten Lehmdecke belegt werden.

§ 3. Schmieden dürfen weder mit Wohnhäusern noch mit Wirthschafts-Gebäuden verbunden, auch in den Häusern keine Backöfen angelegt, vielmehr sollen Schmieden und Backöfen nur außerhalb der Dörfer, oder doch in gehöriger Entfernung von andern Gebäuden an feuersicheren Orten erbaut werden. — Demgemäß sollen künftig Backöfen und Schmieden, wo die Oertlichkeit es gestattet, und die Bauart der ersteren es erheischt, in der Regel 150 Fuß von andern Gebäuden entfernt erbaut werden; da jedoch die Feuergefährlichkeit dieser Anlagen und namentlich der Backöfen sehr durch deren Bauart bedingt wird, so kann der Kreis-Landrath den Bau von Schmieden und Backöfen, als Ausnahme auch in geringerer Entfernung als 150 Fuß und unter andern Bedingungen gestatten, wenn er und der Bezirks-Baubeamte darüber einig sind, daß durch die in dem Consens vorgeschriebene Einrichtung und Bauart die Feuersicherheit der Anlage verbürgt werde. — Schmieden müssen aber jeden Falls immer mit gemauerten Essen und Ziegeldächern, wie auch mit Schornsteinkappen aufgeführt werden.

Hinsichtlich der Entfernung der Kalk- und Ziegelöfen von den Ziegelscheunen und andern Gebäuden, wird festgesetzt, daß solche mindestens 120 Fuß betragen muß. Nur in dem Fall, wenn sowohl der Ziegelofen, als auch die Trockenscheune mit Ziegeln gedeckt, oder sonst mit einer anerkannt feuersicheren Bedachungsart versehen sind, können dergleichen Gebäude einander beim Bau bis auf 30 Fuß Entfernung genähert werden.

Branntweinbrennereien dürfen aber überhaupt auch jetzt schon nur in Gebäuden angelegt werden, welche mit Ziegel- oder sonst einer feuersicheren Bedachung versehen sind, oder zu diesem Zweck versehen werden.

§ 4. Diese Vorschriften kommen zur Anwendung bei allen Bauten auf

dem Lande im Gegensatz der Städte, ohne Unterschied; also auch bei denen, welche vom Fiskus selbst angeordnet, und in seinem Auftrage ausgeführt werden. Da jedoch alle Bau-Projekte der letzteren Art von höhern Königl. Behörden geprüft, und dazu die Konsense von diesen ertheilt werden; so bedarf es bei dergleichen Bauten der polizeilichen Einwirkung der Orts-Polizei-Behörden nicht. — Dagegen muß zu einem jeden andern Bau auf dem Lande, so wie zur Anlage von Feuerungen in schon vorhandenen Gebäuden, der polizeiliche Consens bei der Orts-Polizei-Obrigkeit nachgesucht werden; d. h. in den Königl. Amts-Ortschaften; beim Amte, in den ritterschaftlichen Orten; bei der Gutsherrschaft, und in den Kämmerei-Dörfern; bei dem Magistrat welchem die Gutsherrschaft über diese Orte zusteht. — Wollen die Gutsherrschaften und Magisträte selbst auf ihren Gütern Bauten ausführen lassen; so haben sie zu diesen den Consens des Kreis-Landraths einzuholen.

§ 5. Der gegen diese Vorschriften auf irgend eine Weise fehlende Bauherr verfällt mindestens in eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thlr. Handelt es sich aber dabei um Anlegung oder Abänderung einer Feuerstelle; so hat derselbe eine Polizei-Strafe von 5 bis 10 Thlr. verwirkt; beides auch dann, wenn der ohne vorschriftsmäßigen Consens ausgeführte oder begonnene Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Ist dies aber nicht der Fall, so muß derselbe nach Anweisung der Obrigkeit, auf Kosten des Bauherrn abgeändert oder nach Befinden ganz wieder abgetragen und der vorige Zustand hergestellt werden.

Die Bau-Handwerker, welche einen Bau ausführen, oder namentlich auch schon ein oder mehrere Gebäude richten, ohne sich vorher den Consens vorzeigen zu lassen, verfallen jeder in eine Polizei-Strafe von mindestens 1 bis 5 Thlr., und wenn es sich dabei auch um Anlegung oder Abänderung einer Feuerstelle handelt, von 5 bis 10 Thlr.

Zu allen Bauten, welche nicht bloße Flickarbeiten sind, bedarf es übrigens nach den bestehenden Vorschriften der Zuziehung wirklich konzessionirter Werkmeister.

§ 6. Nach den vorstehenden Bestimmungen werden die Bau-Konsense für alle Ortschaften (mit Ausnahme der fiskalischen Bauten § 4) von der Orts-Polizei-Obrigkeit, jedoch überall nur da ertheilt, wo die in dieser Verordnung vorgeschriebenen, baupolizeilichen Anordnungen strenge befolgt werden können. — In jedem Fall aber, wo eine Modifikation derselben nachgesucht wird, kann der Consens nur vom Kreis-Landrath nach Anhörung des Gutachtens der Orts-Polizei-Obrigkeit ertheilt werden. Wollen sich die Betheiligten bei der Entscheidung des Landraths nicht beruhigen; so steht denselben der Rekurs an die Königl. Regierung offen. Ob und unter welchen Umständen der Ausnahme-Konsens zu ertheilen ist, und ob namentlich eine Ziegel- oder sonstige feuersichere Bedachung für hinreichend zu erachten, oder außerdem bei sehr nahe stehenden

Gebäuden noch eine massive Verblendung anzuwenden ist, bleibt nach Maaßgabe der Oertlichkeit lediglich der Beurtheilung des Landraths oder der Bestimmung der Königl. Regierung vorbehalten.

§ 7. Die Orts-Polizei-Obrigkeiten und resp. die Landräthe, welche auch hierbei, wie überall die Polizei-Verwaltung jener zu beaufsichtigen haben, werden für die genaue Befolgung dieser Verordnung um so mehr verantwortlich gemacht, als nach dem höreren Orts bestätigten Beschluß des ersten Hinterpommerschen Kommunal-Landtages vom 13ten Dezember 1830 und des 2ten vom 12ten Dezember 1832 auch jedes Versicherungs-Kataster über Neubauten, von dem Kreis-Feuer-Societäts-Direktor dahin bescheinigt werden soll, daß und wie die polizeilichen Vorschriften bei dem Bau berücksichtigt worden sind.

Diese Bescheinigungen sind in dem Vorpommerschen Departement der Hinterpommerschen Feuer-Societät von den Kreis-Landräthen zu ertheilen.

§ 8. Die Distrikts-Baubeamten aber werden verpflichtet, ihrerseits diese Verordnung bei allen vorkommenden ländlichen Bauten, insbesondere auch bei den Königl. Patronats-Bauten genau zu beachten.

Stettin, den 7ten Dezember 1836. Königliche Regierung.

---

299) I. No. 159. Dezember 1836.

Betrifft die Jahres-Anzeige der Conducteure und Feldmesser.

Den Königlichen Bau-Conducteuren und Feldmessern unsers Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verordnung vom 30sten November 1830 und 25sten April 1822 in Erinnerung. Im Verfolg derselben erwarten wir deren Anzeige über ihren jetzigen Wohnort und ihre Haupt-Beschäftigung im Laufe dieses Jahres bis spätestens zum 31sten Dezember d. J., widrigenfalls denselben keine Aufträge mehr werden gemacht und sie in der Liste der Conducteure und Feldmesser werden gestrichen werden.

Die Bau-Conducteure haben in ihren Anzeigen auch noch anzugeben, ob sie verheirathet sind und Kinder haben oder nicht.

Stettin, den 2ten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

300) I. No. 1590. November 36.

Der Bauer und Eigenthümer Moissenburg zu Golchen im Demminer Kreise hat nach erfolgter Separation, aus zwei vereinigten Bauerhöfen auf der Feldmark des erwähnten Dorfes ein neues Etablissement angelegt, welches den Namen

L u d w i g s h ö h e

erhalten hat, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten Dezember 1836

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

301) II. No. 886. November 1836.

Der Kirche zu Benz in der Synode Usedom sind folgende Geschenke gemacht:
1) von dem Küster Wilhelm senior zu Benz ein Taufstisch mit dazu gehöriger Decke von schwarzem Kaisertuche und
2) von dem Eigenthümer Martin Wulff zu Neppermin eine Kanzel-Bekleidung von schwarzem Kaisertuch,

was wir hierdurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 3ten Dezember 1836.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

302) II. No. 477. September 1836.

Der emeritirte Pastor Pistorius zu Tetzleben hat der Synodal-Wittwen-Kasse zu Treptow a. d. T. ein Geschenk von 100 Thlr. Courant zugewandt. Diese lobenswerthe, von Wohlthätigkeit zeugende Handlung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 23sten November 1836.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen und Schul-Verwaltung.

---

303) Da das Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigener Verantwortlichkeit die Receptionsfähigkeit der zur Aufnahme in unsere Anstalt sich meldenden Beamten aufs sorgfältigste zu prüfen und nur denjenigen, welche nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten Februar 1831 noch receptionsfähig sind, den Beitritt zu gestatten: so finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm 18ten Mai 1835 von uns bekannt gemachten neuesten Bestimmungen festzusetzen, daß künftig

ad 1 a. nur diejenigen Staatsbeamten, welche bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andern höhern Landes-Collegien, als wirkliche Räthe angestellt sind, ohne Beibringung von Gehalts-Attesten recipirt werden können, alle andern aber dergleichen Atteste über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anstellung beizubringen haben;

ad 1 c. die Schullehrer sich durch Atteste der ihnen vorgesetzten Königl. Regierungen darüber auszuweisen haben, daß sie an einer höhern oder allgemeinen Stadtschule im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten April 1820, und zwar nicht bei einer Elementar-Klasse derselben angestellt sind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unserer Anstalt beitreten will, seinem diesfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Bescheinigungen auch das nach vorstehenden Bestimmungen erforderliche Attest beizufügen.

Uebrigens aber müssen die Anträge nebst den vollständigen Documenten in jedem Termine bis spätestens den 1sten April und 1sten Oktober bei uns eingehen,

gehen, weil wir die Aufnahme-Termine mit dem 20sten Tage der gedachten Monate unbedingt schließen, daher später oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigen, sondern zum nächstfolgenden Termine verwiesen werden.

Berlin, den 24sten November 1836.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

304) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten September c., sind zur Vermeidung der Ungleichheit der Seelenzahl einiger Landwehr-Bataillons-Bezirke im Bereiche des 2ten Armee-Corps mehrere Veränderungen Allerhöchst befohlen und in Folge derselben ist die bisher zum 1sten Bataillon (Stargardtschen) 9ten Landwehr-Regiments gehörige Insel Wollin, Usedom-Wollinschen Kreises, dem Bereiche des unterzeichneten Bataillons-Commandos zugetheilt worden.

Es ist hiernach eine neue Eintheilung in dem diesseitigen Bataillons-Bereiche befohlen und wird in Folge derselben der Usedom-Wolliner Kreis den Bezirk der 11ten Compagnie des 3ten Bataillons (Anklamschen) 2ten Landwehr-Regiments bilden und der Bezirks-Feldwebel Waltz der 11ten Compagnie in Swinemünde stationirt werden. Diese neue Anordnung tritt vom 15ten d. M. ab in Wirksamkeit, von wo an sämmtliche Reserven und Landwehren 1sten und 2ten Aufgebots jeder Waffengattung, so wie die Militairpflichtigen jeder Art des Usedom-Wolliner Kreises die betreffenden Befehle von dem unterzeichneten Bataillons-Commando zu gewärtigen und sich mit ihren etwanigen Anträgen an dasselbe zu wenden haben, so wie mit ihren dienstlichen Meldungen an den vorgenannten Bezirks-Feldwebel Waltz zu Swinemünde.

Es gereicht mir zur besondern Freude mit einer durch ihren Patriotismus so ausgezeichneten Landschaft wie die Insel Wollin in ein näheres Dienstverhältniß zu treten und wird es mich glücklich machen; wenn das dem Commando des Stargardter Landwehr-Bataillons bewiesene Vertrauen und Anhänglichkeit auch auf mich übertragen wird. Anklam, den 1sten Dezember 1836.

C. Freiherr von Seydlitz,
Major und Commandeur des 3ten Bataillons (Anklamschen)
2ten Landwehr-Regiments.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8ten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

305) No. 1671. A. Dezember 1836.

Zur Erwiederung der Bereitwilligkeit der Königlich Französischen Regierung, diesseitigen gerichtlichen Requisitionen kostenfrei zu genügen, und in der Voraussetzung fernerer Bethätigung derselben, werden sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements, in Folge der Ministerial-Verfügung vom 13ten Juni c.,

Jahrbücher Band 47, Seite 577,

hierdurch veranlaßt, ein gleiches Verfahren in allen Fällen zu beobachten, wo von Französischen Gerichten Requisitionen um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen eingehen, und, demgemäß, die Ausfertigung derselben, ohne Unterschied, kostenfrei zu bewirken. Stettin, den 1sten December 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

306) No. 1670. A. Dezember 36.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden auf die Ministerial-Verfügungen vom 25sten November pr. und 6ten Juni c.,

Jahrbücher Band 46, Seite 511 ff., und

Band 47, Seite 536 ff.,

aufmerksam gemacht, um danach bei Insinuation der Vorladungen im Bagatell-Prozesse zu verfahren und genau darauf zu halten, daß die Insinuation den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolge. Stettin, den 1sten Dezember 1836.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

---

307) No. 2354. Cr. Dezember 1836.

Verfügung des Königlichen Criminal-Senats wegen der Criminal-Prozeß-Listen und Jahres-Uebersichten.

Die Untergerichte sind nach der Ministerial-Verordnung vom 31sten Oktober dieses Jahres unter **A. III.** und **VIII.** verpflichtet, dem Criminal-Senat bis zum 15ten Dezember einzureichen:

1) die Gefangenliste pro September, Oktober und November, so wie die ferneren vierteljährlich, **oder**, wenn in dem verflossenen Vierteljahr weder Untersuchungs- noch Strafgefangene vorhanden gewesen sind, ein Negativ-Attest;
2) die Specialliste (Criminal-Ordnung Seite 237 bis 239) der **vor** dem 1sten Dezember 1835 eingeleiteten (anhängig gewordenen) und am 30sten November dieses Jahres noch nicht beendigt gewesenen

   siehe Beilage A. Anmerkung 1 und 2,

   Untersuchungen, oder ein Negativ-Attest;
3) die Uebersicht der im Laufe des Geschäftsjahres — vom 1sten December 1835—36 — überhaupt anhängig gewesenen Untersuchungen nebst den Uebersichten (unter 3) a, b, aa, bb und cc. Sind in dem Zeitraum

vom 1sten Dezember 1835 — 36 überhaupt keinerlei Untersuchungen, auch nicht wegen Holzdefraudationen, anhängig gewesen, so genügt ein Negativ-Attest; aber auch nur in diesem Falle.

4) die Specialliste der vor dem 1sten December 1833 anhängig gewordenen und am 30sten November d. J. noch nicht beendigt gewesenen Untersuchungen, nach Anleitung des Ober-Landesgerichts-Circulars vom 17ten September 1835, oder ein Negativ-Attest.

Von den bis jetzt eingegangenen Berichten sind mehrere unvollständig und nicht genügend befunden worden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, ihre schon eingereichten Berichte und eventunliter deren Beilagen mit obigen Erfordernissen zu vergleichen und, soweit dieselben danach manhelhaft sind, diesen Mängeln sogleich abzuhelfen und darüber binnen 8 Tagen anderweit vollständig zu berichten, damit es deshalb keiner Strafverfügungen bedürfen möge.

Dabei wird, mit Rücksicht auf unser Circular vom 10ten November 1834, bemerklich gemacht, daß in die Beilage F I. nur die im Laufe des Geschäfts-Jahres neu eingeleiteten, also nicht die schon vor Anfang desselben anhängig gewesenen Untersuchungen aufzunehmen sind.

Stettin, den 7ten Dezember 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Criminal-Senat.

---

308) No. 2129. A. Dezember 1836.

Das Königl. Geheime Ober-Tribunal hat die Frage,

ob die von einem Imploranten innerhalb der gesetzlichen Frist eingereichte, von ihm allein unterzeichnete Nichtigkeitsbeschwerde, welche sonst nicht unzulässig erscheint, wegen ermangelnder Mitunterschrift eines Justiz-Commissarius, als blos formell unvollständig zu betrachten und daher die Ergänzung der fehlenden Mitunterschrift eines Justiz-Commissarius auch nach Ablauf des fatalis noch geschehen und verfügt werden könne?

oder

ob sie wegen dieses Mangels für nicht substantiirt und zur Unterbrechung des fatalis ungeeignet zu halten und daher als nicht devolvirt zurückzuweisen sey?

unterm 30sten September c. dahin entschieden:

daß eine Privatpartei die Nichtigkeitsbeschwerde schriftlich nur mittelst eines, von einem Justiz-Commissarius unterzeichneten, Schriftsatzes anbringen darf; daß daher eine Nachbringung der Mitunterschrift eines Justiz-Commissarius nach Ablauf des fatalis unzulässig und die bloß schriftlich angebrachte Beschwerde für unsubstantiirt und zur Unterbrechung des fatalis nicht geeignet zu achten sei.

Dem gemäß hat der Herr Justiz-Minister mittelst Verfügung vom 19ten November c. folgendes bestimmt:

Privatpersonen haben Nichtigkeits-Beschwerden nur mittelst eines, von einem Justiz-Commissarius unterzeichneten, Schriftsatzes einzureichen.

Parteien welche unförmliche Schriften dieser Art persönlich einreichen, sind nach Vorschrift des § 11 der Verordnung vom 14ten Dezember 1833, sogleich zu Protokoll zu vernehmen und zu dem Ende an diejenige Gerichtsperson zu verweisen, welche nach § 3, Tit. 4, Thl. 1 und § 16, Titel 1, Theil 3, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit Aufnahme der mündlich angebrachten Gesuche und Beschwerden bei jedem Gerichte beauftragt ist. Lassen Parteien unförmliche Schriften abgeben, oder einsenden, so steht den Gerichten frei,

dergleichen unförmliche Gesuche, wie der § 442 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung gestattet, zurückzugeben,

oder, wenn nach ihrem Ermessen eine Belehrung noch von Erfolg sein kann, nach dem Rescripte vom 14ten August v. J., (Jahrbücher Band 46, Seite 122) einen dieselbe enthaltenden Bescheid zu ertheilen,

oder endlich einen neuen Termin zur Aufnahme der Beschwerde innerhalb der § 21 der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 bestimmten Frist anzuberaumen und dem Provocanten zu überlassen, in demselben seine Beschwerde zu Protokoll zu geben.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und Justiz-Commissarien haben sich hiernach zu achten. Stettin, den 5ten Dezember 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

309) Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß an der Chaussée-Barrière bei Glewitz — zwischen Gollnow und Naugardt — vom 1sten Januar k. J. ab, das Chausséegeld für zwei Meilen erhoben werden wird.

Stettin, den 5ten Dezember 1836.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

---

5) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

310) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten November c., bringen wir hiermit zur Kenntniß des producirenden Publikums, daß dem Magazin-Depot-Rendanten Herrn Maaß zu Greiffenberg die Rauchfutter-Ankäufe für genannte Garnison für das Jahr 1837 übertragen worden sind.

Stettin, den 10ten Dezember 1836.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps. Foss. Krügel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 23. Dezember 1836.

Gesetzsammlung.

No. 22 enthält unter

No. 1762, die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 12ten v. M., betreffend den Verlust der auf den Militair-Pensions-Fonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militair-Beamen, und

" 1763, vom 5ten l. M., betreffend die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler, und deren Ersatz durch Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.

Berlin, den 15ten Dezember 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

311) Bekanntmachung, betrifft die Herausgabe einer neuen Auflage des Jahrbuchs für Pommern auf das Jahr 1837.

Zu dem bevorstehenden Jahre 1837 wird eine neue umgearbeitete Auflage des Pommerschen Jahrbuchs erscheinen. — Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten Januar 1837 nach Anleitung des Jahrbuches pro 1834 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten, welche neben den deutlich und correkt geschriebenen Vor- und Zunamen die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Kommunal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige Amt — die letztere Zahl in einer Klammer — so wie die Angabe der Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen. — Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Synoden vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, so wie auch bei jeder Parochie die zu denselben eingepfarrten Tochterkirchen und die Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patrone jeder Parochie anzugeben.

Behörden, Gesellschaften, Vereine ꝛc., welche etwa in dem Jahrbuche pro 1834 nicht genannt sein sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Zugleich bemerke ich, daß die Herausgabe des allgemein als nützlich anerkannten Werkes von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt, und wünsche deshalb mit den quäst. Nachweisungen auch eine Anzeige der Subscribenten zu erhalten, denen das Exemplar auf Schreibpapier zu 1 Thlr. 15 sgr. und auf Druckpapier zu 1 Thlr. 5 sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 26sten October 1836. Der Ober-Präsident v. Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

312) I. No. 1494. November 1836.

Bekanntmachung, die bei Ehen zwischen Preußischen und Schweizerischen Unterthanen des Cantons Graubündten zu beobachtenden Förmlichkeiten betreffend.

Durch unsere Bekanntmachungen von 10ten Dezember 1821 und 20sten Februar 1830 sind die diesseitigen Unterthanen davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Königlich Bayersche und die Königlich Würtembergische Regierung die Gültigkeit der von ihren Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen von der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden heimathlichen Regierung abhängig gemacht haben.

Nach einem jetzt an uns ergangenen Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, besteht eine gleiche gesetzliche Vorschrift auch im Canton Graubündten.

Wir bringen diese Vorschrift des gedachten Schweizer-Cantons mit Hinweisung auf die allegirten Bekanntmachungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, um dadurch den möglichen Nachtheilen vorzubeugen, welche die Unkenntniß derselben für diesseitige Unterthanen haben könnte, wenn von Seiten derselben Ehebündnisse mit Einwohnern des Cantons Graubündten eingegangen werden.

Stettin, den 9ten Dezember 1836. Königliche Regierung.

---

313) I. No. 141. Dezember 1836.

(**Belobung.**) Bei der Löschung der am 10ten April d. J. in dem Dorfe Wartenberg, Pyritzer Kreises, ausgebrochenen Feuersbrunst, hat der Oelschläger Carl Friedrich Dallmann mit Hintenansetzung seines persönlichen Interesses als Familienvater eine solche Entschlossenheit und Thätigkeit gezeigt, daß die Rettung des Pfarr- und Superintendentur-Archivs, der Kirchenbücher und mehrerer gerichtlichen Dokumente, seinen nicht ohne Lebensgefahr angewandten Anstrengungen beizumessen ist.

Wir unterlassen nicht, dieses verdienstliche Benehmen des rc. Dallmann hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 12ten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

314) Der Stadt Pölitz sind Wochenmärkte bewilligt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß solche allwöchentlich zwei Mal an jedem Dienstag und Freitag abgehalten werden sollen.

Stettin, den 6ten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

315) Der Stadt Freyenwalde sind Wochenmärkte bewilligt worden, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß solche vom 1sten Januar k. J. ab allwöchentlich an jedem Mittwoch abgehalten werden sollen.

Stettin, den 6ten Dezember 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. General-Kommission.

Bekanntmachung.

316) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12ten Februar 1836 (Amtsblatt pro 1836 No. 10), theilen wir hiermit:

1) die Martini-Durchschnitts-Preise des Getreides in den 18 Markt-Städten der Provinz Pommern pro 1836;

2) den vierzehnjährigen Durchschnitts-Preis pro 1823 bis 1836 nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre;

3) den zehnjährigen Durchschnitts-Preis pro 1827 bis 1836 inclusive, unsern Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir wegen der Markt-Preise pro 1823 bis 1835 uns auf unsere gedachte Bekanntmachung beziehen.

Stargard, den 13ten Dezember 1836.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bethe.

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Durchschnittspreise des Getreides in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1823 bis 1836 incl.

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Jahr 1836	1	15	—	1	2	6	—	25	—	—	17	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	14	$10\frac{2}{10}$	1	4	$\frac{1}{10}$	—	23	$9\frac{1}{10}$	—	18	2
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	19	$2\frac{2}{10}$	1	6	$7\frac{1}{10}$	—	25	8	—	19	$\frac{1}{10}$
Cammin.	Jahr 1836	1	11	11	1	4	—	—	24	3	—	15	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	14	$7\frac{2}{10}$	1	4	$3\frac{2}{10}$	—	24	$8\frac{1}{10}$	—	16	$6\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	19	$6\frac{7}{10}$	1	6	$6\frac{1}{10}$	—	26	$5\frac{1}{10}$	—	17	$5\frac{2}{10}$
Cöslin.	Jahr 1836	1	15	3	1	2	6	—	23	—	—	18	7
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	19	$8\frac{6}{10}$	1	4	$7\frac{1}{10}$	—	24	$10\frac{5}{10}$	—	18	$3\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	27	$7\frac{1}{10}$	1	6	$10\frac{1}{10}$	—	26	$6\frac{8}{10}$	—	19	$3\frac{1}{10}$
Colberg.	Jahr 1836	1	16	3	1	3	6	—	23	9	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	17	$3\frac{1}{10}$	1	4	$\frac{3}{10}$	—	23	$7\frac{3}{10}$	—	17	7
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	24	$2\frac{1}{10}$	1	6	$1\frac{1}{10}$	—	25	$1\frac{2}{10}$	—	18	4
Demmin.	Jahr 1836	1	12	3	1	—	2	—	22	$11\frac{1}{2}$	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	12	$1\frac{2}{10}$	1	2	$4\frac{6}{10}$	—	22	$6\frac{2}{10}$	—	17	$1\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	16	$3\frac{2}{10}$	1	5	3	—	24	$2\frac{6}{10}$	—	17	$11\frac{1}{10}$
Dramburg.	Jahr 1836	1	20	—	—	26	3	—	14	6	—	16	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	$8\frac{3}{10}$	1	—	$1\frac{1}{10}$	—	19	$7\frac{1}{10}$	—	15	$11\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	22	$4\frac{5}{10}$	1	2	$4\frac{2}{10}$	—	20	$9\frac{1}{10}$	—	16	$5\frac{2}{10}$
Gollnow.	Jahr 1836	1	10	6	1	2	$7\frac{1}{2}$	—	24	$2\frac{1}{4}$	—	15	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	5	$7\frac{7}{10}$	—	24	$4\frac{1}{10}$	—	16	$3\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	—	—	—	1	8	3	—	26	$6\frac{3}{10}$	—	17	$4\frac{1}{10}$
M. Friedland.	Jahr 1836	1	13	9	—	25	$7\frac{1}{2}$	—	21	3	—	14	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	4	$3\frac{8}{10}$	—	23	$2\frac{1}{10}$	—	18	$11\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	—	—	—	1	6	$9\frac{6}{10}$	—	24	10	—	21	$5\frac{1}{10}$

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Schievelbein.	Jahr 1836	1	12	6	—	28	9	—	20	—	—	16	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	1	3	—	21	$8\frac{2}{10}$	—	17	$5\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	26	$10\frac{1}{10}$	1	3	$4\frac{1}{10}$	—	23	9	—	18	$2\frac{3}{10}$
Swinemünde.	Jahr 1836	1	15	—	1	4	6	—	26	3	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	$6\frac{4}{10}$	1	6	$2\frac{5}{10}$	—	25	$8\frac{1}{10}$	—	19	$6\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	24	$2\frac{5}{10}$	1	8	$5\frac{6}{10}$	—	27	$1\frac{7}{10}$	—	20	$5\frac{4}{10}$
Schlawe.	Jahr 1836	1	9	$1\frac{1}{2}$	—	27	6	—	22	6	—	14	$1\frac{1}{2}$
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	16	$6\frac{4}{10}$	1	2	$1\frac{3}{10}$	—	22	$1\frac{8}{10}$	—	15	$10\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	21	$8\frac{7}{10}$	1	3	$11\frac{5}{10}$	—	23	$4\frac{6}{10}$	—	16	$8\frac{9}{10}$

		Weizen.			Roggen.			Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Stargard.	Jahr 1836	1	14	[illegible]	—	29	10	25	$3\frac{3}{4}$	22	$7\frac{1}{4}$	16	[illegible]
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	14	$11\frac{7}{10}$	1	2	11	23	$5\frac{3}{10}$	21	$11\frac{5}{10}$	17	$1\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	20	$6\frac{4}{10}$	1	5	5	27	$2\frac{6}{10}$	23	$6\frac{9}{10}$	18	$1\frac{7}{10}$

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Neu-Stettin.	Jahr 1836	1	12	6	—	26	9	—	19	3	—	17	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	23	$7\frac{3}{10}$	1	—	$1\frac{3}{10}$	—	22	$1\frac{3}{10}$	—	22	$\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	29	$10\frac{2}{10}$	1	2	$1\frac{5}{10}$	—	21	$3\frac{4}{10}$	—	25	$1\frac{4}{10}$
Stettin.	Jahr 1836	1	17	9	1	3	3	—	25	7	—	18	7
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	15	$11\frac{3}{10}$	1	5	$3\frac{6}{10}$	—	21	$8\frac{7}{10}$	—	18	$10\frac{2}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	21	$\frac{5}{10}$	1	8	$7\frac{8}{10}$	—	26	$6\frac{7}{10}$	—	21	$\frac{5}{10}$
Stolp.	Jahr 1836	1	11	3	—	25	4	—	22	6	—	16	4
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	15	$3\frac{1}{10}$	1	—	$\frac{2}{10}$	—	23	$1\frac{1}{10}$	—	16	$5\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	21	$1\frac{7}{10}$	1	2	$1\frac{9}{10}$	—	21	$6\frac{1}{10}$	—	17	$3\frac{7}{10}$

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Treptow a. R.	Jahr 1836	1	13	$10\frac{1}{2}$	1	5	—	—	25	$7\frac{1}{2}$	—	17	$4\frac{1}{2}$
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	17	$8\frac{3}{10}$	1	4	$8\frac{1}{10}$	—	23	$8\frac{4}{10}$	—	18	$7\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	25	$5\frac{8}{10}$	1	7	$3\frac{8}{10}$	—	25	$5\frac{4}{10}$	—	19	$10\frac{4}{10}$
Ueckermünde.	Jahr 1836	1	15	—	1	3	9	—	27	6	—	22	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	16	$11\frac{1}{10}$	1	5	$6\frac{8}{10}$	—	26	$9\frac{4}{10}$	—	21	$6\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	21	$6\frac{7}{10}$	1	7	$11\frac{7}{10}$	—	28	$6\frac{4}{10}$	—	22	$11\frac{8}{10}$
Wollin.	Jahr 1836	1	20	—	1	4	4	—	24	3	—	19	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1823—1836, nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	20	$1\frac{1}{10}$	1	5	$6\frac{8}{10}$	—	24	7	—	20	$7\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1827 bis 1836 incl.	1	26	$\frac{1}{10}$	1	8	—	—	26	$6\frac{7}{10}$	—	22	$1\frac{8}{10}$

II. Personal-Chronik.

In Gemäßheit einer an uns ergangenen Requisition des Königl. Ober-Berg-Amts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Gradirmeister Guske auf der Saline zu Colberg mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 27sten November c. zum Salinen-Faktor ernannt worden ist.

Seit dem Monat Juni v. J. hat sich der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Dieser zu Pölitz niedergelassen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 53.

Stettin, den 30. Dezember 1836.

Gesetzsammlung.

No. 23 enthält unter

No. 1764, die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 25sten September d. J., das Verfahren betreffend, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die den betreffenden Mühlen-Besitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungs-Gelder rc. zu beobachten ist; und

" 1765, vom 18ten l. M., die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rhein-Provinz bei den Geld-Erhebungen betreffend.

Berlin, den 27sten Dezember 1836.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

317) Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1836.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	18	—	1	3	4	—	26	9	—	—	—	—	18	9	1	9	3	—	14	8	4	13	3
2	Anclam	1	15	8	1	2	8	—	—	—	—	25	5	—	17	11	1	6	5	—	20	—	4	10	—
3	Cammin	1	11	6	1	3	8	—	—	—	—	24	—	—	15	—	1	9	2	—	20	—	5	15	—
4	Demmin	1	14	—	1	—	10	—	23	6	—	23	6	—	17	6	1	3	3	—	17	6	3	15	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	2	6	1	—	—	—	—	—	—	18	9	1	7	6	—	12	6	3	—	—
6	Garz	1	20	—	1	3	—	—	27	—	—	25	—	—	21	—	1	10	—	—	17	6	3	10	—
7	Gollnow	1	10	6	1	2	3	—	—	—	—	24	1	—	14	10	1	5	2	—	—	—	—	—	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	2	5	—	—	—	—	24	7	—	15	6	1	5	5	—	25	—	5	15	—
9	Greifenhagen	1	17	6	1	2	—	—	—	—	—	27	8	—	18	—	1	5	—	—	17	6	3	15	—
10	Naugardt	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—	17	—	1	5	—	—	—	—	5	—	—
11	Pasewalk	1	14	10	1	—	—	—	25	—	—	22	8	—	19	7	1	10	—	—	17	6	3	10	—
12	Plathe	1	15	—	1	2	6	—	—	—	—	19	6	—	15	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—
13	Pyritz	1	12	9	—	28	8	—	23	7	—	—	—	—	15	6	1	—	9	—	13	9	3	5	—
14	Stargardt	1	14	10	—	29	10	—	25	8	—	22	7	—	17	7	1	1	8	—	16	3	4	—	—
15	Swinemünde	1	15	5	1	5	4	—	—	—	—	25	6	—	19	8	1	7	6	—	26	8	6	9	—
16	Regenwalde	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	22	6	—	16	3	1	4	7	—	—	—	6	—	—
17	Treptow a. R.	1	14	4	1	5	—	—	—	—	—	25	8	—	17	7	1	8	2	—	22	6	5	1	10
18	Nörenberg	—	—	—	—	29	4	—	—	—	—	24	3	—	18	5	1	3	—	—	—	—	—	—	—
19	Ueckermünde	1	20	—	1	4	5	—	—	—	—	27	6	—	23	2	1	7	6	—	25	—	5	—	—
20	Usedom	1	25	—	1	3	9	—	—	—	—	22	6	—	17	6	1	7	6	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	19	2	1	4	3	—	—	—	—	25	—	—	19	7	1	9	2	—	22	6	5	15	—
	Summa	26	8	6	22	16	3	6	1	6	14	14	11	12	14	7	25	12	—	9	18	10	76	14	1
	Fraction	1	16	4	1	2	2	—	25	11	—	24	2	—	17	10	1	6	3	—	19	3	4	14	11

Stettin, den 20sten Dezember 1836. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

318) No. 1071. Dezember 1836.

Nachweisung

der Martini Durchschnitts-Marktpreise (am 12ten November) in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin für das Jahr 1836.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	16	7	1	2	10	—	27	2	—	26	11	—	18	9	—	16	3	4	2	6	1	9	1	—	8	9
2	Anklam	1	16	3	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	17	6	—	20	—	4	10	—	1	5	—	—	8	9
3	Cammin	1	15	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—	1	10	—	—	9	6
4	Demmin	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—	—	17	6	—	17	6	3	15	—	1	2	6	—	—	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	—	—	—	28	9	—	—	—	—	18	9	—	12	6	3	—	—	1	7	6	—	7	6
6	Garz	1	20	—	1	3	6	—	27	—	—	25	—	—	21	—	—	17	6	3	10	—	1	10	—	—	15	—
7	Gollnow	1	10	6	1	1	8	—	23	10	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	10	—
8	Greiffenberg	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	24	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—
9	Greifenhagen	1	17	—	1	1	9	—	—	—	—	27	6	—	17	6	—	17	6	3	15	—	1	5	—	—	7	6
10	Naugard	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	9	—
11	Nörenberg	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	22	6	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—
12	Pasewalk	1	12	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	18	—	—	17	6	3	10	—	1	10	—	—	10	—
13	Plathe	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—
14	Pyritz	1	12	10	—	27	8	—	23	6	—	—	—	—	15	4	—	15	—	3	5	—	—	29	9	—	7	5
15	Regenwalde	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—
16	Stargard	1	15	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	16	3	—	16	3	4	—	—	1	1	3	—	10	—
17	Swinemünde	1	15	—	1	4	6	—	—	—	—	26	3	—	20	—	—	25	—	6	15	—	1	6	10	—	10	—
18	Treptow an der Rega	1	14	—	1	4	6	—	—	—	—	26	3	—	17	6	—	22	6	5	20	—	1	10	—	—	12	—
19	Ueckermünde	1	15	—	1	3	9	—	—	—	—	27	6	—	22	6	—	25	—	5	—	—	1	7	6	—	12	6
20	Usedom	1	20	—	1	5	—	—	—	—	—	22	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	—	—
21	Wollin	—	—	—	1	4	3	—	—	—	—	25	—	—	19	5	—	22	6	5	15	—	1	8	6	—	9	9

Stettin, den 20sten Dezember 1836.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

319) No. 3635. A. Dezember 1836.

Seit längerer Zeit hat im Königreiche Polen eine Untersuchung wegen Ermittelung der Verfertiger falscher, dort hin und wieder vorgekommenen Kassen-Billets geschwebt.

Mehrere, meist jüdische, Individuen, auf welche theils wegen Anfertigung, theils wegen Verbreitung dieser falschen Kassen-Billets die Untersuchung ausgedehnt werden sollte, haben sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen und man vermuthet, daß sie sich in Deutschland, oder in den Niederlanden verborgen halten.

Namentlich werden von diesen Individuen sechs, wie folgt, bezeichnet:

1) Fagwel Kiwa Grajewski, hat schwarze Haare, starken Bart, ein stark behaartes Gesicht, rothe Augen, stottert und hat keine besondere Kennzeichen;
2) Mowsza Wolfowicz Kolbowski, nach der Angabe der Polizei zu St. Petersburg gebürtig aus dem Marktflecken Bezen in dem Kreise Slonim, hat eine weiße Gesichtsfarbe, röthliche Haare und Augenbraunen, blaue Augen, ist von kleiner Statur, spricht rasch, laut und deutlich. Er nennt sich auch Moses Sackheim, oder Strumpf;
3) Koppel Hirszowicz Szelinski oder Szelnicki, hat ein volles Gesicht, blonden Bart und blonde Haare, ist von hoher Statur und wohl beleibt;
4) Icko Eliaszowicz Elson, 46 Jahre alt, von mittler Statur, hat schwarze Haare, blonden Bart und ein rundes Gesicht;
5) Szloma Wolf Elson, ein Sohn des Vorigen, 25 Jahre alt, von hoher Statur, dünnem Körper, hat schwarze Haare und ein langes glattes Gesicht;
6) Mowsza Wolfowicz Weingarten, 24 Jahre alt, von hoher Statur, hat ein glattes Gesicht, blonden Bart und blonde Haare, eine proportionirte Nase und schwarze Augen.

Bei der Unvollständigkeit dieser Notizen dient es vielleicht zum Anhaltspunkt der Ermittelung des jetzigen Aufenthalts dieser Individuen, daß mehrere von ihnen im Jahre 1834 von Preußischen Behörden Pässe erhalten haben.

Auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers werden sämmtliche Gerichtsbehörden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich die Ermittelung der bezüchtigten Personen angelegen sein zu lassen, im Betretungsfall dieselben in sichere Verwahrung zu bringen und darüber schleunigst an uns zu berichten.

Stettin, den 15ten Dezember 1836. Königl. Ober-Landesgericht.

---

320) No. 442. A. Dezember 1836.

Mit Beziehung auf die im vorjährigen Amtsblatt, Seite 36, bekannt gemachte Instruktion vom 16ten Juli 1834, werden die Schiedsmänner erinnert,

die im § 13 derselben vorgeschriebene Nachweisung der zu Stande gebrachten Vergleiche und der Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, oder, wenn überhaupt keine Geschäfte im Laufe des Jahres vorgekommen, eine Vacat-Anzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Polizeibehörden unverzüglich zu übergeben; und diese Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen und resp. Vacat-Anzeigen vor Ablauf des Januars k. J. uns einzureichen. Stettin, den 19ten Dezember 1836.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Nach dem Rescript Sr. Excellenz des Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn v. Ladenberg vom 9ten d. M. — 21773 — ist vom 1sten Januar 1837 ab, in Stelle des mit Tode abgegangenen Försters Mechow, die Försterstelle zu Schaafbrück im Forstrevier Rothenfier, dem Förster Brick, bisher zu Retztow in demselben Revier und diese Stelle dagegen dem zum Förster beförderten bisherigen Hülfs-Aufseher Pentzlin zu Zopfenbeck im Forstrevier Mützelburg, verliehen, und diese letztere dem versorgungsberechtigten invaliden Jäger Schöppenthau zur provisorischen Verwaltung als Hülfsaufseher übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)